

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE LAUTERACH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 08.08.2024

8. Verordnung: Räumlicher Entwicklungsplan

Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach über einen räumlichen Entwicklungsplan

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach vom 03.07.2024 wird gemäß § 11 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 28/2011, Nr. 4/2019 und Nr. 57/2023, verordnet:

§1

Der räumliche Entwicklungsplan der Marktgemeinde Lauterach wird gemäß dem Textteil in der angeschlossenen Anlage 1 und dem Plan in der angeschlossenen Anlage 2 erlassen.

§2

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt das räumliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Lauterach vom 17.09.2013, geändert am 22.01.2019, als räumlicher Entwicklungsplan kundgemacht am 29.01.2019 und 30.01.2019, außer Kraft.

**Für den Bürgermeister:
Die Vizebürgermeisterin:**
Sabine Kassegger



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.
Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter
<https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung>
verfügbar.

Marktgemeinde Lauterach

Verordnungstext zum Räumlichen Entwicklungsplan

gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Lauterach vom 03.07.2024

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Grundsätze der Gemeindeentwicklung

- (1) Lauterach bekennt sich zu einer umweltverträglichen, nachhaltigen und energieeffizienten Gemeindeentwicklung. Kommenden Generationen soll damit eine Gemeinde mit möglichst hoher Lebensqualität übergeben werden. Das Management des Klimawandels ist eine Leitlinie für die Gemeindeentwicklung und damit Bestandteil aller kommunalen Politikfelder.
- (2) Der sparsame Umgang mit Grund und Boden und sonstigen natürlichen Ressourcen ist ein zentrales Ziel. Dessen Umsetzung unterstützt die Gemeinde v.a. auch durch eine aktive Bodenpolitik.
- (3) Öffentliche Interessen werden verstärkt über die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente in die Gemeindeentwicklung eingebracht – im Rahmen der rechtlichen Zuständigkeiten und finanziellen Möglichkeiten.
- (4) Die Siedlungsentwicklung erfolgt von Innen nach Außen; dh. Vorrang für innere Siedlungsentwicklung gegenüber einer Bauflächenausweitung. Eine Ausnahme bildet die konzeptive Entwicklung von Betriebsflächen im Süden des Gemeindegebietes (Interkommunales Betriebsgebiet Neuwiesen) in Abstimmung mit der Marktgemeinde Wolfurt.
- (5) Zentraler Bestandteil einer zurückhaltenden Flächenwidmungspolitik sind nachstehende, in den folgenden Kapiteln formulierte Ziele:
 - a) Siedlungsrand halten.
 - b) Grüne Lungen langfristig als siedlungsgliedernde Freiflächen und als Entwicklungsreserven für zukünftige Generationen sichern.
 - c) Innerörtliche Freiflächen nach Möglichkeit erhalten; wenn, dann nach Gesamtkonzept und ggf. schrittweise entwickeln.
- (6) Eine qualitätvolle Innenentwicklung braucht öffentliche Freiräume. Dazu werden öffentliche Räume erhalten, geschaffen und weiter aufgewertet. Besonders Augenmerk wird dabei auf den öffentlichen Raum im Ortszentrum gelegt.
- (7) Das Ried wird als multifunktionaler Erholungsraum und landwirtschaftlicher Produktionsraum erhalten.
- (8) Eine nachhaltige Mobilität soll die Lebens- und Standortqualität unterstützen und auch einen Beitrag zum Klimaschutz, zur Energiewende und zum Management des Klimawandels leisten.

- (9) Interkommunale und regionale Kooperationen sind zentraler Bestandteil der Gemeindeentwicklung. Die aktive Teilnahme an Kooperationen und Projekten wie z.B. plan b, KLAR!-Programm, Klima- und Energie-Modellregion wird dazu gelebt und, wo zielführend, intensiviert.
- (10) In diesem REP formulierte Grundsätze, Ziele und Maßnahmen werden periodisch evaluiert und entsprechend dem Prüfungsergebnis ggf adaptiert.

2. Abschnitt: Siedlungsraum

§ 2

Siedlungsrand

Dem Grundsatz „Vorrang für die innere Siedlungsentwicklung“ folgend, ist im Zielplan (Anlage 2) ein mittelfristiger Siedlungsrand festgelegt. Zum Siedlungsrand gelten folgende Ziele und Maßnahmen:

- (1) Die Siedlungsentwicklung findet innerhalb des festgelegten mittelfristigen Siedlungsrandes gemäß Zielplan (Anlage 2) statt. Damit werden die hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen sowie Entwicklungsspielräume für die Zukunft gesichert.
- (2) Im Bereich um Kindergarten und Kinderhaus Bachgasse wird Spielraum zur Weiterentwicklung der Kinderbetreuung und ggf. weiterer sozialer Einrichtungen geschaffen. Als Grundlage für eine Bauflächenwidmung ist eine umfassende Prüfung der raumplanerischen Gegebenheiten und Auswirkungen im Rahmen einer Gesamtkonzeption erforderlich.
- (3) Im Bereich der Siedlungssplitter in der „Lerchenau“ beschränkt sich die Siedlungsentwicklung auf bereits als Baufläche festgelegte Flächen. Vorgaben zur baulichen Entwicklung in der Lerchenau außerhalb des Geltungsbereiches des Teilbebauungsplanes Lerchenau orientieren sich an dessen Inhalten sinngemäß.
- (4) Längerfristig ist die Weiterentwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes „Neuwiesen“ bis zur L41 angedacht. Als Grundlage für die Entwicklung der Flächen zwischen Alter Senderstraße und L41 als Betriebsgebiet wird eine Abstimmung mit den zuständigen Landesstellen angestrebt.
- (5) Kleinräumige Abrundungen der Bauflächengrenze über den Siedlungsrand gemäß Zielplan (Anlage 2) hinaus bis zu einer Größe von jeweils 200 m² sind zulässig, sofern eine raumplanungsfachliche Prüfung keinen Widerspruch zu den Raumplanungszeilen nach VlbG. RPG und in der ggst. Verordnung formulierten Grundsätzen, Zielen und Maßnahmen erbringt. Abrundungen sind insbesondere dann möglich, wenn sie Vorhaben und Planungen im öffentlichen Interesse ermöglichen oder unterstützen. Kriterien für die o.a. raumplanungsfachliche Prüfung sind insbesondere:
 - a) Es handelt sich vorrangig um eine Abrundung der Bauflächengrenze oder um eine Lückenfüllung. Es entstehen keine sogenannten Bauflächenfinger.
 - b) Neu entstehende Bauflächen sind im Rahmen des bestehenden Wegenetzes erschließbar, dh. es sind keine weitreichenden neuen Erschließungsmaßnahmen erforderlich.
 - c) Die Durchlässigkeit für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen ist gewährleistet und gesichert.

- d) Die erforderliche Leitungsinfrastruktur (Kanal, Wasser etc.) ist vorhanden bzw. mit vertretbaren Mitteln herstellbar.
- e) Zukünftige Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen im Standortumfeld werden nicht beeinträchtigt.
- f) Natürliche Ressourcen und Ziele zum Schutz und zur Entwicklung von Grün- und Freiräumen werden nicht beeinträchtigt.
- g) Es sind keine unverhältnismäßigen öffentlichen Aufwendungen zu erwarten.
- h) Öffentliche Interessen für die Siedlungsentwicklung werden besonders unterstützt; dies gilt v.a. auch für Beiträge zur Energiewende und zum Klimawandelmanagement.

§ 3

Innenentwicklung mit Qualität

- (1) Eine effiziente Bauflächennutzung zielt ab auf die Schonung natürlicher Ressourcen, die Minimierung des Flächenverbrauchs, die Minimierung des motorisierten Individualverkehrs und die Sicherung bzw. Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität.
- (2) Im Ortskern gemäß Zielplan (Anlage 2) ist eine stärkere Verdichtung vorstellbar; dieser Verdichtungsbereich umfasst:
 - a) die erste Bautiefe beidseits entlang von L190 und L3. Die Tiefe des Verdichtungsstreifens entlang der Straßen orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten und am konkreten Projekt und wird im Anlassfall festgelegt.
 - b) die Quartiere zwischen L190 und der Bahnstrecke Bregenz-Feldkirch, mit Ausnahme des Inneren des Quartiers zwischen Bahn, L3, L190 und Klosterstraße. Die genaue Abgrenzung orientiert sich auch hier an den örtlichen Gegebenheiten und am konkreten Projekt und wird im Anlassfall festgelegt, z.B. im Zuge einer Teilbebauungsplanung.
 - c) die Flächen westlich um die Bahnhofstestelle bis Fellentorstraße und Kohlenweg und im „Gleisdreieck“.
 - d) Flächen östlich der L190 im Umfeld von Mittelschule, BORG, Areal Pfanner und Altem Markt.
- (3) Entlang von L190, L3 und Bahnlinie nehmen alle Entwicklungsmaßnahmen und v.a. auch eine allfällige bauliche Verdichtung Bedacht auf Verkehrsemissionen.
- (4) Eine schrittweise Weiterentwicklung und Nachverdichtung der Wohnquartiere soll möglich sein. Dazu sollen insbesondere folgende Aspekte beachtet werden:
 - Grundteilungen;
 - Positionierung der Gebäude am Grundstück;
 - Flexible Gebäudegrundrisse;
 - Möglichkeit zur Aufstockung und Erweiterung der Gebäude;
 - Erschließung und Parkierung;
 - Gemeinsamer Freiraum;
 - Öffentliche Interessen zur Siedlungsentwicklung werden besonders unterstützt; dies gilt v.a. auch für Beiträge zur Energiewende und zum Klimawandelmanagement.

- (5) Verdichtungszone nach § 14 Abs. 9 RPG werden nicht festgelegt.
- (6) Die Durchmischung verträglicher Nutzungen wird als Bestandteil der Wohn- und Lebensqualität unterstützt. Dabei wird auf die jeweiligen Standortgegebenheiten eingegangen.
- (7) Die Berücksichtigung des Ortsbildes (dessen Schutz, Erhaltung und Weiterentwicklung) wird bei allen Maßnahmen eingefordert. Alte, das Ortsbild mitprägende Objekte und Ensembles sollen nach Möglichkeit erhalten und soweit möglich in Wert gesetzt werden.

§ 4

Qualitätskriterien

Die bauliche Entwicklung und insbesondere die bauliche Verdichtung sollen sich an hohen Qualitätsstandards hinsichtlich Architektur, Städtebau, Siedlungsökologie, Freiraum und Mobilität orientieren. Unter Bezugnahme auf die jeweiligen konkreten Standortgegebenheiten gelten nachstehende Qualitäts- bzw. Beurteilungskriterien, die laufend evaluiert und ggf. adaptiert werden:

(1) Ad Architektur/Städtebau:

- a) Ortsbauliche und ortsbildliche Einbindung in die Standortumgebung (in das Quartier);
dh. Struktur-, standort- und ortsbildverträgliche Nachverdichtung.
- b) Ein erlebbarer Straßenraum von Haus zu Haus. Dazu sind Grundabtretungen und/oder vertragliche Vereinbarungen zur Schaffung und Erweiterung öffentlich nutzbarer Flächen zu prüfen.
- c) Erkennbare Eingangssituationen (Adressbildung).
- d) Standortgerechte (ggf. zentrumsfördernde) Nutzung der Erdgeschoßzone.
Dazu werden im Zuge von Bebauungsplänen oder im Zuge der Projektbeurteilung Rahmenbedingungen für die Erdgeschoßzone formuliert, insbesondere zur EG-Geschoßhöhe und zur Adressbildung (Eingänge, Zugangssituationen, Vorplätze, ...).
- e) Sanierung und In-Wert-Setzung von Gebäudealtbestand.
- f) Beitrag zur Schaffung und Verbesserung von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen und sonstiger am jeweiligen Standort insbesondere relevanter Infrastrukturen.
- g) Maßnahmen zur Barrierefreiheit – auch bei der Freiraumentwicklung.
- h) Abgestimmte Gesamtkonzeption: Bebauung, Freiraum, Parkierung, Durchwegung.
- i) Dach- und Fassadenbegrünung.

(2) Ad sanfte („grüne“) Mobilität:

Als mögliche Maßnahmen dazu werden geprüft:

- a) Sicherung und Verbesserung der Durchwegung (Netzbildung);
- b) hochwertige Fahrradinfrastruktur.

(3) Ad Parkierung:

Entlastung des Ortsbildes bzw. des öffentlichen Straßenraumes vom ruhenden Verkehr zur Hebung der Wohn- und Wohnumfeldqualität und verstärkte Bereitstellung des Straßenraumes für andere Nutzungen und Nutzergruppen. Als mögliche Maßnahmen dazu werden geprüft:

- a) Minimierung des Stellplatzangebotes im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten v.a. auf Standorten bzw. in Quartieren mit guter ÖPNV-Anbindung.

- b) Unterbringung des Großteils der Kfz-Stellplätze in einer Tiefgarage.
- c) Errichtung einer oder Beteiligung an einer Sammelgarage.
- d) Grundstücksein-/ausfahrten auf dem Grundstück und auch mit Nachbargrundstücken bündeln; nach Möglichkeit nur eine gebündelte Aus-/Einfahrt pro Grundstück.
- e) Flächen für den ruhenden Verkehr auf Privatgrund bereitstellen.
- f) Grundstücks- und Projektgrenzen übergreifende Konzeption der Kfz-Stellplatzversorgung.
- g) Erforderliche Kfz-Stellplätze im Straßenraum gestalten und begrünen.

(4) Ad Freiraum:

Als mögliche Maßnahmen dazu werden geprüft:

- a) Beitrag zur Aufwertung des öffentlichen Raums: Gestaltung und Funktion.
- b) Spielraumangebot über der Norm.
- c) Geringer ökologischer Fußabdruck und minimale Versiegelung.
- d) Im Mehrfamilienwohnbau:
 - Offene Gestaltung der Vorgärten;
 - Keine privaten Freiflächen und Hausgärten an stärker befahrenen Straßen.
- e) Niedrige und transparente Grundstücksabgrenzungen gegen den öffentlichen Straßenraum. Dazu Höhenbeschränkung von Einfriedungen und blickdichten Hecken prüfen.

§ 5

Siedlungsgrün – Grüne Lungen

- (1) Die sechs „Grünen Lungen“ (vgl. Zielplan (Anlage 2)), die das Ortsgebiet gliedern und vielfältige siedlungsökologische und funktionale Aufgaben erfüllen, werden als Freiflächen erhalten. Die Erhaltung und Aufwertung ihrer Freiraumfunktionen wird angestrebt.
- (2) Änderungen an der Abgrenzung der Grünen Lungen und damit Bauflächenwidmungen sind nur nach eingehender raumplanungsfachlicher Prüfung möglich; hierfür gelten folgenden Bedingungen:
 - a) Die Funktionen der jeweiligen Grünen Lunge werden nicht substantiell beeinträchtigt.
 - b) Veränderungen und Entwicklungsmaßnahmen erfolgen nach einem Gesamtkonzept.
 - c) Es handelt sich vorrangig um eine Abrundung der Bauflächengrenze oder um eine Lückenfüllung.
 - d) Neu entstehende Bauflächen sind im Rahmen des bestehenden Wegenetzes erschließbar, dh. es sind keine weitreichenden neuen Erschließungsmaßnahmen erforderlich. Es sind keine unverhältnismäßigen öffentlichen Aufwendungen zu erwarten.
 - e) Die Durchlässigkeit für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen ist gewährleistet, wird gesichert und idealerweise verbessert.
 - f) Die erforderliche Leitungsinfrastruktur (Kanal, Wasser etc) ist vorhanden bzw. mit vertretbarem Mitteleinsatz herstellbar.
 - g) Ziele zum Schutz und zur Entwicklung von Grün- und Freiräumen werden nicht beeinträchtigt.
 - h) Öffentliche Interessen der Siedlungsentwicklung werden insbesondere unterstützt oder umgesetzt; dazu zählt auch eine Verbesserung unterschiedlicher Freiraumnutzungen.

Die Evaluierung und o.a. allfällige Änderung der Abgrenzung der Grünen Lungen erfordert eine grundlegende und gesamträumliche Betrachtung auch auf Grundlage geltender Vereinbarungen.

Im Bereich der Grünen Lunge Weidach kann die Lücke östlich entlang der L190 in einer Bautiefe baulich geschlossen werden, wenn eine effiziente Erschließung des Quartiers gesichert ist, die Verkehrsabwicklung auf der L190 sichergestellt wird, und eine städtebaulich/ortsbildlich hochwertige Lösung an der L190 die auf die Standortgegebenheiten Bedacht nimmt, sichergestellt wird.

- (3) Als Freifläche-Freihaltegebiet oder Bauerwartungsfläche gewidmete innerörtliche Freiflächen werden so lange wie möglich erhalten. Deren Entwicklung und Bebauung ist möglich, wenn dabei öffentliche Interessen im besonderen Maß berücksichtigt oder umgesetzt werden, und insbesondere auch der Umgebungsraum berücksichtigt wird.

Der Entwicklung von zusammenhängenden, unbebauten Flächen größer 2.000 m² soll dazu ein Gesamtkonzept zugrunde gelegt werden, das auch die Themen Freiraum, öffentlicher Raum, Mobilität, Durchwegung und Siedlungsökologie behandelt. Sofern es die jeweiligen raumplanerischen Gegebenheiten am Standort und im Standortumfeld erfordern, kann auch für die Entwicklung kleinerer Flächen eine Gesamtkonzeption mit obigen Inhalten geprüft werden.

Temporäre Freiraumnutzungen auf diesen Flächen werden initiiert und geprüft, z.B. informelle Spiel- und Freiräume für Kinder und Jugendliche, Treffpunkte oder Grabeland (Obst-/Gemüsegarten ohne Baulichkeiten). Dazu wird an Grundeigentümer:innen herangetreten.

- (4) Die als Freifläche-Freihaltegebiet gewidmeten Flächen zwischen Schützenweg im Norden, Bahnlinie im Osten, Betriebsgebiet im Süden und Siedlungsrand im Westen (vgl. Zielplan (Anlage 2)): „Entwicklungsreserve Schützenweg-Süd“) werden nach einem Gesamtkonzept entwickelt. Dafür gelten folgende Randbedingungen:

- a) Vorrangige Weiterentwicklung der im Süden bestehenden betrieblichen Nutzung nach Norden; dabei Nutzungskonflikte mit der nördlich angrenzenden Wohnnutzung am Schützenweg vermeiden - dazu Widmung BM und/oder BB-I als Puffer zwischen BB-II im Süden und BW nördlich des Schützenweges festlegen.
- b) KFZ-Erschließung der Betriebsflächen von Süden; damit Belastung des Wegenetzes im Dorf vermeiden.
- c) Überlegungen zum Ausbau Nahwärmenetz berücksichtigen.
- d) Überlegungen für Betriebsgleis berücksichtigen.
- e) Direkt am Schützenweg ist auch Wohnnutzung oder ein mit der nördlich des Schützenweges bestehenden Wohnnutzung verträglicher Nutzungsmix denkbar, wenn auch mit weiteren Nutzungsüberlegungen (zB Betriebsgleis) verträglich - jedoch keine BW-Widmung südlich Schützenweg, sondern Widmung BM.
- f) Ein Puffer zwischen Wohnen und betrieblicher Nutzung ist erforderlich. Alternative flächeneffiziente(re) Lösungen sind denkbar und zu prüfen, zB eine nach Emissionsintensität Nord-Süd gestaffelte Bebauung und Flächennutzung.
- g) Durchwegung für Fußgänger und Radfahrer vom BB-Süd in Richtung Bahnhof/Zentrum sicherstellen.
- h) Entwässerungs- und Retentionskonzept berücksichtigen.

- (5) Öffentliche Freiflächen werden gesichert und nach Konzept entwickelt und gestaltet.
- (6) Innerorts bestehende Grünzüge und Grünverbindungen sollen zur Gliederung des Siedlungsgebietes gesichert und gestaltet werden. Deren Ergänzung durch zusätzliche Grünzüge und Grünverbindungen im Zuge der Entwicklung innerörtlicher Flächen wird geprüft.
- (7) Die Sportanlage (Bruno Pezzey Stadion) wird in die Entwicklung des Betriebsgebietes im Süden des Lauteracher Siedlungsgebietes integriert:
- a) Synergieeffekte (z.B. gemeinsame Parkplatznutzung durch Betriebe, Sportler:innen und Zuschauer:innen) werden gesucht.
 - b) Allfälliger Sportplatz-Erweiterungsbedarf wird im Zuge der Entwicklung des Betriebsgebietes geprüft und ggf. berücksichtigt.
 - c) Die Erarbeitung eines Entwässerungs- und Retentionskonzept wird geprüft.
- (8) Der Naherholungsraum Bregenzerach wird in Abstimmung mit den Nachbargemeinden und dem Land behutsam weiterentwickelt

§ 6

Instrumente zur Steuerung der Siedlungs- und baulichen Entwicklung

Die Umsetzung aller in der ggst. Verordnung formulierten Ziele erfolgt über die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Raumplanungsinstrumente. Bei der Wahl der Instrumente wird auf die jeweiligen Standortgegebenheiten und Problemstellungen eingegangen.

- (1) Im Sinne einer aktiven Bodenpolitik nutzt die Gemeinde das Instrument Vertragsraumplanung; damit:
- a) wird die Umsetzung raumplanerischer Entwicklungsziele unterstützt;
 - b) werden öffentliche Interessen an der Siedlungs- und baulichen Entwicklung verstärkt eingebracht;
 - c) werden Grundlagen für Flächenabtausch geschaffen;
 - d) wird die Entstehung neuer Bauflächenreserven verhindert.
Die gemäß § 38a RPG zulässigen Vereinbarungen und Sicherungsmittel werden im Anlassfall abhängig von den konkreten Standortgegebenheiten und den am jeweiligen Standort geltenden Entwicklungszielen festgelegt.
- (2) Als Grundlage für die angestrebte, an die jeweiligen Standortgegebenheiten angepasste Durchmischung werden im Flächenwidmungsplan die Abgrenzungen zwischen Bauflächen-Mischgebiet und Bauflächen-Wohngebiet geprüft.
- (3) Zur Festlegung des Rahmens für das Maß der baulichen Nutzung wird die Verordnung eines Bebauungsplanes oder von Teilbebauungsplänen oder von Verordnungen über das Maß der baulichen Nutzung nach § 32 RPG geprüft. Grundlage für Ausnahmegewilligungen nach § 35 RPG sind die in § 4 festgelegten Qualitätskriterien. Bebauungspläne, Teilbebauungspläne und Verordnungen über das Maß der baulichen Nutzung nach § 32 RPG werden periodisch evaluiert und ggf adaptiert.

- (4) Die Entwicklung größerer, zusammenhängender Flächenreserven - vgl. § 5 und Zielplan (Anlage 2) - erfolgt nach einem Gesamtkonzept. Damit werden öffentliche Interessen formuliert und verstärkt in Wohnbauprojekte (und auch andere) eingebracht. Insbesondere für folgende Standorträume (vgl. Zielplan) wird die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes geprüft
- a) Alter Markt: als Teil der Zentrumsentwicklung;
 - b) L190: mit Schwerpunkt Ortsbildentwicklung, Straßenraumaufwertung und Verkehrsberuhigung;
 - c) L3: mit Schwerpunkt Straßenraumaufwertung und „Funktionsfestlegung“ für angrenzende Quartiere;
 - d) Kreuzung L190/L3: mit Schwerpunkten Verkehrslösung und Ortseingangssituation;
 - e) Bahnhof Lauterach / Fellentor: zur Fortführung einer standortadäquaten Verdichtung;
 - f) Bereich Blumenweg - Unterfeldstraße – Schule Unterfeld: als Ortsteilzentrum;
 - g) Bereich Kindergarten und Kinderhaus Bachgasse: Als Rahmen für Weiterentwicklung des attraktiven Kindergartenstandortes am Siedlungsrand;
 - h) Bereich Schützenweg / Im Wehfang: Erhaltung/Entwicklung unter Berücksichtigung eines Puffers zwischen unterschiedlichen Nutzungen; (Rahmenbedingungen dazu siehe § 5 Abs. 4 „Siedlungsgrün – Grüne Lungen“)
 - i) Interkommunales Betriebsgebiet Neuwiesen (vgl. § 13 „Betriebsgebiet Lauterach Süd – Neuwiesen“);
- Im Zuge dieser Gesamtkonzepte wird auch geprüft, ob die Erarbeitung eines Teilbebauungsplans zielführend ist.

3. Abschnitt: Freiraum

§ 7

Landwirtschaft

- (1) Zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsflächen (auch im Sinne einer Krisenvorsorge) ist im Zielplan (Anlage 2) ein mittelfristiger Siedlungsrand festgelegt. Landwirtschaftlicher Boden wird damit für die Landwirtschaft erhalten.
- (2) Eine klima-, boden- und umweltschonende Landwirtschaft ist der Gemeinde ein Anliegen. Dazu unterstützt die Marktgemeinde Lauterach
 - a) die Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen für die Lebensmittelproduktion. Dazu sollen Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen (soweit im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde) auf das direkte Umfeld landwirtschaftlicher Betriebsstandorte und auf landwirtschaftliche Objekte beschränkt werden.
 - b) die naturnahe Produktion lokaler Lebensmittel (u.a. durch Steigerung der biologischen Landwirtschaft);
 - c) den Erhalt und Ausbau von natürlichen Lebensräumen wie z.B. Hecken, Blühstreifen auf landwirtschaftlichen Flächen.

Diese Ziele gelten sinngemäß auch für die „Grünen Lungen“ (vgl. § 5).

- (3) Standorte für Aussiedlerhöfe und auch sonstige landwirtschaftliche Baumaßnahmen im Ried werden nur nach eingehender Prüfung bewilligt. Neben dem Nachweis der betrieblichen Erfordernisse werden dabei auch berücksichtigt und geprüft:
- a) Architektonische Qualität und Einbindung in das Landschaftsbild;
 - b) Situierung und Gestaltung der umgebenden Hof-, Manipulations- und Lagerflächen, ...;
 - c) Technische Infrastruktur (Machbarkeit, Umweltwirkungen, Kosten etc.);
 - d) Zufahrt;
 - e) Strategien zur Nachnutzung ersetzter landwirtschaftlicher Betriebsstandorte.

§ 8

Landschaftsbild

- (1) Im gesamten Landschaftsraum westlich der Siedlungsgrenze Lauterach sollen Bodennutzungen jeder Art, die der Zielsetzung einer offenen Riedlandschaft entgegenstehen (z.B. durch Verbuschung der Landschaft und nicht standorttypische Zäune) vermieden werden. Sofern im eigenen Wirkungsbereich, setzt die Gemeinde dieses Ziel mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten um.
- (2) Für jene Freiflächen im gesamten Landschaftsraum westlich der Siedlungsgrenze Lauterach für die keine Nutzungsbestimmungen bzw. Nutzungseinschränkungen nach dem Gesetz für Naturschutz und Landschaftsentwicklung vorliegen,
- a) wird die Festlegung örtlicher Schutzgebiete durch die Gemeinde geprüft;
 - b) tritt die Gemeinde an das Land Vorarlberg heran, im Rahmen seiner Zuständigkeit bzw. im Rahmen des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftsentwicklung die Rahmenbedingungen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Landschaft zu schärfen bzw. zu schaffen. Dazu werden auch die Möglichkeiten einer regionalen Abstimmung geprüft.
- (3) Bestehende Grünstrukturen wie Bäche, Gräben, Flur- und Ufergehölze (z.B. Unterer Landgraben, Zielgraben und Riedshalbgraben) sollen erhalten werden. Gefahrenzonen und wasserbauliche Projekte und Maßnahmen werden bei Entwicklungsmaßnahmen (zB Flächenwidmung, (Teil-)Bebauungsplanung etc) berücksichtigt. Entlang von Fließgewässern wird die Festlegung eines beidseitig 3 m breiten FF-Streifens geprüft.

§ 9

Multifunktionaler Landschaftsraum

- (1) Nutzungen und Baulichkeiten, die nicht vorrangig im Zusammenhang stehen
- mit der Landwirtschaft und hier insbesondere mit der Lebensmittelproduktion,
 - mit einer „sanften“ Freizeitnutzung im öffentlichen Interesse,
 - oder mit sonstigen öffentlichen Interessen und öffentlichen Nutzungen,
- werden im Ried nicht entwickelt. Dazu wird die Festlegung von Freiflächen-Sondergebiet im Flächenwidmungsplan restriktiv gehandhabt.
- (2) Die Kleingartennutzung im Lauteracher Ried bleibt auf die als im geltenden Flächenwidmungsplan als FS-Kleingarten gewidmeten Flächen in der Lerchenau beschränkt. Neue FS-Kleingarten-Flächen werden nicht gewidmet

- (3) Windkraftwerke sind für die Marktgemeinde Lauterach nur nach einer zumindest regional abgestimmten Strategie vorstellbar.
- (4) Die Erholungsnutzung im Ried wird gesteuert, dh. in Bahnen gelenkt, die vereinbar sind mit dem geltenden Schutzbestimmungen und den Nutzungsansprüchen der Landwirtschaft. Die Freizeitnutzung am Jannersee wird in diesem Sinne sensibel weiterentwickelt.
- (5) Der Landschaftsraum westlich des Lauteracher Siedlungsrandes wird weitestmöglich vom motorisierten Individualverkehr freigehalten. Maßnahmen dazu:
 - a) Fahrverbote für motorisierte Fahrzeuge im Landschaftsschutzgebiet aufrechterhalten, deren Adaptierung prüfen und Ausnahmegenehmigungen restriktiv handhaben.
 - b) Maßnahmen zur Vermeidung von Schleichverkehr durch das Ried prüfen.
 - c) Konkrete Handlungshinweise im Rahmen einer Gesamtkonzeption erarbeiten, dazu Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer Abstimmung mit den Nachbargemeinden prüfen.
- (6) Die Erreichbarkeit des Rieds zu Fuß und mit dem Fahrrad wird sichergestellt und verbessert. Ansatzpunkt dafür sind das Landesradroutenkonzept und darauf aufbauende Planungsprozesse wie zB „Radfahren durchs Ried“ und die Gemeindekooperation „plan b“. Eine Abstimmung mit Renaturierungsmaßnahmen im Riedgrabensystem wird dazu angestrebt. Die vielfältigen Nutzungsansprüchen im und an das Ried werden dabei berücksichtigt, insbesondere jene der Landwirtschaft. Eine übergemeindliche Abstimmung wird angestrebt.
- (7) Information der Bevölkerung und Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung ergänzen und unterstützen die Bemühungen zur Erhaltung und Entwicklung der Riedlandschaft.

4. Abschnitt: Sozialraum

§ 10

Entwicklungsgrundsätze für den öffentlichen Raum

- (1) Der öffentliche Raum wird als örtlicher Lebensraum und Treffpunkt für Lauteracher:innen weiterentwickelt. Es werden öffentliche Räume geschaffen, die zur Identität des Ortszentrums und der Wohnquartiere beitragen. Dazu erforderlich Maßnahmen sind:
 - a) Räume sichern und Rahmenbedingungen schaffen, die das Miteinander ermöglichen und fördern.
 - b) Treffpunkte schaffen, dh. Vorrang für Verweilende gegenüber Durchfahrenden.
 - c) Geringer ökologischer Fußabdruck durch hohen Grünflächenanteil und geringstmögliche Versiegelung; im Bestand und vor allem in zentralen Lagen auch durch die Entsiegelung von Flächen.
 - d) Standortgerechte (ggf. zentrumsfördernde) Nutzung der Erdgeschoßzonen.
 - e) Vom öffentlichen Straßenraum aus erlebbare, halböffentliche und private Freiflächen in Entwicklungs- und Gestaltungsüberlegungen einbeziehen; dabei Nutzungskonflikte vermeiden.
 - f) Höhe von Grundstückseinfriedungen begrenzen; hohe sichtdichte Einfriedungen und Hecken vermeiden.

- g) Vorrang für Fußgänger:innen, Radfahrer:innen und ÖPNV; dazu auch Bündelung und Minimierung von Grundstücksein- und -ausfahrten.
 - h) Licht-Verschmutzung bei allen relevanten Maßnahmen und auf allen Planungsebenen thematisieren und minimieren.
 - i) Gesamthafte Betrachtung und Planung.
 - j) Bevölkerung in die Entwicklung öffentlicher Räume einbeziehen und auf Bauherren und Bauträger zugehen, diese informieren und öffentliche Interessen in Projekte einbringen.
- (2) Bei allen Bau- und sonstigen Entwicklungsmaßnahmen werden Aspekte des Ortsbildes auf allen Planungsebenen berücksichtigt. Bei eigenen Projekten geht die Gemeinde beispielhaft voran; bei allen übrigen Projekten fordert die Gemeinde Ortsbildverträglichkeit und hochwertige städtebauliche und architektonische Qualität ein.
- (3) Die Notwendigkeit eines Gesamtkonzeptes zur Steuerung von Werbung im Straßenraum wird geprüft. Auch geprüft wird eine Zonierung unter Berücksichtigung der ortsräumlichen Gegebenheiten.

§ 11

Zentrumsentwicklung

- (1) Das Ortszentrum wird auf Grundlage einer Gesamtkonzeption weiterentwickelt. Die Aufenthaltsqualität wird erhöht. Treffpunkte „drinnen wie draußen“ werden geschaffen. Zentrale Einrichtungen zur Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen werden aufbauend auf bestehenden Strukturen und Einrichtungen weiter aufgewertet und ergänzt. Zentrale Bedeutung haben dabei die Versorgung der Bevölkerung, eine hohe Aufenthaltsqualität und eine gute „sanft-mobile“ Erreichbarkeit.
- (2) Bestandteil der Zentrumsentwicklung sind die Verdichtung der Wohnnutzung und die Schaffung von Arbeitsplätzen im und um das Ortszentrum. Maßnahmen dazu sind:
- a) Großflächigen Einzelhandel im Ortszentrum auf die gemäß Landesraumplan als EZ-Eignungszone festgelegten Flächen beschränken.
 - b) Zur Sicherung und Stärkung lokaler Zentrumsfunktionen keine dezentralen Einzelhandelsstandorte widmen.
 - c) Erreichbarkeit, Nutzbarkeit und Sicherheit für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen weiter verbessern. Als Rückgrat des Wegenetzes in diesem Bereich eine attraktive Fuß-/Radwegverbindung westlich parallel zur L190 zwischen Altem Markt, Säge und Karl-Höll-Straße entwickeln.
 - d) Die Erreichbarkeit des Zentrums soll auch mit dem Pkw gegeben sein.
- (3) Der Bereich Alter Markt wird nach einem Gesamtkonzept entwickelt.
- (4) Als Beitrag zur Zentrumsentwicklung wird die Aufwertung der L190 als örtlicher Lebensraum angestrebt. Lösungen werden in Abstimmung mit dem Straßenerhalter gesucht. Die Gemeinde drängt dabei auf eine Neuaufteilung des Straßenraumes zugunsten des Fußgänger- und Radverkehrs. Dies schließt die Prüfung einer Begegnungszone mit ein.

- (5) Der Kreuzungsbereich L190/L3 wird als Versorgungsschwerpunkt und attraktive Ortseingangssituation nach einem Gesamtkonzept weiterentwickelt. Beachtet werden dabei:
- a) Eine Verkehrslösung für die L3 und die Kreuzung L190/L3.
 - b) Die Verbesserung der ÖPNV-Anbindung und der Erreichbarkeit für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen (erleichterte Querung der L3 für Fußgänger:innen).
 - c) Die Gestaltung des Öffentlichen Raumes; insbesondere die Organisation und Gestaltung der Kfz-Abstellflächen.
 - d) Eine städtebaulich hochwertige Lösung für den Ortseingang an der Achbrücke.
- (6) Der Bereich Blumenweg - Unterfeldstraße - Schule Unterfeld (Flächen beidseits der L3) wird als Ortsteilzentrum weiterentwickelt. Zu prüfende Maßnahmen sind u.a.:
- a) Öffentlichen Raum definieren und gestalten; damit die Aufenthaltsqualität verbessern;
 - b) Querung der L3 erleichtern.

§ 12

Gemeinnütziger Wohnbau und soziale Infrastruktur

- (1) Sozialer (gemeinnütziger) Wohnbau soll kleinteilig und in Durchmischung mit anderen Wohnformen und anderen Nutzungen erfolgen. Der Bedarf wird laufend geprüft. Die Widmung von Vorbehaltsflächen für den gemeinnützigen Wohnbau ist nicht vorgesehen.
- (2) Gemeinbedarfseinrichtungen werden entsprechend dem Bedarf weiter ausgebaut. Überlegungen und Konzepte zur Versorgung mit Einrichtungen und zur Standortsicherung folgen dabei einer Gesamtschau
 - a) über das gesamte Gemeindegebiet (z.B. durch das Überdenken und Überprüfen von Schul- und Kindergartensprengeln) und ggf auch über Gemeindegrenzen hinaus;
 - b) über einzelne Versorgungsangebote hinaus, insbesondere im Bildungsbereich, z.B. durch gemeinsame und abgestimmte Planung von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen.
- (3) Zur Sicherung von Standorten für die Schul- und Kindergartenversorgung wird die Ausweisung von Vorbehaltsflächen geprüft.
- (4) Der Bedarf an Spiel- und Begegnungsräumen wird in Wohnbauprojekte eingebracht.
- (5) Beim Erhalt und beim Ausbau der Sport- und Freizeitinfrastruktur wird auch der Bedarf der Leichtathletik berücksichtigt.

5. Abschnitt: Wirtschaftsraum

§ 13

Betriebsgebiet Lauterach Süd / Neuwiesen

- (1) Die Entwicklung des Betriebsgebiets Neuwiesen erfolgt im Rahmen einer Gesamtkonzeption unter umfassender Berücksichtigung örtlicher und überörtlicher Nutzungs- und Entwicklungsinteressen. Lauterach stimmt sich dazu mit der Nachbargemeinde Wolfurt ab. Auch eine Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung und mit den ÖBB wird angestrebt.
- (2) Betriebsflächen im „Entwicklungsgebiet für Betriebsgebiet – kurzfristig bis 7 Jahre“ (vgl. Anlage 2 (Zielplan)) werden im Flächenwidmungsplan als Baufläche-Betriebsgebiet – Kategorie 2 (BB-II) festgelegt.
- (3) Zur Sicherstellung einer standortgerechten Betriebsflächenentwicklung wird der Einsatz von Instrumenten der Vertragsraumplanung geprüft.
- (4) Die Bebauung der Betriebsflächen (Gebäudevolumina, Höhenentwicklung, Gestaltung etc.) erfolgt insbesondere auch unter Berücksichtigung der Lage am Siedlungsrand. Die Notwendigkeit zur Absicherung eines Entwicklungsrahmens (Höhe, (Mindest-)Dichte, Grünflächenanteil, Gestaltung etc) über das der Gemeinde zur Verfügung stehende Instrumente (z.B. Teilbebauungsplan) wird geprüft.
- (5) Die Entwicklung der Betriebsflächen westlich der A14 erfolgt schrittweise. Ziel ist dabei die vorrangige Entwicklung „von innen nach außen“ bzw. „von Norden nach Süden“.
- (6) Der Sportplatz und dessen Entwicklungsbedarf werden berücksichtigt. Synergien (z.B. bei der Erschließung, Parkierung Energieversorgung etc) werden gesucht.
- (7) Als Grundlage für die langfristig geplante Weiterentwicklung des interkommunalen Betriebsgebietes Neuwiesen bis zur L41 werden Austauschflächen für die allfällige Inanspruchnahme von Flächen in der Landesgrünzone gesucht, geprüft und gesichert.
- (8) Zwischen der Grenze des Betriebsgebietes nach Westen (im Bereich Scheibenstraße/Industriestraße) und der Grenze des Natura 2000-Gebietes soll eine Pufferzone eingerichtet werden. Die Verfügbarkeit über diese Flächen wird angestrebt.
- (9) Der Entwicklung des Betriebsgebietes werden hohe siedlungsökologische Standards zugrunde gelegt. Diese fließen in die unter Abs. 1 festgelegte Gesamtkonzeption zur Entwicklung des Betriebsgebiets Neuwiesen ein und berücksichtigen v.a. folgende Aspekte:
 - a) Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien, wie etwa Photovoltaik. Dazu werden insbesondere die Möglichkeiten der (Abwärme-) Nahwärmenutzung geprüft.
 - b) Effiziente Flächennutzung und Minimierung der Flächenversiegelung; dies gilt insbesondere auch für die Parkierung.
 - c) Entwässerung und nachhaltige Sammlung und Ableitung von Dach- und Oberflächenwässern.
 - d) Be- und Durchgrünung (zur Beschattung, Gestaltung, für Aufenthaltsräume etc.).
 - e) Dach- und Fassadenbegrünung – auch in Verbindung mit Energiegewinnung wie etwa Photovoltaikanlagen.
 - f) Grünpuffer zur Grenze des Natura 2000-Gebietes (vgl. Abs. 8).
 - g) Soziale Infrastrukturen (z.B. Kinderbetreuung, Gastronomie).

- (10) Die Erschließung mit technischer Infrastruktur wird nach einem Gesamtkonzept hergestellt. Eine Abstimmung mit der Erschließung bestehender Betriebsgebietsflächen im Süden Lauterachs wird angestrebt.
- (11) Die Verkehrserschließung der neu entstehenden Gewerbeflächen folgt nachstehenden Zielen:
- a) Weitestgehende Schonung des Siedlungsgebietes. Ein verstärkter Lkw-Verkehr auf der L190 nach Norden soll hintangehalten. Das Lauteracher Ortszentrum soll entlastet werden. Schleichverkehr ins/durch das Siedlungsgebiet soll durch flankierende Maßnahmen verhindert werden.
 - b) Eine Mehrbelastung der L41 in Richtung Lustenau soll vermieden werden.
 - c) Etappenlösungen für die Verkehrserschließung entsprechend der schrittweisen Entwicklung des Betriebsgebietes.
 - d) Der rasche Ausbau der A14-Anschlussstelle zu einem Vollanschluss.
 - e) Flächeneffiziente Parkierung. Dazu werden folgende Maßnahmen geprüft:
 - Minimierung des Stellplatzbedarfs durch attraktive ÖPNV-Angebote, bestmögliche Anbindung an die Bahn, gute Fuß-/Radwegerreichbarkeiten, Radabstellanlagen etc.
 - Vorrang für Tiefgaragen und Parkhäuser gegenüber Parkplätzen, dabei Priorität für gemeinsame Parkierungslösungen.
 - Keine Versiegelung, dafür Begrünung der unbedingt erforderlichen Oberflächenparkplätze.
 - f) Betriebliche Mobilitätskonzepte werden unterstützt.

§ 14

Betriebsgebiet Nord

- (1) Die Weiterentwicklung des Gewerbestandortes Lauterach-Nord (Flächen westlich der L190 zwischen L3 und Bregenzerach) erfolgt nach einer Gesamtkonzeption, die insbesondere folgende Themen berücksichtigt:
- a) Effiziente und standortgerechte Nutzung und Entwicklung von Gewerbeflächen:
Es gelten hier die gleichen siedlungsökologischen Rahmenbedingungen wie für das Betriebsgebiet Lauterach Süd / Neuwiesen (vgl. § 13). Zu deren Umsetzung werden die raumplanungsgesetzlichen Möglichkeiten (BB-II-Widmung oder Zonierung von BB-I-Flächen) genutzt.
 - b) Besondere Bedachtnahme auf die durch die Verkehrsbelastung auf der L3 gegebenen Randbedingungen. Dazu erforderlich sind:
 - Attraktive und sichere Gehsteige bzw. Fuß-/Radwege.
 - Leistungsfähige Zu-/Abfahrt für den Achpark.
 - Vermeidung von Schleichwegverkehr durch angrenzende Wohnquartiere.
 - Verbesserung der Aufenthaltsqualität entlang der L3 und, wo möglich, Verbesserung der Verkehrssituation in den angrenzenden Quartieren.
 - c) Vermeidung/Minimierung von Nutzungskonflikten mit der angrenzenden Wohnnutzung.
 - d) Minimierung von Beeinträchtigung der Freizeitnutzung entlang der Bregenzerach; dazu Abstimmung mit regionalen Planungen und Konzepten.
- (2) Als BB-I gewidmeten Flächen zwischen der Gemeindegrenze zu Hard und der Inselstraße werden nach einem Gesamtkonzept entwickelt. Im Zuge dessen wird die Notwendigkeit zu Erstellung eines Teilbauungsplanes geprüft.

§ 15

Arbeitsplätze „im Dorf“ (im Siedlungsgebiet)

- (1) Im gesamten Siedlungsgebiet soll eine orts- und nachbarschaftsverträgliche Nutzungsdurchmischung möglich sein. Vorrangig im Ortszentrum, entlang der Hauptverkehrslinien L190 und L3 und im Bahnhofsumfeld wird eine Durchmischung verträglicher Nutzungen angestrebt. Für die Durchmischung gelten insbesondere folgende Ziele:
- a) Nutzungskonflikte durch vorausschauende Planung vermeiden, dh. sensible Nutzungen in der Nachbarschaft berücksichtigen. Gilt auch für die Weiterentwicklung von Betrieben.
 - b) Bei der Projektplanung und Projektbeurteilung über die Grundstücks- und Projektgrenzen hinausblicken.
 - c) Bei der Entwicklung betrieblicher Nutzungen auf die Vermeidung zusätzlicher Verkehrsbelastungen achten.
- (2) Vorrangig im Ortszentrum und entlang der Hauptverkehrslinien
- a) sollen gemischte Gebäudenutzungen möglich sein (z.B. unterschiedliche Nutzung nach Geschossen oder entsprechend der Orientierung, z.B. zur Straße gewandt / von der Straße abgewandt),
 - b) und werden nutzungsflexible Erdgeschoßzonen mit für Gewerbe geeigneten Geschosshöhen und Zugangssituationen angestrebt. Die Rahmenbedingungen dafür werden in der Bebauungsplanung definiert; zB:
 - Anteil der Wohnnutzung;
 - Mindestgeschoßhöhen im Erdgeschoß;
 - Baugrenzlinien und Baulinien zur Definition des Straßenraumes.

6. Abschnitt: Mobilität

§ 16

Grundsätze zur Mobilitätsentwicklung

- (1) Die Mobilitätsplanung der Gemeinde orientiert sich am Gesamtwohl der Bevölkerung. Vorrang sollen der ÖPNV sowie Fußgänger:innen und Radfahrer:innen haben. Dazu wird die Verlagerung des Verkehrs in Richtung „aktive Mobilität“ (Fußgänger:innen, Radfahrer:innen) und ÖPNV angestrebt und unterstützt.
- (2) Mobilitätsinduzierte Umweltbelastungen werden minimiert. Das Mobilitätsverhalten wird dazu vorrangig auch unter dem Aspekt „Ressourcenschonung und Energieeffizienz“ gesteuert. Partnerschaften und Kooperationen werden dazu genutzt, im Rahmen übergeordneter Programme (plan b, Mobil im Rheintal etc.), mit den Nachbargemeinden, mit der Wirtschaft etc.
- (3) Die Weiterentwicklung des Fuß- und Radwegnetzes nach dem Prinzip der „Kurzen Wege“ wird angestrebt – dies ist ein zentraler Aspekt der Lauteracher Verkehrspolitik. Das Fußwegnetz soll auch möglichst barrierearm nutzbar sein.

- (4) Mit der Neubewertung von Chancen und Möglichkeiten der „aktiven Mobilität“ einher geht eine verstärkte Beachtung des öffentlichen (Straßen-)Raumes als örtlicher Lebensraum. Verkehr soll möglichst siedlungsverträglich abgewickelt werden.

§ 17

Fuß- und Radverkehr

- (1) Lauterach baut das Radroutennetz in Übereinstimmung mit der Landesradroutenkonzeption weiter aus. Alltags-, Freizeit- und Berufsverkehr werden dabei gleichermaßen beachtet.
- (2) Als lokaler Beitrag zur Verkehrsentlastung und zur weiteren Verbesserung der Lebensqualität wird das Fuß- und Radwegnetz schrittweise weiter verdichtet. Möglichkeiten und Notwendigkeit zum Wegausbau werden bei jeder Entwicklungsmaßnahme (Bau- und Infrastrukturmaßnahme, Grundteilung, Umliegung, Flächenwidmung, Bebauungsplanung etc.) geprüft. Diesbezügliche öffentliche Interessen werden formuliert und mit den der Gemeinde zur Verfügung stehenden Planungsinstrumenten umgesetzt. Maßnahmen dazu sind insbesondere:
- a) Fuß- und Radwege errichten; damit Durchwegung sichern und weiter verbessern.
 - b) Alte Wegverbindungen sichern und für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen attraktiver machen.
 - c) Fahrradspuren entlang von Hauptverkehrsstraßen beim Straßenerhalter einfordern.
 - d) Verkehrssicherheit erhöhen und Wege gestalterisch aufwerten.
- Ziel sind attraktive, „Grüne Fuß und Radwegverbindungen“. Dazu erfolgt eine Ausgestaltung mit Grünelementen und Möblierung entsprechend den räumlichen und finanziellen Möglichkeiten.
- (3) Die Fahrradinfrastruktur wird weiter ausgebaut, um das Radfahren attraktiver zu machen. Maßnahmen dazu sind:
- a) Attraktive und ausreichende Fahrradabstellmöglichkeiten an allen zentralen, größeren Start- und Zielpunkten schaffen: zB Bildungseinrichtungen, öffentliche und private Einrichtungen, ÖPNV-Haltestellen.
 - b) Bei Einrichtungen mit Kundenverkehr und bei Wohnanlagen Radabstellplätze berücksichtigen; insbesondere bei Neuplanungen auf die Ausstattung mit Fahrradinfrastruktur achten; dabei neben der Zahl der Abstellplätze auch deren Qualität beachten (Wetter-schutz, Erreichbarkeit ...)
 - c) Einrichtung von Mobilitätsknoten prüfen.
 - d) Potenziale des E-Bikes als innerörtliches Verkehrsmittel nutzen; dazu Ausbau der E-Bike-Infrastruktur (Ladestationen, Abstellmöglichkeiten etc) prüfen.
- (4) Die Radweganbindung des Betriebsgebiets Neuwiesen an die Bahnhaltestelle Lauterach wird verbessert. Diesbezügliche Überlegungen schließen auch die Betriebsgebietsflächen beidseits der L190 mit ein.
- (5) Zur Verbesserung der Radweganbindung des Betriebsgebiets Neuwiesen an die Bahnhaltestelle Wolfurt leistet die Gemeinde, soweit in ihrem Zuständigkeitsbereich, ihren Beitrag.
- (6) Radwegverbindungen ins und im Ried werden im Einklang mit den vielfältigen Nutzungsansprüchen im und an das Ried aufgewertet. Ansatzpunkt sind u.a. das Landesradroutenkonzept sowie der Prozess Radfahren durch das Ried. Der Prozess „plan b“ und das Mobilitätskonzept des Landes werden weiterhin als regionale Arbeits- und Kommunikationsplattform genutzt.

§ 18

Öffentlicher Straßenraum

- (1) Der Straßenraum L190 soll unter Abstimmung aller Nutzungsinteressen weiter aufgewertet werden:
 - a) Eine Reduktion des Geschwindigkeitsniveaus wird dazu angestrebt und damit eine Verbesserung von Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität insbesondere auch für schwache Verkehrsteilnehmer:innen.
 - b) Auswirkungen auf angrenzende Räume und Quartiere werden gesamthaft betrachtet (Stichwort Schleichverkehr).
 - c) Aufwertungsmaßnahmen werden mit Maßnahmen zur Zentrumsentwicklung abgestimmt.
 - d) Lösungen werden mit den zuständigen Stellen (Straßenerhalter, Bezirkshauptmannschaft) gesucht.
- (2) Der Straßenraum L3 – vorrangig der Abschnitt zwischen Bahn und L190 – soll unter Abstimmung aller Nutzungsinteressen aufgewertet werden. Lösungen dazu werden beim Straßenerhalter eingefordert bzw. in Abstimmung mit diesem konzipiert. Vorrangiges Ziel ist die Verbesserung der Aufenthaltsqualität. Eine Abstimmung mit einer Lösung der Verkehrsproblematik an der Kreuzung L190/L3 ist erforderlich.
- (3) Für die Wälderstraße (L17) wird „Tempo 40“ angestrebt.
- (4) Gebietsfremder Verkehr durch Wohnquartiere (Schleichverkehr) soll vermieden werden. Dazu werden folgende Maßnahmen geprüft:
 - Verkehrskonzeption auf Quartiersebene,
 - (begrenzte) Fahrverbote,
 - Einbahnregelungen,
 - Fahrrad- und Spielstraßen etc.
- (5) Insbesondere im Umfeld von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen werden Aspekte der Verkehrssicherheit vorrangig berücksichtigt.
- (6) Bei der Straßenraumentwicklung und -gestaltung werden Mobilitätstrends wie „sharing mobility“, E-Mobilität (z.B. Ladestationen) und Lieferverkehr (Last-Mile) verstärkt beachtet. Dazu wird Liefer- und Ladeinfrastruktur bereits im Zuge der Projektplanung eingefordert; gemeinsame Lösungen werden gesucht und geprüft; auf Bebauungsplanebene werden (v.a. beim Mehrfamilienwohnbau) Rahmenbedingungen formuliert.

§ 19

Verkehrerschließung Betriebsgebiete Lauterach Süd / Neuwiesen

Die Verkehrerschließung bestehender und neu entstehender Gewerbeflächen soll unter weitestgehender Schonung des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen:

- (1) Ein verstärkter Lkw-Verkehr nach Norden durch das Siedlungsgebiet wird vermieden, vielmehr soll das Lauteracher Ortszentrum von Schwer- und Durchgangsverkehr entlastet werden.
- (2) Flankierende Maßnahmen zur Unterbindung von Schleichverkehr durch das Siedlungsgebiet sind erforderlich und werden geprüft.
- (3) Der rasche Ausbau der A14-Anschlussstelle zu einem Vollanschluss wird als notwendig erachtet, angestrebt und unterstützt.
- (4) Überlegungen für ein Industriegleis zwischen Schützenweg und Betriebsgebiet Lauterach-Süd werden unterstützt. Vor allem folgende öffentlichen Interessen der Gemeinde sind dabei zu berücksichtigen:
 - a) Möglichst breite Nutzbarkeit des Gleisanschlusses für die Betriebe im Umfeld;
 - b) Abstimmung mit Entwicklungsüberlegungen für Betriebsgebiet Neuwiesen;
 - c) Vermeidung von Beeinträchtigungen der Wohnnutzung am Schützenweg;
 - d) Vermeidung von Beeinträchtigungen des Siedlungsgebietes durch Verkehrsbelastungen.

§ 20

Parkierung

- (1) Das Parkraummanagement wird fortgesetzt; Optimierungs- und Erweiterungsbedarf werden laufend geprüft. Dabei wird weiterhin eine regionale Abstimmung angestrebt.
- (2) Straßenraum und Ortsbild sollen weitestmöglich vom ruhenden Verkehr entlastet werden; damit wird auch die Wohnumfeldqualität gehoben und Raum für andere Nutzungen und Nutzergruppen und siedlungsökologische Maßnahmen geschaffen. Folgende Maßnahmen werden dazu geprüft:
 - a) Im Mehrfamilienwohnbau v.a. auf Standorten mit guter ÖPNV-Anbindung Reduzierung des Stellplatzangebotes im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und in Abstimmung mit Grundeigentümern und Bauherrn. Dabei durch Begleitmaßnahmen Parkierungsdruck auf den öffentlichen Straßenraum vermeiden.
 - b) Kfz-Stellplätze weitgehend in Tiefgaragen situieren.
 - c) (V.a. für Besucher) ein Kfz-Stellplatzangebot am Rand der Wohnquartiere schaffen; dazu die (Mehrfach-)Nutzung bestehender Parkplätze prüfen und Sammelgaragen anregen.
 - d) Im Mehrfamilienwohnbau Flächen für den ruhenden Verkehr auf Privatgrund und klare Erschließungssituationen vorsehen. Dazu Grundstückszufahrten bündeln – nach Möglichkeit nur eine Grundstückszufahrt – und Parkierung an der Nahtstelle zum öffentlichen Raum mit Zufahrt über den öffentlichen Raum vermeiden.
- (3) Kfz-Stellplätze im Straßenraum gestalten und begrünen; dabei Flächenversiegelung minimieren; im Bestand Flächenentsiegelung anstreben.

§ 21

ÖPNV

- (1) Lauterach begreift die Bahn als Rückgrat des ÖPNV. Siedlungs- und Gemeindeentwicklung nutzen die sich durch die beiden Bahnhaltstellen ergebenden Entwicklungspotenziale. Die Gemeinde unterstützt daher Überlegungen zum Ausbau des ÖPNV und auch insbesondere der Bahn, sofern diese Bedacht auf die Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung nimmt.
- (2) Für die Haltestelle Lauterach-Unterfeld fordert die Gemeinde eine bestmögliche Bedienungsqualität und damit insbesondere direkte Verbindungen in alle Richtungen (Lustenau, Bregenz, Dornbirn).
- (3) Bei allen Ausbaumaßnahmen im Bereich des Güterterminals und des interkommunalen Betriebsgebietes Neuwiesen wird der ÖPNV beachtet. Bestehende und zukünftige Arbeitsplätze sollen bestmöglich mit dem ÖPNV erreichbar sein.
- (4) Im Rahmen des Landbusses Unterland werden in Abstimmung mit den Nachbargemeinden und insbesondere auf Basis der plan-b-Kooperation laufend Verbesserungen im Busnetz und bei der Bus-Infrastruktur geprüft.
- (5) Ergänzende ÖV-Angebote (Bedarfsbus etc.) sind denkbar; diesbezügliche Entscheidungen und Maßnahmen werden in regionaler Abstimmung auf Grundlage von Bedarfserhebungen und Kosten-Nutzen-Rechnungen getroffen.

7. Abschnitt: Technische Infrastruktur

§ 22

Technische Infrastruktur

- (1) Die technische Infrastruktur wird entsprechend dem Bedarf und nach Maßgabe der finanziellen Mittel weiterentwickelt. Grundlage für die Wasserver- und Abwasserentsorgung sind dabei die bestehenden Kataster der Gemeinde.
- (2) Bei der Trinkwasserversorgung wird eine verstärkte Kooperation mit den Nachbargemeinden angestrebt. Ein zweites Standbein der Wasserversorgung (neben dem Grundwasserpumpwerk Lauterach) wird geprüft.
- (3) Angesichts einer guten Basisversorgung mit Einrichtungen der technischen Infrastruktur, der Anforderungen zur Anpassung an den Klimawandel und der Herausforderungen der Energiekrise liegt ein Schwerpunkt auf dem Ausbau einer nachhaltigen Energieproduktion und -versorgung durch die Steigerung des Anteils alternativer, erneuerbarer Energien. Die Gemeinde prüft und unterstützt dazu vor allem folgende Maßnahmen:
 - a) Ausbaus der Nahwärmeinfrastruktur;
 - b) so weit in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallend, die Formulierung von Rahmenbedingungen für die Gewinnung erneuerbarer Energie.

- (4) Der weitere Breitbandausbau wird gefordert und unterstützt.
- (5) Rahmenbedingungen für die Müllentsorgung werden auf Ebene der Bebauungsplanung und bei der Beurteilung von Projekten definiert (z.B. die Einrichtung von Unterflur-Altstoffsammelbehältern).
- (6) Raum für temporäre Abstellmöglichkeiten für Zustelldienste wird geschaffen und gesichert. Dieses öffentliche Interesse wird bei Wohnbauprojekten eingefordert und bei der Entwicklung und Gestaltung des öffentlichen Raumes berücksichtigt.

8. Abschnitt: Energieraum(planung) und Klimawandel(management)

§ 23

Energieraum(planung) und Klimawandel(management)

- (1) Der Anteil an erneuerbaren Energiequellen soll erhöht werden.
Folgende Maßnahmen werden dazu geprüft:
 - a) Konzept zur Wärmeraumplanung für die gesamte Gemeinde andenken;
 - b) Bio-Nahwärme ausbauen; dazu Konzept erarbeiten, Anschlussgebiete erfassen;
 - c) Raumplanungsinstrumente auch zur Schaffung attraktiver Anschlussbedingungen nutzen;
 - d) Sanierungsplan für öffentliche Gebäude erarbeiten;
 - e) Bewusstseinsbildung;
 - f) Sanierungsplan für kommunale Gebäude erstellen.
- (2) Abfallmengen auf Lauteracher Gemeindegebiet sollen reduziert werden; anfallender Abfall wird dazu fachgerecht entsorgt. Maßnahmen dazu sind:
 - a) Optimierungsmaßnahmen mit dem ASZ-Hofsteig prüfen;
 - b) Unter Nutzung der zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente Rahmenbedingungen für Sammlung und Entsorgung verbessern;
 - c) Bewusstseinsbildung.
- (3) Die Erhöhung der Natur- und Artenvielfalt (Biodiversität) auf dem Gemeindegebiet wird angestrebt. Denkbare, zu prüfende Maßnahmen dazu sind:
 - a) Innerörtliche Grünflächen naturnah gestalten;
 - b) Baumbestand erhalten und Durchgrünung mit ortsüblichen Gewächsen weiter verbessern;
 - c) Dachflächen zum Erhalt von Biodiversität als auch zur solaren Energiegewinnung nutzen; dazu die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente anwenden;
 - d) Speicherung und Nutzung von Regenwasser erhöhen; dazu die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente anwenden.

- (4) Gewerbegebiete nach hohen siedlungsökologischen Standards entwickeln (gilt v.a. auch für das interkommunale Betriebsgebiet Neuwiesen). Denkbare Maßnahmen dazu sind:
- a) Die Nutzung erneuerbarer Energien priorisieren;
 - b) Motorisierten Individualverkehr minimieren und Verkehrsentwicklung steuern; dazu auch Energie- und Mobilitätskonzepte für Betriebsgebiete unterstützen;
 - c) Durchgrünung, minimale Versiegelung und Retentionsflächen berücksichtigen.

9. Abschnitt: Kooperationen über Gemeindegrenzen

§ 24

Kooperationen über Gemeindegrenzen

- (1) Interkommunale Zusammenarbeit ist ein zentrales Thema der Gemeindeentwicklung. In diesem Sinn werden bereits laufende Kooperationen fortgeführt, und wo erforderlich und sinnvoll, ausgebaut und ergänzt.
- (2) Alle Maßnahmen in allen Politik- und Planungsfeldern werden hinsichtlich sinnvoller Kooperationen über die Gemeindegrenze hinaus überprüft - mit den Nachbargemeinden, im regionalen Kontext.
- (3) Ein Schwerpunkt übergemeindlicher Kooperationen ist die Entwicklung des interkommunalen Betriebsgebiets „Neuwiesen“; hier wird eine enge Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinden Wolfurt angestrebt.



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.
Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung> verfügbar.

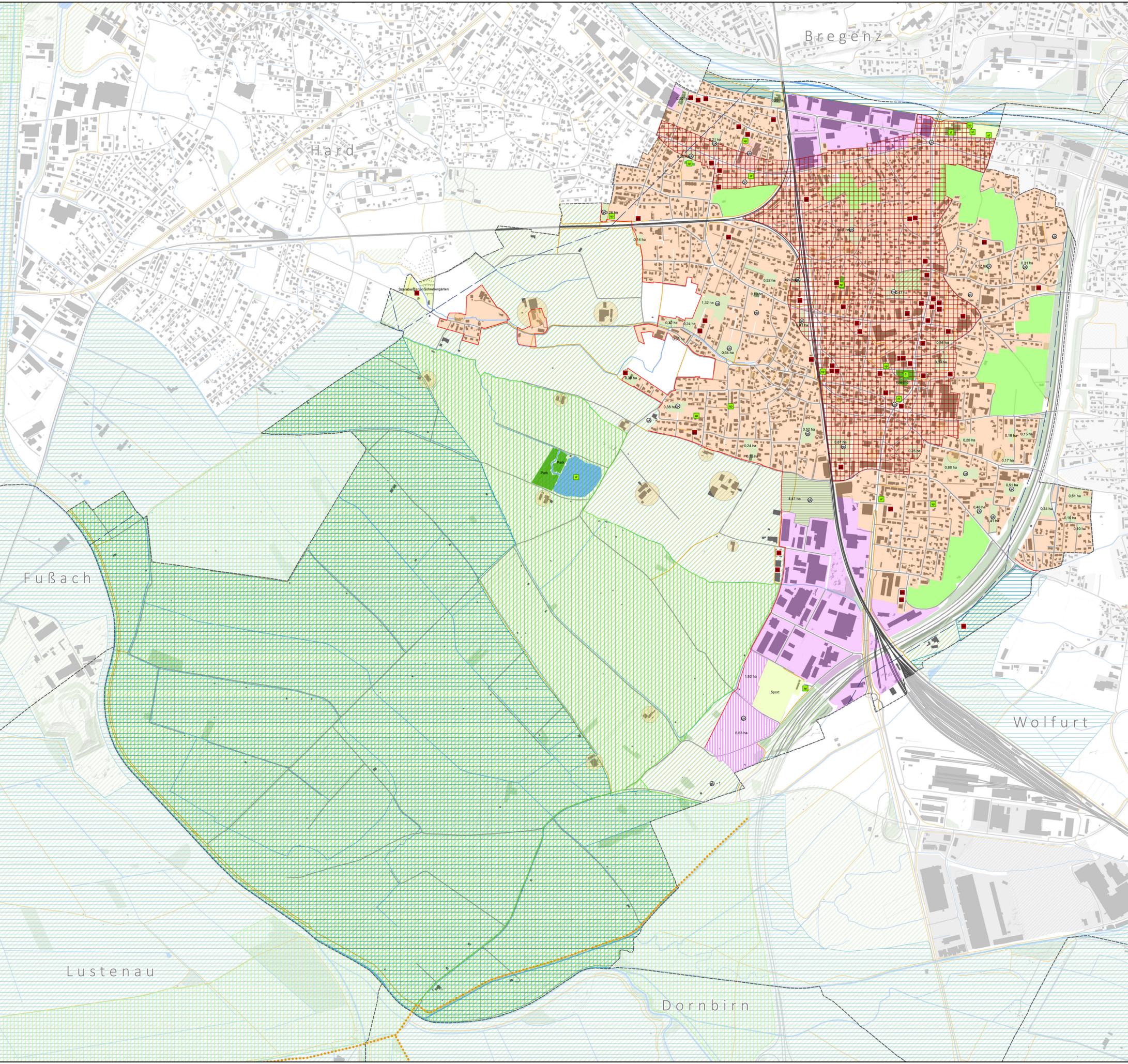
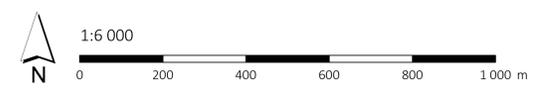
Marktgemeinde Lauterach Räumlicher Entwicklungsplan Zielplan

gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Lauterach am 03.07.2024

Legende:

- Siedlungsraum**
- Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen (Widmungsbestand)
 - Betriebsgebiet (Widmungsbestand)
 - Sport Freizeiteinrichtung (mit Bauwerken) (Widmungsbestand)
 - Schwerpunkt Gewerbe
 - Aktiver landwirtschaftlicher Betrieb
 - Entwicklung nach Gesamtkonzept
 - Innerörtliche Entwicklungsreserve (siehe § 5 REP-Wortlaut)
 - Entwicklungsreserve Schützenweg-Süd (siehe § 5 REP-Wortlaut)
 - Entwicklungsgebiet für Betriebsgebiet- kurzfristig bis 7 Jahre
- Mittelfristiger Siedlungsrand**
- gS-1 Ersichtlichmachung: Längerfristig angedachte Weiterentwicklung des interkommunalen Betriebsgebiets „Neuwiesen“ auf Grundlage eines Gesamtkonzeptes. (Unter Voraussetzung der Änderung der Abgrenzung der Landesgrünzone)
 - gS-2 Ersichtlichmachung: Angedachte kleinräumige Abrundung des Siedlungsrandes im Bereich Unterer Schützenweg – Riedstraße (Unter Voraussetzung der Änderung der Abgrenzung der Landesgrünzone)
- Versorgung und Gemeinbedarf**
- Ortskern / Siedlungsschwerpunkt
 - Gemeinbedarfseinrichtung (Bestand)
 - Für Bestand wie Planung:
 - be Bildungseinrichtung
 - ev Entsorgung und Versorgung
 - ge Gesundheitseinrichtung
 - gw gemeinnütziger Wohnbau
 - ke kulturelle Einrichtung
 - ko konfessionelle Einrichtung
 - öv öffentliche Verwaltung und Dienstleistung
 - rs Rettungs- und Sicherheitseinrichtung
 - se soziale Einrichtung
 - Infrastrukturleitung (Bestand)
- Freiraum**
- Öffentlicher Freiraum (Bestand)
 - fn Friedhof
 - of öffentliche Fläche
 - sf Sport- und Freizeiteinrichtung
 - sp Spielplatz
 - Bedeutender innerörtlicher Freiraum, Siedlungsfreiraum „Grüne Lunge“
 - Klostergarten (Bestand)
- Mobilität**
- Fuß- und Radweg (Planung)
 - Radschnellverbindung; aus Prozess „Radfahren durch das Ried“
- Kartengrundlage (Basiskarte)**
- Datengrundlage = VoGIS Geodaten © Land Vorarlberg
- Gemeindegrenze
 - Straße
 - Bahn
 - Fuß- und Radweg, sonstiger Weg (Bestand)
 - Bach, Fluss
 - See
 - Gebäude
 - Wald
 - Natura 2000-Schutzgebiet
 - Landesgrünzone gemäß Landesraumplan
 - Landesblauzone gemäß Landesraumplan

AZ: V-031.1/2022/01
Datum der Erstellung: 20.06.2024
Stand DKM: 01.10.2023
Datengrundlage: Schummerung VoGIS Geodaten © Land Vorarlberg





Dieses Dokument ist amtsigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.
Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung> verfügbar.



stadtländ

Dipl.-Ing.
Alfred Eichberger
GmbH

Technisches Büro
für Raumplanung
und Raumordnung

A 1070 Wien
Kirchengasse 19/12
Tel +43 1 236 19 12
wien@stadtländ.at

A 6900 Bregenz
Albert-Bechtold-Weg 2/11
Tel +43 664 9646633
bregenz@stadtländ.at

www.stadtländ.at

Marktgemeinde Lauterach **Bericht zum Räumlichen Entwicklungsplan**

Auftraggeberin:

Marktgemeinde Lauterach

Hofsteigstraße 2a,
6923 Lauterach
www.lauterach.at

Auftragnehmer:

stadtländ Dipl.-Ing. Alfred Eichberger GmbH

Albert-Bechtold-Weg 2/11, 6900 Bregenz
www.stadtländ.at

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Alfred Eichberger
Dipl. Ing. Ulrich Blanda
Barbara Lenhart

Prozessbegleitende Kommunikation und Bevölkerungsbeteiligung:

mprove, Alois Mätzler

Kalchern 652, 6866 Andelsbuch
office@mprove.at

Bregenz, 20.06.2024

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen und Zusammenfassung.....	3
Zu diesem REP-Bericht und zum REP-Prozess	5
Zielplan (Anlage 2)	6
1. Abschnitt: Allgemeines	9
§ 1 Grundsätze der Gemeindeentwicklung	9
2. Abschnitt: Siedlungsraum.....	10
§ 2 Siedlungsrand	10
§ 3 Innenentwicklung mit Qualität	11
§ 4 Qualitätskriterien	13
§ 5 Siedlungsgrün – Grüne Lungen	15
§ 6 Instrumente zur Steuerung der Siedlungs- und baulichen Entwicklung	17
Erläuterungen zum 2. Abschnitt.....	20
3. Abschnitt: Freiraum.....	28
§ 7 Landwirtschaft.....	28
§ 8 Landschaftsbild.....	29
§ 9 Multifunktionaler Landschaftsraum	29
Erläuterungen zum 3. Abschnitt.....	30
4. Abschnitt: Sozialraum.....	37
§ 10 Entwicklungsgrundsätze für den Öffentlichen Raum	37
§ 11 Zentrumsentwicklung	38
§ 12 Gemeinnütziger Wohnbau und soziale Infrastruktur	40
Erläuterungen zum 4. Abschnitt.....	40
5. Abschnitt: Wirtschaftsraum.....	45
§ 13 Betriebsgebiet Lauterach Süd / Neuwiesen	45
§ 14 Betriebsgebiet-Nord	47
§ 15 Arbeitsplätze „im Dorf“ (im Siedlungsgebiet).....	47
Erläuterungen zum 5. Abschnitt.....	48
6. Abschnitt: Mobilität.....	51
§ 16 Grundsätze zur Mobilitätsentwicklung	51
§ 17 Fuß- und Radverkehr.....	51
§ 18 Öffentlicher Straßenraum.....	52
§ 19 Verkehrserschließung Betriebsgebiete Lauterach-Süd / Neuwiesen	54
§ 20 Parkierung.....	54
§ 21 ÖPNV	55
Erläuterungen zum 6. Abschnitt.....	55
7. Abschnitt: Technische Infrastruktur	62
§ 22 Technische Infrastruktur	62
Erläuterungen zum 7. Abschnitt.....	62
8. Abschnitt: Energieraum(planung) und Klimawandel(management)	64
§ 23 Energieraum(planung) und Klimawandel(management)	64
Erläuterungen zum 8. Abschnitt.....	65
9. Abschnitt: Kooperationen über Gemeindegrenzen	66
§ 24 Kooperationen über Gemeindegrenzen	66
Erläuterungen zum 9. Abschnitt.....	66
Anhang (SWOT-Analyse, Bevölkerungsbeteiligung, Umweltprüfung)	67

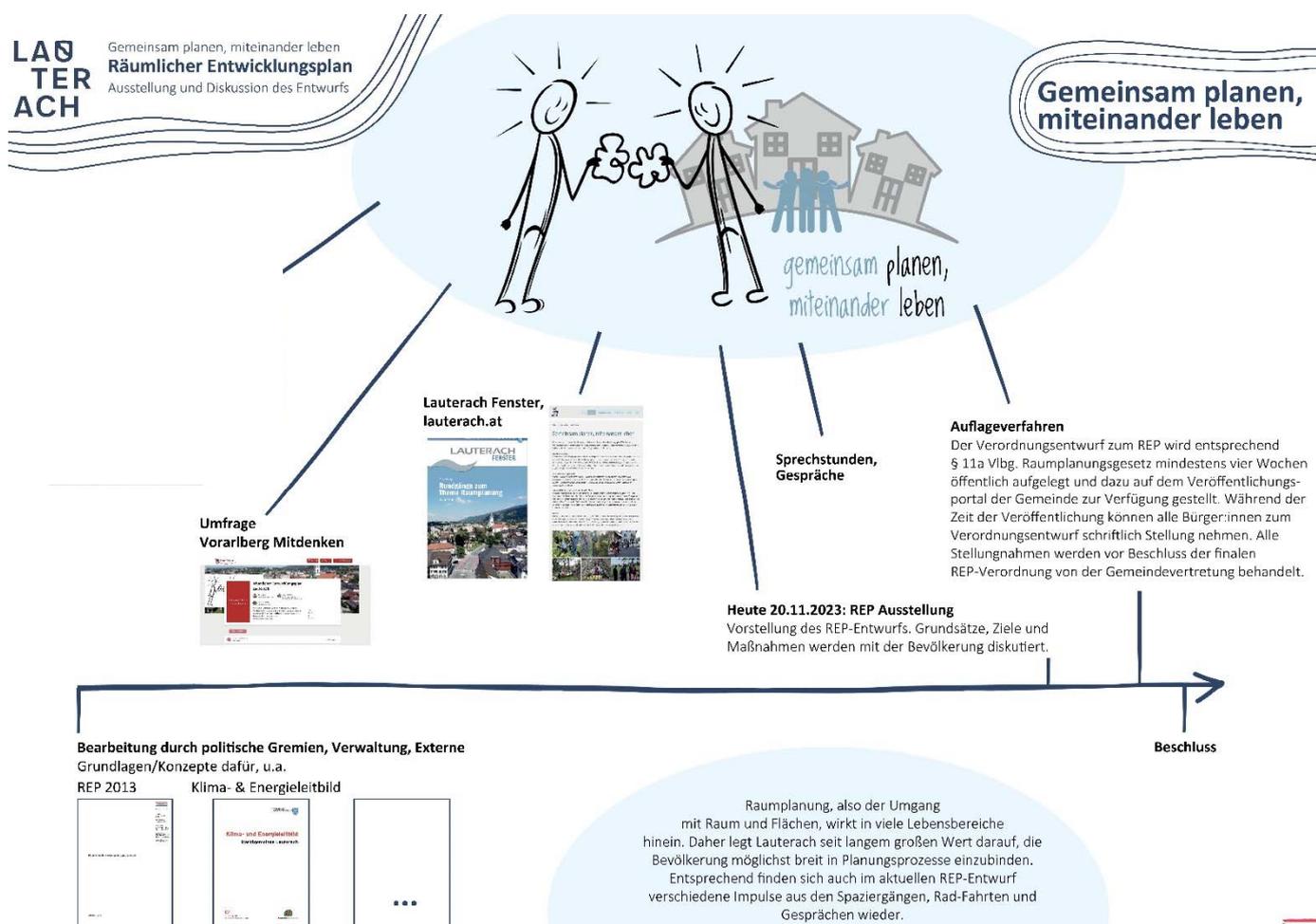
Vorbemerkungen und Zusammenfassung

Als strategisches Planungsinstrument gibt der Räumliche Entwicklungsplan (REP) den Rahmen für die räumliche Entwicklung der Gemeinde vor. Gemäß § 11b RPG ist der REP spätestens in zehn Jahren gesamthaft zu überprüfen und ggf. anzupassen. Eine frühere Überprüfung ist im Falle wesentlicher Änderungen der Planungsvoraussetzungen angezeigt.

Der vorliegende Bericht fasst alle Ergebnisse und Aussagen aus dem REP-Prozess zusammen. Zentraler Bestandteil sind nach thematischen Kapiteln gegliederte Grundsätze, Ziel und Maßnahmen zur Gemeindeentwicklung und ein Zielplan. Inhalt sind auch Erläuterungen und die Ergebnisse der Grundlagenforschung.

Der REP wurde schrittweise in mehreren Sitzungen mit den zuständigen politischen Gremien der Gemeinde erarbeitet. Eine Abstimmung mit der Nachbargemeinde Wolfurt ist erfolgt. Eine Umweltprüfung gemäß § 11a wurde durchgeführt. Es wurden keine zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt.

Genauso eingeflossen in den REP sind die Ergebnisse der Bevölkerungsbeteiligung. Unter dem Statement „**gemeinsam planen, miteinander leben**“, das über die REP-Arbeit hinaus einen neuen Anspruch an die politische und gemeinsame Entwicklungsarbeit in der Gemeinde benennt, wurde (und wird) die REP-Arbeit von einem intensiven Beteiligungsprozess begleitet. Einen Überblick über Aktionen und Formate siehe unten, Details dazu im Anhang.



Mit dem Räumlichen Entwicklungsplan betritt die Marktgemeinde Lauterach keineswegs raumplanerisches Neuland. Bereits 2001 wurde das erste Räumliche Entwicklungskonzept beschlossen. Dieses wurde 2013 überarbeitet und mit geringfügigen Änderungen 2019 als Verordnung kundgemacht.

Inhaltlich orientiert sich der REP an seinen Vorgängerkonzepten. Deren grundsätzliche Ausrichtung, die sich am Ressourcenschutz und einem möglichst sparsamen Flächenverbrauch orientiert, wird beibehalten:

- Die Siedlungsränder werden gehalten.
- Das Ziel „Vorrang für die innere Siedlungsentwicklung“ wird fortgeschrieben.

Gleiches gilt für den sorgsamen Umgang mit innerörtlichen Grünräumen: Die „Grünen Lungen“ - letzte, größere, zusammenhängende Freiflächenreserven im Ort - sollen als Grundgerüst der innerörtlichen Freiraumversorgung erhalten bleiben.

Ein neuer REP-Schwerpunkt ist der „Umgang mit dem öffentlichen Raum“. Dieser soll nicht nur erhalten, sondern vielmehr weiter aufgewertet werden. Dessen zentraler Beitrag für die Entwicklung der Gemeinde wird damit erkannt und in den REP-Zielen dokumentiert. Grundlagen hierfür sind Konzepte (zB für das Quartier Klosterstraße), laufende Planungen (zB für den Alten Markt) und erfolgreich abgeschlossene Projekte (zB die Umgestaltung des Montfortplatzes und die Aufwertung der Karl-Höll- Straße im Rahmen des Projektes XXXLutz). Letzteres zeigt auch die Notwendigkeit von Dialog und Kooperationen mit Projektentwicklern sowie den Erfolg eines intensiven Ressourceneinsatzes zur Umsetzung öffentlicher Interessen.

REP-Aussagen zum Landschaftsraum konzentrieren sich auf die Riedflächen westlich des Siedlungsrandes. Ziele zur Landwirtschaft und zur Steuerung unterschiedlicher Nutzungsansprüche an diesen multifunktionalen Landschaftsraum werden formuliert.

Insbesondere in den Kapiteln „Mobilität“ und „Energieraum(planung)“ nimmt der REP-Bezug auf vorliegende Konzepte. Insbesondere mit dem Energie- und Klimaleitbild 2021 liegt eine aktuelle, fundierte und in der Gemeinde gut verankerte Grundlage vor. Inputs zum REP-Thema Mobilität liefern neben dem Mobilitätskonzept der Gemeinde vor allem die Aktionen und Erfolge des regionalen Programms „planb“, das eine abgestimmte und nachhaltige Mobilitätsentwicklung fördert und initiiert.

Für die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Lauterach ist das in Kooperation mit der Marktgemeinde Wolfurt entstehende interkommunale Betriebsgebiet Neuwiesen von zentraler Bedeutung. Grundlage hierfür ist das schon 2012 gemeinsam erarbeitete Teil-REK „Güterterminal Wolfurt“. Zur Steuerung der Entwicklung des interkommunalen Betriebsgebietes wurde die „Projekt- und Strukturentwicklungsgenossenschaft Lauterach-Wolfurt eGen“ (kurz PSG) gegründet. Der REP formuliert dazu die aus Sicht der Marktgemeinde Lauterach zentralen Rahmenbedingungen.

Zu diesem REP-Bericht und zum REP-Prozess

Dieser „Bericht zum räumlichen Entwicklungsplan“ fasst alle im Zuge des REP-Prozesses erarbeiteten Inhalte (Grundlagenforschung, Grundsätze, Ziele, Maßnahmen) zusammen. Bevölkerungsbeteiligung und Umwelterheblichkeitsbericht sind im Anhang dokumentiert. Formulierungen, die in die REP-Verordnung – diese wird als eigenes Papier von der Gemeindevertretung als Verordnung beschlossen – übernommen werden, sind nachstehend grau hinterlegt.

Die erste öffentliche Auflage des Entwurfs zum Räumlichen Entwicklungsplan Lauterach wurde am 30.01.2024 von der Gemeindevertretung beschlossen. Infolge der Stattgabe einzelner im Zuge dieser ersten öffentlichen Auflage eingelangter Stellungnahmen kam es zu erheblichen Änderungen des REP-Entwurfs. Die Gemeindevertretung hat daher am 30.04.2024 beschlossen, den REP-Entwurf vom 08.05.2024 bis 06.06.2024 erneut öffentlich aufzulegen.

In beiden Auflageverfahren wurden die eingelangten Stellungnahmen fachlich analysiert und bewertet, im erweiterten Planungsausschuss diskutiert und in der Gemeindevertretung vor der REP-Beschlussfassung behandelt. Die Einwendungssteller:innen wurden vom Ergebnis, dh von der Behandlung ihrer Stellungnahme schriftlich informiert.

Die Verordnung zum Räumlichen Entwicklungsplan besteht aus folgenden Teilen:

- **Hauptdokument:** Verordnung zum Räumlichen Entwicklungsplan
- **Anlage 1: Verordnungstext** (Textteil)
Der Verordnungstext umfasst die Grundsätze, Ziele und Maßnahmen für die räumliche Entwicklung der Marktgemeinde Lauterach. Sie gliedern sich in neun Themenbereiche (Abschnitte).
- **Anlage 2: Zielplan** (Planteil)
Im Zielplan (Plandatum 20.06.2024) sind räumlich darstellbare REP-Inhalte REP kartographisch dargestellt. Die Darstellung richtet sich dabei nach den einheitlichen Planzeichen für Räumliche Entwicklungspläne des Landes Vorarlberg.

Hinweise:

- *Da der Verordnungstext auf den Festlegungen des Zielplans aufbaut, wird dieser in diesem REP-Bericht vorab behandelt.*
- *Der Zielplan (im Originalmaßstab Teil der Verordnung zum Räumlichen Entwicklungsplan) wird in diesem Bericht nachstehend verkleinert dargestellt.*

Zielplan (Anlage 2)

Legende zum REP-Zielplan:

Siedlungsraum

 Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen (Widmungsbestand)

 Betriebsgebiet (Widmungsbestand)

 Freizeiteinrichtung (mit Bauwerken) (Widmungsbestand)

 Schwerpunkt Gewerbe

 Aktiver landwirtschaftlicher Betrieb

 Entwicklung nach Gesamtkonzept

 Innerörtliche Entwicklungsreserve (siehe § 5 REP-Wortlaut)

 Entwicklungsreserve Schützenweg-Süd (siehe § 5 REP-Wortlaut)

 Entwicklungsgebiet für Betriebsgebiet- kurzfristig bis 7 Jahre

 Mittelfristiger Siedlungsrand

-1 Ersichtlichmachung: Längerfristig angedachte Weiterentwicklung des interkommunalen Betriebsgebiets „Neuwiesen“ auf Grundlage eines Gesamtkonzeptes. (Unter Voraussetzung der Änderung der Abgrenzung der Landesgrünzone)

-2 Ersichtlichmachung: Angedachte kleinräumige Abrundung des Siedlungsrandes im Bereich Unterer Schützenweg – Riedstraße (Unter Voraussetzung der Änderung der Abgrenzung der Landesgrünzone)

Versorgung und Gemeinbedarf

 Ortskern/ Siedlungsschwerpunkt

 Gemeinbedarfseinrichtung (Bestand)

Für Bestand wie Planung:

be Bildungseinrichtung

ev Entsorgung und Versorgung

ge Gesundheitseinrichtung

gw gemeinnütziger Wohnbau

ke kulturelle Einrichtung

ko konfessionelle Einrichtung

öv öffentliche Verwaltung und Dienstleistung

rs Rettungs- und Sicherheitseinrichtung

se soziale Einrichtung

 Infrastrukturleitung (Bestand)

Freiraum

 Öffentlicher Freiraum (Bestand)

fh Friedhof

öf öffentliche Fläche

sf Sport- und Freizeiteinrichtung

sp Spielplatz

 Bedeutender innerörtlicher Freiraum, Siedlungsfreiraum „Grüne Lunge“

 Klostergarten (Bestand)

Mobilität

 Fuß- und Radweg (Planung)

Radschnellverbindung;

aus Prozess „Radfahren durch das Ried“

Kartengrundlage (Basiskarte)

Datengrundlage = VoGIS Geodaten © Land Vorarlberg

 Gemeindegrenze

 Straße

 Bahn

 Fuß- und Radweg, sonstiger Weg (Bestand)

 Bach, Fluss

 See

 Gebäude

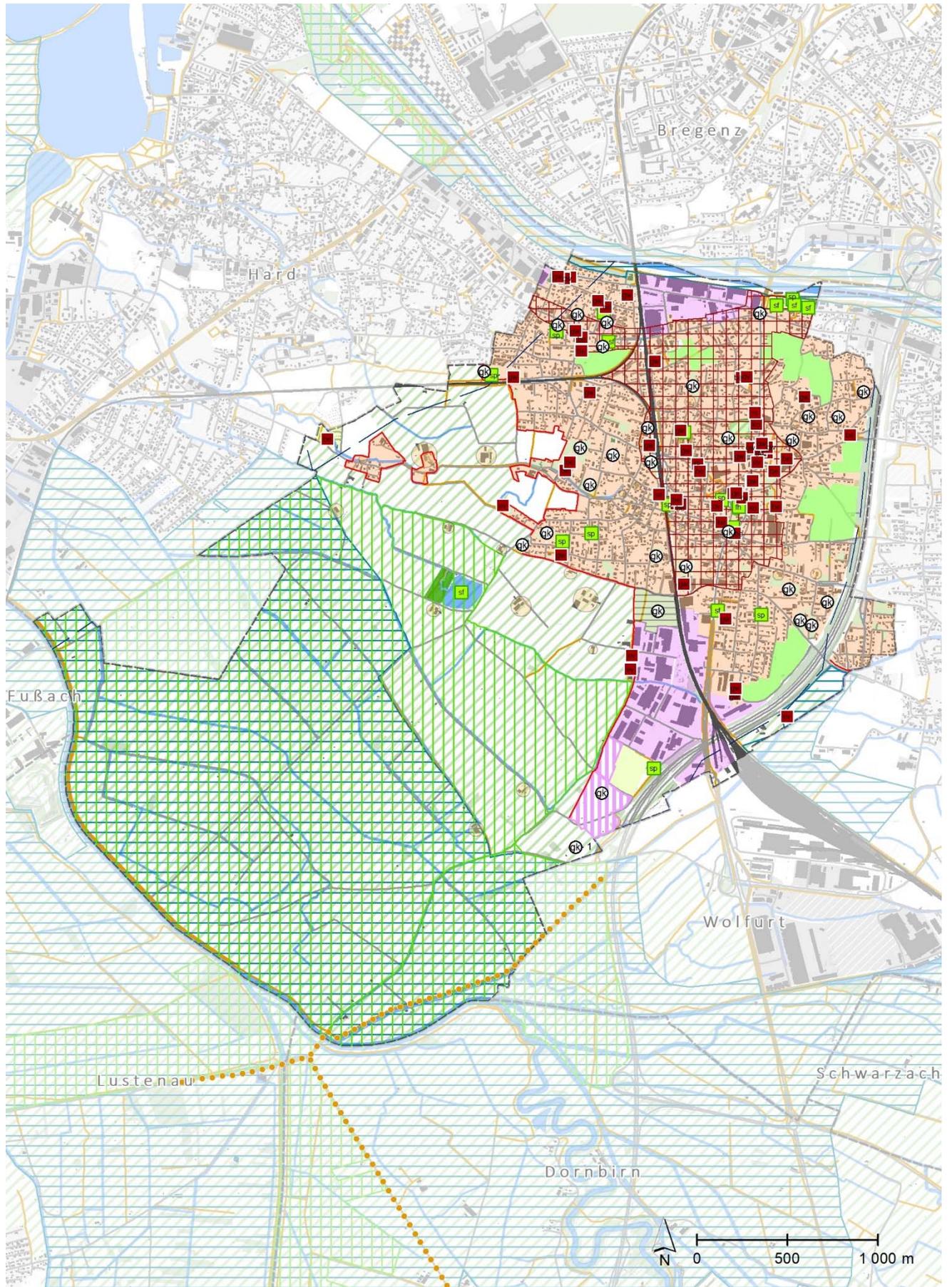
 Wald

 Natura 2000-Schutzgebiet

 Landesgrünzone
gemäß Landesraumplan

 Landesblauzone
gemäß Landesraumplan

Zielplan:



1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Grundsätze der Gemeindeentwicklung

- (1) Lauterach bekennt sich zu einer umweltverträglichen, nachhaltigen und energieeffizienten Gemeindeentwicklung. Kommenden Generationen soll damit eine Gemeinde mit möglichst hoher Lebensqualität übergeben werden. Das Management des Klimawandels ist eine Leitlinie für die Gemeindeentwicklung und damit Bestandteil aller kommunalen Politikfelder.
- (2) Der sparsame Umgang mit Grund und Boden und sonstigen natürlichen Ressourcen ist ein zentrales Ziel. Dessen Umsetzung unterstützt die Gemeinde v.a. auch durch eine aktive Bodenpolitik.
- (3) Öffentliche Interessen werden verstärkt über die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente in die Gemeindeentwicklung eingebracht – im Rahmen der rechtlichen Zuständigkeiten und finanziellen Möglichkeiten.
- (4) Die Siedlungsentwicklung erfolgt von Innen nach Außen; dh. Vorrang für innere Siedlungsentwicklung gegenüber einer Bauflächenausweitung.
Eine Ausnahme bildet die konzeptive Entwicklung von Betriebsflächen im Süden des Gemeindegebietes (Interkommunales Betriebsgebiet Neuwiesen) in Abstimmung mit der Marktgemeinde Wolfurt.
- (5) Zentraler Bestandteil einer zurückhaltenden Flächenwidmungspolitik sind nachstehende, in den folgenden Kapiteln formulierte Ziele:
 - a) Siedlungsrand halten.
 - b) Grüne Lungen langfristig als siedlungsgliedernde Freiflächen und als Entwicklungsreserven für zukünftige Generationen sichern.
 - c) Innerörtliche Freiflächen nach Möglichkeit erhalten; wenn, dann nach Gesamtkonzept und ggf. schrittweise entwickeln.
- (6) Eine qualitätvolle Innenentwicklung braucht öffentliche Freiräume. Dazu werden öffentliche Räume erhalten, geschaffen und weiter aufgewertet. Besonders Augenmerk wird dabei auf den öffentlichen Raum im Ortszentrum gelegt.
- (7) Das Ried wird als multifunktionaler Erholungsraum und landwirtschaftlicher Produktionsraum erhalten.
- (8) Eine nachhaltige Mobilität soll die Lebens- und Standortqualität unterstützen und auch einen Beitrag zum Klimaschutz, zur Energiewende und zum Management des Klimawandels leisten.
- (9) Interkommunale und regionale Kooperationen sind zentraler Bestandteil der Gemeindeentwicklung. Die aktive Teilnahme an Kooperationen und Projekten wie z.B. plan b, KLARI-Programm, Klima- und Energie-Modellregion wird dazu gelebt und, wo zielführend, intensiviert.
- (10) In diesem REP formulierte Grundsätze, Ziele und Maßnahmen werden periodisch evaluiert und entsprechend dem Prüfungsergebnis ggf. adaptiert.

2. Abschnitt: Siedlungsraum

Präambel:

Die festgelegten Ziele und Maßnahmen zur angestrebten Siedlungsentwicklung schreiben die Planungsüberlegungen des Räumlichen Entwicklungskonzeptes aus dem Jahr 2013 fort. Punktuelle Änderungen und Konkretisierungen ergeben sich durch veränderte Rahmenbedingungen, veränderte Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde und zwischenzeitlich erarbeitete Teilkonzepte. Zudem ergeben sich ergänzende Inhalte und Festlegungen durch die Novellen des Raumplanungsgesetzes aus 2019 und 2023.

§ 2 Siedlungsrand

Dem Grundsatz „Vorrang für die innere Siedlungsentwicklung“ folgend, ist im Zielplan (Anlage 2) ein mittelfristiger Siedlungsrand festgelegt. Zum Siedlungsrand gelten folgende Ziele und Maßnahmen:

- (1) Die Siedlungsentwicklung findet innerhalb des festgelegten mittelfristigen Siedlungsrandes gemäß Zielplan (Anlage 2) statt. Damit werden die hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen sowie Entwicklungsspielräume für die Zukunft gesichert.
- (2) Im Bereich um Kindergarten und Kinderhaus Bachgasse wird Spielraum zur Weiterentwicklung der Kinderbetreuung und ggf. weiterer sozialer Einrichtungen geschaffen. Als Grundlage für eine Bauflächenwidmung ist eine umfassende Prüfung der raumplanerischen Gegebenheiten und Auswirkungen im Rahmen einer Gesamtkonzeption erforderlich.
- (3) Im Bereich der Siedlungssplitter in der „Lerchenau“ beschränkt sich die Siedlungsentwicklung auf bereits als Baufläche festgelegte Flächen.

Vorgaben zur baulichen Entwicklung in der Lerchenau außerhalb des Geltungsbereiches des Teilbebauungsplanes Lerchenau orientieren sich an dessen Inhalten sinngemäß.

Hinweis: Für Teile dieser Siedlungssplitter definiert der Teilbebauungsplan Lerchenau aus 2022 den Rahmen für die bauliche Entwicklung.

- (4) Längerfristig ist die Weiterentwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes „Neuwiesen“ bis zur L41 angedacht. Als Grundlage für die Entwicklung der Flächen zwischen Alter Senderstraße und L41 als Betriebsgebiet wird eine Abstimmung mit den zuständigen Landesstellen angestrebt.

Diese Flächen liegen in der Landesgrünzone; eine Änderung des Landesraumplanes ist damit Voraussetzung für eine Betriebsgebietsentwicklung. Bestandteil derartiger Überlegungen werden Ausgleichsmaßnahmen und/oder die Bereitstellung von Ausgleichsflächen sein. Die Gemeinde bereitet sich darauf vor; auch durch die Suche von Abtauschflächen - lokal und im Rahmen interkommunaler Abstimmung.

(5) Kleinräumige Abrundungen der Bauflächengrenze über den Siedlungsrand gemäß Zielplan (Anlage 2) hinaus bis zu einer Größe von jeweils 200 m² sind zulässig, sofern eine raumplanungsfachliche Prüfung keinen Widerspruch zu den Raumplanungszeilen nach VlbG. RPG und in der ggst. Verordnung formulierten Grundsätzen, Zielen und Maßnahmen erbringt. Abrundungen sind insbesondere dann möglich, wenn sie Vorhaben und Planungen im öffentlichen Interesse ermöglichen oder unterstützen. Kriterien für die o.a. raumplanungsfachliche Prüfung sind insbesondere:

- a) Es handelt sich vorrangig um eine Abrundung der Bauflächengrenze oder um eine Lückenfüllung. Es entstehen keine sogenannten Bauflächenfinger.
- b) Neu entstehende Bauflächen sind im Rahmen des bestehenden Wegenetzes erschließbar, dh. es sind keine weitreichenden neuen Erschließungsmaßnahmen erforderlich.
- c) Die Durchlässigkeit für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen ist gewährleistet und gesichert.
- d) Die erforderliche Leitungsinfrastruktur (Kanal, Wasser etc.) ist vorhanden bzw. mit vertretbaren Mitteln herstellbar.
- e) Zukünftige Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen im Standortumfeld werden nicht beeinträchtigt.
- f) Natürliche Ressourcen und Ziele zum Schutz und zur Entwicklung von Grün- und Freiräumen werden nicht beeinträchtigt.
- g) Es sind keine unverhältnismäßigen öffentlichen Aufwendungen zu erwarten.
- h) Öffentliche Interessen für die Siedlungsentwicklung werden besonders unterstützt; dies gilt v.a. auch für Beiträge zur Energiewende und zum Klimawandelmanagement.

§ 3 Innenentwicklung mit Qualität

(1) Eine effiziente Bauflächennutzung zielt ab auf die Schonung natürlicher Ressourcen, die Minimierung des Flächenverbrauchs, die Minimierung des motorisierten Individualverkehrs und die Sicherung bzw. Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität.

„Nicht (nur) Zahlen (Richt-/Grenzwerte) festlegen, sondern Bilder entwickeln“ lautet der Leitsatz für die Siedlungs- und Quartiersentwicklung.

Als Basis für die Ermittlung der maximal zulässigen baulichen Ausnutzung (BNZ) wird für das gesamte Gemeindegebiet von einem Richtwert $BNZ_{max.}=45$ ausgegangen. Eine BNZ über 45 ist möglich, wenn das Projekt öffentlichen Interessen an der Quartiers- und Siedlungsentwicklung im besonderen Maß Rechnung trägt. Ausgenommen von dieser Vorgangsweise sind BB-1- und BB-2-Gebiete. Für diese soll eine Beurteilung der zulässigen Bebauungsdichte im Anlassfall unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und der Standortumgebung.

(2) Im Ortskern gemäß Zielplan (Anlage 2) ist eine stärkere Verdichtung vorstellbar; dieser Verdichtungsbereich umfasst:

- a) die erste Bautiefe beidseits entlang von L190 und L3. Die Tiefe des Verdichtungsstreifens entlang der Straßen orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten und am konkreten Projekt und wird im Anlassfall festgelegt.
- b) die Quartiere zwischen L190 und der Bahnstrecke Bregenz-Feldkirch, mit Ausnahme des Inneren des Quartiers zwischen Bahn, L3, L190 und Klosterstraße. Die genaue Abgrenzung orientiert sich auch hier an den örtlichen Gegebenheiten und am konkreten Projekt und wird im Anlassfall festgelegt, z.B. im Zuge einer Teilbebauungsplanung.
- c) die Flächen westlich um die Bahnhaltestelle bis Fellentorstraße und Kohlenweg und im „Gleisdreieck“.
- d) Flächen östlich der L190 im Umfeld von Mittelschule, BORG, Areal Pfanner und Altem Markt.

(3) Entlang von L190, L3 und Bahnlinie nehmen alle Entwicklungsmaßnahmen und v.a. auch eine allfällige bauliche Verdichtung Bedacht auf Verkehrsemissionen.

Für die Bebauung von Flächen direkt an der L190 und L3 (erste Bautiefe) sollten folgende Rahmenbedingungen in weiterführenden Planungen berücksichtigt werden:

- Maximal vier Geschoße (E+3), auf Grundlage einer Gesamtbetrachtung auch mehr.
- Mindestens drei Geschoße bei Hauptgebäuden

In den Wohnquartieren sind mehr als drei Geschoße (E+2) nur auf Grundlage einer Gesamtbetrachtung über die Grundstücks- bzw. Projektgrenzen hinaus möglich. Diese Gesamtbetrachtung hat insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Lage und Nachbarschaft;
- Grundstücksgröße und -zuschnitt;
- Architektur und Einbindung in die ortsräumliche Situation;
- Erschließung und Parkierung;
- Freiraumgestaltung;
- Ökologischer Fußabdruck: geringer Flächenverbrauch, minimale Versiegelung etc.;
- Beitrag zur Entwicklung und Gestaltung des öffentlichen Raums.

Diese Kriterien gelten auch für die Entwicklung von Bauflächen an der L190 und L3.

(4) Eine schrittweise Weiterentwicklung und Nachverdichtung der Wohnquartiere soll möglich sein. Dazu sollen insbesondere folgende Aspekte beachtet werden:

- Grundteilungen;
- Positionierung der Gebäude am Grundstück;
- Flexible Gebäudegrundrisse;
- Möglichkeit zur Aufstockung und Erweiterung der Gebäude;
- Erschließung und Parkierung;
- Gemeinsamer Freiraum;
- Öffentliche Interessen zur Siedlungsentwicklung werden besonders unterstützt; dies gilt v.a. auch für Beiträge zur Energiewende und zum Klimawandelmanagement.

Damit werden Einfamilienhausgebiete (Wohnquartiere mit größerem Einfamilienhausanteilen) „zukunftsfit“ gemacht.

(5) Verdichtungszone nach § 14 Abs. 9 RPG werden nicht festgelegt.

(6) Die Durchmischung verträglicher Nutzungen wird als Bestandteil der Wohn- und Lebensqualität unterstützt. Dabei wird auf die jeweiligen Standortgegebenheiten eingegangen.

Klare Rahmenbedingungen für ein reibungsloses Miteinander sind erforderlich:

a) In den Wohnquartieren hat die Wohnnutzung Vorrang und darf nicht gestört werden.

b) In zentralen Lagen werden die Erdgeschoßzone von Gebäuden (vor allem straßenseitig) zentrumsfördernden Nutzungen überlassen.

Hinweis: Vorliegende Überlegungen zur Betriebsansiedlung und zur Betriebsstandortentwicklung (z.B. im Rahmen eines Standortmanagements) fließen mit ein.

c) Durchmischung bedeutet neben Nutzungsdurchmischung auch verschiedene Bau- und Wohnformen und auch soziale Durchmischung.

Hinweis: Daher werden im REP keine Vorbehaltsflächen ausschließlich für den Gemeinnützigen Wohnbau festgelegt.

d) Versorgungsinfrastruktur (z.B. Kindergarten/Kinderbetreuung, Seniorenwohnen, Startwohnungen, „leistbares Wohnen“) in Projekte integrieren.

(7) Die Berücksichtigung des Ortsbildes (dessen Schutz, Erhaltung und Weiterentwicklung) wird bei allen Maßnahmen eingefordert. Alte, das Ortsbild mitprägende Objekte und Ensembles sollen nach Möglichkeit erhalten und soweit möglich in Wert gesetzt werden.

Aus der Ergänzung des alten Gebäudebestandes durch gute neue Architektur wird ein positiver Beitrag zur Ortsbildentwicklung erwartet. Die Einbeziehung der Standortumgebung, der Freiflächen und insbesondere des öffentlichen Raumes ist dazu erforderlich.

§ 4 Qualitätskriterien

Die bauliche Entwicklung und insbesondere die bauliche Verdichtung sollen sich an hohen Qualitätsstandards hinsichtlich Architektur, Städtebau, Siedlungsökologie, Freiraum und Mobilität orientieren. Unter Bezugnahme auf die jeweiligen konkreten Standortgegebenheiten gelten nachstehende Qualitäts- bzw. Beurteilungskriterien, die laufend evaluiert und ggf. adaptiert werden:

(1) Ad Architektur/Städtebau:

a) Ortsbauliche und ortsbildliche Einbindung in die Standortumgebung (in das Quartier); dh. Struktur-, standort- und ortsbildverträgliche Nachverdichtung.

b) Ein erlebbarer Straßenraum von Haus zu Haus. Dazu sind Grundabtretungen und/oder vertragliche Vereinbarungen zur Schaffung und Erweiterung öffentlich nutzbarer Flächen zu prüfen.

c) Erkennbare Eingangssituationen (Adressbildung).

d) Standortgerechte (ggf. zentrumsfördernde) Nutzung der Erdgeschoßzone. Dazu werden im Zuge von Bebauungsplänen oder im Zuge der Projektbeurteilung Rahmenbedingungen für die Erdgeschoßzone formuliert, insbesondere zur EG-Geschoßhöhe und zur Adressbildung (Eingänge, Zugangssituationen, Vorplätze, ...).

- e) Sanierung und In-Wert-Setzung von Gebäudealtbestand.
- f) Beitrag zur Schaffung und Verbesserung von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen und sonstiger am jeweiligen Standort insbesondere relevanter Infrastrukturen.
- g) Maßnahmen zur Barrierefreiheit –auch bei der Freiraumentwicklung.
- h) Abgestimmte Gesamtkonzeption: Bebauung, Freiraum, Parkierung, Durchwegung.
- i) Dach- und Fassadenbegrünung.

Als Grundlage hierfür liegen u.a. folgende Gemeindeverordnung jüngerer Datums vor.

- a) *Bebauungsplan (2024) zur Regelung der Qualität und Anzahl der Fahrradabstellplätze*
- b) *Bebauungsplan (2023) zur Begrünungspflicht von Flachdächern und flach geneigten Dächern.*

(2) Ad sanfte („grüne“) Mobilität:

Als mögliche Maßnahmen dazu werden geprüft:

- a) Sicherung und Verbesserung der Durchwegung (Netzbildung);
- b) hochwertige Fahrradinfrastruktur.

Als Grundlage hierfür liegt eine Gemeindeverordnung („Gesamtbebauungsplan zur Regelung von Qualität und Anzahl von Fahrradabstellanlagen“) vor.

(3) Ad Parkierung:

Entlastung des Ortsbildes bzw. des öffentlichen Straßenraumes vom ruhenden Verkehr zur Hebung der Wohn- und Wohnumfeldqualität und verstärkte Bereitstellung des Straßenraumes für andere Nutzungen und Nutzergruppen. Als mögliche Maßnahmen dazu werden geprüft:

- a) Minimierung des Stellplatzangebotes im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten v.a. auf Standorten bzw. in Quartieren mit guter ÖPNV-Anbindung.
- b) Unterbringung des Großteils der Kfz-Stellplätze in einer Tiefgarage.
- c) Errichtung einer oder Beteiligung an einer Sammelgarage.
- d) Grundstücksein-/ausfahrten auf dem Grundstück und auch mit Nachbargrundstücken bündeln; nach Möglichkeit nur eine gebündelte Aus-/Einfahrt pro Grundstück.
- e) Flächen für den ruhenden Verkehr auf Privatgrund bereitstellen.
- f) Grundstücks- und Projektgrenzen übergreifende Konzeption der Kfz-Stellplatzversorgung.
- g) Erforderliche Kfz-Stellplätze im Straßenraum gestalten und begrünen.

(4) Ad Freiraum:

Als mögliche Maßnahmen dazu werden geprüft:

- a) Beitrag zur Aufwertung des öffentlichen Raums: Gestaltung und Funktion.
- b) Spielraumangebot über der Norm.
- c) Geringer ökologischer Fußabdruck und minimale Versiegelung.

- d) Im Mehrfamilienwohnbau:
 - Offene Gestaltung der Vorgärten;
 - Keine privaten Freiflächen und Hausgärten an stärker befahrenen Straßen.
- e) Niedrige und transparente Grundstücksabgrenzungen gegen den öffentlichen Straßenraum. Dazu Höhenbeschränkung von Einfriedungen und blickdichten Hecken prüfen.

§ 5 Siedlungsgrün – Grüne Lungen

- (1) Die sechs „Grünen Lungen“ (vgl. Zielplan (Anlage 2)), die das Ortsgebiet gliedern und vielfältige siedlungsökologische und funktionale Aufgaben erfüllen, werden als Freiflächen erhalten. Die Erhaltung und Aufwertung ihrer Freiraumfunktionen wird angestrebt.
- (2) Änderungen an der Abgrenzung der Grünen Lungen und damit Bauflächenwidmungen sind nur nach eingehender raumplanungsfachlicher Prüfung möglich; hierfür gelten folgenden Bedingungen:
 - a) Die Funktionen der jeweiligen Grünen Lunge werden nicht substantiell beeinträchtigt.
 - b) Veränderungen und Entwicklungsmaßnahmen erfolgen nach einem Gesamtkonzept.
 - c) Es handelt sich vorrangig um eine Abrundung der Bauflächengrenze oder um eine Lückenfüllung.
 - d) Neu entstehende Bauflächen sind im Rahmen des bestehenden Wegenetzes erschließbar, dh. es sind keine weitreichenden neuen Erschließungsmaßnahmen erforderlich. Es sind keine unverhältnismäßigen öffentlichen Aufwendungen zu erwarten.
 - e) Die Durchlässigkeit für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen ist gewährleistet, wird gesichert und idealerweise verbessert.
 - f) Die erforderliche Leitungsinfrastruktur (Kanal, Wasser etc) ist vorhanden bzw. mit vertretbarem Mitteleinsatz herstellbar.
 - g) Ziele zum Schutz und zur Entwicklung von Grün- und Freiräumen werden nicht beeinträchtigt.
 - h) Öffentliche Interessen der Siedlungsentwicklung werden insbesondere unterstützt oder umgesetzt; dazu zählt auch eine Verbesserung unterschiedlicher Freiraumnutzungen.

Die Evaluierung und o.a. allfällige Änderung der Abgrenzung der Grünen Lungen erfordert eine grundlegende und gesamtträumliche Betrachtung auch auf Grundlage geltender Vereinbarungen.

Im Bereich der Grünen Lunge Weidach kann die Lücke östlich entlang der L190 in einer Bautiefe baulich geschlossen werden, wenn eine effiziente Erschließung des Quartiers gesichert ist, die Verkehrsabwicklung auf der L190 sichergestellt wird, und eine städtebaulich/ortsbildlich hochwertige Lösung an der L190 die auf die Standortgegebenheiten Bedacht nimmt, sichergestellt wird.

(3) Als Freifläche-Freihaltegebiet oder Bauerwartungsfläche gewidmete innerörtliche Freiflächen werden so lange wie möglich erhalten. Deren Entwicklung und Bebauung ist möglich, wenn dabei öffentliche Interessen im besonderen Maß berücksichtigt oder umgesetzt werden, und insbesondere auch der Umgebungsraum berücksichtigt wird.

Der Entwicklung von zusammenhängenden, unbebauten Flächen größer 2.000 m² soll dazu ein Gesamtkonzept zugrunde gelegt werden, das auch die Themen Freiraum, öffentlicher Raum, Mobilität, Durchwegung und Siedlungsökologie behandelt. Sofern es die jeweiligen raumplanerischen Gegebenheiten am Standort und im Standortumfeld erfordern, kann auch für die Entwicklung kleinerer Flächen eine Gesamtkonzeption mit obigen Inhalten geprüft werden.

Temporäre Freiraumnutzungen auf diesen Flächen werden initiiert und geprüft, z.B. informelle Spiel- und Freiräume für Kinder und Jugendliche, Treffpunkte oder Gabeland (Obst-/Gemüsegarten ohne Baulichkeiten). Dazu wird an Grundeigentümer:innen herangetreten.

Hinweis: Derart können diese Flächen auch eine sozialräumliche Funktion erfüllen.

(4) Die als Freifläche-Freihaltegebiet gewidmeten Flächen zwischen Schützenweg im Norden, Bahnlinie im Osten, Betriebsgebiet im Süden und Siedlungsrand im Westen (vgl. Zielplan (Anlage 2)): „Entwicklungsreserve Schützenweg-Süd“) werden nach einem Gesamtkonzept entwickelt. Dafür gelten folgende Randbedingungen:

- a) Vorrangige Weiterentwicklung der im Süden bestehenden betrieblichen Nutzung nach Norden; dabei Nutzungskonflikte mit der nördlich angrenzenden Wohnnutzung am Schützenweg vermeiden - dazu Widmung BM und/oder BB-I als Puffer zwischen BB-II im Süden und BW nördlich des Schützenweges festlegen.
- b) KFZ-Erschließung der Betriebsflächen von Süden; damit Belastung des Wegenetzes im Dorf vermeiden.
- c) Überlegungen zum Ausbau Nahwärmenetz berücksichtigen.
- d) Überlegungen für Betriebsgleis berücksichtigen.
- e) Direkt am Schützenweg ist auch Wohnnutzung oder ein mit der nördlich des Schützenweges bestehenden Wohnnutzung verträglicher Nutzungsmix denkbar, wenn auch mit weiteren Nutzungsüberlegungen (zB Betriebsgleis) verträglich - jedoch keine BW-Widmung südlich Schützenweg, sondern Widmung BM.
- f) Ein Puffer zwischen Wohnen und betrieblicher Nutzung ist erforderlich. Alternative flächeneffiziente(re) Lösungen sind denkbar und zu prüfen, zB eine nach Emissionsintensität Nord-Süd gestaffelte Bebauung und Flächennutzung.
- g) Durchwegung für Fußgänger und Radfahrer vom BB-Süd in Richtung Bahnhof/Zentrum sicherstellen.
- h) Entwässerungs- und Retentionskonzept berücksichtigen.

(5) Öffentliche Freiflächen werden gesichert und nach Konzept entwickelt und gestaltet.

(6) Innerorts bestehende Grünzüge und Grünverbindungen sollen zur Gliederung des Siedlungsgebietes gesichert und gestaltet werden. Deren Ergänzung durch zusätzliche Grünzüge und Grünverbindungen im Zuge der Entwicklung innerörtlicher Flächen wird geprüft.

Die Vernetzung der innerörtlichen Grün- und Freiräume (Grüne Lungen, öffentliche Räume, etc) untereinander und mit dem Lauteracher Ried und der Bregenzerach wird dabei angestrebt; auch die Abstimmung innerörtlicher Grünzüge und Grünverbindungen mit dem Fuß-/Radwegnetz. Die Festlegung von Grünzügen, Grünstreifen etc als Grünpuffer zur Minimierung von Konflikten zwischen unverträglichen Nutzungen wird geprüft.

(7) Die Sportanlage (Bruno Pezzey Stadion) wird in die Entwicklung des Betriebsgebietes im Süden des Lauteracher Siedlungsgebietes integriert:

- a) Synergieeffekte (z.B. gemeinsame Parkplatznutzung durch Betriebe, Sportler:innen und Zuschauer:innen) werden gesucht.
- b) Allfälliger Sportplatz-Erweiterungsbedarf wird im Zuge der Entwicklung des Betriebsgebietes geprüft und ggf. berücksichtigt.
- c) Die Erarbeitung eines Entwässerungs- und Retentionskonzept wird geprüft.

(8) Der Naherholungsraum Bregenzerach wird in Abstimmung mit den Nachbargemeinden und dem Land behutsam weiterentwickelt.

Hinweis: Entsprechend der Charta „Fünf Gemeinden - ein Fluss“ orientiert sich die Entwicklung der Bregenzerach und ihrer Uferbereiche an folgenden Leitlinien:

- Bregenzerach und Ufer für die Bevölkerung
- Kein regionaler Besuchermagnet
- Zu Fuß und mit dem Rad erreichbar
- Aspekte des Hochwasserschutzes werden berücksichtigt

Angesprochen sind damit vorrangig (aber nicht nur) wasserbauliche bzw wasserwirtschaftliche Maßnahmen, der Ausbau der Freizeitinfrastruktur und die Fuß-/Radwegeerreichbarkeit.

§ 6 Instrumente zur Steuerung der Siedlungs- und baulichen Entwicklung

Die Umsetzung aller in der ggst. Verordnung formulierten Ziele erfolgt über die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Raumplanungsinstrumente. Bei der Wahl der Instrumente wird auf die jeweiligen Standortgegebenheiten und Problemstellungen eingegangen.

(1) Im Sinne einer aktiven Bodenpolitik nutzt die Gemeinde das Instrument Vertragsraumplanung; damit:

- a) wird die Umsetzung raumplanerischer Entwicklungsziele unterstützt;
- b) werden öffentliche Interessen an der Siedlungs- und baulichen Entwicklung verstärkt eingebracht;
- c) werden Grundlagen für Flächenabtausch geschaffen;

d) wird die Entstehung neuer Bauflächenreserven verhindert.

Die gemäß § 38a RPG zulässigen Vereinbarungen und Sicherungsmittel werden im Anlassfall abhängig von den konkreten Standortgegebenheiten und den am jeweiligen Standort geltenden Entwicklungszielen festgelegt.

(2) Als Grundlage für die angestrebte, an die jeweiligen Standortgegebenheiten angepasste Durchmischung werden im Flächenwidmungsplan die Abgrenzungen zwischen Bauflächen-Mischgebiet und Bauflächen-Wohngebiet geprüft.

(3) Zur Festlegung des Rahmens für das Maß der baulichen Nutzung wird die Verordnung eines Bebauungsplanes oder von Teilbebauungsplänen oder von Verordnungen über das Maß der baulichen Nutzung nach § 32 RPG geprüft.

Bei Bedarf regeln diese Verordnungen auch die „Arten der Bebauung“ und den Wohnflächenanteil. Dies gilt insbesondere für zentrale Lagen.

Im Sinne eines minimalen Flächenverbrauchs und einer minimalen Flächenversiegelung wird dabei die Festlegung einer Grünflächenzahl geprüft. Damit wird im Sinne eines geringen ökologischen Fußabdrucks das maximale Verhältnis der bebauten und versiegelten Fläche zur Grundstücksfläche festgelegt.

Inhaltliche Grundlagen können auch in Gesamtkonzepten für Teilräume und Quartiere ausgearbeitet werden. Dabei wäre individuell zu prüfen, ob die Erstellung eines Quartiersentwicklungskonzeptes zielführend ist.

Grundlage für Ausnahmegewilligungen nach § 35 RPG sind die in § 4 festgelegten Qualitätskriterien. Bebauungspläne, Teilbebauungspläne und Verordnungen über das Maß der baulichen Nutzung nach § 32 RPG werden periodisch evaluiert und ggf adaptiert.

(4) Die Entwicklung größerer, zusammenhängender Flächenreserven - vgl. § 5 und Zielplan (Anlage 2) - erfolgt nach einem Gesamtkonzept. Damit werden öffentliche Interessen formuliert und verstärkt in Wohnbauprojekte (und auch andere) eingebracht.

Auswirkungen auf die Standortumgebung werden dabei berücksichtigt; v.a. in Wohnquartieren wird an der Nachbarschaft „Maß genommen“. Entwicklungsoptionen und Entwicklungspotenziale werden über Projektgrenzen (Grundstücksgrenzen) hinaus untersucht, auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungszeiträume; ggf werden Entwicklungsetappen für eine schrittweise Entwicklung formuliert. Dazu wird möglichst frühzeitig Kontakt mit Projektanten, Projektentwicklern und Planern aufgenommen, bzw bereits zu einem frühen Projektstadium die Diskussion gesucht.

Die in §4 dieses Räumlichen Entwicklungsplanes festgelegten „Qualitätskriterien“ werden berücksichtigt.

Eine in Detaillierungsgrad und Aussageschärfe der Objektplanung entsprechende Freiraumkonzeption und Mobilitätsplanung ist Bestandteil dieser Gesamtbetrachtung.

Die Erhaltung, Sanierung und In-Wert-Setzung des Gebäudealtbestandes ist Bestandteil dieser Gesamtbetrachtung.

Insbesondere für folgende Standorträume (vgl. Zielplan) wird die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes geprüft:

- a) Alter Markt: als Teil der Zentrumsentwicklung;
- b) L190: mit Schwerpunkt Ortsbildentwicklung, Straßenraumaufwertung und Verkehrsberuhigung;
- c) L3: mit Schwerpunkt Straßenraumaufwertung und „Funktionsfestlegung“ für angrenzende Quartiere;
- d) Kreuzung L190/L3: mit Schwerpunkten Verkehrslösung und Ortseingangssituation;
- e) Bahnhof Lauterach / Fellentor: zur Fortführung einer standortadäquaten Verdichtung;
- f) Bereich Blumenweg - Unterfeldstraße – Schule Unterfeld: als Ortsteilzentrum;
- g) Bereich Kindergarten und Kinderhaus Bachgasse: Als Rahmen für Weiterentwicklung des attraktiven Kindergartenstandortes am Siedlungsrand;
- h) Bereich Schützenweg / Im Wehrfang: Erhaltung/Entwicklung unter Berücksichtigung eines Puffers zwischen unterschiedlichen Nutzungen; (Rahmenbedingungen dazu siehe § 5 Abs. 4 „Siedlungsgrün – Grüne Lungen“)
- i) Interkommunales Betriebsgebiet Neuwiesen (vgl. § 13 „Betriebsgebiet Lauterach Süd – Neuwiesen“);

Im Zuge dieser Gesamtkonzepte wird auch geprüft, ob die Erarbeitung eines Teilbebauungsplans zielführend ist.

Erläuterungen zum 2. Abschnitt

Teil des Siedlungsraums Hofsteig

Im Nordwesten ist Lauterach bereits seit langem mit der Nachbargemeinde Hard zusammengewachsen, im Nordosten mit Wolfurt. Die Siedlungsgebiete gehen hier nahtlos ineinander über. Im Osten wird das Lauteracher Ortsgebiet von der A14 begrenzt, mit Ausnahme einer kleinen Gemeindegebiets-Enklave südlich der Wälderstraße östlich der A14. Erforderlich ist insbesondere hier eine Abstimmung mit den Entwicklungsüberlegungen der Nachbargemeinde.

Im Norden begrenzt die Bregenzerach das Gemeindegebiet. In der Charta „Fünf Gemeinden, ein Fluss“ hat Lauterach gemeinsam mit den benachbarten Bregenzerach-Anrainergemeinden und dem Land VlbG. den Rahmen zur Entwicklung dieses Naherholungsraumes definiert. Auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Konzepte stehen Änderungen – auch Aufweitungen - im Gewässerquerschnitt an; Planungen laufen derzeit. Die Abstimmung aktueller und zukünftiger Maßnahmen zur Siedlungsentwicklung im Achuferbereich mit der Wasserwirtschaft ist erforderlich. Chancen, die sich durch Veränderungen und Aufwertungen des Gewässers ergeben, sollten genutzt werden.

Für die Entwicklung der Betriebsflächen im Süden des Gemeindegebietes liegt ein Gemeindegrenzen überschreitendes Entwicklungskonzept vor, das von den Gemeinden Lauterach und Wolfurt schon 2012 im Rahmen des REK-Güterterminal Wolfurt als Grundlage für die Entwicklung des Gewerbestandortes um den Güterterminal beschlossen wurde. Unter dem Titel „Betriebsgebiet Neuwiesen“ wurden und werden Entwicklungsschritte bereits gesetzt. Abstimmungsbedarf mit der Nachbargemeinde Wolfurt, die derzeit gleichfalls einen räumlichen Entwicklungsplan erarbeitet, ist gegeben - und auch mit dem Land Vorarlberg, v.a. im Zusammenhang mit langfristigen Überlegungen zur Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes bis zur L41, wo es zu Überschneidungen mit der Landesgrünzone kommt. Auch abstimmungsrelevant ist die Verkehrsthematik – Stichwort: Übergeordnete Verkehrsanbindung / Vollanschluss Lauterach-Wolfurt im Bereich des Güterterminals.

Im Westen des Siedlungsgebietes wurde bereits im REK 2013 ein Siedlungsrand festgelegt. Er folgt über weite Strecken der Grenze der Landesgrünzone. Nördlich und südlich der Lerchenauerstraße wurde jedoch bereits 2013 der Siedlungsrand noch enger gefasst. Damit sollen die großen zusammenhängenden Freiflächen nördlich und südlich der Lerchenauerstraße langfristig und für die nächsten Generationen als Freiraum gesichert werden.

Der Bereich zwischen Schützenweg und BB-Süd, nimmt infolge Lage, Größe und vielfältigem Entwicklungspotenzial eine Sonderstellung im Lauteracher Siedlungsgebiet ein. Entwicklungsoptionen sind vielfältig und aus heutiger Sicht noch nicht definitiv konkretisierbar. Grundsätzlich soll hier vorrangig die im Süden bestehende betriebliche Nutzung nach Norden weiterentwickelt werden, wobei Nutzungskonflikte mit der nördlich angrenzenden Wohnnutzung zu vermeiden sind. Überlegungen für den Nahwärmenetz-Ausbau sowie Überlegungen für ein Betriebsgleis wären zu berücksichtigen. Ein Puffer zwischen Wohnen und betrieblicher Nutzung ist erforderlich. Alternative flächeneffiziente(re)Lösungen wären hier jedoch zu prüfen, zB eine nach Emissionsintensität Nord-Süd-gestaffelte Bebauung/Flächennutzung.

Bauflächenbilanz	gesamt	genutzt	ungenutzt	
Baufläche Wohn-/Misch-/Kerngebiet (BW, BM, BK)	250,6 ha	184,6 ha	66,6 ha	26,6%
Baufläche Betriebsgebiet (BB)	48,7 ha	46,1 ha	2,6 ha	5,4%
Vorbehaltsfläche mit Grundwidmung Baufläche	0,6 ha	0,2 ha	0,4 ha	63,3%
Summe Bauflächen	299,9 ha	230,3 ha	69,6 ha	23,2%
Bauerwartungsfläche Wohngebiet (BW)	2,1 ha	0 ha	2,1 ha	99,9%
Summe Bau- und Bauerwartungsflächen	302 ha	230 ha	71,6 ha	23,7%

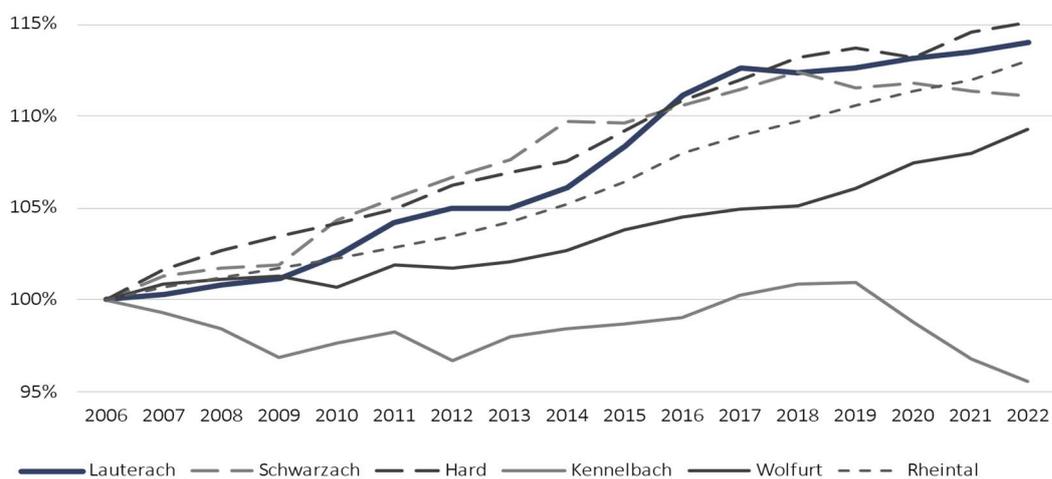
Datenquelle: Bauflächenerhebung Lang VlbG 2018, Aktualisierung stadtland 2022

Bauflächenbilanz: Vergleich Bauflächenbilanz 2020 mit Bauflächenbilanz 2013:

	gesamt	genutzt	ungenutzt	gesamt	genutzt	Veränderung zu 2013	
						gesamt	genutzt
Bauflächen gesamt (BW + BM + BK+ V)	299,9	230,3	69,6	23,2%	+2,9	+6,3	-3,4 -1,13 %

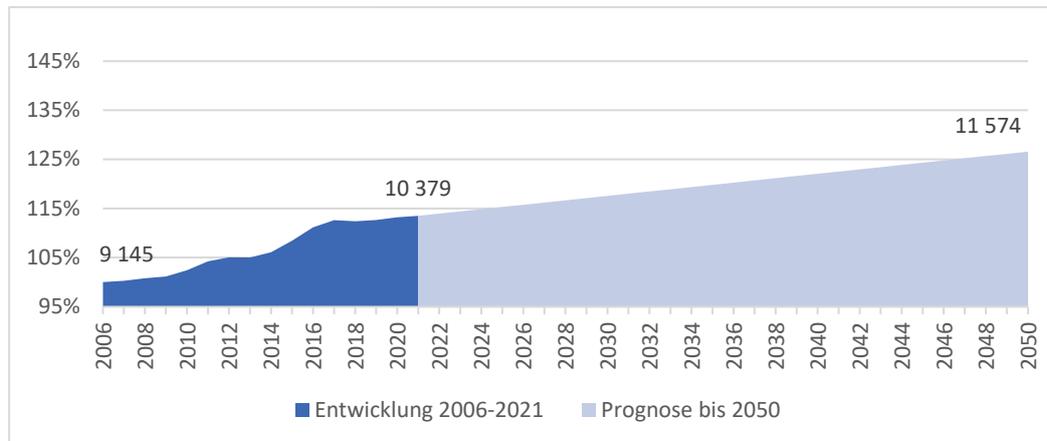
Datenquelle: VoGIS Geodaten © Land VlbG

Bevölkerungsentwicklung:



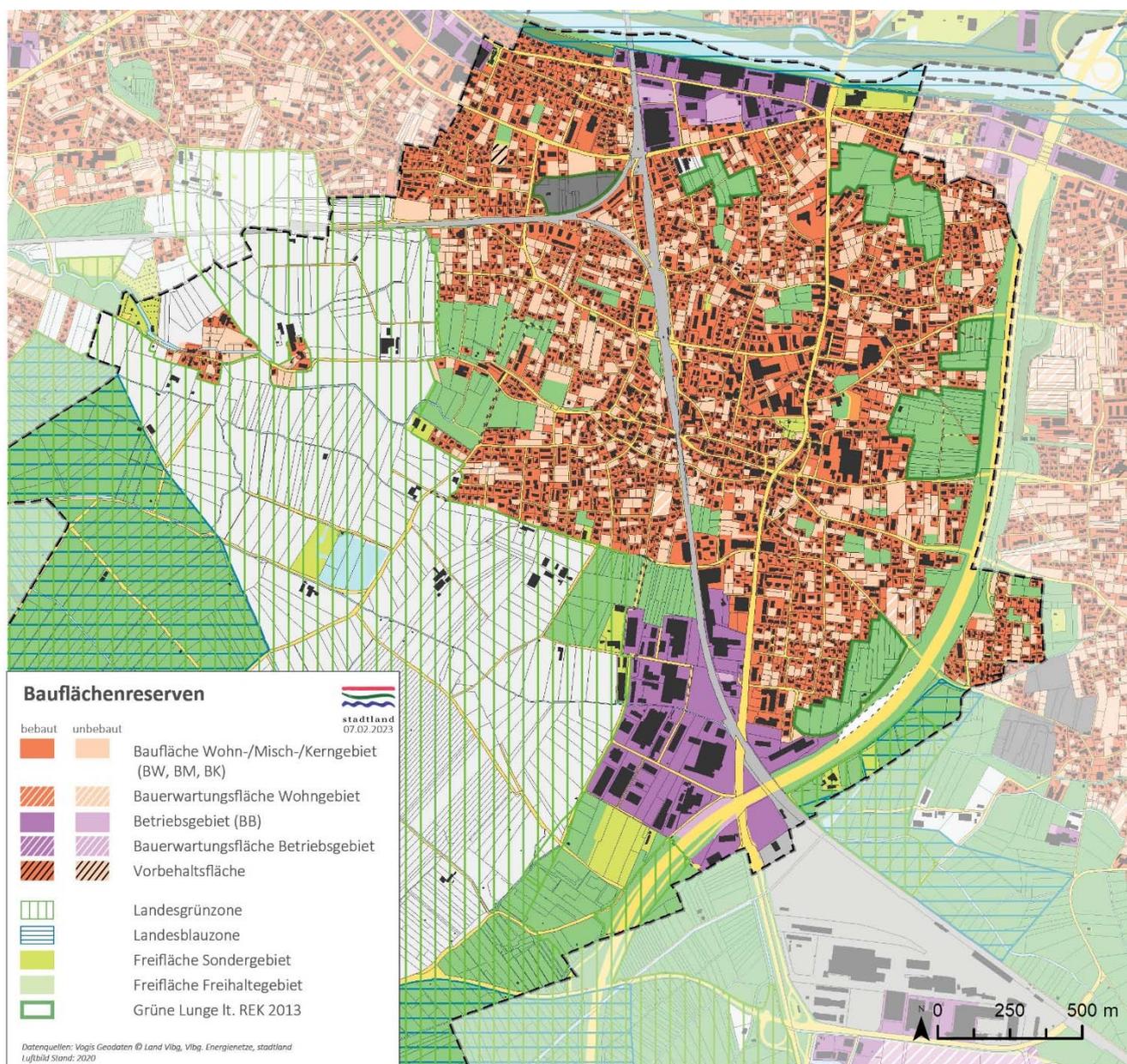
Datenquelle: Land VlbG

Bevölkerungsprognose bis 2050:



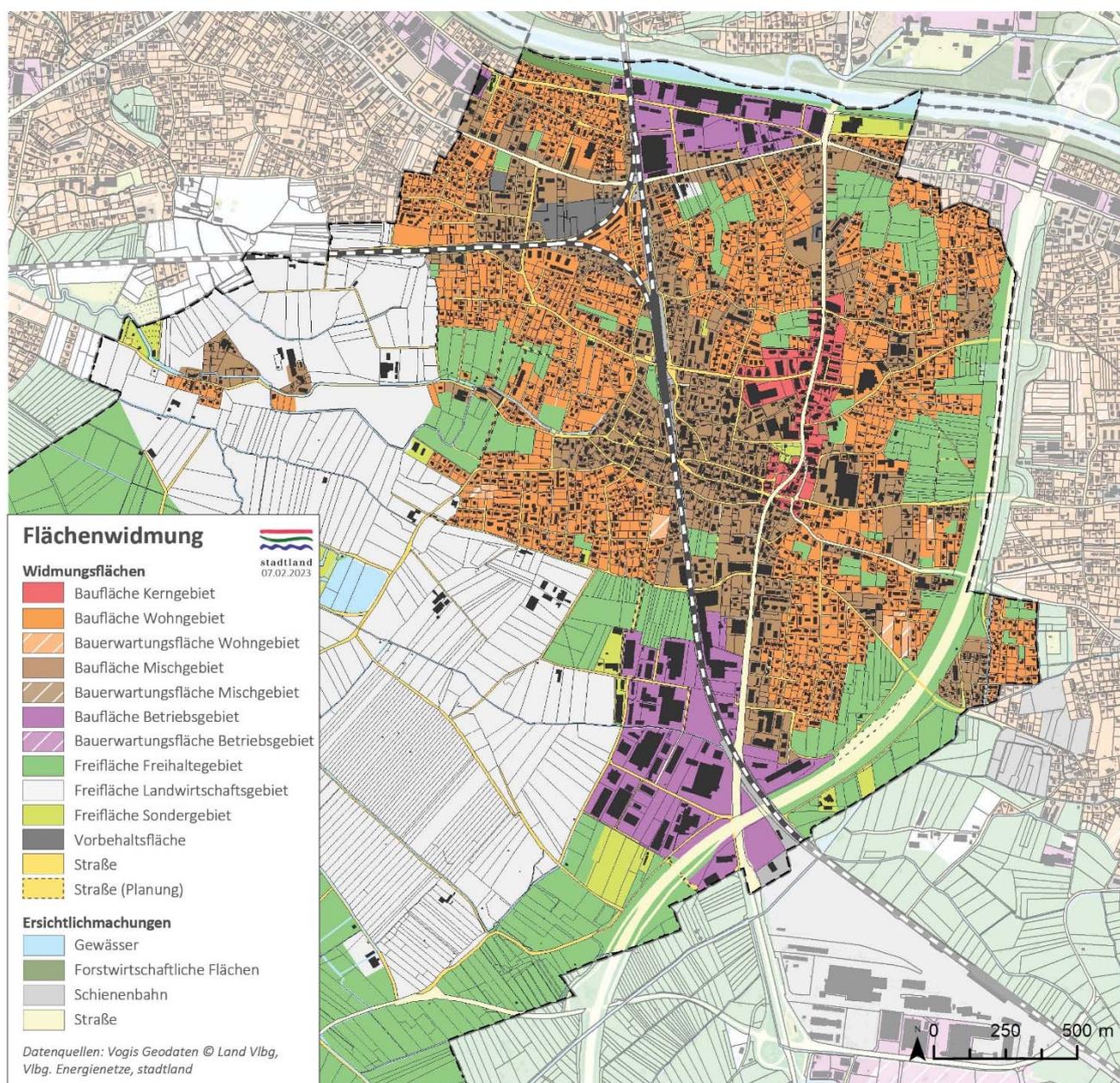
Datenquelle: Land VlbG

Bauflächenbilanz:



Die Bauflächenbilanz lässt für die letzten zehn Jahre (etwa die Geltungsdauer des REK 2013 eine zurückhaltende Flächenwidmungspolitik erkennen. Bauflächen wurden in diesem Zeitraum nur geringfügig erweitert, der Anteil der Bauflächenreserven an den insgesamt gewidmeten Bau- und Bauerwartungsflächen hat geringfügig abgenommen. Infolge nach wie vor bestehender Flächenreserven (auf Bauflächen und Bauerwartungsflächen) im Ausmaß von rd 70 ha sind aus aktueller Sicht Bauflächenausweitungen nicht begründbar; dies gilt insbesondere auch für eine Ausweitung des Siedlungsrandes.

Flächenwidmungsplan:



Attraktiver Wohnstandort

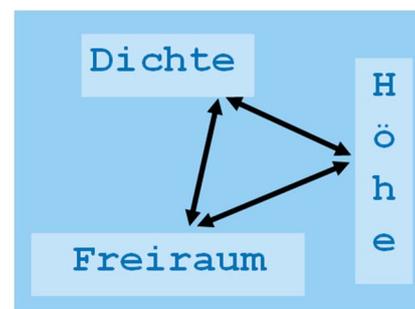
Lauterach ist ein attraktiver Wohnstandort. Hoher Entwicklungsdruck, starke Nachfrage und zahlreiche Wohnbauprojekte prägen die Situation und haben in den letzten Jahren das Bild der Gemeinde deutlich verändert. Seit Jahren ist die Gemeinde verstärkt mit Projekten mit hoher BNZ konfrontiert. Auch wenn aktuell ein Nachlassen der Bautätigkeit erkennbar ist, kann zukünftig von einer weiteren Verdichtung ausgegangen werden; ökonomische Rahmenbedingungen werden weitere Projekte mit hoher Dichte bedingen.

Zunehmende Dichten im Wohnbau sind das Ergebnis steigender Bodenpreise und betriebswirtschaftlicher Verwertungsinteressen, aber auch eine Forderung der Raumplanung. Ambitionierte Ziele zur Energieeffizienz und nachhaltigen Siedlungsentwicklung sind ohne bauliche und räumliche Verdichtung nicht bzw. nur schwer zu erreichen. Effiziente Flächennutzung, geringe Infrastrukturkosten, niedriger Energieverbrauch und ein leistbarer ÖPNV stehen im Zusammenhang mit höherer Dichte. Damit einhergehende Veränderungen der Dörfer und Städte - und der Siedlungsbilder - stoßen auf Widerstand in der Bevölkerung, vor allem bei Anrainern größerer Wohnbauprojekte. Auch die Gemeinde Lauterach muss sich verstärkt dieser Kernthematik der Siedlungsentwicklung stellen. Sensible Konzepte zur Verdichtung generell und zur Implantierung von Wohnanlagen in das bestehende Siedlungsgefüge im Speziellen sind gefordert und wurden auch schon erarbeitet – siehe zB Konzept Klosterstraße.

Die attraktiven Rahmenbedingungen in Lauterach ermöglichen dabei eine selbstbewusste Vorgangsweise; die „Qualitäts-Latte“ für Wohnbauprojekte (und andere Vorhaben) kann durchaus hochgelegt werden.

Entsprechend der besonderen Bedeutung der „Dichteproblematik“ wurde bereits im Rahmen des REK-Prozesses 2013 die Wirkung von Wohnbauprojekten auf Standortumgebung, Ortsbild und Siedlungsstruktur erfasst. Mit folgendem, heute noch gültigem Ergebnis:

- Dichtevorgaben werden unterschiedlich umgesetzt. Mit der Festlegung einer maximalen Baunutzungszahl wird nur ein grober Rahmen gesetzt, hohe Qualität wird damit nicht sichergestellt.
- Eine größere Gebäudehöhe kann den Spielraum vergrößern (mehr Freiraum, mehr nutzbare Freifläche), ist aber unbedingt im Gesamtzusammenhang zu sehen. Der ökologische Fußabdruck kann durch größere Geschoßzahlen reduziert werden, der Anteil zunehmend als bedeutend wahrgenommener und geforderter Freiräume kann damit vergrößert werden.
- Entscheidend für das Gesamtbild (Bebauung & Freiraum) und Freiflächen-Funktionalität sind Zahl, Anordnung und Gestaltung der Kfz-Abstellplätze. Bei Projekten ohne Tiefgaragen dominieren und stören Kfz-Abstellplätze Standortumgebung und Ortsbild.
- Nicht abgestimmte Verkehrserschließung führt zu Doppellerschließungen, damit zu unnötiger Flächenversiegelung und negativen Wirkungen auf Ortsbild und öffentlichen Raum.



Im vorrangigen öffentlichen Interesse liegt auch die bauliche Verdichtung in zentralen, mit öffentlichen und privaten Einrichtungen gut versorgten Quartieren im und um das Ortszentrum, die zudem über gute ÖPNV-Anbindung verfügen. Tägliche Erledigungen sind hier auf kurzem Weg (zu Fuß / mit dem Rad) möglich. Die Verdichtung der Wohnnutzung in stark vom Verkehrslärm vorbelasteten Zonen kann problematisch sein. Eine höhere BNZ entlang der Verkehrsbänder ist daher im Zusammenhang mit dem Nutzungsmix und einer möglichen Lärmfreistellung zu stellen.

Infolge der baulichen Strukturen und der Parzellenstruktur im und um den Ortskern wird nach eingehender Diskussion von einer flächigen Festlegung von Mindestbebauungsdichten kein nennenswerter Beitrag für eine standortverträgliche Verdichtung erwartet. Von der Festlegung von Verdichtungszonen wird daher Abstand genommen.

Projekte und Konzepte zur Quartiers- und Zentrumsentwicklung (zB „Kooperatives Verfahren Alter Markt“ und „Quartiersentwicklung Klosterstraße“) bestätigen die bereits im REK-Prozess 2013 erkannten Zusammenhänge und rücken den öffentlichen Freiraum in den Mittelpunkt der Betrachtung.

Im Zuge der schrittweisen Bebauung von Flächenreserven und Baulücken nimmt auch in Lauterach der Anteil verdichteter Bauformen zu, als Folge steigender Grund- und Baupreise aber auch als unverzichtbarer Beitrag zur Entwicklung ressourcenschonender Siedlungsstrukturen und Wohnquartiere.

	Bebaute Wohnfläche	Einwohner:innen	m²/Einwohner:in
2012	1.830.000	9605	190m ²
2022	2.303.000	10426	221m ²

Siedlungsgrün – Grüne Lungen

Anforderungen an die Grünversorgung (Naherholungsräume, Spielplätze, Ortsteilparks, Ruhebereiche etc) gewinnen an Bedeutung. Maßnahmen zur Erhaltung und zur Schaffung erlebbarer und nutzbarer innerörtlicher Freiräume als zentrale Bestandteile der Lauteracher Wohnqualität sind erforderlich: als Ersatz für verlorene landwirtschaftlich genutzte innerörtliche Freiräume und als Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel. Neben dem ästhetischen Aspekt (erlebbares Grün als Beitrag zur Wohnqualität) gewinnen zunehmend der Versorgungsaspekt (nutzbare innerörtliche, wohnungsnaher Freiräume für Kinder, Jugendliche, Familien, Ältere, ...) und siedlungsökologische Funktionen an Bedeutung.

Freiflächen übernehmen in weiten Teilen Lauterachs immer noch eine siedlungsgliedernde Funktion. Oft bilden sie gemeinsam mit der angrenzenden Bebauung reizvolle Ensembles und ermöglichen Blickbeziehungen (zur Kirche, zur Riedenburg, zum Gebhardsberg), die die Orientierung erleichtern und Identität stiften. Die landwirtschaftliche Nutzung dieser Freiflächen ist wesentlicher Bestandteil der Quartiersqualität; diese beeinflussen Lokalklima, Wasserhaushalt und Luftgüte.

Der größte Teil dieser erlebbaren Freiflächen ist bereits als Baufläche gewidmet, ein weiterer Teil wird, sofern es sich um kleinflächige Bauflächeneinschlüsse handelt, nicht als Freifläche zu halten sein. Das Wohnumfeld wird daher vielerorts in Lauterach in den nächsten Jahren einen Wandel erfahren. Grünstrukturen, heute selbstverständlicher Bestandteil der Wohnumfeldqualität, werden weniger. Begrünte Hausgärten können die Bedeutung von Obstwiesen für Ortsbild, Quartiersqualität und Siedlungsökologie nur bedingt ersetzen.

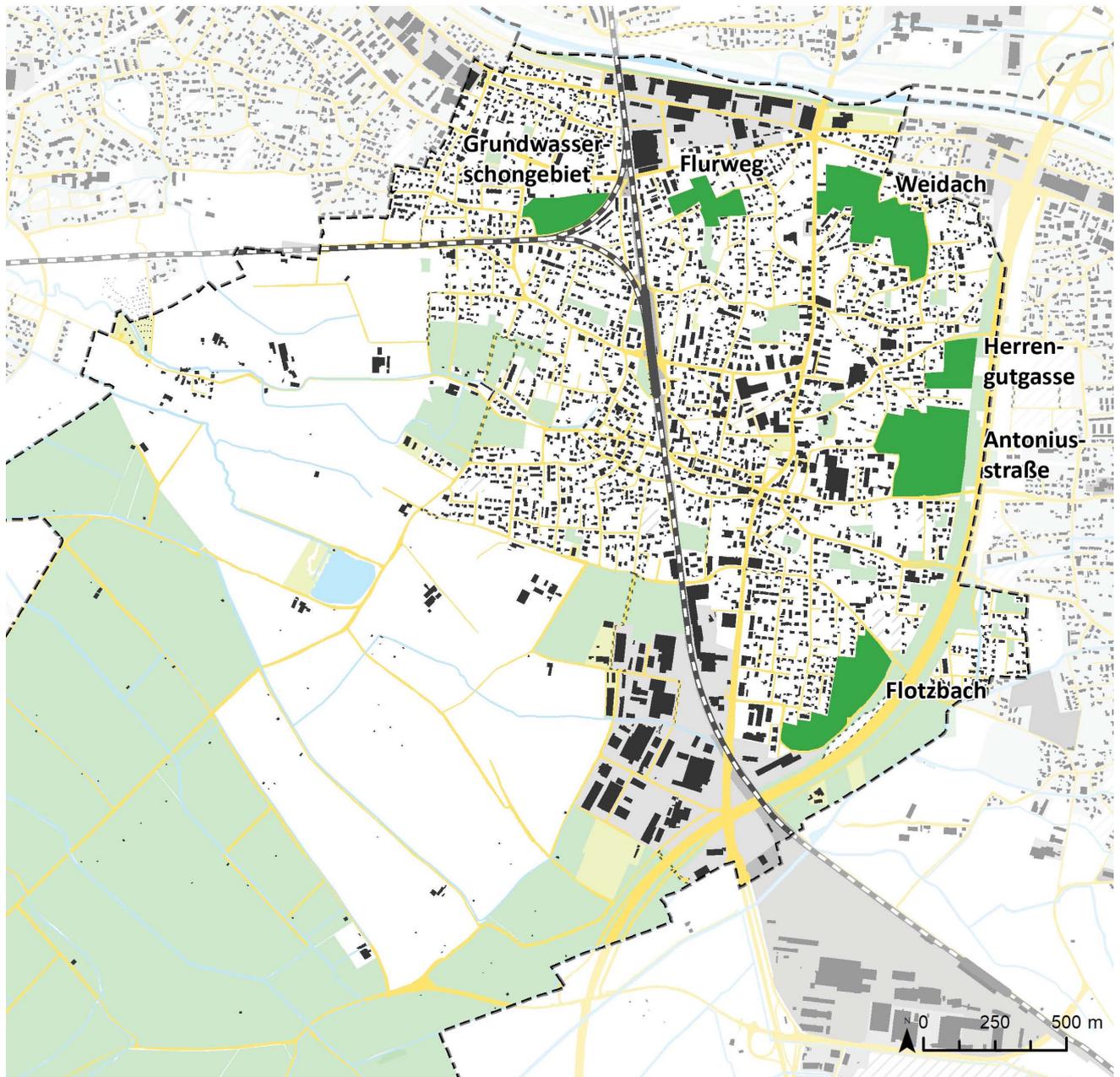
Seit dem ersten REK 2001 wird in Lauterach der Siedlungsrand weitgehend gehalten. Restriktive Ziele im REK 2001 wurden im REK 2013 geschärft. Freiflächeneinschlüsse im Siedlungsgebiet bestehen daher schon länger. Dabei handelt es sich um zusammenhängende Flächenreserven im Gesamtausmaß von insgesamt rd 14.5 ha - bei insgesamt rd 250 ha gewidmete Bau- und Bauerwartungsflächen für BW+BM+BK. Die Flächen liegen meist unweit des Ortskerns, max. rd 1000m² ins Zentrum / zum Bahnhof, oft weniger); zT liegen diese Flächen auch im Zentrum. Fußläufig und mit dem Rad sind sie vom Zentrum und von der Bahn gut erreichbar. Unter Berücksichtigung des Entwicklungsgrundsatzes „Sparsamer Umgang mit Grund und Boden und sonstigen natürlichen Ressourcen“ und angesichts der umfangreichen Bauflächenreserven (siehe Bauflächenbilanz weiter oben) sollten neben den Grünen Lungen auch diese weiteren bestehenden innerörtlichen Freiflächen möglichst lange als solche erhalten bleiben.

Im Fokus der Lauteracher Gemeindeentwicklung stehen daher die letzten großen zusammenhängenden, siedlungsgliedernden Freiflächen; in erster Linie die insgesamt sechs sog. „Grünen Lungen“ (siehe Plandarstellung nächste Seite). Entsprechend ihrer Lage, Größe, Nutzung und Ausstattung erfüllen sie vielfältige Funktionen mit zT unterschiedlichen Schwerpunkten. Im Einzelnen lassen sich die sechs Grünen Lungen wie folgt beschreiben bzw begründen:

- **Grüne Lunge Grundwasserschongebiet**
 - Schutz der natürlichen Ressource Wasser
 - Freiraum in einem zT verdichtet bebauten Bereich
 - Pufferfläche zur Bahn
- **Grüne Lunge Flurweg**
 - letzte zusammenhängende Freifläche in einem sich zunehmend verdichtenden Wohnquartier
 - gut erreichbarer Freiraum im Quartier – hebt die Quartiersqualität
- **Grüne Lunge Weidach**
 - zusammenhängende Freifläche in einem sich zunehmend verdichtenden Quartier
 - gut erreichbarer Freiraum im Quartier – hebt die Quartiersqualität
- **Grüne Lunge Herrengutgasse**
 - zusammenhängende Fläche am Ortsrand / an der A14 / Pufferfläche
- **Grüne Lunge Antoniusstraße**
 - große zusammenhängende Freifläche am Ortsrand / an der A14 / Pufferfläche
- **Grüne Lunge Flotzbach**
 - große zusammenhängende Freifläche am Ortsrand / an der A14 / Pufferfläche

Allen grünen Lungen gemeinsam ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und ihre siedlungsökologische Bedeutung.

Grüne Lungen:



3. Abschnitt: Freiraum

Präambel:

Westlich des Lauteracher Siedlungsgebiets nehmen weitgehend zusammenhängende Freiflächen den größten Teil des Lauteracher Gemeindegebiets ein. Der vorrangig landwirtschaftlich genutzte Landschaftsraum setzt sich im Süden und Westen auf Dornbirner, Lustenauer und Harder Gemeindegebiet fort. Den größten Teil nimmt das Natura-2000-Gebiet Lauteracher Ried mit einer Kernzone an der südwestlichen Gemeindegrenze ein.

Die Marktgemeinde Lauterach bekennt sich zu diesem zusammenhängenden Landschaftsraum als landwirtschaftlicher Produktionsraum, als Naherholungsraum sowie als Lebensraum und als ökologischer Ausgleichsraum und damit als multifunktionaler, zentraler Bestandteil der Lauteracher Lebensqualität. Dazu wird ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen an das Ried (Landwirtschaft - Naherholung - Natur- und Landschaftsschutz, Jagd) gesucht.

Eine Abstimmung und Kooperation über Gemeindegrenzen hinaus können sinnvoll sein und werden daher im Einzelfall geprüft.

§ 7 Landwirtschaft

(1) Zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsflächen (auch im Sinne einer Krisenvorsorge) ist im Zielplan (Anlage 2) ein mittelfristiger Siedlungsrand festgelegt. Landwirtschaftlicher Boden wird damit für die Landwirtschaft erhalten.

(2) Eine klima-, boden- und umweltschonende Landwirtschaft ist der Gemeinde ein Anliegen. Dazu unterstützt die Marktgemeinde Lauterach

- a) die Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen für die Lebensmittelproduktion. Dazu sollen Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen (soweit im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde) auf das direkte Umfeld landwirtschaftlicher Betriebsstandorte und auf landwirtschaftliche Objekte beschränkt werden.
- b) die naturnahe Produktion lokaler Lebensmittel (u.a. durch Steigerung der biologischen Landwirtschaft);
- c) den Erhalt und Ausbau von natürlichen Lebensräumen wie z.B. Hecken, Blühstreifen auf landwirtschaftlichen Flächen.

Diese Ziele gelten sinngemäß auch für die „Grünen Lungen“ (vgl. § 5).

(3) Standorte für Aussiedlerhöfe und auch sonstige landwirtschaftliche Baumaßnahmen im Ried werden nur nach eingehender Prüfung bewilligt. Neben dem Nachweis der betrieblichen Erfordernisse werden dabei auch berücksichtigt und geprüft:

- a) Architektonische Qualität und Einbindung in das Landschaftsbild;
- b) Situierung und Gestaltung der umgebenden Hof-, Manipulations- und Lagerflächen, ...);
- c) Technische Infrastruktur (Machbarkeit, Umweltwirkungen, Kosten etc.);
- d) Zufahrt;
- e) Strategien zur Nachnutzung ersetzter landwirtschaftlicher Betriebsstandorte.

§ 8 Landschaftsbild

- (1) Im gesamten Landschaftsraum westlich der Siedlungsgrenze Lauterach sollen Bodennutzungen jeder Art, die der Zielsetzung einer offenen Riedlandschaft entgegenstehen (z.B. durch Verbuschung der Landschaft und nicht standorttypische Zäune) vermieden werden. Sofern im eigenen Wirkungsbereich, setzt die Gemeinde dieses Ziel mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten um.
- (2) Für jene Freiflächen im gesamten Landschaftsraum westlich der Siedlungsgrenze Lauterach für die keine Nutzungsbestimmungen bzw. Nutzungseinschränkungen nach dem Gesetz für Naturschutz und Landschaftsentwicklung vorliegen,
- a) wird die Festlegung örtlicher Schutzgebiete durch die Gemeinde geprüft;
 - b) tritt die Gemeinde an das Land Vorarlberg heran, im Rahmen seiner Zuständigkeit bzw. im Rahmen des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftsentwicklung die Rahmenbedingungen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Landschaft zu schärfen bzw. zu schaffen. Dazu werden auch die Möglichkeiten einer regionalen Abstimmung geprüft.

Anknüpfungspunkt dazu kann das Regionale Landschaftsentwicklungskonzept Ried sein, das die Gemeinden Dornbirn, Lustenau und Hohenems derzeit miteinander erarbeiten. Ergänzend sollten auch Bewusstseinsbildung und Kommunikation mit den Grundeigentümern intensiviert werden.

- (3) Bestehende Grünstrukturen wie Bäche, Gräben, Flur- und Ufergehölze (z.B. Unterer Landgraben, Zielgraben und Riedshalbgraben) sollen erhalten werden. Gefahrenzonen und wasserbauliche Projekte und Maßnahmen werden bei Entwicklungsmaßnahmen (zB Flächenwidmung, (Teil-)Bebauungsplanung etc) berücksichtigt. Entlang von Fließgewässern wird die Festlegung eines beidseitig 3 m breiten FF-Streifens geprüft.

Die Renaturierung der Riedgräben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ist Bestandteil der Bemühungen zur Erhaltung und Entwicklung der Riedlandschaft. Als erlebbare Grünstrukturen verbinden sie das Ried mit dem Siedlungsraum. Die Riedgräben sind auch mögliche Anknüpfungspunkte für die Gliederung und Durchgrünung von Gewerbeflächen am Siedlungsrand und für allfällig erforderliche Ausgleichsmaßnahmen für den Landschaftsverbrauch im Zuge der Entwicklung des interkommunalen Betriebsgebiets Neuwiesen.

§ 9 Multifunktionaler Landschaftsraum

- (1) Nutzungen und Baulichkeiten, die nicht vorrangig im Zusammenhang stehen
- mit der Landwirtschaft und hier insbesondere mit der Lebensmittelproduktion,
 - mit einer „sanften“ Freizeitnutzung im öffentlichen Interesse,
 - oder mit sonstigen öffentlichen Interessen und öffentlichen Nutzungen
- werden im Ried nicht entwickelt. Dazu wird die Festlegung von Freiflächen-Sondergebiet im Flächenwidmungsplan restriktiv gehandhabt.

- (2) Die Kleingartennutzung im Lauteracher Ried bleibt auf die als im geltenden Flächenwidmungsplan als FS- Kleingarten gewidmeten Flächen in der Lerchenau beschränkt. Neue FS-Kleingarten-Flächen werden nicht gewidmet
- (3) Windkraftwerke sind für die Marktgemeinde Lauterach nur nach einer zumindest regional abgestimmten Strategie vorstellbar.
- (4) Die Erholungsnutzung im Ried wird gesteuert, dh. in Bahnen gelenkt, die vereinbar sind mit dem geltenden Schutzbestimmungen und den Nutzungsansprüchen der Landwirtschaft. Die Freizeitnutzung am Jannersee wird in diesem Sinne sensibel weiterentwickelt.
- (5) Der Landschaftsraum westlich des Lauteracher Siedlungsrandes wird weitestmöglich vom motorisierten Individualverkehr freigehalten. Maßnahmen dazu:
- a) Fahrverbote für motorisierte Fahrzeuge im Landschaftsschutzgebiet aufrechterhalten, deren Adaptierung prüfen und Ausnahmegenehmigungen restriktiv handhaben.
 - b) Maßnahmen zur Vermeidung von Schleichverkehr durch das Ried prüfen.
 - c) Konkrete Handlungshinweise im Rahmen einer Gesamtkonzeption erarbeiten, dazu Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer Abstimmung mit den Nachbargemeinden prüfen.
- (6) Die Erreichbarkeit des Rieds zu Fuß und mit dem Fahrrad wird sichergestellt und verbessert. Ansatzpunkt dafür sind das Landesradroutenkonzept und darauf aufbauende Planungsprozesse wie zB „Radfahren durchs Ried“ und die Gemeindekooperation „planb“. Eine Abstimmung mit Renaturierungsmaßnahmen im Riedgrabensystem wird dazu angestrebt. Die vielfältigen Nutzungsansprüchen im und an das Ried werden dabei berücksichtigt, insbesondere jene der Landwirtschaft. Eine übergemeindliche Abstimmung wird angestrebt.
- (7) Information der Bevölkerung und Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung ergänzen und unterstützen die Bemühungen zur Erhaltung und Entwicklung der Riedlandschaft.

Erläuterungen zum 3. Abschnitt

Naherholungsraum Bregenzerach

Östlich der L190 schließen auf Lauteracher Gebiet Freizeitanlagen und Sportflächen an das Achufer an. Westlich der L190 reichen Betriebsgebiete bis knapp an die Uferpromenade heran. Abstimmungsbedarf zwischen betrieblicher und Freizeitnutzung ist hier gegeben.

Funktion und Bedeutung der Flächen entlang der Bregenzerach als ortsnahe Erholungsraum wurden schon früh erkannt. Bereits 2009 haben die Gemeinden Bregenz, Hard, Kennelbach, Lauterach und Wolfurt gemeinsam mit dem Land VlbG die nachstehende Charta „Fünf Gemeinden – ein Fluss“ als Grundlage für die Entwicklung der Bregenzerach als Naherholungsraum beschlossen:

Die Bregenzerach ist ein verbindendes Element mit positiven Wirkungen für den Lebensraum der Gemeinden Bregenz, Hard, Kennelbach, Lauterach und Wolfurt. Die fünf Gemeinden und

das Land Vorarlberg nehmen gemeinsam Verantwortung für die Bregenzerach wahr. Sie schaffen und erhalten Wege für eine funktionierende gemeinsame Arbeit und orientieren sich dabei an folgenden Zielen:

- Der Naherholungsraum und das Freizeitangebot werden gemeinsam weiterentwickelt. Der Zugang zur und das Verweilen an der Bregenzerach tragen zur Lebensqualität im Alltag der Menschen in der Umgebung bei. Der direkte Kontakt mit dem Wasser erhöht die Erlebbarkeit.
- Natur-, Grundwasser- und Hochwasserschutz sind wichtige Anliegen. Seltene Lebensräume wie z.B. Auwälder oder Sandplatte sind besonders schützenswert. Ein gutes Naherholungsangebot ist damit im Einklang.
- Bei allen Aktivitäten um das Gewässer steht Nachhaltigkeit im Vordergrund. Entwicklungsmöglichkeiten bleiben offen, natürliche Materialien und Elemente werden bevorzugt.
- Die Wege zur und an der Bregenzerach sind auf sanfte Mobilität ausgelegt. Besucherlenkung schont sensible Bereiche.

Die Charta „Fünf Gemeinden – ein Fluss“ wird nach wie vor gelebt; sie ist Grundlage für wasserwirtschaftliche Maßnahmen an der Bregenzerach und den Ausbau des Freizeitangebotes. Erste Maßnahmen zum Hochwasserschutz wurden bereits umgesetzt, weitere sind in Vorbereitung. Die Charta „Fünf Gemeinden – ein Fluss“ kann als Beispiel für ein erfolgreiches, langfristiges und übergemeindliches Programm zur Freiraumnutzung und -entwicklung gesehen werden.

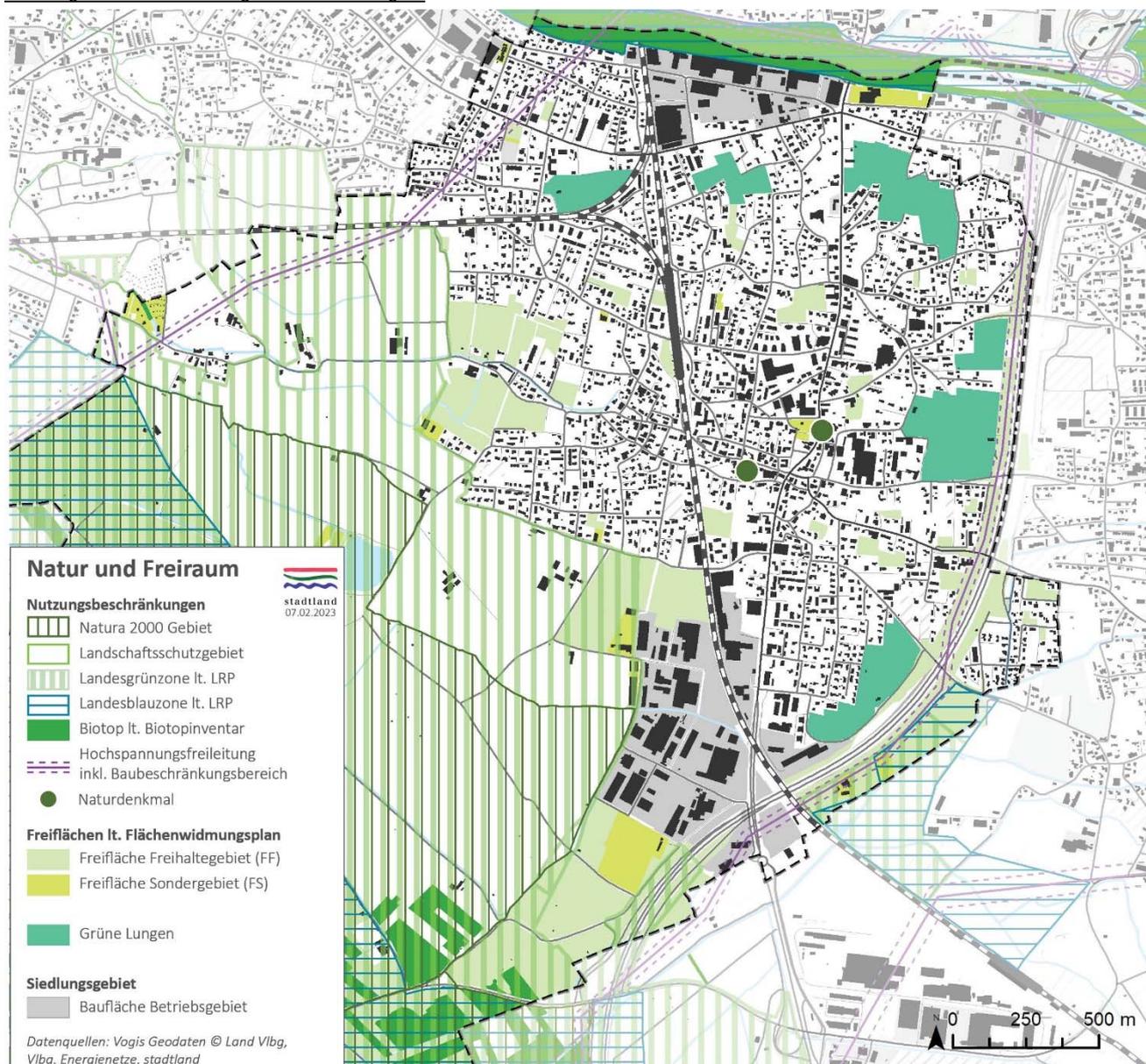
Zonenplan zur Entwicklung der Freizeitnutzung entlang der Bregenzerach zur Charta „Fünf Gemeinden – ein Fluss“ 2009



Multifunktionaler Landschaftsraum Lauteracher Ried

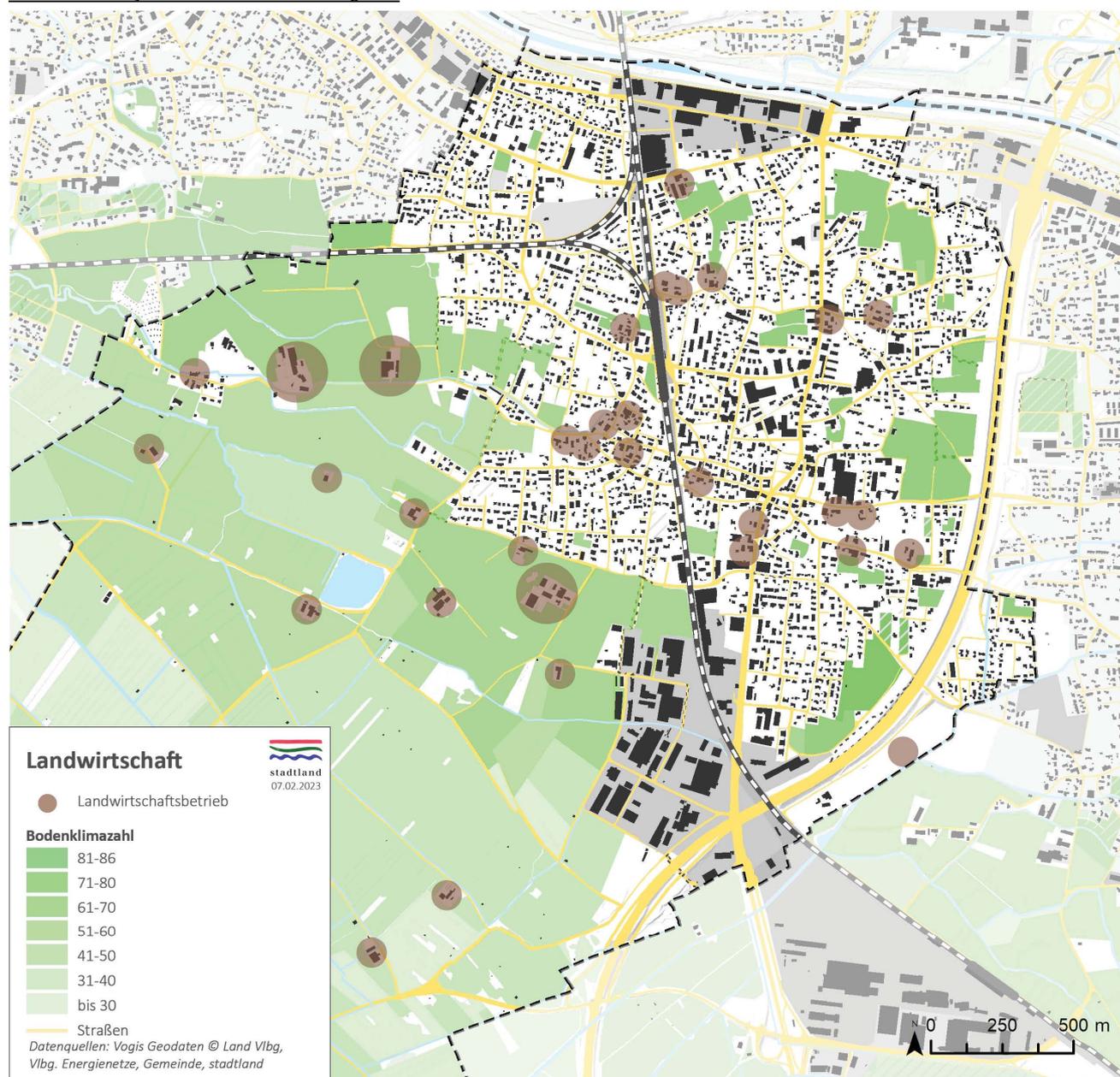
Das Lauteracher Ried wird durch die landwirtschaftliche Nutzung gestaltet und erhalten. Traditionelle Nutzungsformen haben sich auch in der Vergangenheit verändert. Sie prägen die Landschaft bis heute durch eine abwechselnd extensive und intensive landwirtschaftliche Nutzung. Während der nördliche Teil des Lauteracher Rieds mit seinem großen Baumbestand an Birken und Eichen einen nahezu parkartigen Charakter vermittelt, öffnet sich das Ried in Richtung Süden zu einer weitläufigen, gehölzarmen Moorlandschaft. Mit den Riedflächen westlich des Siedlungsgebietes hat die Gemeinde Anteil an einem überregional bedeutsamen und international anerkannten Landschaftsjuwel. Umfangreiche, sich zT überlappende Festlegungen (Natura 2000, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, schützenswerte Biotope, ...) belegen die naturräumliche Bedeutung. Die Lauteracher Riedflächen sind zudem weitgehend Teil der Landesgrünzone. Teile der Riedflächen auf Lauteracher Gebiet sind auch als Blauzone verordnet.

Schutzgebiete & Nutzungsbeschränkungen



Mit dem Halten des Siedlungsrandes und der Rücksichtnahme auf ausgewiesene Gefahrenzonen und die Landesblauzone setzt die Gemeinde, soweit in ihrem Wirkungsbereich, umfassend das Ziel „Schutz vor Naturgefahren“ um - siehe auch Aussagen zur Bregenzerach weiter oben.

Landwirtschaftsbetriebe und Bodengüte:



Der Nutzungsdruck auf die Riedflächen nimmt zu, v.a. auch durch die Freizeitnutzung und die Forderung nach der Versorgung mit erneuerbarer Energie:

- Diese Forderung nach und Förderung von erneuerbarer Energie machen das Ried auch zum potenziellen Energieproduktionsraum. Diesbezügliche Entwicklungen sind absehbar. Gesamtheitliche übergeordnete Konzepte fehlen derzeit noch. Veränderungen des

Landschaftsbildes (und damit des Erholungswertes) und der Verbrauch von Landwirtschaftsflächen (damit von Flächen für die Lebensmittelproduktion) stehen im Raum. Handlungsbedarf auf lokaler, regionaler, landesweiter und auch nationaler Ebene ist gegeben.

- Der Jannersee ist eine erfolgreiche, punktuelle Freizeitnutzung im Ried. Seine Erreichbarkeit und die Erreichbarkeit des Naherholungsraumes Ried insgesamt sind Grundlage für Diskussionen: Die Erreichbarkeit zu Fuß und mit dem Fahrrad soll möglich sein (und wird gefördert), private Kfz-Fahrten sollen hintangehalten werden, Schleichverkehr durch das Ried ebenfalls. Die Bedürfnisse der Landwirtschaft sollen dabei beachtet werden.



Die Landwirtschaft im Ried, der als Produzentin von Lebensmitteln nah am Konsumenten und als Krisenvorsorge zunehmende Bedeutung zukommt, verändert sich, damit auch die landwirtschaftliche Produktionsfläche Ried. Landwirtschaftliche Betriebe werden weniger und dafür größer. Bewirtschaftungsmethoden ändern (industrialisieren) sich. Standortalternativen für im Siedlungsgebiet zunehmend mit Nutzungskonflikten und Entwicklungshemmnissen konfrontierte Landwirtschaftsbetriebe werden gesucht. Flächen für die Landwirtschaft sind erforderlich, aber auch Rahmenbedingungen für eine nachhaltige, Ried(bild)verträgliche Bewirtschaftung, die auch nicht landwirtschaftliche Nutzungsansprüche berücksichtigt. Zunehmend sorgen immer größer werdende landwirtschaftliche Betriebsgebäude für Diskussion und damit für Handlungsbedarf.

Über weite Strecken sind auf Lauteracher Gemeindegebiet Bauflächenwidmung und Bebauung bis an die Grenze der Landegrünzone herangerückt. Bereits mit dem REK 2013 hat die Gemeinde den Schutz der Landwirtschaftsflächen verstärkt. Der Siedlungsrand wurde abschnittsweise nach Osten verschoben; die zu erhaltende Landwirtschaftszone damit ausgedehnt. Abstimmungsbedarf ist v.a. im Süden des Gemeindegebietes gegeben:

- Die großvolumige Betriebsarchitektur bis zum Ried-Rand steht hier im Gegensatz zur Riedlandschaft mit ihrer Erholungsfunktion. Handlungsbedarf zur Gestaltung des Siedlungsrandes ist insbesondere hier gegeben. Relevant sind insbesondere auch Standorte der technischen Infrastruktur, wie das bestehende Altstoffsammelzentrum und das Nahwärmekraftwerk an der Industriestraße. Relevant sind auch Überlegungen zum Ausbau der Nahwärmeversorgung unter Nutzung betrieblicher Abwärme aus dem Betriebsgebiet zwischen ÖBB/L190 und Industriestraße

- Mit der Entwicklung des interkommunalen Betriebsgebietes Neuwiesen wird das Gewerbegebiet Lauterach-Süd schrittweise weiter nach Süden verlängert. An der Nahtstelle zum Ried (zum Natura2000-Gebiet) ist Handlungsbedarf zur Vermeidung/Minimierung von Nutzungskonflikten gegeben: zB Pufferflächen, sensible Betriebsgebietsentwicklung am Siedlungsrand, Gestaltungs- und ökologische Ausgleichsmaßnahmen.
- Die angestrebte langfristige BB-Entwicklung bis zur L41 würde die Herausnahme von Flächen aus der Landesgrünzone erforderlich machen. Als Ausgleich für verlorene landschaftliche Flächen und Werte und als Ausgleich für Auswirkungen auf die Schutzgüter wurde schon im Zuge des interkommunalen Teil-REK „Güterterminal Wolfurt“ (stadtland, Markus Grabher, 2012) ein breites Spektrum von Ausgleichsmaßnahmen angedacht. Diese sind als Begleitmaßnahmen in einem langfristigen Prozess zu sehen, die die Entwicklung des Betriebsgebietes Neuwiesen schrittweise ermöglichen und in weiterer Folge schrittweise begleiten sollten. Zu prüfen sind demnach:
 - Aufwertungen im bestehenden und geplanten Betriebsgebiet: zB die Renaturierung des Landgrabens; extensiv genutzte Grünflächen / Grünzüge / Gehölze
 - Aufwertungen außerhalb des Betriebsgebietes: zB Gewässerrenaturierung (Landgraben, Riedhalbsgraben, Moosbachgraben, Ippbach etc.)
 - Aufwertungen in den Natura 2000-Gebieten unter Einbeziehung der Gebietsbetreuung (zB Grabenmanagement, und -pflege; Mähregime etc.)
 - Erweiterung und Entwicklung von Pufferflächen zum Natura-2000-Gebiet
 - Langfristige Sicherung nicht geschützter Streuwiesen
 - Aufnahme von Ersatzflächen in die Grünzone:
 - Aus aktueller Sicht bieten sich dazu v.a. folgende Flächen an, bzw sind diesbezüglich zu prüfen:
 - a) Nicht als Landesgrünzone verordnete FL-Flächen um die Kleingartennutzung in der Lerchenau. Infolge der Lage an der Grenze zur Gemeinde Hard ist hier eine Abstimmung mit der Nachbargemeinde angezeigt.
 - b) Flächen im Bereich Flotzbach unmittelbar südöstlich an die A14 anschließend. Infolge der Lage an der Grenze zur Gemeinde Wolfurt ist hier eine Abstimmung mit der Nachbargemeinde angezeigt.

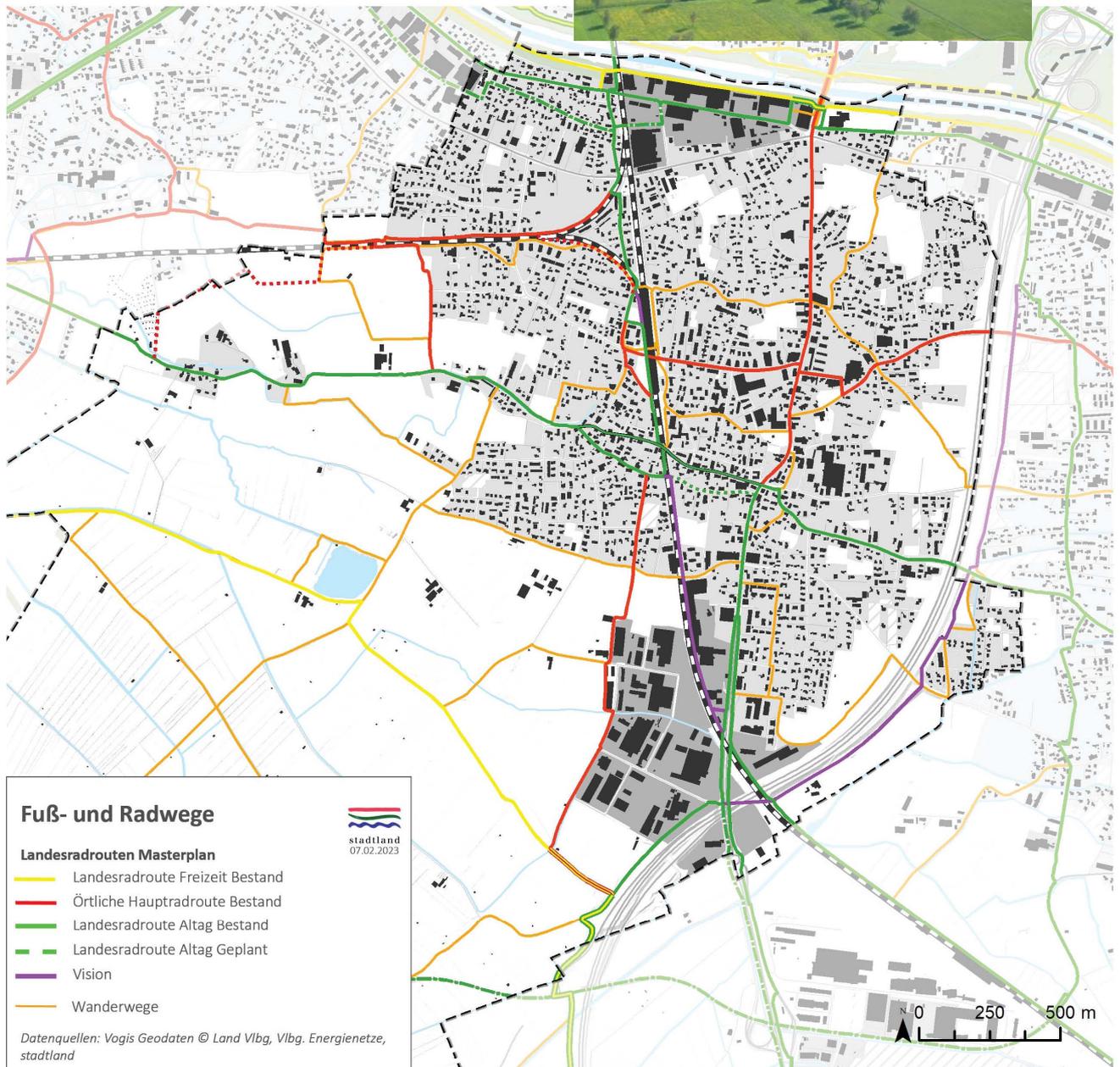
Lauteracher Ried

Grundlage für eine die Gemeindegrenzen überschreitende Abstimmung der Mobilitätsentwicklung auch im Ried ist die regionale Plattform „plan b“.

Zur Radwegerschließung des Rieds liegt zudem mit dem Projekt „Radfahren durchs Ried“ der Entwurf einer Radschnellverbindung zwischen Lustenau, den Hofsteiggemeinden und Dornbirn vor. Diese Verbindung durch die nördlichen Riedgebiete im Rheintal stellt einen wichtigen Lückenschluss im Vorarlberger Radroutennetz dar. Für den Abschnitt zwischen der Lustenauer Zellgasse im Westen und der bestehenden Landesradroute bei der Anschlussstelle A14 in Wolfurt liegt bereits eine Planung vor. Diese sieht eine Radwegführung komplett abseits des motorisierten Verkehrs vor, auch im Bereich des Senderknotens.



Fuß- und Radwege



4. Abschnitt: Sozialraum

§ 10 Entwicklungsgrundsätze für den Öffentlichen Raum

(1) Der öffentliche Raum wird als örtlicher Lebensraum und Treffpunkt für Lauteracher:innen weiterentwickelt. Es werden öffentliche Räume geschaffen, die zur Identität des Ortszentrums und der Wohnquartiere beitragen. Dazu erforderlich Maßnahmen sind:

- a) Räume sichern und Rahmenbedingungen schaffen, die das Miteinander ermöglichen und fördern.
- b) Treffpunkte schaffen, dh. Vorrang für Verweilende gegenüber Durchfahrenden.
- c) Geringer ökologischer Fußabdruck durch hohen Grünflächenanteil und geringstmögliche Versiegelung; im Bestand und vor allem in zentralen Lagen auch durch die Entsiegelung von Flächen.
- d) Standortgerechte (ggf. zentrumsfördernde) Nutzung der Erdgeschoßzonen.
- e) Vom öffentlichen Straßenraum aus erlebbare, halböffentliche und private Freiflächen in Entwicklungs- und Gestaltungsüberlegungen einbeziehen; dabei Nutzungskonflikte vermeiden.
- f) Höhe von Grundstückseinfriedungen begrenzen; hohe sichtdichte Einfriedungen und Hecken vermeiden.
- g) Vorrang für Fußgänger:innen, Radfahrer:innen und ÖPNV; dazu auch Bündelung und Minimierung von Grundstücksein- und -ausfahrten.
- h) Licht-Verschmutzung bei allen relevanten Maßnahmen und auf allen Planungsebenen thematisieren und minimieren.
- i) Gesamthafte Betrachtung und Planung.

Hinweis: D.h. Denken und Handeln in Ortsräumen und Gesamtkonzeption unter Einbeziehung von Bebauung, Freiraum, Parkierung und Durchwegung. Dazu wird es erforderlich sein, über Objektplanung und Grundstücksgrenzen hinaus zu agieren. Dies erfordert Zusammenarbeit, Abstimmung, Partnerschaften und Kompromisse.

- j) Bevölkerung in die Entwicklung öffentlicher Räume einbeziehen und auf Bauherren und Bauträger zugehen, diese informieren und öffentliche Interessen in Projekte einbringen.

(2) Bei allen Bau- und sonstigen Entwicklungsmaßnahmen werden Aspekte des Ortsbildes auf allen Planungsebenen berücksichtigt. Bei eigenen Projekten geht die Gemeinde beispielhaft voran; bei allen übrigen Projekten fordert die Gemeinde Ortsbildverträglichkeit und hochwertige städtebauliche und architektonische Qualität ein.

(3) Die Notwendigkeit eines Gesamtkonzeptes zur Steuerung von Werbung im Straßenraum wird geprüft. Auch geprüft wird eine Zonierung unter Berücksichtigung der ortsräumlichen Gegebenheiten.

§ 11 Zentrumsentwicklung

(1) Das Ortszentrum wird auf Grundlage einer Gesamtkonzeption weiterentwickelt. Die Aufenthaltsqualität wird erhöht. Treffpunkte „drinnen wie draußen“ werden geschaffen. Zentrale Einrichtungen zur Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen werden aufbauend auf bestehenden Strukturen und Einrichtungen weiter aufgewertet und ergänzt. Zentrale Bedeutung haben dabei die Versorgung der Bevölkerung, eine hohe Aufenthaltsqualität und eine gute „sanft-mobile“ Erreichbarkeit.

Hinweis: Der Einzelhandel spielt dabei eine wichtige Rolle, ist aber nicht der einzige Aspekt von Nahversorgung. Öffentliche Einrichtungen und Treffpunkte sind gleichermaßen von Bedeutung. Das Ortszentrum (Siedlungsschwerpunkt) umfasst dabei die zentralen Lagen beidseits der L190 etwa zwischen Klosterstraße im Norden und Pariserstraße im Süden. Zentrale Bedeutung und großes Entwicklungspotenzial haben die Flächen und Räume beidseits der L190, vor allem gegen Westen bis zum Bahnhof, wo mit der Neugestaltung von Bahnhof und Bahnhofsumfeld ein „westlicher Anker“ für die Zentrumsentwicklung gesetzt wurde.

(2) Bestandteil der Zentrumsentwicklung sind die Verdichtung der Wohnnutzung und die Schaffung von Arbeitsplätzen im und um das Ortszentrum. Maßnahmen dazu sind:

- a) Großflächigen Einzelhandel im Ortszentrum auf die gemäß Landesraumplan als EZ-Eignungszone festgelegten Flächen beschränken.
- b) Zur Sicherung und Stärkung lokaler Zentrumsfunktionen keine dezentralen Einzelhandelsstandorte widmen.
- c) Erreichbarkeit, Nutzbarkeit und Sicherheit für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen weiter verbessern. Als Rückgrat des Wegenetzes in diesem Bereich eine attraktive Fuß-/Radwegverbindung westlich parallel zur L190 zwischen Altem Markt, Säge und Karl-Höll-Straße entwickeln.
- d) Die Erreichbarkeit des Zentrums soll auch mit dem Pkw gegeben sein.

Hinweis: Jede bauliche Veränderung bzw Verdichtung sollte dabei mit einer Aufwertung des öffentlichen Raumes einhergehen.

(3) Der Bereich Alter Markt wird nach einem Gesamtkonzept entwickelt.

Dabei sollen auf Grundlage bisheriger Überlegungen folgende Rahmenbedingungen und Anforderungen berücksichtigt:

- a) *Eine gemeinsame Vorgangsweise der Grundeigentümer wird angestrebt. Damit lassen sich Synergiepotenziale besser heben, Entwicklungsspielräume vergrößern; Lösungen werden vereinfacht, z.B. bei Verkehrserschließung.*
- b) *Beim übergeordneten Straßennetz wird von einer Beibehaltung der aktuellen Situation (Lage von L190, Wolfurterstraße, Wälderstraße, Lerchenauerstraße, Kreuzungsbereich) ausgegangen. Lösungsvorschläge sollen aber auch längerfristige Änderungen im übergeordneten Straßennetz beachten.*

- c) *Eine attraktive Verbindung zwischen dem Alten Markt und dem Bereich Gemeindeamt/ Sozialzentrum, Säge, Vereinshaus für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen wird geschaffen.*
- d) *Zentrumsentwicklung am Alten Markt muss auch in die Lerchenauerstraße ausstrahlen.*
- e) *Zur Belebung des alten Marktes werden im Rahmen eines klaren Profils folgende Funktionen (und deren Durchmischung) angedacht und geprüft:*
 - *Innovatives Arbeiten & Wohnen*
 - *Handel, Gastronomie im EG*
 - *Gemeinschaftswohnen / MicroLiving / (klimaneutrales) SmartLiving/Wohnen (Ateliers, Duplex), Co-Working, Open/Shared Spaces etc.*
- f) *Dichten und Höhen werden im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtkonzeption, die auf der aktuellen Situation aufbaut, festgelegt.*
- g) *Ein Mix aus „gutem Neuen“ und „gutem Alten“ wird angestrebt. „Lauterach-Typische“ und „Lauterach-prägende“ Lösungen/Konzepte sollten angedacht werden.*
- h) *Multifunktionaler Öffentlicher (Grün)Raum wird bereitgestellt; dabei werden unterschiedliche Freiraum-Bedarfe berücksichtigt; unterschiedliche Angebote werden geschaffen: grün und befestigt, laut und leise, treffen und zurückziehen, Generationen übergreifend.*
- i) *Siedlungsökologische Aspekte (Begrünung, Beschattung, Retention, alternative Energiegewinnung, Energiesparen etc.) werden verstärkt berücksichtigt.*
- j) *Der öffentliche Raum wird weitestmöglich parkplatzfrei; eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses, v.a. auf der Lerchenauerstraße wird vermieden.*

(4) Als Beitrag zur Zentrumsentwicklung wird die Aufwertung der L190 als örtlicher Lebensraum angestrebt. Lösungen werden in Abstimmung mit dem Straßenerhalter gesucht. Die Gemeinde drängt dabei auf eine Neuaufteilung des Straßenraumes zugunsten des Fußgänger- und Radverkehrs. Dies schließt die Prüfung einer Begegnungszone mit ein.

(5) Der Kreuzungsbereich L190/L3 wird als Versorgungsschwerpunkt und attraktive Ortseingangssituation nach einem Gesamtkonzept weiterentwickelt. Beachtet werden dabei:

- a) *Eine Verkehrslösung für die L3 und die Kreuzung L190/L3.*
- b) *Die Verbesserung der ÖPNV-Anbindung und der Erreichbarkeit für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen (erleichterte Querung der L3 für Fußgänger:innen).*
- c) *Die Gestaltung des Öffentlichen Raumes; insbesondere die Organisation und Gestaltung der Kfz-Abstellflächen.*
- d) *Eine städtebaulich hochwertige Lösung für den Ortseingang an der Achbrücke.*

(6) Der Bereich Blumenweg - Unterfeldstraße - Schule Unterfeld (Flächen beidseits der L3) wird als Ortsteilzentrum weiterentwickelt. Zu prüfende Maßnahmen sind u.a.:

- a) *Öffentlichen Raum definieren und gestalten; damit die Aufenthaltsqualität verbessern;*
- b) *Querung der L3 erleichtern.*

§ 12 Gemeinnütziger Wohnbau und soziale Infrastruktur

- (1) Sozialer (gemeinnütziger) Wohnbau soll kleinteilig und in Durchmischung mit anderen Wohnformen und anderen Nutzungen erfolgen. Der Bedarf wird laufend geprüft. Die Widmung von Vorbehaltsflächen für den gemeinnützigen Wohnbau ist nicht vorgesehen.
- (2) Gemeinbedarfseinrichtungen werden entsprechend dem Bedarf weiter ausgebaut. Überlegungen und Konzepte zur Versorgung mit Einrichtungen und zur Standortsicherung folgen dabei einer Gesamtschau
 - a) über das gesamte Gemeindegebiet (z.B. durch das Überdenken und Überprüfen von Schul- und Kindergartensprengeln) und ggf auch über Gemeindegrenzen hinaus;
 - b) über einzelne Versorgungsangebote hinaus, insbesondere im Bildungsbereich, z.B. durch gemeinsame und abgestimmte Planung von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen.
- (3) Zur Sicherung von Standorten für die Schul- und Kindergartenversorgung wird die Ausweisung von Vorbehaltsflächen geprüft.

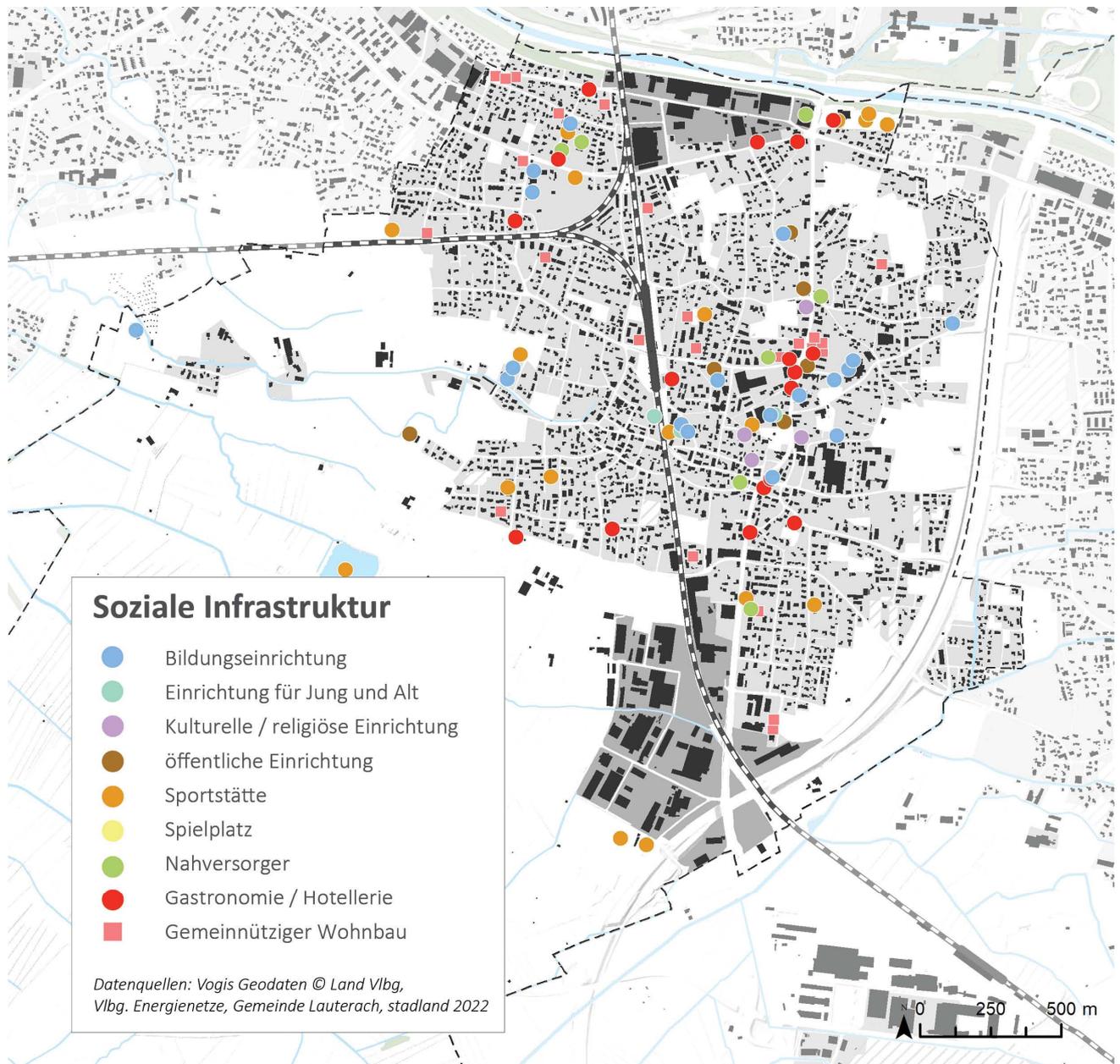
Damit wird auf den dringenden Gruppen- und damit Standort- und Flächenbedarf bei der Kinderbetreuung reagiert. Auch hier wird über einzelne Bedarfe und Angebote hinausgedacht und geplant; dies gilt insbesondere für die Kombination und Abstimmung bei Bildungseinrichtungen und Kinderbetreuung.
- (4) Der Bedarf an Spiel- und Begegnungsräumen wird in Wohnbauprojekte eingebracht.
- (5) Beim Erhalt und beim Ausbau der Sport- und Freizeitinfrastruktur wird auch der Bedarf der Leichtathletik berücksichtigt.

Erläuterungen zum 4. Abschnitt

Handlungsbedarf durch Dynamik und Veränderung

Eine anhaltend dynamische Gemeindeentwicklung und die zunehmende Verdichtung des Siedlungsgebietes führen auch in Lauterach zu deutlich erkennbaren Veränderungen von Siedlungsstruktur und Ortsbild - und zu neuen Anforderungen an die Gemeindeentwicklung. Der öffentliche Raum gewinnt an Bedeutung, als Aufenthaltsraum und Treffpunkt. Gleichzeitig verändern und verdichten sich die Nutzungsansprüche an den begrenzten innerörtlichen Freiraum. Eine qualitätvolle bauliche Verdichtung benötigt ergänzende öffentliche Räume. Handlungsbedarf entsteht, vor allem in den zentralen öffentlichen Räumen. Zudem fordert der Klimawandel neue Zugänge zur Freiraumgestaltung. Siedlungsgrün muss zukünftig verstärkt siedlungsökologische Funktionen übernehmen, durch Beschattung, Kühlung, Durchlüftung von Siedlungsräumen etc.

Soziale Infrastruktur



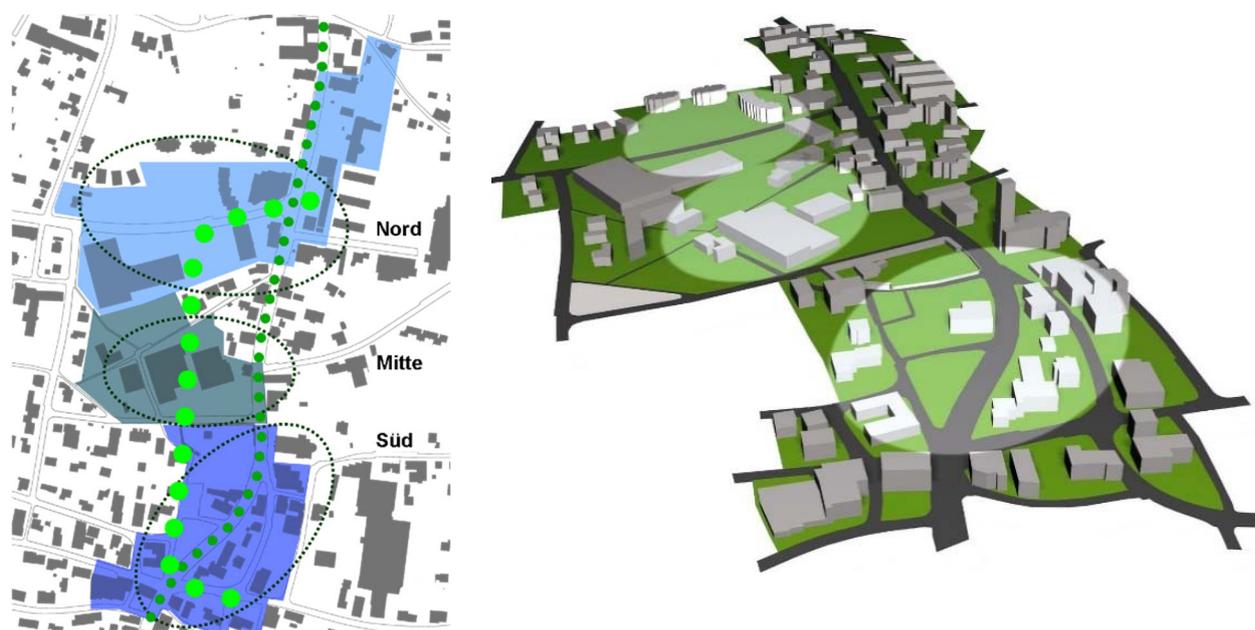
Zentrale Aufgabe „Zentrumsentwicklung“

Wie in den meisten an der L190 gelegenen Rheintalgemeinden fehlt auch in Lauterach ein deutlich abgegrenztes und als solches erlebbares Ortszentrum. Ursache ist die zT auch historisch bedingte, verstreute Lage einzelner Einrichtungen entlang der L190 und das Fehlen von Dichte als Voraussetzung für Urbanität und öffentliches Leben. Die zunehmende Verkehrsbelastung macht aus der Durchzugsstraße L190 eher eine entwicklungshemmende Barriere als ein attraktives Ziel.

Um dieser Problematik zu begegnen, arbeitet Lauterach seit rd 20 Jahren konsequent an seiner Zentrumsentwicklung. Das „Konzept zur Zentrumsentwicklung 2005“ basiert auf folgenden Eckpfeilern:

- Zentrum abgrenzen.
- In Etappen / nach Teilräumen entwickeln.
- L190 als örtlichen Lebensraum attraktiver machen.
- Westlich parallel zur L190 einen ergänzenden, durchgängigen und verbindenden Freiraum entwickeln.

Schaubilder aus dem Konzept zur Zentrumsentwicklung aus 2005



Aus dieser bereits langfristigen und konzeptiven Befassung mit dem Ortszentrum sind eine Reihe von Konzepten entstanden, zT wurden bzw werden sie bereits umgesetzt.

- Der Montfortplatz wurde neu gestaltet.
- Der XXXLutz-Möbelmarkt wurde in das Ortszentrum integriert. Stellplätze im Straßenraum wurden deutlich reduziert, die Karl-Höll-Straße zur Begegnungszone umgestaltet.
- Rathaus, Sozialzentrum und die Neugestaltung des Kirchplatzes haben Akzente in der Lauteracher Mitte gesetzt.
- Das Sozialzentrum wird aktuell erweitert. Für die „Alte Säge“ liegen Überlegungen zur Reaktivierung und Umnutzung vor und werden zT bereits umgesetzt. Zusammen mit dem eben renovierten Vereinshaus und großen zentralen Bauflächenreserven stellt der Bereich entlang der Hofsteigstraße ein großes zentrales Entwicklungspotenzial dar. An der Weiterentwicklung des Bereiches in Richtung Alter Markt wird gearbeitet; Flächen wurden hier kürzlich erworben. Damit werden Überlegungen, westlich parallel zur L190 einen attraktiven öffentlichen Freiraum zu entwickeln, umgesetzt.

- Einen Impuls hat das Ortszentrum durch Umbau und Aufwertung der ÖBB-Haltestelle erfahren. Um den Bahnhof entstand ein „Brückenkopf“ der Zentrumsentwicklung, der in die westlich anschließenden Wohnquartiere ausstrahlt.
- Eine Herausforderung stellt bei allen Überlegungen zur Zentrumsentwicklung die L190 dar, die Ort und Ortszentrum durchschneidet und beim Alten Markt an Wälderstraße, Wolfurterstraße und Lerchenauerstraße anbindet. Hohe Verkehrsbelastungen beeinträchtigen Zentrumsnutzung und -entwicklung. Als Ergebnis eines kooperativen Planungsprozesses liegt ein Konzept zur Entwicklung des Alten Marktes und angrenzender Bereiche an der L190 vor. An dessen Adaptierung bzw Verfeinerung wird derzeit gearbeitet. Die Gemeinde verfügt damit über ein gutes und dichtes Gerüst an Konzepten für die Weiterentwicklung des zentralen Ortsbereichs.

Entsprechend den räumlich-funktionalen Gegebenheiten legt der REP-Lauterach (wie bereits das REK aus 2013) einen größeren zentralen Kernraum (eine zentrale Zone) fest. Hier sollen vorrangig Spielräume für Durchmischung und Nachverdichtung geschaffen und genutzt werden. Hier soll auch vorrangig das Angebot an zentralen Einrichtungen erweitert werden. Ergänzende Dienstleistungs- und Versorgungsschwerpunkte wie die Bereiche „Bahnhof“, „Achpark“ und „L3-Blumenweg-Unterfeldstraße“ werden in diesen zentralen Kernraum einbezogen.

Hinweis: Im REP-Zielplan wird dazu das lt. Planzeichenrichtlinie vorgegebene Planzeichen „Ortskern/Siedlungsschwerpunkt“ verwendet.

Herausforderung Quartiersentwicklungsplanung

In der 2021 fertiggestellte Studie „Quartiersentwicklung Klosterstraße“ wurde beispielhaft bzw stellvertretend ein zentrumsnahes Wohnquartier untersucht. Entwicklungspotenziale im Spannungsfeld zwischen einer flächeneffizienten Verdichtung zentrumsnaher Lagen, Verwertungsinteressen und Widerständen der Nachbarschaft wurden herausgearbeitet. Spielräume für eine nachbarschaftsverträgliche Verdichtung wurden definiert, ein Rahmen für die Mobilitätsentwicklung im Quartier wurde skizziert. Aus den Ergebnissen lassen sich auch Schlussfolgerungen für die Quartiersentwicklung – hier vor allem von zentrumsnahen Wohnquartieren – ableiten. Sie fließen in den REP ein.

Neben der Entwicklung des Ortszentrums wird auch weiterhin die Entwicklung ergänzender Ortsteilzentren erforderlich sein: Quartiersschwerpunkte, zu Fuß und per Fahrrad leicht erreichbare Treffpunkte und Nah- bzw. Schwerpunktversorgung. Dies gilt v.a. für den Bereich Schule/Kindergarten Unterfeld – Hofer.

Ortsbildgestaltung muss über den öffentlichen Raum und die Zentrumsentwicklung hinausgehen. Eine intensive Auseinandersetzung mit Gestaltungsfragen, im öffentlichen Raum, aber auch auf angrenzendem Privatgrund, im Zentrum, aber auch in den Wohnquartieren und am Siedlungsrand sind wichtiger Bestandteil der Gemeindeentwicklung.

Dringender Handlungsbedarf bei der Kindergartenversorgung

Aufgrund des dringenden Handlungsbedarfes in diesem Bereich wird die Kinder- und Kleinkindbetreuung im Rahmen des REP-Prozesses vertieft behandelt, mit folgendem Ergebnis:

Das Siedlungsgebiet Lauterach ist in sechs Kindergartensprengel aufgeteilt: Hohenegger, Weißenbild, Dorf, Hofsteigsaal, Bachgasse, Unterfeld. Während fünf Sprengel relativ kompakte Abgrenzungen aufweisen, verfügt der Kindergarten Dorf über einen verzweigten, wenig kompakten Einzugsbereich vom Gleisdreieck im Norden bis zum Bruno Pezzey Stadion im Süden. Grundsätzlich bilden L190 und die Bahnlinie sinnvolle Sprengelgrenzen. Lediglich der Sprengel Unterfeld wird durch die Bahnlinie in Richtung St. Margrethen geteilt.

Ziel der Gemeinde ist es, dass der Kindergartenbesuch im Sprengel, in dem die Kinder wohnen, möglich ist (kurze Wege).

Feststellbar ist ein hoher und vor allem auch dringender Raumbedarf, v.a. im Sprengel Unterfeld. Es werden mindestens vier ganztägige Kleinkindsbetreuungsgruppen und zwei ganztägige Kindergartengruppen benötigt; ideal wären Räumlichkeiten, die für Kleinkindbetreuung und Kindergarten genutzt werden können, dh eine flexiblere Nutzung ermöglichen. Als Gründe für den hohen und dringenden Bedarf werden seitens der Gemeinde genannt:

- Hohe Bautätigkeit: besonders im Ortsteil Unterfeld ist die Lage prekär. Hier wurden/werden aktuell drei große Wohnbauprojekte fertig gestellt; mit einer größeren Anzahl zusätzlicher Kinder ist zu rechnen.
- Die Landesverordnung zur Verfügungstellung von Betreuungsplätzen für Kinder ab zwei Jahren ab 2025/2026 (bisher nur bei Berufstätigkeit beider Elternteile).
- Kleinere Gruppengröße in der Kleinkindbetreuung, zuzüglich Schlafräume; damit mehr Raumbedarf.
- Zunehmende Berufstätigkeit beider Elternteile aufgrund steigender Lebenshaltungskosten - es besteht eine Warteliste.
- Die steigende Zahl von Kindern mit Migrationshintergrund und Sprachdefiziten und Kindern mit erhöhtem Förderbedarf - ein hoher Betreuungsschlüssel macht kleinere Kindergartengruppen notwendig.
- Hohe Nachfrage nach ganztägiger Betreuung; damit verbunden ein erhöhter Platzbedarf (Schlafräume, Mittagsbetreuung, Bewegungsraum).

5. Abschnitt: Wirtschaftsraum

Präambel:

Die Marktgemeinden Lauterach und Wolfurt entwickeln gemeinsam das interkommunale Betriebsgebiet „Neuwiesen“. Maßnahmen werden abgestimmt im Rahmen einer langfristigen Gesamtkonzeption gesetzt. Die Sicherung und Bereitstellung von Liegenschaften ist Aufgabe der gemeinsamen zu diesem Zweck gegründeten "Projekt- und Strukturentwicklungsgenossenschaft Lauterach-Wolfurt eGen" (kurz PSG). Grundlage ist die schon im gemeinsam erarbeiteten Teil-REK 2012 erarbeitete Konzeption

§ 13 Betriebsgebiet Lauterach Süd / Neuwiesen

- (1) Die Entwicklung des Betriebsgebiets Neuwiesen erfolgt im Rahmen einer Gesamtkonzeption unter umfassender Berücksichtigung örtlicher und überörtlicher Nutzungs- und Entwicklungsinteressen. Lauterach stimmt sich dazu mit der Nachbargemeinde Wolfurt ab. Auch eine Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung und mit den ÖBB wird angestrebt.
- (2) Betriebsflächen im „Entwicklungsgebiet für Betriebsgebiet – kurzfristig bis 7 Jahre“ (vgl. Anlage 2 (Zielplan)) werden im Flächenwidmungsplan als Baufläche-Betriebsgebiet – Kategorie 2 (BB-II) festgelegt.

Damit wird der Fokus auf eine standortgerechte betriebliche Nutzung gelegt und verhindert, dass unerwünschte Nutzungen (zB Sport- und Freizeit, Handel; Wohnen) die Standortentwicklung beeinträchtigen.

- (3) Zur Sicherstellung einer standortgerechten Betriebsflächenentwicklung wird der Einsatz von Instrumenten der Vertragsraumplanung geprüft.
- (4) Die Bebauung der Betriebsflächen (Gebäudevolumina, Höhenentwicklung, Gestaltung etc.) erfolgt insbesondere auch unter Berücksichtigung der Lage am Siedlungsrand. Die Notwendigkeit zur Absicherung eines Entwicklungsrahmens (Höhe, (Mindest-)Dichte, Grünflächenanteil, Gestaltung etc) über das der Gemeinde zur Verfügung stehende Instrumente (z.B. Teilbebauungsplan) wird geprüft.
- (5) Die Entwicklung der Betriebsflächen westlich der A14 erfolgt schrittweise. Ziel ist dabei die vorrangige Entwicklung „von innen nach außen“ bzw. „von Norden nach Süden“.
- (6) Der Sportplatz und dessen Entwicklungsbedarf werden berücksichtigt. Synergien (z.B. bei der Erschließung, Parkierung Energieversorgung etc) werden gesucht.
- (7) Als Grundlage für die langfristig geplante Weiterentwicklung des interkommunalen Betriebsgebietes Neuwiesen bis zur L41 werden Austauschflächen für die allfällige Inanspruchnahme von Flächen in der Landesgrünzone gesucht, geprüft und gesichert.
- (8) Zwischen der Grenze des Betriebsgebietes nach Westen (im Bereich Scheibenstraße/ Industriestraße) und der Grenze des Natura 2000-Gebietes soll eine Pufferzone eingerichtet werden. Die Verfügbarkeit über diese Flächen wird angestrebt.

(9) Der Entwicklung des Betriebsgebietes werden hohe siedlungsökologische Standards zugrunde gelegt. Diese fließen in die unter Abs. 1 festgelegte Gesamtkonzeption zur Entwicklung des Betriebsgebiets Neuwiesen ein und berücksichtigen v.a. folgende Aspekte:

- a) Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien, wie etwa Photovoltaik. Dazu werden insbesondere die Möglichkeiten der (Abwärme-) Nahwärmenutzung geprüft.
- b) Effiziente Flächennutzung und Minimierung der Flächenversiegelung; dies gilt insbesondere auch für die Parkierung.
- c) Entwässerung und nachhaltige Sammlung und Ableitung von Dach- und Oberflächenwässern.
- d) Be- und Durchgrünung (zur Beschattung, Gestaltung, für Aufenthaltsräume etc.).
- e) Dach- und Fassadenbegrünung – auch in Verbindung mit Energiegewinnung wie etwa Photovoltaikanlagen.
- f) Grünpuffer zur Grenze des Natura 2000-Gebietes (vgl. Abs. 8).
- g) Soziale Infrastrukturen (z.B. Kinderbetreuung, Gastronomie).

(10) Die Erschließung mit technischer Infrastruktur wird nach einem Gesamtkonzept hergestellt. Eine Abstimmung mit der Erschließung bestehender Betriebsgebietsflächen im Süden Lauterachs wird angestrebt.

(11) Die Verkehrserschließung der neu entstehenden Gewerbeflächen folgt nachstehenden Zielen:

- a) Weitestgehende Schonung des Siedlungsgebietes. Ein verstärkter Lkw-Verkehr auf der L190 nach Norden soll hintangehalten. Das Lauteracher Ortszentrum soll entlastet werden. Schleichverkehr ins/durch das Siedlungsgebiet soll durch flankierende Maßnahmen verhindert werden.
- b) Eine Mehrbelastung der L41 in Richtung Lustenau soll vermieden werden.
- c) Etappenlösungen für die Verkehrserschließung entsprechend der schrittweisen Entwicklung des Betriebsgebietes.
- d) Der rasche Ausbau der A14-Anschlussstelle zu einem Vollanschluss.
- e) Flächeneffiziente Parkierung. Dazu werden folgende Maßnahmen geprüft:
 - Minimierung des Stellplatzbedarfs durch attraktive ÖPNV-Angebote, bestmögliche Anbindung an die Bahn, gute Fuß-/Radwegerreichbarkeiten, Radabstellanlagen etc.
 - Vorrang für Tiefgaragen und Parkhäuser gegenüber Parkplätzen, dabei Priorität für gemeinsame Parkierungslösungen.
 - Keine Versiegelung, dafür Begrünung der unbedingt erforderlichen Oberflächenparkplätze.
- f) Betriebliche Mobilitätskonzepte werden unterstützt.

§ 14 Betriebsgebiet-Nord

(1) Die Weiterentwicklung des Gewerbestandortes Lauterach-Nord (Flächen westlich der L190 zwischen L3 und Bregenzerach) erfolgt nach einer Gesamtkonzeption, die insbesondere folgende Themen berücksichtigt:

- a) Effiziente und standortgerechte Nutzung und Entwicklung von Gewerbeflächen:
Es gelten hier die gleichen siedlungsökologischen Rahmenbedingungen wie für das Betriebsgebiet Lauterach Süd / Neuwiesen (vgl § 13). Zu deren Umsetzung werden die raumplanungsgesetzlichen Möglichkeiten (BB-II-Widmung oder Zonierung von BB-I-Flächen) genutzt.
- b) Besondere Bedachtnahme auf die durch die Verkehrsbelastung auf der L3 gegebenen Randbedingungen. Dazu erforderlich sind:
 - Attraktive und sichere Gehsteige bzw. Fuß-/Radwege.
 - Leistungsfähige Zu-/Abfahrt für den Achpark.
 - Vermeidung von Schleichwegverkehr durch angrenzende Wohnquartiere.
 - Verbesserung der Aufenthaltsqualität entlang der L3 und, wo möglich, Verbesserung der Verkehrssituation in den angrenzenden Quartieren.
- c) Vermeidung/Minimierung von Nutzungskonflikten mit der angrenzenden Wohnnutzung.
- d) Minimierung von Beeinträchtigung der Freizeitnutzung entlang der Bregenzerach; dazu Abstimmung mit regionalen Planungen und Konzepten.

(2) Als BB-I gewidmeten Flächen zwischen der Gemeindegrenze zu Hard und der Inselstraße werden nach einem Gesamtkonzept entwickelt. Im Zuge dessen wird die Notwendigkeit zu Erstellung eines Teilbebauungsplanes geprüft.

Belastungen der Nachbarschaft durch betriebliche Emissionen und durch Verkehr werden damit minimiert. Die Abstimmung mit der Marktgemeinde Hard, auf deren Gemeindegebiet sich der Großteil des Betriebsgebiets befindet, wird als sinnvoll erachtet.

§ 15 Arbeitsplätze „im Dorf“ (im Siedlungsgebiet)

(1) Im gesamten Siedlungsgebiet soll eine orts- und nachbarschaftsverträgliche Nutzungsdurchmischung möglich sein. Vorrangig im Ortszentrum, entlang der Hauptverkehrslinien L190 und L3 und im Bahnhofsumfeld wird eine Durchmischung verträglicher Nutzungen angestrebt. Für die Durchmischung gelten insbesondere folgende Ziele:

- a) Nutzungskonflikte durch vorausschauende Planung vermeiden, dh. sensible Nutzungen in der Nachbarschaft berücksichtigen. Gilt auch für die Weiterentwicklung von Betrieben.
- b) Bei der Projektplanung und Projektbeurteilung über die Grundstücks- und Projektgrenzen hinausblicken.
- c) Bei der Entwicklung betrieblicher Nutzungen auf die Vermeidung zusätzlicher Verkehrsbelastungen achten.

(2) Vorrangig im Ortszentrum und entlang der Hauptverkehrslinien

- a) sollen gemischte Gebäudenutzungen möglich sein (z.B. unterschiedliche Nutzung nach Geschossen oder entsprechend der Orientierung, z.B. zur Straße gewandt / von der Straße abgewandt),
- b) und werden nutzungsflexible Erdgeschoßzonen mit für Gewerbe geeigneten Geschosshöhen und Zugangssituationen angestrebt. Die Rahmenbedingungen dafür werden in der Bebauungsplanung definiert; zB:
- Anteil der Wohnnutzung;
 - Mindestgeschoßhöhen im Erdgeschoß;
 - Baugrenzenlinien und Baulinien zur Definition des Straßenraumes.

Hinweise:

- *Gewerbliche Nutzungen werden als Chance zur Aktivierung und temporären Nutzung von Leerstand und alter Bausubstanz verstanden.*
- *Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt die Gemeinde die Schaffung eines Home-Office-freundlichen Umfelds (zB Bereitstellung von Co-Working-Arbeitsplätzen) zB im Rahmen von Wohnbauprojekten oder im Zuge der Reaktivierung von Gebäudealtbestand und Gebäudeleerstand.*

Erläuterungen zum 5. Abschnitt

Die wirtschaftliche Entwicklung verläuft in Lauterach ähnlich dynamisch wie die Bevölkerungsentwicklung. Gewerbliche Nutzung im Sinne großer, produzierender Betriebe konzentriert sich auf zusammenhängende Flächen zwischen Bregenzerach und L3 und auf das Gewerbegebiet Lauterach-Süd - mit Ergänzungen beidseits entlang der L190 im Bereich der südlichen Ortseinfahrt. Entwicklungsreserven sind in beiden Bereichen nicht zuletzt infolge der dynamischen Entwicklung in den letzten Jahrzehnten beschränkt.

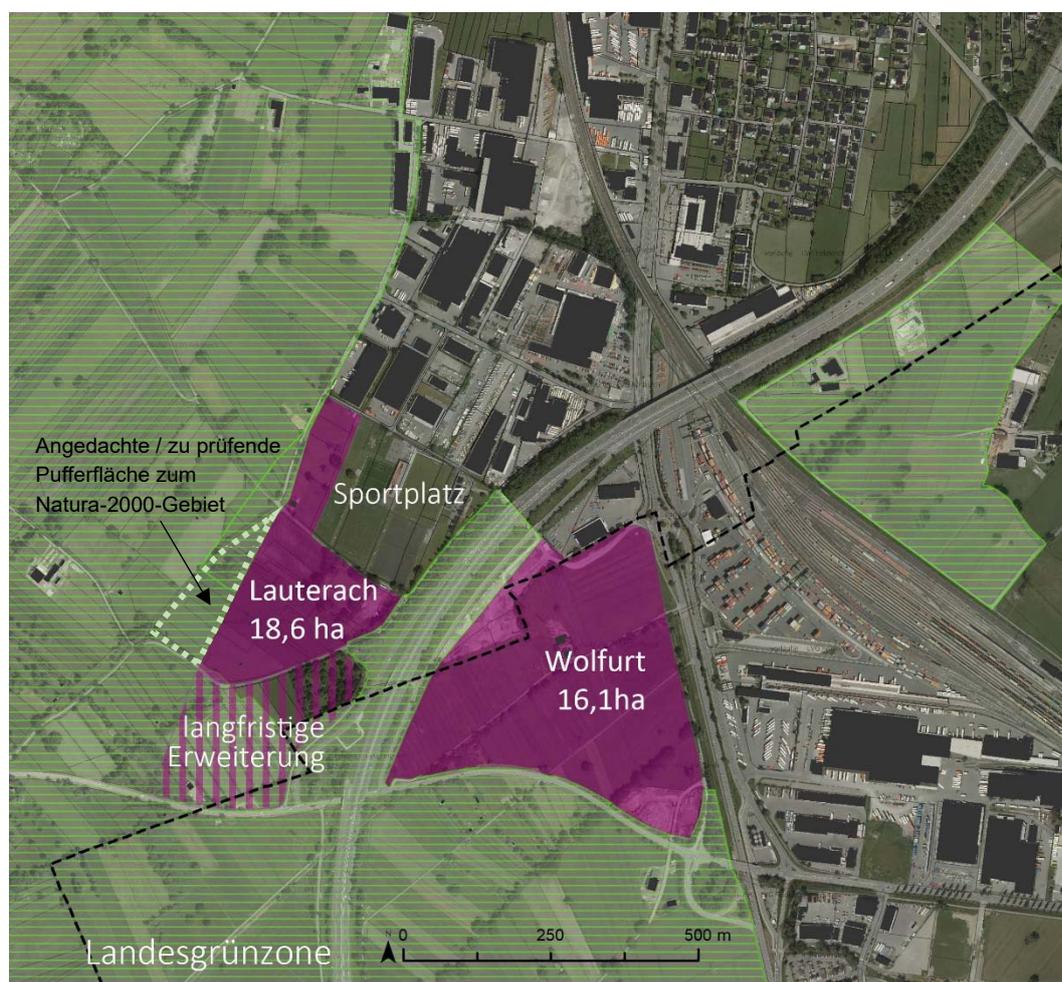
Betriebsgebiet-Süd / Neuwiesen

Die räumliche Entwicklung des Betriebsgebiets-Lauterach-Süd ist im Norden durch den bereits im REK 2013 festgelegten Grünpuffer am Schützenweg und die dort anschließende Wohnnutzung und im Westen durch den Siedlungsrand (gleichzeitig Grenze Landesgrünzone und zT Grenze Natura-2000-Gebiet) begrenzt.

Größere Entwicklungsspielräume ergeben sich nur im Süden. Hier entsteht in Kooperation mit der Marktgemeinde Wolfurt das interkommunale Betriebsgebiet "Neuwiesen". Mit dessen Entwicklung setzen die beiden Gemeinden einen deutlichen Impuls für die Gewerbestandortentwicklung – lokal, aber auch regional und auch landesweit. Grundlage ist das schon 2012 gemeinsam erarbeitete Teil-REK „Güterterminal Wolfurt“. Zur Steuerung der Entwicklung des interkommunalen Betriebsgebietes wurde die „Projekt- und Strukturentwicklungsgenossenschaft „Lauterach-Wolfurt eGen (kurz PSG) gegründet.

Eine Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Büro UMG Markus Grabher, 2012) liegt vor. Der Abstimmungsbedarf mit übergeordneten Festlegungen, insbesondere mit geltenden Nutzungsbeschränkungen (Landesgrünzone, Landesblauzone, Natura2000 etc) wird dort angesprochen. Bei einer Entwicklung in die Landesgrünzone ist von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und/oder Ausgleichsflächen auszugehen. Unabhängig von der Entwicklung des Betriebsgebiets Neuwiesen besteht aus ortsbaulicher Sicht auf der L190 Handlungsbedarf zur gestalterischen Aufwertung der südlichen Ortseinfahrt.

Interkommunales Betriebsgebiet Neuwiesen - Übersicht



Betriebsgebiet-Nord

Im BB zwischen Bregenzerrach und L3 beschränken sich weitere Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig auf die allfällige Umnutzung des Landesbauhofes. Weitere Reserveflächen (ehemaliger Sportplatz, TÜV-Areal) wurden zwischenzeitlich für die gewerbliche Nutzung aktiviert und adaptiert. Entwicklungsüberlegungen im Bereich zwischen L3 und Bregenzerrach sind v.a. im Zusammenhang mit der Verkehrssituation auf der L3 anzustellen. Lösungen für die stark belastete Achkreuzung (L190/L3) sind erforderlich. Auch relevant ist die Frage nach der städtebaulichen Entwicklung der Flächen an der L3: Funktion, Nutzungsmix, Verdichtung, Gestaltung des Straßenraumes etc.

Arbeitsplätze "im Dorf"

Arbeitsplätze bestehen und entstehen nicht nur in ausgewiesenen Betriebsgebieten. Vor allem in zentralen Lagen schaffen Handel, Dienstleistungsbetriebe, soziale Infrastrukturen, Verwaltungseinrichtungen aber auch verträgliche kleine Produktionsbetriebe zT hochwertige, oft flächeneffiziente Arbeitsplätze. Die auch mit kurzen Wegen einhergehende Durchmischung mit nachbarschaftsverträglichen betrieblichen Nutzungen im Dorf, vor allem im Zentrum, entlang der Hauptverkehrslinien und in Bahnhofsnähe kann einen Beitrag zur Belebung von Gemeinde und Zentrum leisten, und damit auch Teil umfassender Maßnahmenbündel zur Klimawandelanpassung sein. Die Chancen einer Nutzungsdurchmischung im Zentrum lassen die bereits im REK 2013 gewählte Kapitelbezeichnung „Die richtigen Betriebe“ heute und zukünftig mehr denn je als zutreffend erscheinen.

Generelle Trends in der Arbeitswelt (Stichwort: Homeoffice) spielen für Arbeitsplatzangebot und -nachfrage zunehmend eine Rolle. Auf derartige Bedürfnisse und Entwicklungen sollte auch die Gemeindeentwicklungsplanung reagieren, zB durch die Schaffung/Bereitstellung von Räumlichkeiten (Stichwort: co-working-space), unterschwelliger Infrastrukturen, Treffpunkten und guten Fuß-/Radwegereicherbarkeiten.

6. Abschnitt: Mobilität

§ 16 Grundsätze zur Mobilitätsentwicklung

- (1) Die Mobilitätsplanung der Gemeinde orientiert sich am Gesamtwohl der Bevölkerung. Vorrang sollen der ÖPNV sowie Fußgänger:innen und Radfahrer:innen haben. Dazu wird die Verlagerung des Verkehrs in Richtung „aktive Mobilität“ (Fußgänger:innen, Radfahrer:innen) und ÖPNV angestrebt und unterstützt.
- (2) Mobilitätsinduzierte Umweltbelastungen werden minimiert. Das Mobilitätsverhalten wird dazu vorrangig auch unter dem Aspekt „Ressourcenschonung und Energieeffizienz“ gesteuert. Partnerschaften und Kooperationen werden dazu genutzt, im Rahmen übergeordneter Programme (plan b, Mobil im Rheintal etc.), mit den Nachbargemeinden, mit der Wirtschaft etc.
- (3) Die Weiterentwicklung des Fuß- und Radwegnetzes nach dem Prinzip der „Kurzen Wege“ wird angestrebt – dies ist ein zentraler Aspekt der Lauteracher Verkehrspolitik. Das Fußwegenetz soll auch möglichst barrierearm nutzbar sein.
- (4) Mit der Neubewertung von Chancen und Möglichkeiten der „aktiven Mobilität“ einher geht eine verstärkte Beachtung des öffentlichen (Straßen-)Raumes als örtlicher Lebensraum. Verkehr soll möglichst siedlungsverträglich abgewickelt werden.

§ 17 Fuß- und Radverkehr

- (1) Lauterach baut das Radroutennetz in Übereinstimmung mit der Landesradroutenkonzeption weiter aus. Alltags-, Freizeit- und Berufsverkehr werden dabei gleichermaßen beachtet.

Neben dem Ausbau des Radwegnetzes und der Fahrradinfrastruktur sind auf lokaler und regionaler Ebene umfassende und ergänzende Maßnahmen zur Attraktivierung des Radfahrens, dh zur Änderung des Mobilitätsverhaltens erforderlich. Grundlagen/Programme wie zB planb, Landesradroutenkonzept, Mobilitätskonzept des Landes, Leitfaden des Landes zur Verträglichen Verkehrsabwicklung auf Landesstraße in Ortszentren und Programm "Radfahren durchs Ried" liegen dazu vor und werden genutzt.

- (2) Als lokaler Beitrag zur Verkehrsentlastung und zur weiteren Verbesserung der Lebensqualität wird das Fuß- und Radwegnetz schrittweise weiter verdichtet. Möglichkeiten und Notwendigkeit zum Wegausbau werden bei jeder Entwicklungsmaßnahme (Bau- und Infrastrukturmaßnahme, Grundteilung, Umliegung, Flächenwidmung, Bebauungsplanung etc.) geprüft. Diesbezügliche öffentliche Interessen werden formuliert und mit den der Gemeinde zur Verfügung stehenden Planungsinstrumenten umgesetzt. Maßnahmen dazu sind insbesondere:

- a) Fuß- und Radwege errichten; damit Durchwegung sichern und weiter verbessern.
- b) Alte Wegverbindungen sichern und für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen attraktiver machen.

- c) Fahrradspuren entlang von Hauptverkehrsstraßen beim Straßenerhalter einfordern.
- d) Verkehrssicherheit erhöhen und Wege gestalterisch aufwerten.

Ziel sind attraktive, „Grüne Fuß und Radwegverbindungen“. Dazu erfolgt eine Ausgestaltung mit Grünelementen und Möblierung entsprechend den räumlichen und finanziellen Möglichkeiten.

(3) Die Fahrradinfrastruktur wird weiter ausgebaut, um das Radfahren attraktiver zu machen. Maßnahmen dazu sind:

- a) Attraktive und ausreichende Fahrradabstellmöglichkeiten an allen zentralen, größeren Start- und Zielpunkten schaffen: zB Bildungseinrichtungen, öffentliche und private Einrichtungen, ÖPNV-Haltestellen.
- b) Bei Einrichtungen mit Kundenverkehr und bei Wohnanlagen Radabstellplätze berücksichtigen; insbesondere bei Neuplanungen auf die Ausstattung mit Fahrradinfrastruktur achten; dabei neben der Zahl der Abstellplätze auch deren Qualität beachten (Wetterschutz, Erreichbarkeit ...)
- c) Einrichtung von Mobilitätsknoten prüfen.
- d) Potenziale des E-Bikes als innerörtliches Verkehrsmittel nutzen; dazu Ausbau der E-Bike-Infrastruktur (Ladestationen, Abstellmöglichkeiten etc) prüfen.

(4) Die Radweganbindung des Betriebsgebiets Neuwiesen an die Bahnhaltstelle Lauterach wird verbessert. Diesbezügliche Überlegungen schließen auch die Betriebsgebietsflächen beidseits der L190 mit ein.

(5) Zur Verbesserung der Radweganbindung des Betriebsgebiets Neuwiesen an die Bahnhaltstelle Wolfurt leistet die Gemeinde, soweit in ihrem Zuständigkeitsbereich, ihren Beitrag.

(6) Radwegverbindungen ins und im Ried werden im Einklang mit den vielfältigen Nutzungsansprüchen im und an das Ried aufgewertet. Ansatzpunkt sind u.a. das Landesradroutenkonzept sowie der Prozess Radfahren durch das Ried. Der Prozess „plan b“ und das Mobilitätskonzept des Landes werden weiterhin als regionale Arbeits- und Kommunikationsplattform genutzt.

§ 18 Öffentlicher Straßenraum

(1) Der Straßenraum L190 soll unter Abstimmung aller Nutzungsinteressen weiter aufgewertet werden:

- a) Eine Reduktion des Geschwindigkeitsniveaus wird dazu angestrebt und damit eine Verbesserung von Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität insbesondere auch für schwache Verkehrsteilnehmer:innen.
- b) Auswirkungen auf angrenzende Räume und Quartiere werden gesamthaft betrachtet (Stichwort Schleichverkehr).
- c) Aufwertungsmaßnahmen werden mit Maßnahmen zur Zentrumsentwicklung abgestimmt.

d) Lösungen werden mit den zuständigen Stellen (Straßenerhalter, Bezirkshauptmannschaft) gesucht.

Hinweise:

- Grundlage dazu ist auch der Leitfaden des Landes zur "verträglichen Verkehrsabwicklung auf Landesstraßen in Ortszentren".
- Räumlicher Schwerpunkt ist der zentrale Abschnitt der Ortsdurchfahrt L190 zwischen dem Alten Markt und der Einmündung der Klosterstraße; Schwerpunkt hier wiederum die Einmündung der Wälderstraße (L17) in die L190 im Bereich Alter Markt.

(2) Der Straßenraum L3 – vorrangig der Abschnitt zwischen Bahn und L190 – soll unter Abstimmung aller Nutzungsinteressen aufgewertet werden. Lösungen dazu werden beim Straßenerhalter eingefordert bzw. in Abstimmung mit diesem konzipiert. Vorrangiges Ziel ist die Verbesserung der Aufenthaltsqualität. Eine Abstimmung mit einer Lösung der Verkehrsproblematik an der Kreuzung L190/L3 ist erforderlich.

(3) Für die Wälderstraße (L17) wird „Tempo 40“ angestrebt.

(4) Gebietsfremder Verkehr durch Wohnquartiere (Schleichverkehr) soll vermieden werden.

Dazu werden folgende Maßnahmen geprüft:

- Verkehrskonzeption auf Quartiersebene,
- (begrenzte) Fahrverbote,
- Einbahnregelungen,
- Fahrrad- und Spielstraßen etc.

(5) Insbesondere im Umfeld von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen werden Aspekte der Verkehrssicherheit vorrangig berücksichtigt.

Hinweise:

- Straßenraumentwicklung wird dabei gesamthaft gesehen. Direkt anschließende private und halböffentliche Flächen sind erlebbarer Teil dieses öffentlichen Raumes und sollen daher unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen in Gestaltungs- und Entwicklungsüberlegungen einbezogen werden.
- Vor allem im Zentrum wird der gesamte erlebbare Raum zwischen den Gebäuden („von Haus zu Haus“) betrachtet.

(6) Bei der Straßenraumentwicklung und -gestaltung werden Mobilitätstrends wie „sharing mobility“, E-Mobilität (z.B. Ladestationen) und Lieferverkehr (Last-Mile) verstärkt beachtet. Dazu wird Liefer- und Ladeinfrastruktur bereits im Zuge der Projektplanung eingefordert; gemeinsame Lösungen werden gesucht und geprüft; auf Bebauungsplanebene werden (v.a. beim Mehrfamilienwohnbau) Rahmenbedingungen formuliert.

§ 19 Verkehrserschließung Betriebsgebiete Lauterach-Süd / Neuwiesen

Die Verkehrserschließung bestehender und neu entstehender Gewerbeflächen soll unter weitestgehender Schonung des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen:

- (1) Ein verstärkter Lkw-Verkehr nach Norden durch das Siedlungsgebiet wird vermieden, vielmehr soll das Lauteracher Ortszentrum von Schwer- und Durchgangsverkehr entlastet werden.
- (2) Flankierende Maßnahmen zur Unterbindung von Schleichverkehr durch das Siedlungsgebiet sind erforderlich und werden geprüft.
- (3) Der rasche Ausbau der A14-Anschlussstelle zu einem Vollanschluss wird als notwendig erachtet, angestrebt und unterstützt.
- (4) Überlegungen für ein Industriegleis zwischen Schützenweg und Betriebsgebiet Lauterach-Süd werden unterstützt. Vor allem folgende öffentlichen Interessen der Gemeinde sind dabei zu berücksichtigen:
 - a) Möglichst breite Nutzbarkeit des Gleisanschlusses für die Betriebe im Umfeld;
 - b) Abstimmung mit Entwicklungsüberlegungen für Betriebsgebiet Neuwiesen;
 - c) Vermeidung von Beeinträchtigungen der Wohnnutzung am Schützenweg;
 - d) Vermeidung von Beeinträchtigungen des Siedlungsgebietes durch Verkehrsbelastungen.

§ 20 Parkierung

- (1) Das Parkraummanagement wird fortgesetzt; Optimierungs- und Erweiterungsbedarf werden laufend geprüft. Dabei wird weiterhin eine regionale Abstimmung angestrebt.
- (2) Straßenraum und Ortsbild sollen weitestmöglich vom ruhenden Verkehr entlastet werden; damit wird auch die Wohnumfeldqualität gehoben und Raum für andere Nutzungen und Nutzergruppen und siedlungsökologische Maßnahmen geschaffen. Folgende Maßnahmen werden dazu geprüft:
 - a) Im Mehrfamilienwohnbau v.a. auf Standorten mit guter ÖPNV-Anbindung Reduzierung des Stellplatzangebotes im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und in Abstimmung mit Grundeigentümern und Bauherrn. Dabei durch Begleitmaßnahmen Parkierungsdruck auf den öffentlichen Straßenraum vermeiden.
 - b) Kfz-Stellplätze weitgehend in Tiefgaragen situieren.
 - c) (V.a. für Besucher) ein Kfz-Stellplatzangebot am Rand der Wohnquartiere schaffen; dazu die (Mehrfach-)Nutzung bestehender Parkplätze prüfen und Sammelgaragen anregen.
 - d) Im Mehrfamilienwohnbau Flächen für den ruhenden Verkehr auf Privatgrund und klare Erschließungssituationen vorsehen. Dazu Grundstückszufahrten bündeln – nach Möglichkeit nur eine Grundstückszufahrt – und Parkierung an der Nahtstelle zum öffentlichen Raum mit Zufahrt über den öffentlichen Raum vermeiden.

(3) Kfz-Stellplätze im Straßenraum gestalten und begrünen; dabei Flächenversiegelung minimieren; im Bestand Flächenentsiegelung anstreben.

§ 21 ÖPNV

(1) Lauterach begreift die Bahn als Rückgrat des ÖPNV. Siedlungs- und Gemeindeentwicklung nutzen die sich durch die beiden Bahnhaltstellen ergebenden Entwicklungspotenziale. Die Gemeinde unterstützt daher Überlegungen zum Ausbau des ÖPNV und auch insbesondere der Bahn, sofern diese Bedacht auf die Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung nimmt.

Dazu zählen auch längerfristige Visionen wie eine Unterflurtrasse für die Bahn.

- (2) Für die Haltestelle Lauterach-Unterfeld fordert die Gemeinde eine bestmögliche Bedienungsqualität und damit insbesondere direkte Verbindungen in alle Richtungen (Lustenau, Bregenz, Dornbirn).
- (3) Bei allen Ausbaumaßnahmen im Bereich des Güterterminals und des interkommunalen Betriebsgebietes Neuwiesen wird der ÖPNV beachtet. Bestehende und zukünftige Arbeitsplätze sollen bestmöglich mit dem ÖPNV erreichbar sein.
- (4) Im Rahmen des Landbusses Unterland werden in Abstimmung mit den Nachbargemeinden und insbesondere auf Basis der plan-b-Kooperation laufend Verbesserungen im Busnetz und bei der Bus-Infrastruktur geprüft.
- (5) Ergänzende ÖV-Angebote (Bedarfsbus etc.) sind denkbar; diesbezügliche Entscheidungen und Maßnahmen werden in regionaler Abstimmung auf Grundlage von Bedarfserhebungen und Kosten-Nutzen-Rechnungen getroffen.

Erläuterungen zum 6. Abschnitt

Zu den Mobilitätsgrundsätzen

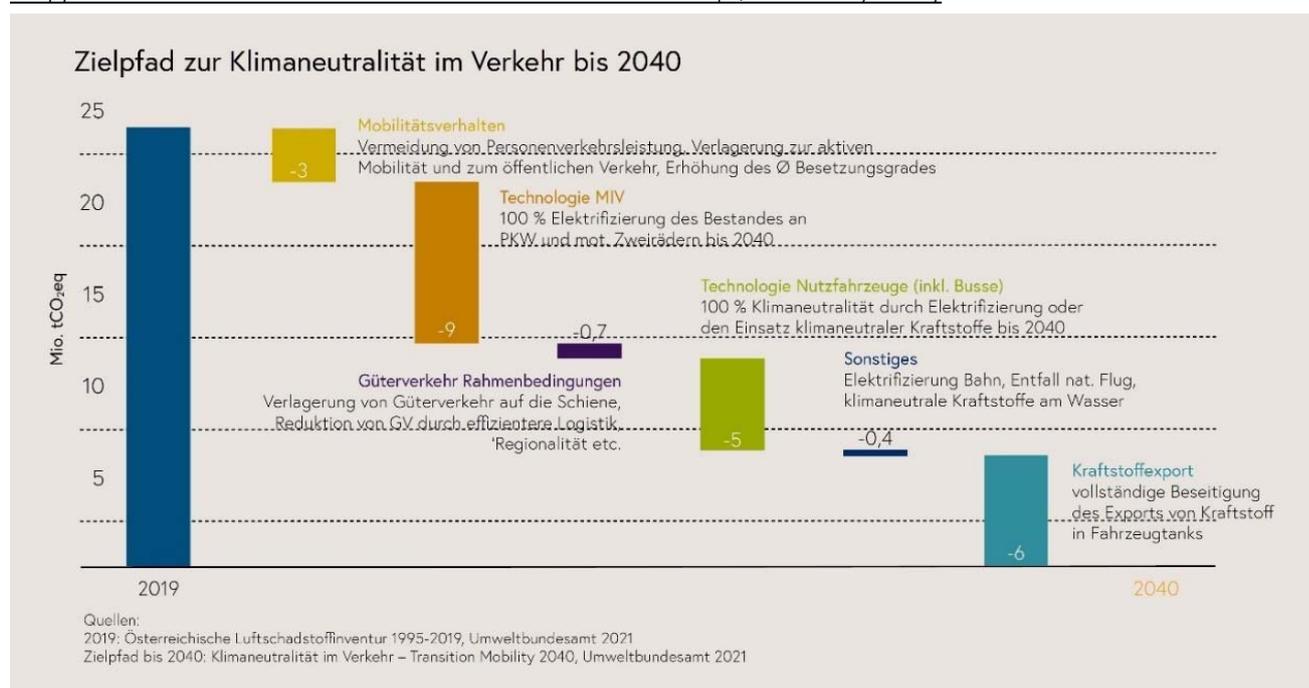
Eine hohe Entwicklungsdynamik (in Gemeinde und Region) und neue Rahmenbedingungen - mehrere Raumplanungsgesetznovellen, die Vision Rheintal, ein Landesradroutenkonzept, etc. geben Anlass eine Evaluierung und vor allem Aktualisierung des REK-Lauterach zu erstellen. Ebenso vor dem Hintergrund der anstehenden Herausforderungen unserer Zeit – allen voran die Klimakrise – ist es notwendig zukunftsfähige Mobilitätsgrundsätze in die Überarbeitung des REK-Lauterach aufzunehmen.

Seit der Erstellung des Mobilitätskonzeptes Lauterach 2015 sind auf europäischer und österreichischer Ebene Leitbilder und Handlungsfelder definiert worden, die den zukünftigen Rahmen in der Mobilität bis 2040 und 2050 vorgeben. In diesem Sinn ist auch die Aktualisierung der Grundsätze zur Mobilitätsentwicklung in Lauterach zu verstehen, in dem die gesteckten Ziele auf europäischer Ebene, auf Bundes- und Landesebene auf das aktualisierte Leitbild des Mobilitätskonzeptes herunter gebrochen werden.

Das Verkehrsplanungsbüro komobile, Verfasser des Mobilitätskonzeptes Lauterach 2015 hat daher eine Grundlage zur Aktualisierung der Mobilitätsgrundsätze im REP-Lauterach erarbeitet. Nachstehend Aussagen daraus:

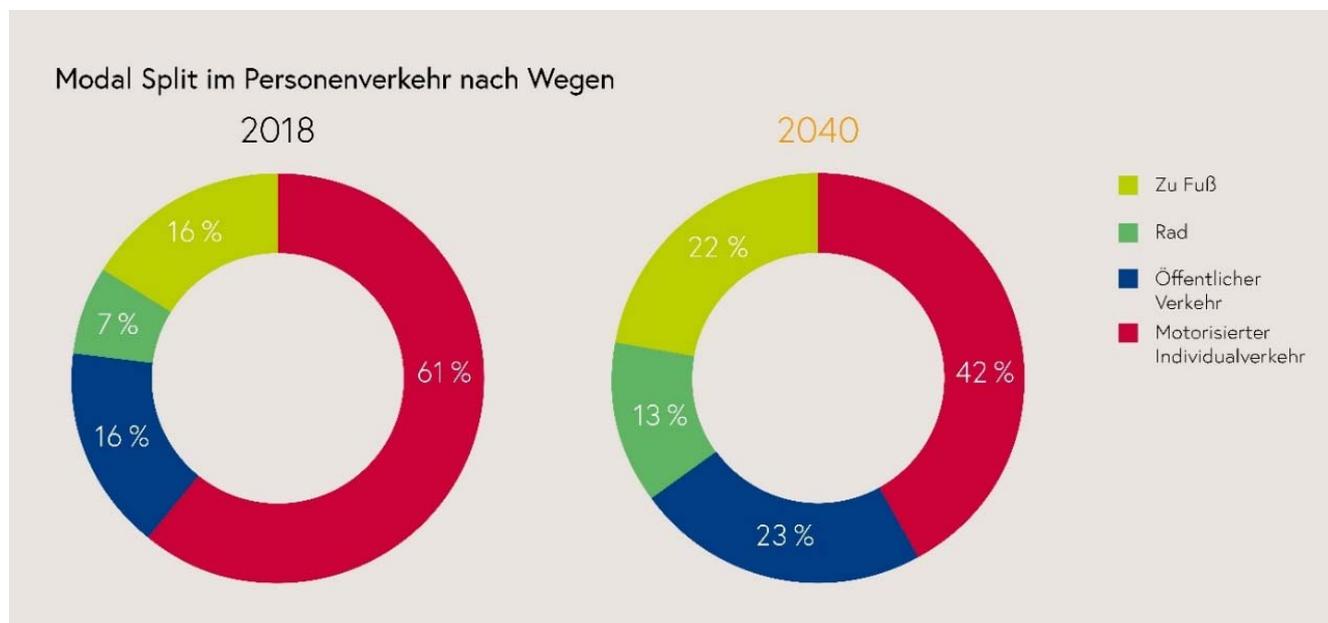
- **Als Kernstück des Europäischen „Green Deals“ (EC, 2019) schlug die Europäische Kommission** im September 2020 vor, das Ziel für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 auf mindestens 55 % gegenüber 1990 anzuheben. Diese Anhebung des Ziels für 2030 wurde vom Europäischen Rat im Dezember 2020 gebilligt (EU, 2020). Das langfristige Ziel ist, dass die EU bis 2050 klimaneutral wird. Das im Juni 2021 verabschiedete europäische Klimagesetz (EU, 2021) setzt das Ziel einer klimaneutralen EU bis 2050 und ein kollektives Netto-THG-Emissionsreduktionsziel (Emissionen nach Abzug des Abbaus) von mindestens 55 % im Jahr 2030 im Vergleich zu 1990 gesetzlich fest. Obwohl es keine entsprechenden gesetzlich verankerten sektorspezifischen Reduktionsziele im Klimagesetz gibt, sieht es sektorale Fahrpläne zur Klimaneutralität vor. Der europäische „Green Deal“ besagt, dass eine 90%ige Reduktion der Treibhausgasemissionen des Verkehrs bis 2050 gegenüber 1990 notwendig ist, um die Klimaneutralität für die gesamte Wirtschaft zu erreichen.
- **2021 wurde der Mobilitätsmasterplan Österreich vorgestellt**, in dem ein Zielpfad zum Erreichen einer Klimaneutralität im Verkehr für Österreich **bis 2040** vorgegeben wird. Auf kommunaler Ebene ist vor allem der Personenverkehr von Bedeutung. Im Mobilitätsmasterplan wird sowohl eine Reduktion der Verkehrsleistung als auch eine Verlagerung der Wege auf die Aktive Mobilität und den ÖPNV angesetzt.

Zielpfad zur Klimaneutralität im Verkehr in Österreich bis 2040 (Quelle: BMK, 2021)



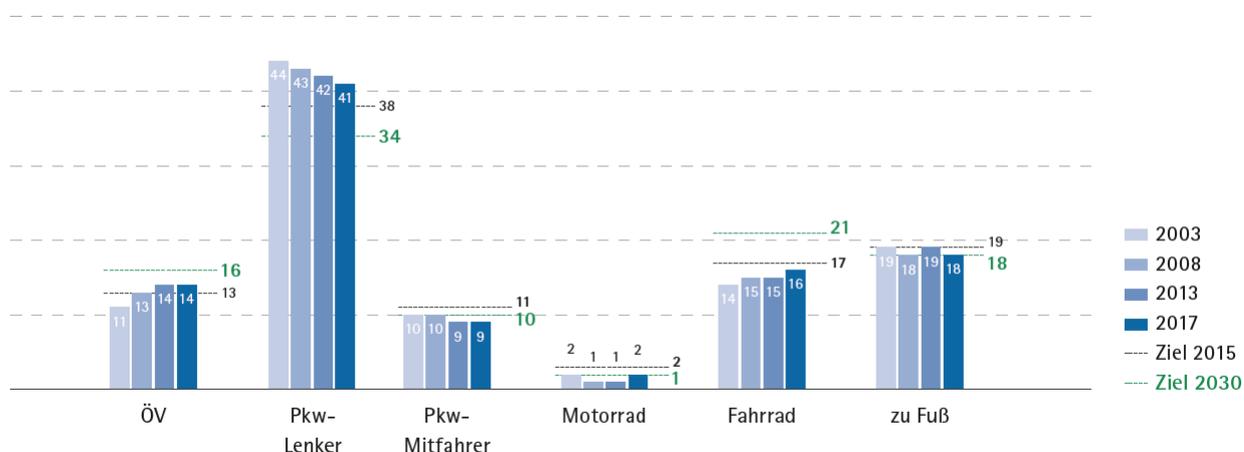
Modal Split in Österreich 2018 und 2040 gemäß Mobilitätsmasterplan Österreich

(Quelle: BMK, 2021)



2019 wurde das Landesmobilitätskonzept Vorarlberg beschlossen, das – noch vor dem Mobilitätsmasterplan – ebenfalls einen Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und im Modal Split aller Wege vorgibt; allerdings im Gegensatz zum Mobilitätsmasterplan Österreich bis 2030 und nicht bis 2040. Aus der Analyse des Mobilitätsverhaltens in Vorarlberg seit 2003 und dem Vergleich mit dem Ziel, das im Landesmobilitätskonzept 2003 für 2015 gesetzt wurde, geht einher, dass es zu einer messbaren Verlagerung vom Autoverkehr auf den ÖPNV und die Aktive Mobilität kam, jedoch das gesetzte Ziel nicht vollständig erreicht wurde. Für 2030 wurde das Ziel fortgeschrieben, insbesondere im ÖPNV und im Radverkehr. Der Autoverkehr soll zugunsten des ÖV und des Fahrrads reduziert werden.

Ziel im Verkehrsverhalten in Vorarlberg für 2030



Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung (2019)

- **Auf kommunaler Ebene ist vorrangig das Modal Split Ziel von Relevanz.** Oberstes Ziel der Mobilitätsstrategie sollte daher die modale Verlagerung (engl. modal shift) von Wegen des Autoverkehrs (MIV) zu den Verkehrsmitteln des Umweltverbundes (UV) sein. Mehr Wege sollen zu Fuß, mit dem Rad und dem Öffentlichen Verkehr zurückgelegt werden. Gleichzeitig soll die Zahl der Autofahrten gesenkt werden.

Situation in Lauterach

Das Verkehrsgeschehen in Lauterach ist geprägt von stark belasteten Ortsdurchfahrten (L190 L3, Achkreuzung). Steigendes Verkehrsaufkommen generiert dabei Schleichverkehr durch das Dorf. Übergeordnete Vorhaben und Einrichtungen wie das Projekt S18, der Güterterminal Wolfurt und die anlaufende Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes Neuwiesen halten das Problem aktuell. Eine wachsende Bevölkerung generiert zusätzlichen Verkehr. Konzepte und Maßnahmen zur Änderung des modal-split zugunsten des ÖPNV und des Langsamverkehrs zeigen Wirkung. Gleichzeitig verstärken sich Forderungen nach einer ortsverträglichen Mobilitätsentwicklung, nach einer „gerechteren“ Aufteilung des Straßenraumes unter den Verkehrsteilnehmer:innen, nach mehr Treffpunkten und Aufenthaltsqualität. Siedlungsökologische Anforderungen spielen verstärkt eine Rolle. Energiekrise und Klimawandel rücken Nachhaltigkeitsaspekte verstärkt in den Fokus auch der kommunalen Mobilitätsplanung.

Impulse zur Änderung des modal-Splits haben in den letzten Jahren der Ausbau des Bahnhofs Lauterach und der Neubau der Haltestelle Lauterach-Unterfeld gesetzt. Große Teile des Lauteracher Siedlungsgebietes und vor allem das Ortszentrum sind heute gut an den hochrangigen ÖPNV angebunden. Diese Chance gilt es für die Lauteracher Siedlungsentwicklung zu nutzen. Eine effiziente und durchmischte Flächennutzung im Bahnhofsumfeld ist angezeigt.

Mit dem Umbau des Montfortplatzes und des Alten Marktes sowie mit einer mit dem Projekt XXXLutz einhergehenden Neugestaltung der Karl-Höll-Straße wurde der öffentliche Straßenraum im Zentrum aufgewertet.

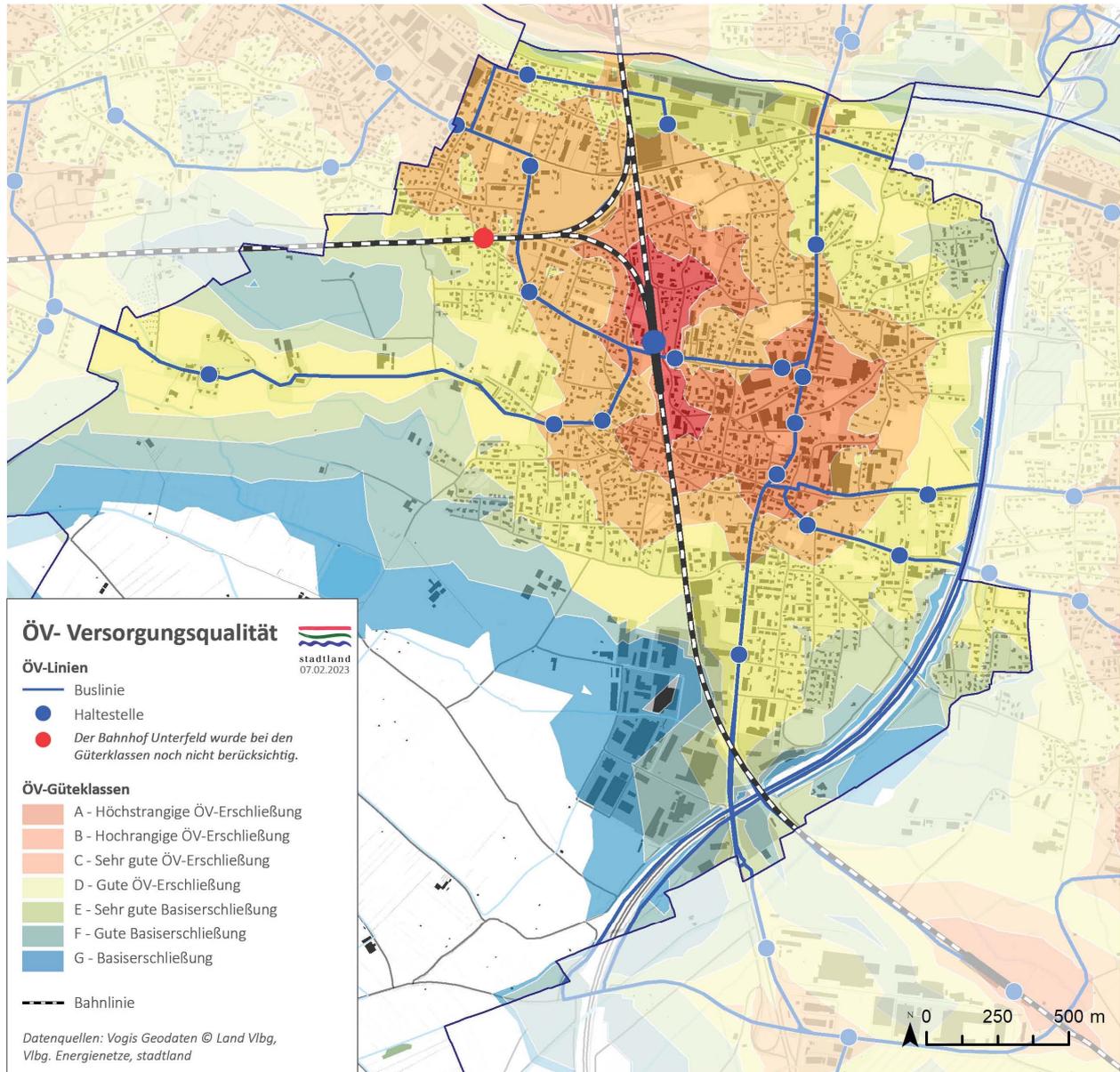
Seit dem Start der Zentrumsentwicklungsplanung im Jahr 2005 werden alle Entwicklungsmaßnahmen im und um das Ortszentrum unter dem Gesichtspunkt „maximale Durchwegung“ gesetzt. Das Ergebnis ist ein in Teilbereichen dichtes Fuß-/Radwegnetz - heute eine Stärke des Lauteracher Ortszentrums.

Geltende Konzepte und Programme

- Seit 2015 verfügt Lauterach über ein Mobilitätskonzept, das den Rahmen für die Mobilitätsentwicklung aufzeigt.
- Das Klima- und Energieleitbild aus 2021 unterstützt das Mobilitätskonzept mit seinen Forderungen nach einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung. Es formuliert u.a. folgende Maßnahmen zur angestrebten Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs sowie Forcierung des Fuß- und Radverkehrs und des ÖPNV:
 - Radanteil am Modal Split deutlich erhöhen.
 - Schleichverkehr reduzieren.
 - Ansässige Unternehmen zur Erstellung von Mobilitätskonzepten motivieren; dazu auch die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Raumplanungsinstrumente nutzen.

- Spielräume der Stellplatzverordnung des Landes für Festlegung niedriger Stellplatzanzahlen prüfen und ggf nutzen.
 - Möglichkeiten für sharing mobility prüfen und ggf Angebote schaffen, zB E-Lastenrad.
 - Zeitliche Fahrverbote prüfen.
 - Gemeinsam mit plan b Gemeinden und Landbus Unterland ÖPNV-Angebot auf Verbesserungsmöglichkeiten prüfen.
 - Gemeinsam mit Land Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität entlang von L190 und L3 suchen und ggf umsetzen.
 - Unter Nutzung der Raumplanungsinstrumente Vorgaben für Wohnbauträger und Private zum Ausbau der Fahrradinfrastruktur formulieren.
 - Ausbau der E-Mobilität unterstützen.
 - Erreichbarkeit der Arbeitsplätze durch attraktive Radwegverbindungen und fußläufige Vernetzung verbessern.
- Das regionale Programm „planb“ fördert und initiiert eine abgestimmte und nachhaltige Mobilitätsentwicklung; es ist der Rahmen für vielfältige diesbezügliche Konzepte und Aktionen. Mit dem Start der regional abgestimmten Parkraumbewirtschaftung und mit der Einführung von Zonen mit Geschwindigkeitsreduktion wurden in den letzten Jahren wichtige verkehrs-organisatorische Schritte gesetzt.
 - Das Konzept „Quartiersentwicklungsplanung Klosterstraße“ aus 2021 formuliert auch für andere Quartiere ableitbare und anwendbare Rahmenbedingungen und Prinzipien für die Entwicklung und Gestaltung des öffentlichen Raumes:
 - Treffpunkte schaffen, dazu Räume bereitstellen und kooperieren.
 - Kurze Wege für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen – Netzbildung.
 - Straßenraum von Haus zu Haus betrachten.
 - Gebietsfremden Verkehr vermeiden.
 - Geschwindigkeitsniveaus reduzieren
 - Koexistenz im Straßenraum anstreben.
 - Parkierung außerhalb des öffentlichen Raumes – dazu auch neue Lösungen andenken.
 - Mit jedem Projekt Mehrwert für den öffentlichen Raum, damit für das Quartier schaffen.
 - Aktuell arbeitet die Gemeinde an der Konkretisierung bzw Vertiefung vorliegender Konzepte zur Neuorganisation und Neugestaltung des Bereichs um den Alten Markt. Die Verkehrsthematik (die L190, deren Verknüpfung mit der Wälder- und Lerchenauerstraße) ist hier ein Schwerpunkt.
 - Zu Qualität und Anzahl von Fahrradabstellanlagen wurde am 19. 12. 2023 eine in regionaler Abstimmung erarbeitete Verordnung in Ausarbeitung.
 - Mit dem Landesradroutenkonzept und dem Ergebnis des regionalen Prozesses „Radfahren durchs Ried“, dessen Ziel die Schaffung alltagstauglicher Radwegverbindungen durchs Ried zwischen den Siedlungs- und Betriebsgebieten Hard, Lauterach, Schwarzach, Wolfurt, Dornbirn, Lustenau, und Höchst Ortsteilen und Betriebsgebieten ist, liegen Anknüpfungspunkte auch für den Ausbau des lokalen Radwegenetzes vor. Der RdR-II-Abschnitt am Landgraben wird derzeit realisiert; Eingabeplanung und ökologische Begleitplanung laufen derzeit; der Start der Bauausführung ist zeitnah geplant.

ÖV-Versorgungsqualität

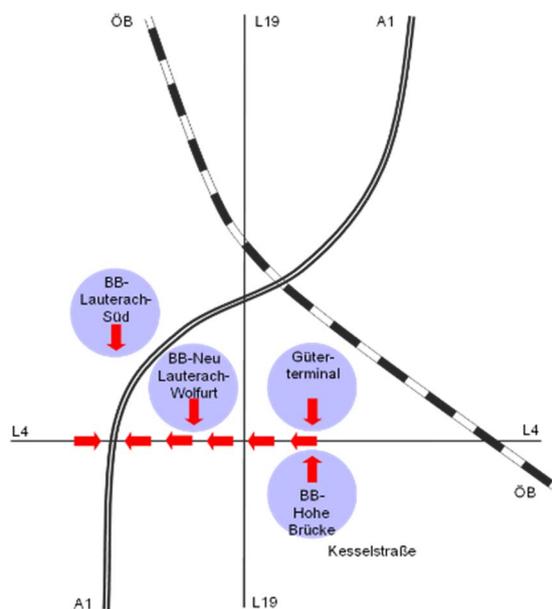


Verkehrerschließung Betriebsgebiet Neuwiesen

Bereits aus dem „Teil-REK Güterterminal“ (stadtland 2012; 2013 in das REK-Lauterach übernommen) stammen Überlegungen zur Erschließung des gesamten bestehenden wie zukünftigen Gewerbestandortes um den Güterterminal Wolfurt. Diese sehen eine direkte Ableitung des Güter-/Schwerverkehrs auf die A14 vor - siehe nachfolgende Skizze. Der Vollausbau des A14 Anschlusses beim Güterterminal, der auch das Lauteracher Siedlungsgebiet entlasten soll, ist zentraler Bestandteil dieser Überlegungen.

Aktuell läuft eine ESA-Studie (Erweiterte strategische Analyse) der ASFINAG zu einem möglichen Vollanschluss Wolfurt-Lauterach?

Die Erarbeitung einer Verkehrskonzeption für das interkommunale Betriebsgebiet Neuwiesen wird eine zentrale Aufgabe der gemeinsamen Projektentwicklung sein.



7. Abschnitt: Technische Infrastruktur

§ 22 Technische Infrastruktur

- (1) Die technische Infrastruktur wird entsprechend dem Bedarf und nach Maßgabe der finanziellen Mittel weiterentwickelt. Grundlage für die Wasserver- und Abwasserentsorgung sind dabei die bestehenden Kataster der Gemeinde.
- (2) Bei der Trinkwasserversorgung wird eine verstärkte Kooperation mit den Nachbargemeinden angestrebt. Ein zweites Standbein der Wasserversorgung (neben dem Grundwasserpumpwerk Lauterach) wird geprüft.
- (3) Angesichts einer guten Basisversorgung mit Einrichtungen der technischen Infrastruktur, der Anforderungen zur Anpassung an den Klimawandel und der Herausforderungen der Energiekrise liegt ein Schwerpunkt auf dem Ausbau einer nachhaltigen Energieproduktion und -versorgung durch die Steigerung des Anteils alternativer, erneuerbarer Energien. Die Gemeinde prüft und unterstützt dazu vor allem folgende Maßnahmen:
 - a) Ausbaus der Nahwärmeinfrastruktur;
 - b) so weit in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallend, die Formulierung von Rahmenbedingungen für die Gewinnung erneuerbarer Energie.
- (4) Der weitere Breitbandausbau wird gefordert und unterstützt.
- (5) Rahmenbedingungen für die Müllentsorgung werden auf Ebene der Bebauungsplanung und bei der Beurteilung von Projekten definiert (z.B. die Einrichtung von Unterflur-Altstoffsammelbehältern).
- (6) Raum für temporäre Abstellmöglichkeiten für Zustelldienste wird geschaffen und gesichert. Dieses öffentliche Interesse wird bei Wohnbauprojekten eingefordert und bei der Entwicklung und Gestaltung des öffentlichen Raumes berücksichtigt.

Erläuterungen zum 7. Abschnitt

Technische Infrastruktur (Wasser, Strom, Abwasser) liegt den Anforderungen der Siedlungsentwicklung entsprechend vor. Als Grundlage für den weiteren Ausbau der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung verfügt die Gemeinde über entsprechende Kataster.

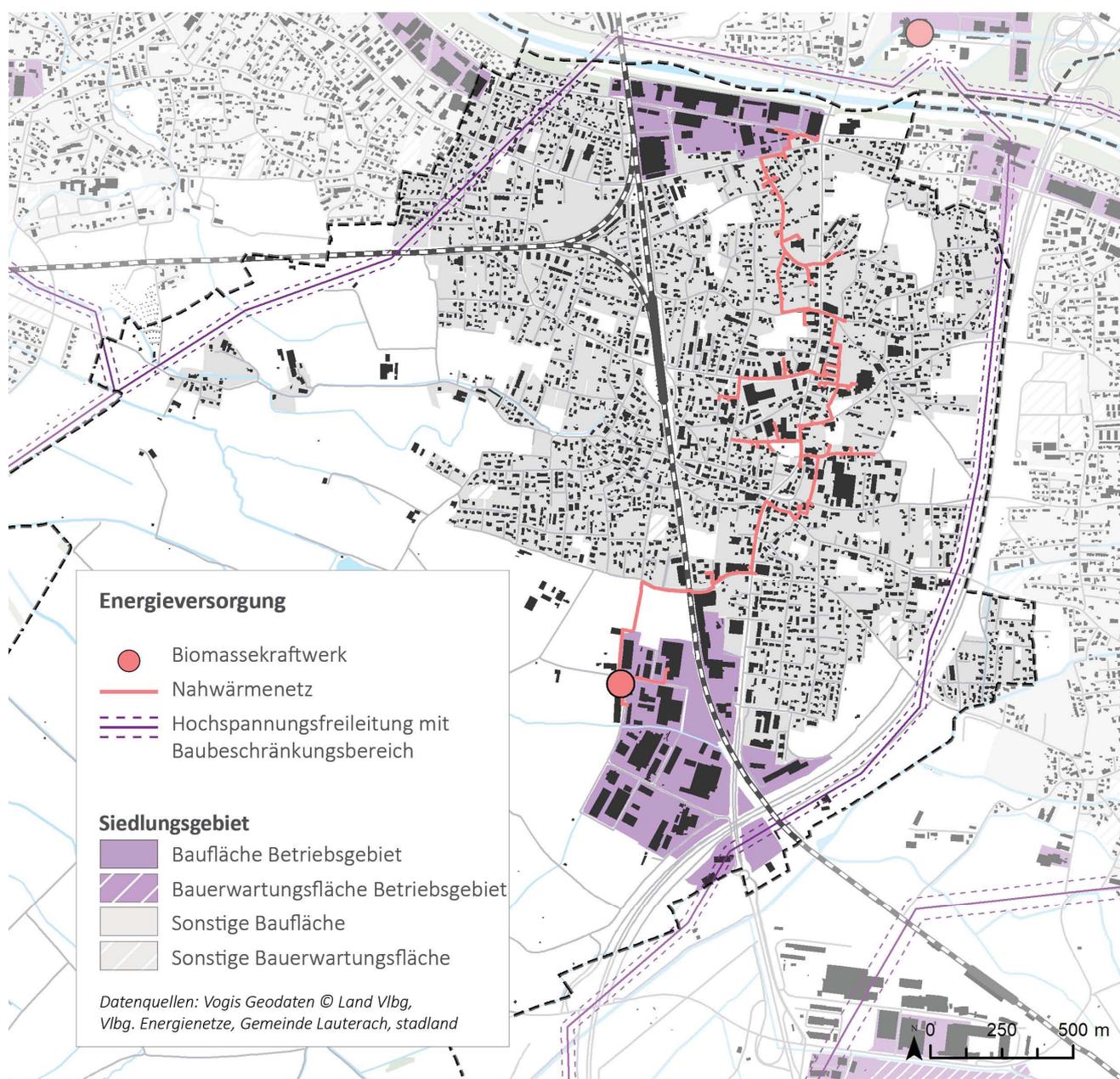
Für die Nahwärmeversorgung bestehen Überlegungen zum weiteren Ausbau. Eine Studie der Kelag dazu ist derzeit in Ausarbeitung. Unter dem Titel „Grüne Industrie Lauterach“ wird die Errichtung eines Dampfkraftwerks zur Versorgung der Betriebe mit „grüner Energie“ geprüft. Ausgangspunkte sind die im Betriebsgebiet Lauterach-Süd anfallende Abwärme und das Nahwärmekraftwerk an der Industriestraße. Die Entwicklung des Betriebsgebiets Neuwiesen wird das diesbezügliche Entwicklungspotential im Süden der Gemeinde deutlich vergrößern. Aber auch andere Standorte und Nahwärmenetze werden zu prüfen sein.

Aktuelle Herausforderungen ergeben sich im Zusammenhang mit der (dezentralen) Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien. Im Ortsgebiet zeitigen Photovoltaikanlagen Auswirkungen auf das Ortsbild; im Ried wird von PV-Anlagen neben dem Landschaftsbild (und

damit dem Erholungswert der Landschaft) potenziell auch die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion tangiert. Für das Landschaftsbild sind auch die Wirkungen von Windrädern relevant. Regionale Konzeptionen sind erforderlich. Lösungen werden hier auch regionale Zugänge erforderlich machen.

Im Zusammenhang mit Wohnbauvorhaben und Konzepten zur Entwicklung und Gestaltung des öffentlichen Straßenraumes bestimmen die Themen „Müllentsorgung“ und „Ladezonen für Lieferdienste“ die aktuelle Diskussion mit - im Rahmen der zuständigen politischen Gremien, aber auch im Rahmen des Gestaltungsbeirates. Für umfassende Lösungen werden auch diese Themen verstärkt zu berücksichtigen sein.

Energieversorgung



8. Abschnitt: Energieraum(planung) und Klimawandel(management)

Präambel:

Mit dem Klima- und Energieleitbild 2021 liegt eine aktuelle, in der Gemeinde breit diskutierte und akzeptierte Grundlage für die Energieraumplanung vor. Visionen, Grundsätze, Handlungsfelder und Leitsätze werden dem REP-Lauterach zugrunde gelegt. Dieses REP-Kapitel baut auf den Grundsätzen und Leitsätzen des Klima- und Energieleitbildes auf und geht auf die zentralen, für die im REP zu behandelnden Maßnahmen zur räumlichen Entwicklung schwerpunktmäßig ein. Weiterführende konkrete Maßnahmen finden sich in den weiteren REP-Kapiteln.

Energieeffizienz und Klimawandelanpassung sind integrative Bestandteile aller Ziele und Maßnahmen in allen kommunalen Politik- und Planungsfeldern. Ziele zur Energieeffizienz werden damit impliziter Bestandteil der REP-Ziele auf allen Ebenen und zu allen raumrelevanten Fragestellungen. Die Gemeinde leistet damit im Rahmen ihrer raumplanerischen Zuständigkeit ihren Beitrag zur Erreichung der Energieautonomie-Ziele und kooperiert dazu auch mit den Nachbargemeinden und im Rahmen regionaler Kooperationsplattformen.

§ 23 Energieraum(planung) und Klimawandel(management)

(1) Der Anteil an erneuerbaren Energiequellen soll erhöht werden.

Folgende Maßnahmen werden dazu geprüft:

- a) Konzept zur Wärmeraumplanung für die gesamte Gemeinde andenken;
- b) Bio-Nahwärme ausbauen; dazu Konzept erarbeiten, Anschlussgebiete erfassen;
- c) Raumplanungsinstrumente auch zur Schaffung attraktiver Anschlussbedingungen nutzen;
- d) Sanierungsplan für öffentliche Gebäude erarbeiten;
- e) Bewusstseinsbildung;
- f) Sanierungsplan für kommunale Gebäude erstellen.

(2) Abfallmengen auf Lauteracher Gemeindegebiet sollen reduziert werden; anfallender Abfall wird dazu fachgerecht entsorgt. Maßnahmen dazu sind:

- a) Optimierungsmaßnahmen mit dem ASZ-Hofsteig prüfen;
- b) Unter Nutzung der zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente Rahmenbedingungen für Sammlung und Entsorgung verbessern;
- c) Bewusstseinsbildung.

(3) Die Erhöhung der Natur- und Artenvielfalt (Biodiversität) auf dem Gemeindegebiet wird angestrebt. Denkbare, zu prüfende Maßnahmen dazu sind:

- a) Innerörtliche Grünflächen naturnah gestalten;
- b) Baumbestand erhalten und Durchgrünung mit ortsüblichen Gewächsen weiter verbessern;
- c) Dachflächen zum Erhalt von Biodiversität als auch zur solaren Energiegewinnung nutzen; dazu die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente anwenden;

d) Speicherung und Nutzung von Regenwasser erhöhen; dazu die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente anwenden.

(4) Gewerbegebiete nach hohen siedlungsökologischen Standards entwickeln (gilt v.a. auch für das interkommunale Betriebsgebiet Neuwiesen). Denkbare Maßnahmen dazu sind:

- a) Die Nutzung erneuerbarer Energien priorisieren;
- b) Motorisierten Individualverkehr minimieren und Verkehrsentwicklung steuern; dazu auch Energie- und Mobilitätskonzepte für Betriebsgebiete unterstützen;
- c) Durchgrünung, minimale Versiegelung und Retentionsflächen unterstützen.

Hinweis: Oben formulierte Ziele und Maßnahmen entstammen zum Gutteil dem Klima- und Energieleitbild der Gemeinde. Weitere Ziel aus dem Klima- und Energieleitbild sind in die weiteren REP-Kapitel, zB zur Mobilität und zur Landwirtschaft eingeflossen.

Erläuterungen zum 8 Abschnitt

Insbesondere zum Thema Energieeffizienz haben sich die übergeordneten Rahmenbedingungen seit Ersterstellung des REKs-Lauterach 2001 und dessen Überarbeitung 2013 deutlich weiterentwickelt. Aussagen zu „Energieeffizienz“ und „Energieversorgung unter besonderer Berücksichtigung der nachhaltigen Nutzung erneuerbarer Energien“ sind im aktuellen Raumplanungsgesetz als Mindestanforderung an einen REP formuliert. Landesweite Konzepte und Programme formulieren Rahmenbedingungen sowie Ziele und Maßnahmen zum Thema Energieeffizienz und Energieautonomie. Der Klimawandel und zu dessen Management erforderliche Strategien und Maßnahmen stehen verstärkt im Mittelpunkt auch kommunaler Entwicklungskonzeptionen. Der Zusammenhang mit der örtlichen Raumplanung ist dabei evident: Siedlungsentwicklung und Mobilität/Mobilitätsverhalten sind mit zentrale Ansatzpunkte zur Minimierung des Energieverbrauchs.

Die Marktgemeinde Lauterach ist seit 2010 Mitglied beim e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden und leistet seither einen wesentlichen Beitrag, die Ziele der Energieautonomie+ in Vorarlberg zu erreichen. So kann die Marktgemeinde bereits jetzt ein umfassendes Energieberichtswesen sowie vielfältige Aktivitäten zur Vermeidung und Reduktion des Energieverbrauchs respektive CO₂-Emissionen vorweisen.

Mit dem von der Gemeindevertretung beschlossenen Klima- und Energieleitbild 2021 liegt eine aktuelle, in der Gemeinde breit diskutierte und akzeptierte Grundlage für die Energie-raumplanung vor. Dessen Inhalte fließen mit einem Fokus auf räumliche und raumrelevante Aspekte und Entwicklungsmaßnahmen in diesen REP ein.

Relevant für das Thema Energie(raum)planung in der und durch die Gemeinde sind auch regionale Kooperationen, vor allem zum Thema Mobilität und hier vor allem im Rahmen der Kooperationsplattform „Plan b“.

Die Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebiets Neuwiesen gemeinsam mit der Nachbargemeinde Wolfurt ist gleichermaßen Herausforderung und Chance, Gemeindegrenzen überschreitend neue Maßstäbe bei Energieeffizienz und Nachhaltigkeit zu setzen.

9. Abschnitt: Kooperationen über Gemeindegrenzen

§ 24 Kooperationen über Gemeindegrenzen

- (1) Interkommunale Zusammenarbeit ist ein zentrales Thema der Gemeindeentwicklung. In diesem Sinn werden bereits laufende Kooperationen fortgeführt, und wo erforderlich und sinnvoll, ausgebaut und ergänzt.
- (2) Alle Maßnahmen in allen Politik- und Planungsfeldern werden hinsichtlich sinnvoller Kooperationen über die Gemeindegrenze hinaus überprüft - mit den Nachbargemeinden, im regionalen Kontext.
- (3) Ein Schwerpunkt übergemeindlicher Kooperationen ist die Entwicklung des interkommunalen Betriebsgebiets „Neuwiesen“; hier wird eine enge Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinden Wolfurt angestrebt.

Erläuterungen zum 9. Abschnitt

Die Kooperation über Gemeindegrenzen hinaus erlangt im Rahmen der örtlichen Raumplanung zunehmend Bedeutung. Insbesondere im Bereich Mobilität ist die Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen hinaus zentraler Bestandteil der Entwicklungsarbeit: Verkehrsverbund, Mobil im Rheintal, plan b etc sind Plattformen der Zusammenarbeit.

Auch im Rahmen des Prozesses „Fünf Gemeinden – ein Fluss“ sammelte und sammelt die Gemeinde Erfahrungen in Gemeindegrenzen überschreitender Entwicklungsarbeit.

Gemeinsam mit der Nachbargemeinde Wolfurt laufen derzeit die Arbeiten zur Entwicklung des interkommunalen Betriebsgebietes Neuwiesen. Eine intensive Kooperation mit der Nachbargemeinde Wolfurt ist hier erforderlich.

Liste der Kooperationen:

- Plan b
- Bregenzerach – Charta „Fünf Gemeinden ein Fluss“
- Wasserverband Bregenzerach Unterlauf
- Abwasserverband Hofsteig
- Klimawandelanpassungsregion KLAR!
- Hofsteig-Parlament
- Radfahren durchs Ried
- Interkommunales Betriebsgebiet Neuwiesen (mit Wolfurt)
- ASZ Hofsteig

Anhang A: Stärken-Schwächen-Analyse (SWOT)

Sammlung im Zuge des Startworkshops der REP-Arbeitsgruppe am 1. 6. 2022

Stärken	Schwächen
Bestehende Bekenntnisse sind vorhanden, gute Grundlagen, klare Linien, Leitbilder	Durchschneidung durch ÖBB
Biomasseheizung	Fehlende Konsequenz
Bus, Bahn	Hohe Bautätigkeit
Freizeitangebot	Infrastruktur: Kindergarten, Schule, Jugendhaus, Turnhalle
Gutes Radwegenetz	Verkehrsbelastung: L190, L3
Infrastruktur	Zu viele gewidmete Flächen, Vorratswidmung
Kurze Wege	
Lage, Einzugsbereich	
Lebensraum	
Naturräume: Ried, Bregenzerach, Grüne Lungen	
Wohnqualität	
Chancen	Risiken
Aufenthaltsqualität	Bodenverbrauch
Fehlende Konsequenz: Man sucht Lösungen für die Menschen	Dinge/Entwicklungen verschlafen.
Grüne Lungen als grüne Lungen verwenden	Energieversorgung: Gas, Strom
Klimafit: Gründach, PV	Fehlende Konsequenz
Laufende und anstehende Entwicklungsprojekte	Gesellschaftliche Entwicklungen mit Auswirkungen auf Ehrenamt / Vereine; Rückzug ins Eigene
	Hoher Widmungsdruck
Mutige Vorgaben zu kritischen Themen: Siedlungsrand	Identitätsverlust der Gemeinde und der Bürger:innen
Naturpark statt Landwirtschaft	Infrastruktur kommt mit Zuzug nicht nach
Öffentliches Grün	Ländliche Bauweise geht komplett verloren
Selbstversorgung, Eigenversorgung	Personal für öffentl. Dienstleistungen finden
Verkehrsanbindung	Rechtsrisiko bei Bauerwartungsflächen
Wachstum: Wirtschaft, Bevölkerung	Sich schleichend negativ veränderndes Ortsbild durch mehr Dichte und Höhe: vorstädtisch
Wachstum steuern: Bevölkerung, Landwirtschaft	Wasserversorgung
Wahlmöglichkeiten: man (Gemeinde) muss nicht zu allem ja und amen sagen	Wildwuchs im Ried: Entfremdung Grundbesitzer von landwirtschaftlicher Produktion
	Wildwuchs im Ried: Entzug von Flächen für LW
	Wildwuchs im Ried: Falsche Nutzungen im Ried (Rasenmäher, Thujen)
	Verlust an wertvoller Bausubstanz
	Verlust von Artenvielfalt
	Zu viele gewidmete Flächen
	Zuwenig Aufenthaltsflächen

Anhang B: Dokumentation der Bevölkerungsbeteiligung

Unter dem Schlagwort „gemeinsam planen – miteinander leben“ wurde die Arbeit am REP-Lauterach von einem intensiven und breiten Beteiligungsprozess begleitet. Folgende Beteiligungsaktionen wurden gesetzt:

- Ideensammlung über das Portal „Vorarlberg mitdenken – Ergebnisse siehe Folgeseiten
- Radausfahrten und Ortsspaziergänge – Themen und Ergebnis-Doku siehe folgende Seiten
- Sprechstunden mit dem für den REP-Prozess zuständigen Obmann des Ausschusses für Planung und Entwicklung (Raum und Mobilität) Richard Dietrich
- REP-Ausstellung am 20. 11. 2023 im Hofsteigsaal (Präsentations- und Diskussionsveranstaltung) – Kurz-Doku siehe nächste Seite

Alle Arbeitsschritte wurden zudem über die Gemeindemedien (Lauterachfenster, Gemeinde-Homepage) breit kommuniziert – siehe Auszüge aus verschiedenen Ausgaben des Lauterachfensters folgende Seiten.

Der Beteiligungsprozess und einzelne Formate wurde von Alois Mätzler (Büro mprove) mit konzipiert und begleitet.

REP-Ausstellung am 20.11.2023 - 18:30 Uhr, Hofsteigsaal Lauterach



Fotos © stadtland

Im Rahmen der Bevölkerungsbeteiligung – ein zentraler Teil im REP-Prozess – hat am 20. November 2023 eine öffentliche Veranstaltung stattgefunden, bei der der vorliegende REP-Entwurf im Rahmen einer Ausstellung vorgestellt und mit der interessierten Bevölkerung diskutiert wurde. Gut hundert Lauteracher:innen haben diese Möglichkeit wahrgenommen.

Nach einer kurzen Einführung in das Instrument Räumlicher Entwicklungsplan (rechtliche Grundlage, Inhalte, Ziele etc.) und zum Entstehungsprozess bis zum REP-Entwurf wurden an mehreren thematischen Stationen REP-Ziele und -Maßnahmen diskutiert. Anregungen, Sichtweisen und Meinungen zu den jeweiligen Zielen wurden eingebracht. Fragen wurden anwesenden Mandatären und Fachleuten beantwortet. Abschließend wurden die Ergebnisse zusammengefasst und die nächsten Schritte bis zum REP-Beschluss erklärt. Insbesondere auf die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auflage des REP-Entwurfs wurde dabei hingewiesen. Diese Stellungnahmen werden wie die nachstehend zusammengefassten und nach Themen geordneten Hinweise vom 20. November in den weiteren REP-Prozess einfließen.

Energieraumplanung:

- Grünraum erhalten.
- Bodenversiegelung minimieren.
- Auch bei Nahversorgern sollen die Parkplätze unter die Erde.
- Dranbleiben an KLAR!-Themen → Umsetzungen lassen noch auf sich warten.
- Fernwärmenetzausbau vorantreiben.
- Umstieg auf erneuerbare Wärmeversorgung so rasch wie möglich.
- Wann kommt das Bionahwärmenetz südlich der Bahn?
- Umweltfreundliche Zäune, keine Kunststoffe, besser Grünpflanzen/ Biodiversität fördernde Lösungen! → Verordnung bei Neubauten: natürliche Materialien statt Kunststoffzäune und Betonmauern
- Solaranlagen als Wände (entlang der A14)!

Grüne Lungen:

- Ankauf der Grundstücke in den Grünen Lungen durch die Gemeinde zu einem Mischpreis.
- Grüne Lunge von Grundsteuer befreien.
- Sicherung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Grünen Lungen – neue Wege gehen – Beitrag/Rolle der Gemeinde?
- Aufforstung der Grünen Lungen?
- Die Eigentümer der Grundstücke der Grünen Lungen hören/ Wünsche sammeln?
- Wie komme ich zu einem Bauplatz in einer Grünen Lunge, zB 1. Bautiefe östlich an der L190
- Spezialfall Priker berücksichtigen: Garten in Grüner Lunge, Wasserschutzgebiet.

Gemeinnütziger Wohnbau und Soziale Infrastruktur:

- Kleinkindbetreuung
- Zeitplan für die Entwicklung des Zentrums?

Landschaft und Landschaftsraum / Multifunktionaler Landschaftsraum Ried:

- Umkleidekabine Jannersee fehlen.
- Verkehr im Ried. Wer darf durch das Ried fahren?

Betriebsgebiet Lauterach Süd/ Neuwiesen:

- Zeitplan Autobahn Vollanschluss?
- Wie sieht die Zukunft des Zollamts aus? (Staubildung)
- Definition „langfristige Erweiterung“? Wie sieht der Zeithorizont aus?

Technische Infrastruktur:

- Ausbaupläne Fernwärme?

Grundsätze zur Mobilität:

- Tempolimits müssen mehr kontrolliert werden.
- Bewusstseinsbildung zur Mobilität

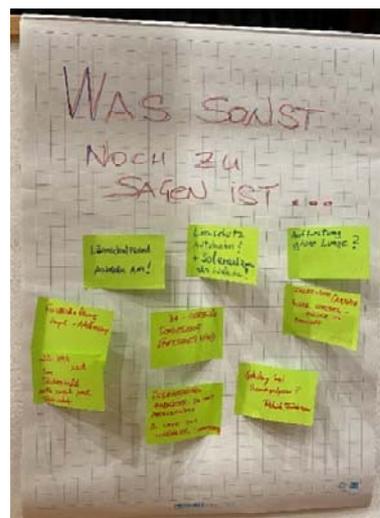
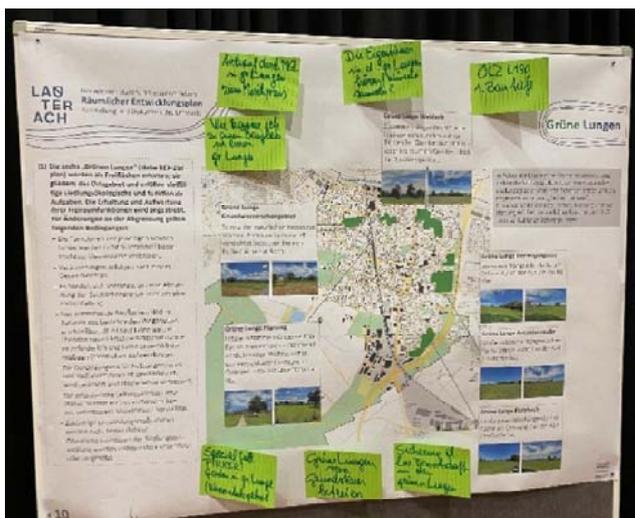
- Individualverkehr „ungemütlich“ machen – Umsteiger auf sanfte Mobilität belohnen die tun.
- Plan b Ehemaligen Treffen andenken

Fuß- und Radwege:

- Radwege 90% gut ausgebaut und betreut
- Splitt auf Straßen im Ried – Gussasphalt?
- Unterdorf – Zentrum – Zentrum brauchen Radverbindungen
- Zwischen Langegasse – Morgenstraße fehlt eine Rad-/ Fußverbindung
- Status „Rad durchs Ried“?
- Aktion Abstandshaltung fürs Rad - „die wirken“

Was sonst noch zu sagen ist zur Mobilität:

- Lärmschutz / Lärmschutzwand Autobahn A14
- BH Unterfeld Schließung, Lärmschutzwand
- Schlagloch / Absatz beim Bahnhof.
- Gehsteig bei Herrengutgasse?
- Einzelschaltung Ampel Achkreuzung
- Achkreuzung 30 km/h und nach 3 Meter Schilderwald; sollte nicht direkt nach Fahrverbot sein.
- Zebrastreifen Harderstraße zu weit auseinander, zu nah zur Harderstraße (Unterfeldstraße)



Hintergrund

Der räumliche Entwicklungsplan (REP) ist eine der wichtigsten Unterlagen für Gegenwart und Zukunft unserer Marktgemeinde: Hier wird mit dem Blick auf Raum und Flächen definiert, wie und wohin sich unsere Gemeinde entwickelt. Aufbauend auf den vorhandenen Grundlagen arbeiten die politischen Gremien und die Verwaltung mit Expert*innen derzeit an einer Aktualisierung des REP. Nach Fertigstellung wird der Räumliche Entwicklungsplan wie andere Verordnungen über mehrere Wochen zur Einsichtnahme aufgelegt und dann von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der REP schafft nicht nur die Grundlagen für die zukünftige Bebauung, sondern generell für die Entwicklung des Lebensraumes Lauterach:

- Wie sichern wir unsere Wohn- und Lebensqualität und die Qualität unseres Wirtschaftsstandorts?
- Wo sind unsere Frei- und Erholungsräume?
- Wie reagieren wir gemeinsam auf den Klimawandel und auf knapper werdende natürliche Ressourcen?
- Welchen Raum geben wir unserer Landwirtschaft?
- u.a.m.

Mehr Informationen dazu auch auf www.lauterach.at.

Möglichkeiten

Interessierte haben in den kommenden Monaten verschiedene Möglichkeiten, mitzudenken und mit zu planen.

Online-Beteiligung unter www.lauterach.at

Sprechstunden mit GR Richard Dietrich im Rathaus

29.08., 16.00 - 18.00 Uhr

26.09., 16.00 - 18.00 Uhr

31.10., 16.00 - 18.00 Uhr

28.11., 16.00 - 18.00 Uhr

Ortsspaziergänge und Radrundfahrten jeweils am Freitag 16.00 Uhr

02.09.: Radrundfahrt "Grüne Lungen" (Treffpunkt Rathaus)

16.09.: Spaziergang "Zentrale Plätze im Dorf" (Treffpunkt Rathaus)

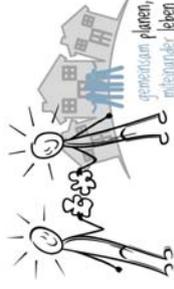
07.10.: Radrundfahrt "Siedlungsrand und Ried" (Treffpunkt Rathaus)

14.10.: Spaziergang "Bebauungsdichte und öffentlicher Raum" (Treffpunkt Feuerwehrhaus)

21.10.: Radrundfahrt "Wirtschaft, Infrastruktur und Energie" (Treffpunkt Rathaus)

Impressum

Für den Inhalt verantwortlich: Marktgemeinde Lauterach, Hofsteigstraße 2a, 6923 Lauterach,
T 05574/6802-0, marktgemeinde@lauterach.at.



Aktualisierung des Räumlichen Entwicklungsplans (REP)

Thema: **Bebauungsdichte und öffentlicher Raum**
Spaziergang am 14. Okt. 2022

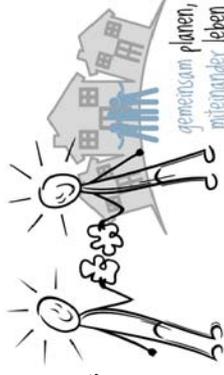
Verdichtung mit Qualität ist ohne Freiraumqualität nicht möglich. Es braucht nutzbare öffentlichen Raum: Treffpunkte, Spielräume, Grün im Dorf, Platz für Fußgänger:innen, sichere und attraktive Radwege. Mit jeder Baumaßnahme sollte auch ein Mehrwert für das Quartier entstehen. Dazu wird es erforderlich sein, Zukunftsbilder zu entwerfen: Wie sollen unsere Lauteracher Wohnquartiere zukünftig aussehen? Was ist zu erhalten? Was sollte sich ändern? Der derzeit in Ausarbeitung befindliche Räumliche Entwicklungsplan will diese Bilder zeichnen.

Unser Ortszentrum zeichnet schon heute eine gute Durchwegung für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen aus. Auf dem Weg vom Bahnhof zum Rathaus kommt man z. B. als Fußgänger:in kaum mit dem Autoverkehr in Berührung. Das Quartier um die Klosterstraße, nah zum Ortszentrum und seinen zentralen Einrichtungen und mit guter Anbindung an den ÖPNV, verändert sich derzeit. Es wird viel gebaut - eine Chance, Qualitäten wie Durchwegung und Grün im Straßenraum auch hier zu schaffen.

Die Quartiersentwicklungsplanung Klosterstraße aus 2021 skizziert Prinzipien für den öffentlichen Raum, die bei der Errichtung von Wohnanlagen berücksichtigt werden sollten:

- Mehrwert für öffentlichen Raum, für das Quartier
- Treffpunkte schaffen
- kurze, sichere Wege zu Fuß/per Fahrrad
- Straßensraum von Haus zu Haus schaffen
- gebietsfremden Verkehr vermeiden
- Geschwindigkeitsniveau reduzieren
- Koexistenz Verkehrsteilnehmer:innen anstreben
- öffentlichen Raum von Parkplätzen entlasten, dafür mehr Grün und Aufenthaltsmöglichkeiten

"Lauterach ist ein attraktiver Wohnstandort", stellt bereits das REK aus 2013 fest. Heute, fast zehn Jahre später, hat sich daran wenig geändert. Lauterach ist als Wohnort attraktiv und wächst damit weiter. Das Ortszentrum wird aufgewertet, z. B. die neue Karl-Höll-Strasse, Infrastruktur und Treffpunkte werden ausgebaut. Beispiele dafür: Das runderneuerte alte Vereinshaus, die Erweiterung des Sozialzentrums, die Aktivierung der Alten Säge. Auch der bessere Bahnanchluss unterstützt und fördert diese Entwicklung. Damit verändert sich auch das Bild der Gemeinde, Baulücken werden schrittweise aufgefüllt, vieles ist neu. Zunehmende Bebauungsdichten im Wohnbau sind nicht nur das Ergebnis steigender Bodenpreise, und Verwertungsinteressen geschuldet, sie unterstützen auch die Energieeffizienz, machen den ÖPNV leistbar und sind damit ein Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Vor diesem Hintergrund wird das Räumliche Entwicklungsplan derzeit zu einem Räumlichen Entwicklungsplan überarbeitet.



**PARKEN
IM QUARTIER**

**FUNKTIONEN
HÖHE
DICHTE**

**STRASSENRAUM
VON HAUS
ZU HAUS**

**ERSCHLISSUNG
IM UND UM'S
QUARTIER**

**GRÜNRAUM
FREIRAUM
SPIELRAUM**

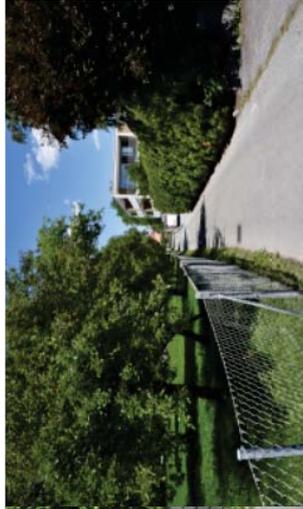
**ZU FUSS
MIT RAD
UND BAHN**



- Viele Aspekte sind unter einen Hut zu bringen. Eine gesamtheitliche Betrachtung hilft dabei.
- Ortsverträgliche Geschwindigkeiten
 - Bedarf an Parkplätzen
 - Flächen für Radfahrer:innen, Fußgänger:innen
 - Sichere Grundstücksausfahrten
 - Wunsch nach Grün und Gestaltung
 - Platz im Alltag, z. B. Altstoff-/Abfallsammlung



Mit der baulichen Verdichtung einher gehen mehr Verkehr und ein steigender Parkplatzbedarf. Auch in zentralen, gut an den ÖPNV angebotenen Quartieren, die zur Nutzung von Fahrrad, E-Bike, Bus und Bahn einladen, werden Parkplätze erforderlich sein. Aber wie und wo? Im Straßenraum? Oder stellen wir den Straßenraum lieber verstärkt als schattigen Treffpunkt, für Kinder, Fußgänger:innen und Radfahrer:innen zur Verfügung?



Recht grün kommt ein altes Wohnquartier mit Baulücken und Wiesen daher. Die fortschreitende Bebauung wird das Straßenbild schrittweise verändern. Wie sieht das neue Bild aus? Können/wollen wir den Grünanteil halten? Was können/sollen Bauvorhaben an der Straße dazu beitragen? □



Zur Bewältigung des Klimawandels wird Grün im Straßenraum an Bedeutung gewinnen. Beschattung wird zukünftig eine größere Anforderung an den öffentlichen Raum darstellen. Bäume benötigen Raum und Zeit, daher frühzeitig vorsorgen.



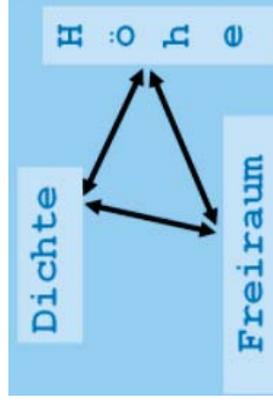
Das Bedürfnis nach Ruhe und Intimität in den eigenen vier Wänden, auf der Terrasse, im Garten ist nachvollziehbar. Grenzen sind wichtig. Aber wie viel ist tatsächlich notwendig? Welches Bild soll entlang der Straße entstehen? Entsteht Gemeinsames, entstehen Räume zum Treffen? Oder trennen Mauern und Hecken drinnen und draußen? Vorausschauende Planung kann hier helfen, Konflikte gar nicht erst entstehen zu lassen. □



Wie viel Raum bekommen Radfahrer:innen? Wie sicher sind die Wege? Wo stellt man Räder ab? Davon wird die Bereitschaft zum Umsteigen auf das Fahrrad abhängen - auch als Beitrag zum Energiesparen.



Auch die für das tägliche Leben erforderliche Infrastruktur braucht Raum und Beachtung. Wohin mit den Abfallcontainern? Wo parkt der Lieferant unserer Online-Bestellung?



Unleugbar ist der Zusammenhang zwischen Dichte, Höhe und Freiraum. Das eine oder andere Geschoß mehr ermöglicht bei gleichbleibender Dichte mehr Freiraum rundherum, d. h. weniger Flächenversiegelung, dafür mehr Grün, mehr Bäume, größere Spielräume. Der ökologische Fußabdruck kann damit reduziert werden, auch ein Beitrag zur Klimawandel-Anpassung wird damit geleistet.

Hintergrund

Der räumliche Entwicklungsplan (REP) ist eine der wichtigsten Unterlagen für Gegenwart und Zukunft unserer Marktgemeinde: Hier wird mit dem Blick auf Raum und Flächen definiert, wie und wohin sich unsere Gemeinde entwickelt. Aufbauend auf den vorhandenen Grundlagen arbeiten die politischen Gremien und die Verwaltung mit Expert*innen derzeit an einer Aktualisierung des REP. Nach Fertigstellung wird der Räumliche Entwicklungsplan wie andere Verordnungen über mehrere Wochen zur Einsicht- und Stellungnahme aufgelegt und dann von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der REP schafft nicht nur die Grundlagen für die zukünftige Bebauung, sondern generell für die Entwicklung des Lebensraumes Lauterach:

- Wie sichern wir unsere Wohn- und Lebensqualität und die Qualität unseres Wirtschaftsstandorts?
- Wo sind unsere Frei- und Erholungsräume?
- Wie reagieren wir gemeinsam auf den Klimawandel und auf knapper werdende natürliche Ressourcen?
- Welchen Raum geben wir unserer Landwirtschaft?
- u.a.m.

Mehr Informationen dazu auch auf www.lauterach.at.

Möglichkeiten

Interessierte haben in den kommenden Monaten verschiedene Möglichkeiten, mitzudenken und mit zu planen.

Online-Beteiligung unter www.lauterach.at

Sprechstunden mit GR Richard Dietrich im Rathaus

29.08., 16.00 - 18.00 Uhr

26.09., 16.00 - 18.00 Uhr

31.10., 16.00 - 18.00 Uhr

28.11., 16.00 - 18.00 Uhr

Ortsspaziergänge und Radrundfahrten jeweils am Freitag 16.00 Uhr

02.09.: Radrundfahrt "Grüne Lungen" (Treffpunkt Rathaus)

16.09.: Spaziergang "Zentrale Plätze im Dorf" (Treffpunkt Rathaus)

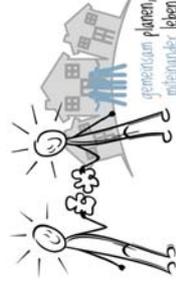
07.10.: Radrundfahrt "Siedlungsrand und Ried" (Treffpunkt Rathaus)

14.10.: Spaziergang "Bebauungsdichte und öffentlicher Raum" (Treffpunkt Feuerwehrhaus)

21.10.: Radrundfahrt "Wirtschaft, Infrastruktur und Energie" (Treffpunkt Rathaus)

Impressum

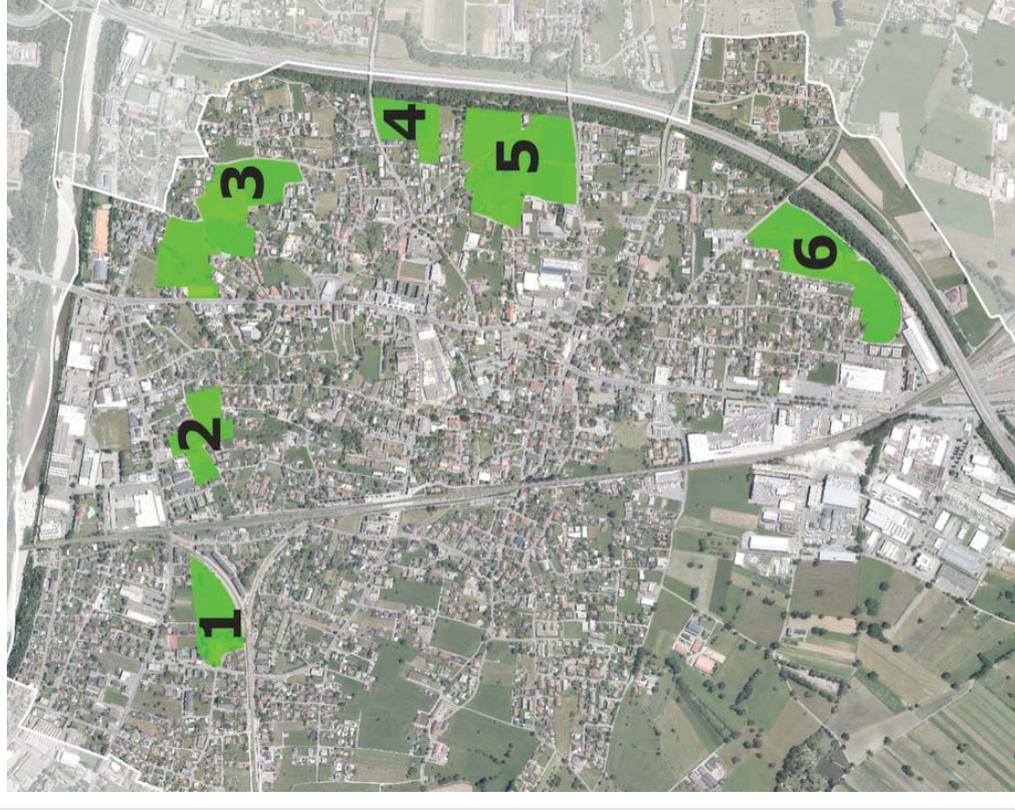
Für den Inhalt verantwortlich: Marktgemeinde Lauterach, Hofsteigstraße 2a, 6923 Lauterach, T 05574/6802-0, marktgemeinde@lauterach.at.



gemeinsam planen,
miteinander leben

Aktualisierung des Räumlichen Entwicklungsplans (REP)

Thema: **Grüne Lungen**
Radausfahrt am 2. Sep. 2022



Ein zentrales Thema des REP sind unsere "Grünen Lungen". Als letzte große und zusammenhängende innerörtliche Freiflächen - die auch als solche gewidmet sind und nicht als Bauland -

- prägen sie gemeinsam mit anderen, kleineren Freiflächen das Ortsbild;
 - leisten als Naherholungsflächen einen wichtigen Beitrag zur Wohnqualität,
 - sind landwirtschaftliche Produktionsflächen und
 - in Zeiten des Klimawandels bedeutende siedlungsökologische Ausgleichsflächen.
- Angesichts der fortschreitenden Bebauung gewinnen diese nicht vermehr- und ersetzbaren innerörtlichen Freiflächen zunehmend an Bedeutung. Im Klima- und Energieleitbild für Lauterach (von der Gemeindevertretung am 9. Nov. 2021 einstimmig beschlossen) ist die Erhaltung der Grünen Lungen als Ziel formuliert, das im Räumlichen Entwicklungsplan verankert werden soll.

LAUTERACH

Seit 2003 (Beschluss des ersten Räumlichen Entwicklungskonzeptes für Lauterach) sind die "Grünen Lungen" Bestandteil aller Überlegungen und Konzepte zur Gemeindeentwicklung. 2013 und 2018 wurden sie im Zuge der Überarbeitung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes als für die Entwicklung Lauterach wichtiges Element bestätigt. Im Zuge der laufenden REP-Erarbeitung wird ihre Bedeutung nun wieder überprüft. Damit werden gemeinsam auch folgende Fragen zu beantworten sein:

- Was ist der Wert der Grünen Lungen – was sind sie uns wert?
- Wollen wir sie als landwirtschaftliche Produktionsflächen, als Naherholungsraum, als ökologischer Ausgleichsraum (als Temperaturregler, zum Bodenschutz etc.) erhalten?
- Welche Funktionen sollen Grüne Lungen für die Lauteracher*innen erfüllen?



Aus dem Räumlichen Entwicklungskonzept 2013

1 Grüne Lunge

Grundwasserschongebiet

Schutz der natürlichen Ressource Wasser - Freiraum in einem z.T. verdichtet bebauten Bereich - Pufferfläche zur Bahn

2 Grüne Lunge Flurweg

letzte zusammenhängende Freifläche in einem sich zunehmend verdichtenden Wohnquartier - gut erreichbarer Freiraum im Quartier; hebt die Quartiersqualität

3 Grüne Lunge Weidach

zusammenhängende Freifläche in einem sich zunehmend verdichtenden Quartier - gut erreichbarer Freiraum im Quartier

4 Grüne Lunge Herrengutgasse

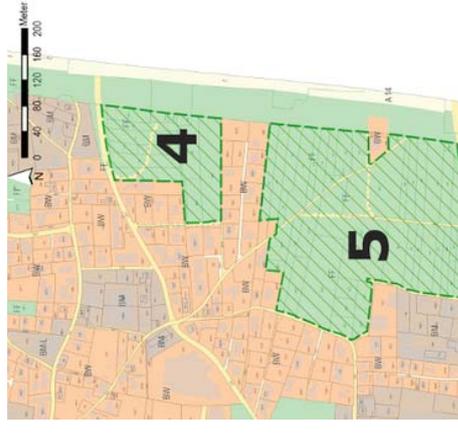
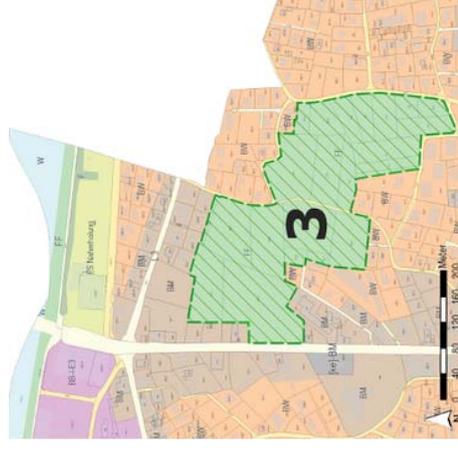
zusammenhängende Fläche am Ortsrand/an der A14

5 Grüne Lunge Antoniusstraße

große zusammenhängende Freifläche am Ortsrand/an der A14 - langfristige, z.T. auch zentrumsnahe Entwicklungsreserve

6 Grüne Lunge Flotzbach

große zusammenhängende Freifläche am Ortsrand/an der A14 - zusammenhängende, sehr langfristige Entwicklungsreserve



- Legende:
- Grüne Lunge
 - Hintergrund: Flächenwidmung und DKM
 - FF: Freifläche Freihaltegebiet
 - Verkehrsfläche Straßen
 - Vorbehaltfläche Ent- und Versorgung
 - Unterlagswid. Freifläche Freihaltegebiet

stadtländ - Brezgenz, November 2018
 Daten: (c) VOGIS, BEV, MG Lauterach

Hintergrund

Der räumliche Entwicklungsplan (REP) ist eine der wichtigsten Unterlagen für Gegenwart und Zukunft unserer Marktgemeinde: Hier wird mit dem Blick auf Raum und Flächen definiert, wie und wohin sich unsere Gemeinde entwickelt. Aufbauend auf den vorhandenen Grundlagen arbeiten die politischen Gremien und die Verwaltung mit Expert*innen derzeit an einer Aktualisierung des REP. Nach Fertigstellung wird der Räumliche Entwicklungsplan wie andere Verordnungen über mehrere Wochen zur Einsicht- und Stellungnahme aufgelegt und dann von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der REP schafft nicht nur die Grundlagen für die zukünftige Bebauung, sondern generell für die Entwicklung des Lebensraumes Lauterach:

- Wie sichern wir unsere Wohn- und Lebensqualität und die Qualität unseres Wirtschaftsstandorts?
- Wo sind unsere Frei- und Erholungsräume?
- Wie reagieren wir gemeinsam auf den Klimawandel und auf knapper werdende natürliche Ressourcen?
- Welchen Raum geben wir unserer Landwirtschaft?
- u. a. m.

Mehr Informationen dazu auch auf www.lauterach.at.

Möglichkeiten

Interessierte haben in den kommenden Monaten verschiedene Möglichkeiten, mitzudenken und mit zu planen.

Online-Beteiligung unter www.lauterach.at

Sprechstunden mit GR Richard Dietrich im Rathaus

29.08., 16.00 - 18.00 Uhr

26.09., 16.00 - 18.00 Uhr

31.10., 16.00 - 18.00 Uhr

28.11., 16.00 - 18.00 Uhr

Ortsspaziergänge und Radrundfahrten jeweils am Freitag 16.00 Uhr

02.09.: Radrundfahrt "Grüne Lungen" (Treffpunkt Rathaus)

16.09.: Spaziergang "Zentrale Plätze im Dorf" (Treffpunkt Rathaus)

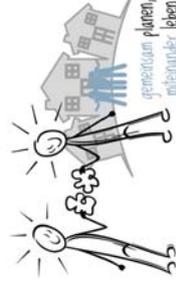
07.10.: Radrundfahrt "Siedlungsrand und Ried" (Treffpunkt Rathaus)

14.10.: Spaziergang "Bebauungsdichte und öffentlicher Raum" (Treffpunkt Feuerwehrhaus)

21.10.: Radrundfahrt "Wirtschaft, Infrastruktur und Energie" (Treffpunkt Rathaus)

Impressum

Für den Inhalt verantwortlich: Marktgemeinde Lauterach, Hofsteigstraße 2a, 6923 Lauterach, T 05574/6802-0, marktgemeinde@lauterach.at.



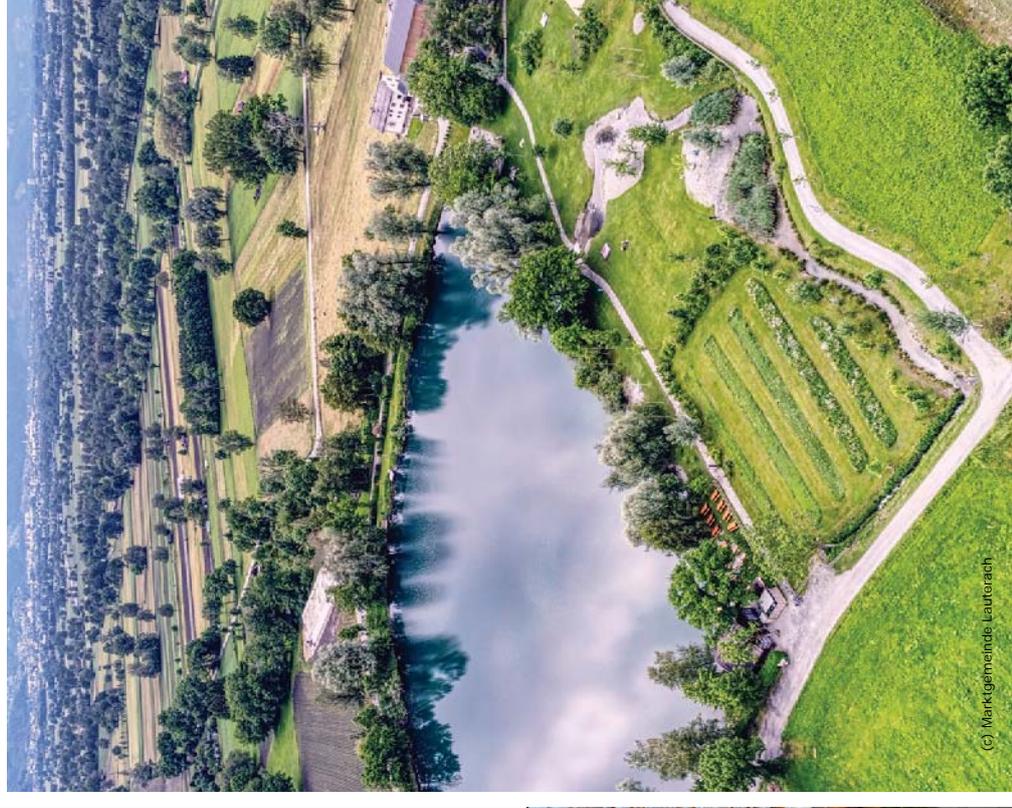
Bereits 2003 hat das erste Räumliche Entwicklungskonzept (REK) für Lauterach einen Siedlungsrand zum Ried festgelegt und damit definiert, wie weit sich das Lauteracher Siedlungsgebiet ausdehnen soll und wo eine weitere Bebauung stattfinden kann. Damit wurde auch festgelegt, welche Flächen langfristig der Landwirtschaft und für die Naherholung zur Verfügung stehen sollen. Im Zuge der REP-Überarbeitung 2013 wurde dieser langfristige Entwicklungsrahmen bestätigt.



LAUTERACH

Aktualisierung des Räumlichen Entwicklungsplans (REP)

Thema: **Siedlungsrand und Ried**
Radausfahrt am 7. Okt. 2022



(C) Marktgemeinde Lauterach

(C) Marktgemeinde Lauterach

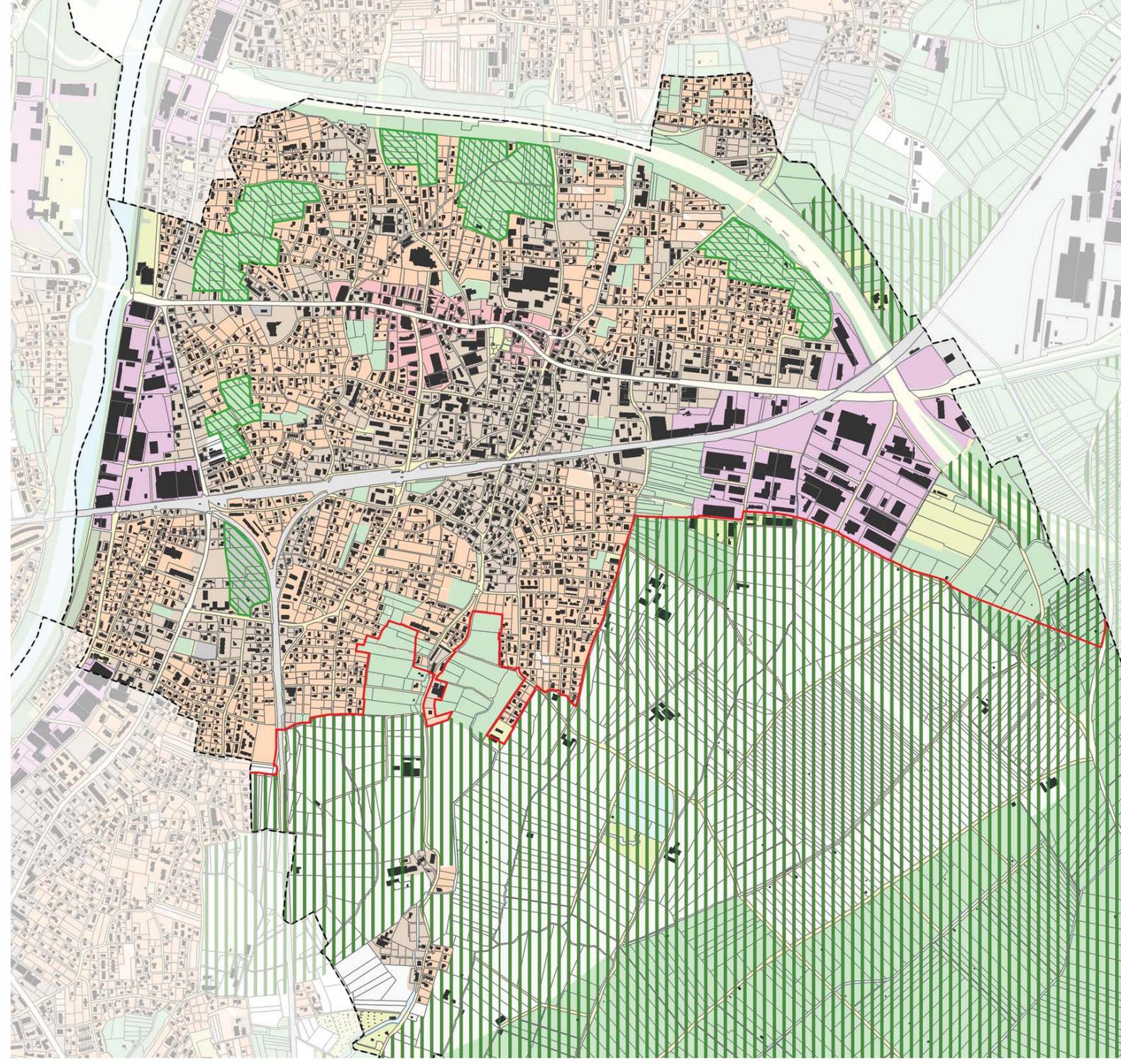
Seit vielen Jahrzehnten bestehende Rahmenbedingungen zum Schutz des Rieds gelten nach wie vor, z. B. die vom Land verordnete Landesgrünzone und mehrere natur-schutzrechtliche Festlegungen. Teile des Lauteracher Rieds sind auch als Natura 2000-Gebiet festgelegt. Damit werden im Rahmen der Europäischen Union länderübergreifend gefährdete wildlebende heimische Pflanzen- und Tierarten und ihre natürlichen Lebensräume geschützt. Neue Schutzfestlegungen wie die Landesblauzone, die gleichfalls Teile des Lauteracher Rieds umfasst, sind hinzugekommen. Deren Ziel ist es, aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche zusammenhängende Freiflächen langfristig zu sichern. Damit wird ein Beitrag zum Schutz von Menschen und Sachwerten vor Hochwasser geleistet.

Lauterach ist in den letzten Jahren weiter gewachsen, die Bevölkerung nimmt leicht zu. Trotzdem weist unsere Gemeinde noch große Bauflächen-Reserven auf: nah am Zentrum, nah an der Bahn, gut versorgt mit technischer Infrastruktur und öffentlichen Einrichtungen. Gleichzeitig schärfen jüngste Entwicklungen den Blick auf unsere nicht vermehrbaren Grünflächen

- als Landwirtschaftsraum und damit als Grundlage für eine konsumentennahe Lebensmittelproduktion,
- als Erholungsraum, der es den Lauteracherinnen und Lauteracher ermöglicht, nahe am Wohnort Freizeit im Freien zu verbringen,
- und als ökologischer Ausgleichsraum; auch als Bestandteil erforderlicher Strategien zur Begegnung des Klimawandels.

Der Lauterach Siedlungsrand folgt weitgehend der Grenze der Landesgrünzone (waagrecht schraffierte Fläche). Nördlich und südlich der Lerchenauerstraße und am Schützenweg sollen laut geltendem REK 2013 auch die Freiflächen zwischen bestehenden Bauflächen erhalten werden. An der L41 folgt der Siedlungsrand den langfristigen Plänen zur Entwicklung eines interkommunalen Betriebsgebietes gemeinsam mit der Gemeinde Wolfurt.

Im Zuge der laufenden REP-Erarbeitung steht der Siedlungsrand wieder auf dem Prüfstein. Indem Lauterach entlang von Bregenzerahe und L3 bereits mit den Nachbargemeinden Hard und Wolfurt zusammengewachsen ist und sich im Osten über weite Bereiche bereits bis zur A14 ausdehnt, geht es hier vor allem um den Siedlungsrand zum Ried. Wollen wir unsere Riedflächen erhalten?



Hintergrund

Der räumliche Entwicklungsplan (REP) ist eine der wichtigsten Unterlagen für Gegenwart und Zukunft unserer Marktgemeinde: Hier wird mit dem Blick auf Raum und Flächen definiert, wie und wohin sich unsere Gemeinde entwickelt. Aufbauend auf den vorhandenen Grundlagen arbeiten die politischen Gremien und die Verwaltung mit Expert*innen derzeit an einer Aktualisierung des REP. Nach Fertigstellung wird der Räumliche Entwicklungsplan wie andere Verordnungen über mehrere Wochen zur Einsicht- und Stellungnahme aufgelegt und dann von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der REP schafft nicht nur die Grundlagen für die zukünftige Bebauung, sondern generell für die Entwicklung des Lebensraumes Lauterach:

- Wie sichern wir unsere Wohn- und Lebensqualität und die Qualität unseres Wirtschaftsstandorts?
- Wo sind unsere Frei- und Erholungsräume?
- Wie reagieren wir gemeinsam auf den Klimawandel und auf knapper werdende natürliche Ressourcen?
- Welchen Raum geben wir unserer Landwirtschaft?
- u.a.m.

Mehr Informationen dazu auch auf www.lauterach.at.

Möglichkeiten

Interessierte haben in den kommenden Monaten verschiedene Möglichkeiten, mitzudenken und mit zu planen.

Online-Beteiligung unter www.lauterach.at

Sprechstunden mit GR Richard Dietrich im Rathaus

29.08., 16.00 - 18.00 Uhr

26.09., 16.00 - 18.00 Uhr

31.10., 16.00 - 18.00 Uhr

28.11., 16.00 - 18.00 Uhr

Ortsspaziergänge und Radrundfahrten jeweils am Freitag 16.00 Uhr

02.09.: Radrundfahrt "Grüne Lungen" (Treffpunkt Rathaus)

16.09.: Spaziergang "Zentrale Plätze im Dorf" (Treffpunkt Rathaus)

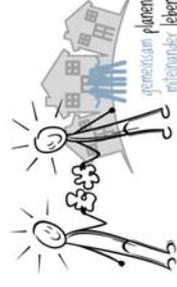
07.10.: Radrundfahrt "Siedlungsrand und Ried" (Treffpunkt Rathaus)

14.10.: Spaziergang "Bebaunungsdichte und öffentlicher Raum" (Treffpunkt Feuerwehrhaus)

21.10.: Radrundfahrt "Wirtschaft, Infrastruktur und Energie" (Treffpunkt Rathaus)

Impressum

Für den Inhalt verantwortlich: Marktgemeinde Lauterach, Hofsteigstraße 2a, 6923 Lauterach, T 05574/6802-0, marktgemeinde@lauterach.at.



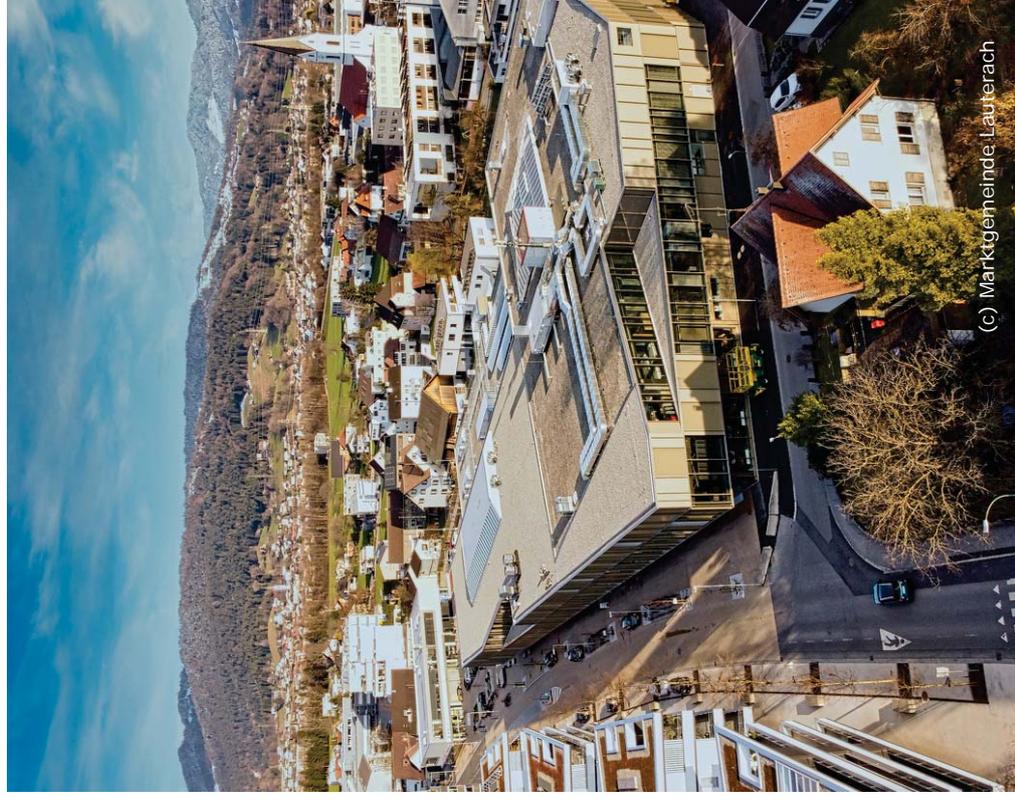
Aktualisierung des Räumlichen Entwicklungsplans (REP)

Thema: **Wirtschaft, Infrastruktur und Energie**
Radausfahrt am 21. Okt. 2022

Neben Wohnen, Freizeit und Mobilität brauchen auch Wirtschaft, Infrastruktur und Energie Platz und Raum. Lauterach war und ist ein attraktiver Wirtschaftsstandort, die Anforderungen entwickeln sich weiter. Gleichzeitig steigt die Sensibilität: Wohnen und Arbeiten sollen nebeneinander möglich sein, aber die Störungen müssen sich in Grenzen halten.

Das Thema Energie wird immer wichtiger, speziell auch im Kontext von Klimaschutz und verantwortungsvollem Umgang mit Ressourcen.

Die kommunale Infrastruktur wurde in den vergangenen Jahrzehnten - oft in enger Zusammenarbeit mit dem Land Vorarlberg und/oder Nachbargemeinden - kontinuierlich weiterentwickelt. Eine Vielzahl von Kooperationen trägt zu Lebensqualität, Versorgungssicherheit und Schutz bei.



Bei der Aktualisierung des räumlichen Entwicklungsplan stellen sich u. a. folgende Fragen:

- Wie lassen sich die Flächenbedarfe der Wirtschaft auch künftig möglichst gut mit anderen Ansprüchen an den Raum in Einklang bringen?
- Mit welchen Maßnahmen kann die Marktgemeinde zu einer nachhaltigen und auch künftig leistbaren und sicheren Energieversorgung beitragen?
- Welche Rahmenbedingungen braucht es für energieeffizientes Bauen, Wohnen und Wirtschaften?
- Wie ist die Infrastruktur in der Marktgemeinde weiterzuentwickeln, damit sie den Anforderungen der nächsten Jahre und Jahrzehnte bestmöglich entspricht?

Zudem geht es auch darum, Vorsorge für die Bedarfe künftiger Generationen zu treffen und Weichen zu stellen.

Wirtschaft

Lauterach ist als Wirtschaftsstandort sehr attraktiv: Hohe Wohn- und Lebensqualität im Umfeld, Nähe zu leistungsfähigen Verkehrsverbindungen für Menschen und Güter und ein breites Freizeitangebot tragen viel dazu bei.

Dank einer vorausschauenden Siedlungspolitik verfügt Lauterach über Flächen für Betriebe. Aktuelle Themen zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes und von Arbeitsplätzen sind:

- Interkommunales Betriebsgebiet um den Güterterminal Wolfurt auf Grundlage "REK-Güterterminal Wolfurt"
- Gewerbestandort Lauterach-Nord (Flächen westlich der L190 zwischen L3 und Bregenzerrach)
- Betriebe und Arbeitsplätze im Siedlungsgebiet
- Homeoffice, Büro auf Zeit, Gründer:innen, ...

Ähnlich wie im Wohnbau gilt es, geeignete Standorte und gute Lösungen für Unternehmen zu finden. Der öffentlichen Hand obliegt es dabei, öffentliche Interessen einzubringen und zu vertreten. Ein Beispiel: Belastungen durch Verkehr oder Lärm führen auch in unserer Gemeinde zu Konflikten.

Energie

Energieeffizienz ist heute ein integrativer Bestandteil aller Ziele und Maßnahmen in allen kommunalen Politik- und Planungsfeldern. Ziele zur Energieeffizienz werden damit impliziter Bestandteil des Räumlichen Entwicklungsplanes. Im Rahmen ihrer raumplanerischen Zuständigkeit leistet die Marktgemeinde damit ihren Beitrag zur Erreichung der Energieautonomie-Ziele. Ein Thema der Energieplanung ist auch der Umgang mit dem Flächenbedarf für alternative Energieerzeugungsformen.

Zentrale Weichen hat die Marktgemeinde im beschlossenen Klima und Energieleitbild gestellt. Siehe www.lauterach.at/e5-gemeinde/klima-und-energieleitbild/

Infrastruktur: Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen hinweg

Eine der zentralen Aufgaben von Gemeinden ist die Bereitstellung und Erhaltung von Infrastrukturen für das tägliche Leben. Neben der Wasserversorgung und Abwasser-/Abfall-/Altstoffsorgung zählen dazu u. a. auch Betreuungseinrichtungen für Kinder und ältere oder kranke Menschen, aber auch Plätze und Treffpunkte. Für eine Gemeinde allein wären viele dieser Dienstleistungen nicht in dieser Qualität mach- und leistbar. Die Marktgemeinde Lauterach ist daher Partnerin in verschiedenen Kooperationen mit Nachbargemeinden oder auf regionaler Ebene. Einige Beispiele:



Weitere:

- Wasserversorgungsanlagen im Verbund u. a. mit Hard
- Schrebergartenanlage an Gemeindegrenze zu Hard
- Betriebsgebiet Güterterminal Wolfurt
- Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz
- ...

Hintergrund

Der räumliche Entwicklungsplan (REP) ist eine der wichtigsten Unterlagen für Gegenwart und Zukunft unserer Marktgemeinde: Hier wird mit dem Blick auf Raum und Flächen definiert, wie und wohin sich unsere Gemeinde entwickelt. Aufbauend auf den vorhandenen Grundlagen arbeiten die politischen Gremien und die Verwaltung mit Expert*innen derzeit an einer Aktualisierung des REP. Nach Fertigstellung wird der Räumliche Entwicklungsplan wie andere Verordnungen über mehrere Wochen zur Einsicht- und Stellungnahme aufgelegt und dann von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der REP schafft nicht nur die Grundlagen für die zukünftige Bebauung, sondern generell für die Entwicklung des Lebensraumes Lauterach:

- Wie sichern wir unsere Wohn- und Lebensqualität und die Qualität unseres Wirtschaftsstandorts?
- Wo sind unsere Frei- und Erholungsräume?
- Wie reagieren wir gemeinsam auf den Klimawandel und auf knapper werdende natürliche Ressourcen?
- Welchen Raum geben wir unserer Landwirtschaft?
- u. a. m.

Mehr Informationen dazu auch auf www.lauterach.at.

Möglichkeiten

Interessierte haben in den kommenden Monaten verschiedene Möglichkeiten, mitzudenken und mit zu planen.

Online-Beteiligung unter www.lauterach.at

Sprechstunden mit GR Richard Dietrich im Rathaus

29.08., 16.00 - 18.00 Uhr

26.09., 16.00 - 18.00 Uhr

31.10., 16.00 - 18.00 Uhr

28.11., 16.00 - 18.00 Uhr

Ortsspaziergänge und Radrundfahrten jeweils am Freitag 16.00 Uhr

02.09.: Radrundfahrt "Grüne Lungen" (Treffpunkt Rathaus)

16.09.: Spaziergang "Zentrale Plätze im Dorf" (Treffpunkt Rathaus)

07.10.: Radrundfahrt "Siedlungsrand und Ried" (Treffpunkt Rathaus)

14.10.: Spaziergang "Bebauungsdichte und öffentlicher Raum" (Treffpunkt Feuerwehrhaus)

21.10.: Radrundfahrt "Wirtschaft, Infrastruktur und Energie" (Treffpunkt Rathaus)

Impressum

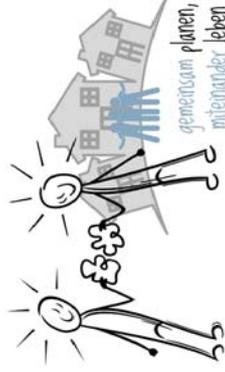
Für den Inhalt verantwortlich: Marktgemeinde Lauterach, Hofsteigstraße 2a, 6923 Lauterach, T 05574/6802-0, marktgemeinde@lauterach.at.



Zentrumsentwicklung ist Gemeindeentwicklung. Ein attraktiver Ortskern erfüllt vielfältige Funktionen.

Ortskerntypische Angebote (Geschäfte, Lokale, Dienstleister), gut nutzbare öffentliche Räume, eine Durchmischung unterschiedlicher Nutzungen und gute Erreichbarkeit sind dazu erforderlich. Ein lebendiger Ortskern schafft auch Arbeitsplätze und hält Kaufkraft in der Gemeinde. Wohnen im Zentrum (oder in Zentrumsnähe) ermöglicht kurze Wege und fördert damit nachhaltige Mobilität.

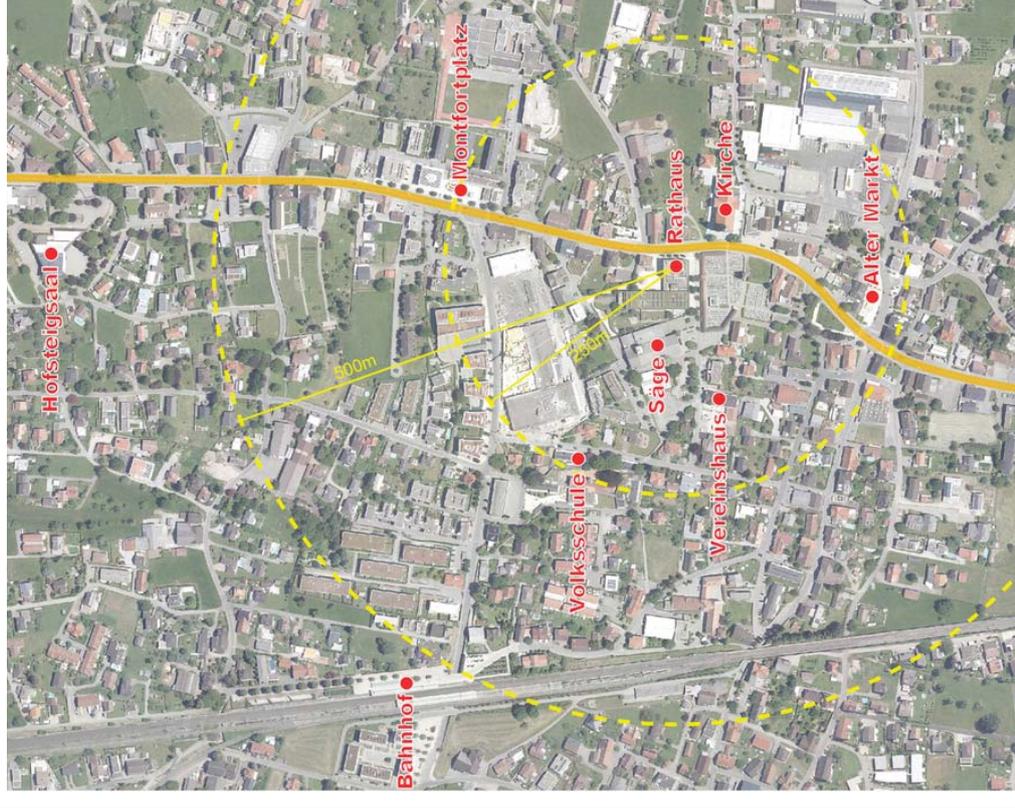
Voraussetzung für einen lebendigen Ortskern ist ein attraktiver, gut und vielfältig nutzbarer öffentlicher Raum: Plätze und Plätze, große und kleine Treffpunkte, drinnen und draußen. Die Sicherung, Bereitstellung und Gestaltung dieser "Flächen für alle" sind ein zentrales Thema des Räumlichen Entwicklungsplanes (REP), der derzeit erarbeitet wird.



LAUTERACH

Aktualisierung des Räumlichen Entwicklungsplans (REP)

Thema: **Zentrale Plätze**
Spaziergang am 16. Sep. 2022



Plätze im Zentrum schaffen Platz und Atmosphäre für Lauteracherinnen und Lauteracher, für Gäste und Mitarbeiter:innen, für Natur und anderes.

Zentrumsentwicklung ist schon seit vielen Jahren Bestandteil der Gemeindeentwicklung. Vieles ist gelungen, wie gute Beispiele zeigen. Aber Zentrumsentwicklung geht weiter, ist ein laufender Prozess. Der REP soll den Rahmen für die Maßnahmen der nächsten Jahre definieren. Der öffentliche Raum (nicht nur im Zentrum) wird dabei eine bedeutende Rolle spielen.

Der REP kann dabei auf langjährige Vorarbeiten mit vielen positiven Beispielen aufbauen. Die Ortsdurchfahrt mit ihrer hohen Verkehrsbelastung und ihrem begrenztem Raumangebot ist dabei eine Herausforderung. Andererseits stehen abseits der Straße, vor allem westlich davon Flächen für Plätze, Treffpunkte und Grün zur Verfügung.



Wird Altes ersetzt, dann hochwertige Lösungen suchen, die Ortsbild und Dorfleben bereichern. Alt und Neu kombinieren.



Neue Situationen und Bilder entstehen. Der öffentliche Raum wird neu verteilt: Begegnungszone, breite Gehsteige, mehr Grün; auch Wohnen im Zentrum.



Auch kleine Plätze braucht das Ortzentrum. Sie machen es nutzbar und gemütlich.



Fahrradinfrastruktur überall - unverzichtbar für ein gut erreichbares Zentrum.

Alte Wege erhalten, neue Wege gestalten. Durchwegung und Durchlässigkeit sind Stärken des Lauteracher Ortszentrums.



Zur Bewältigung des Klimawandels wird und muss Grün im Straßenraum an Bedeutung gewinnen - dabei auch neue Wege gehen.



Altes erhalten und weiternutzen - sinnvoll und auch wohltuend angesichts der vielen Veränderungen des Ortsbildes.



Mit der Bahn ins Zentrum. Zu Fuß und per Rad in wenigen Minuten am Bahnhof. Die meisten Einrichtungen im Zentrum sind nur rund 500 m vom Bahnhof entfernt; manche auch weniger.



Gastronomie schafft Treffpunkte im Zentrum - drinnen und draußen. Dazu müssen im öffentlichen Raum die erforderlichen Flächen zur Verfügung stehen.

LAUTERACHER



Gestaltung - Funktion - Belebung: Zentrale Herausforderungen der Zentrumsentwicklung

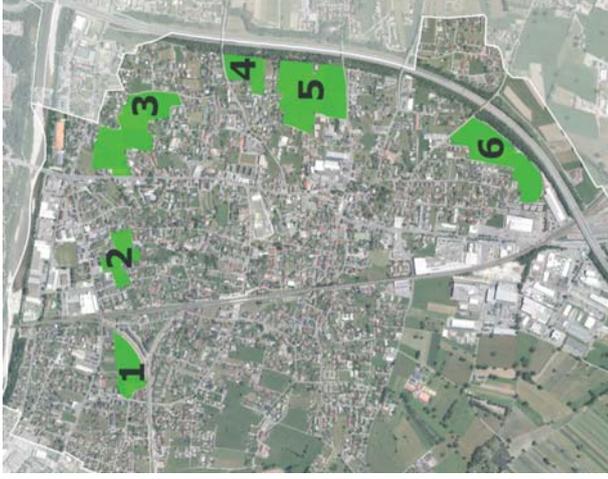


Neue Inhalte für alte Werte suchen - und mit neuen Nutzungen den Ortskern beleben.

RADAUSFAHRT GRÜNE LUNGEN

2. September 2022

- Breiter politischer Konsens, wichtig: positive Stimmung in Gremien
- Klare Linie, die alle Grünen Lungen gleich behandelt
- Raumplanungsfragen – oft ist Kompromiss zw. privaten/öffentlichen Interessen nicht möglich
- Kleinteiligkeit bei Grundstücken (z.B. nach Erbabwicklung) erhöhen Widmungsdruck
- Marktgemeinde: Möglichkeiten für "echte" grüne Lungen nutzen
- Empfehlungen/Hinweise/Information zur Gartengestaltung im privaten Bereich

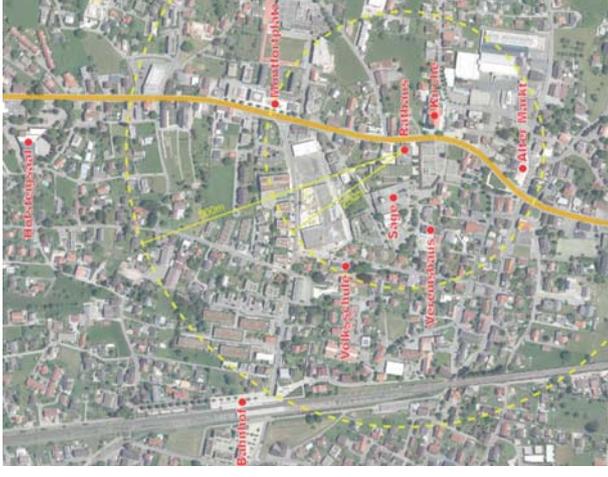


7

SPAZIERGANG ZENTRALE PLÄTZE IM DORF

16. September 2022

- Bereich alter Markt: attraktive Querungsmöglichkeit für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen erhalten
- Rauch- und alkoholfreie Plätze ausweisen – z. B. auf Spielplätzen, im Umfeld von Kindergärten, Schulen



9

RÜCKMELDUNG MIT ANTWORTBLATT

Fragen/Anmerkung:

Gleichbehandlung, auf eine bestimmte Zeit 10 Jahre beschließen, dann neu bewerten!

Wichtig:

Die bestehenden Grundlagen sind alle von der Gemeindeverwaltung gleich zu behandeln, es gibt keine Ausnahmen!

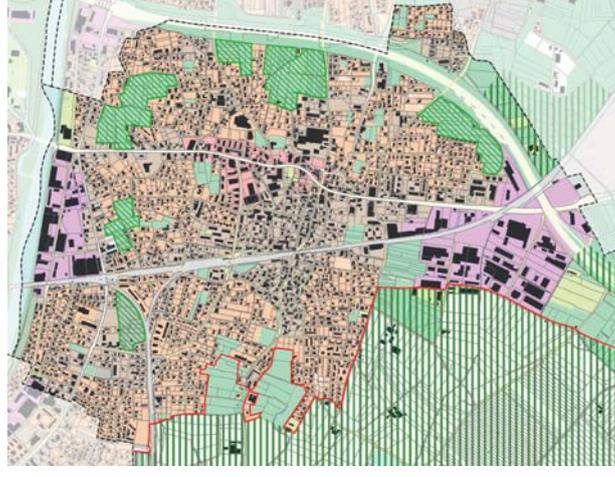
Für alle Grundbesitzer gleiche Pflicht und gleiches Recht! In Lauterach!!

8

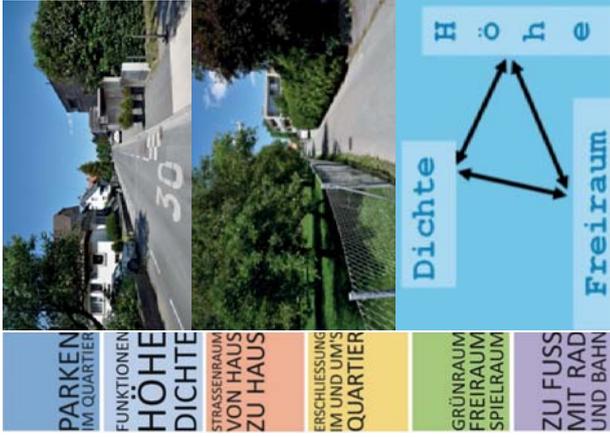
RADAUSFAHRT SIEDLUNGSRAND UND RIED

7. Oktober 2022

- Raumplanungsfragen: private und öffentliche Interessen treffen aufeinander – Marktgemeinde hat öffentliche Interessen zu vertreten
- Tendenz: Wohnraumverdichtung erfordert gut erreichbare Grünflächen bzw. leistbare Freizeitangebote
- Thema Energieplanung inkl. Thema „Windräder“ vertieft in REP-Arbeiten behandeln



10



SPAZIERGANG BEBAUUNGSDICHTE UND ÖFFENTLICHER RAUM

14. Oktober 2022

- Unterschiedliche Interessen bei Raumplanung und Bauen
- Umgang mit Thema Ortsbild wichtig
- Dorf-Charakter soll erhalten bleiben
- Qualitätsvolle Innenverdichtung
→ Potenzial für kleinere Betriebe
- Verkehrsbelastung – Eingriff in Mobilität notwendig
- Zufriedenheit bei Mobilitätsinfrastruktur
- Regelungen zur Erfolge: finanzielle Herausforderungen für Familien
- Grünstrukturen, ältere Bäume erhalten; sinnvolle Neubeplantzung

11

LAO
TER
ACH



RADAUSFAHRT WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, ENERGIE

21. Oktober 2022

- Industriegebiet Nord (AGM, i+R, Horner Holz, ...)**
- Kinderspielplatz Areal Niederhofer
 - Alte Baumbestand beim Areal Meraner erhalten
 - Wassersee Tiefe 60 m
 - Zweites Fernwärmewerk in Harderstraße/Dammstraße
 - Neue Zimmerei i+R, Erweiterung FA Horner GmbH
 - FHE Franke Areal gehört FA Blum, evtl. Werk 11
 - Leerstand AGM → definitiv kein Logistikzentrum

Industriegebiet Süd

- Wasserstoff erzeugen mit übrigen grünen Strom PV
- XXX-Lutz Außenlager neue Büros für Technik-MA
- Erweiterung BAYWA
- PV-Anlage beim ASZ Hofsteig

13

LAO
TER
ACH



RADAUSFAHRT WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, ENERGIE

21. Oktober 2022

Wolfurt/Lauterach – „Neuwiesen“

- Möglichkeit einer Zugverbindungsanknüpfung
→ wichtig für Personen/Waren
- Zusammenarbeit mit Wolfurt
- Flächen werden nicht verkauft
- Chance für kleine Handwerkerbetriebe
- Mobilitätsmanagement, Kindergarten für alle

12

14

RÜCKMELDUNG MIT ANTWORTBLATT

Fragen/Anmerkung:

Baunutzungszahl 100 entlang der Bundesstraße 1 ist in Ordnung! Bausünder wie Einbuchung in die B1. Bäckerei Hutter 50-80 m ist nicht nachhaltig.

(Recht gefährlich Katastrophe) alle 300 m ist ein begehrter öffentlicher Platz unter Gemeindeverwaltung and der B1 vorzustellen. Ölz Gründe, Rathaus, Kirche, Millionenplatz, Billplatz. Die Plätze sind ganzjährig für alle von Ost und West zugänglich zu gestalten.

Wichtig:

Ein klarer Weg des räumlichen Entwicklungsplanes
Entlang der Bundesstraße muss ein Beschluss auch für ein Ortsbild gefasst werden, alles andere ist Verrat an die Zukunft des Gemeinwohl des Ortes!

REP Lauterach Erkenntnisse Vorarlberg Mitdenken

F1: Was sind wichtige Orte für dich? Treffpunkte, Erholung, Freizeit

- A) Für mich ist der Jannersee im Sommer ein wichtiger Treffpunkt. Zum Ausgehen fahre ich lieber nach Bregenz. Da ich mir mit meinem Freund ein Auto teile sind die Öffis, der Bahnhof und die Bushaltestellen wichtig.
- B) Der Dorfkern

F2: Was bedeutet das Ried für dich?

- A) Das Ried ist sehr schön und ich gehe gerne dort spazieren
- B) Kulturlandschaft als Naturschutzgebiet

F3: Deine Nachbarn und du: Lebt ihr miteinander oder nebeneinander?

- A) Ich wohne in einer Wohnanlage und wir haben nicht besonders viel Kontakt zu den Nachbarn. Kommen aber gut mit allen aus und es herrscht eine positive Atmosphäre im Haus.

F4: Alltag, Versorgung, Entsorgung: Fehlt dir in Lauterach etwas?

- A) Ich bin nicht in VlbG aufgewachsen und sehe Lauterach mehr als einen Teil im Unterland. Und wenn ich das so betrachte fehlt es mir an nichts speziellem.
- B) Nein

F5: Was würde helfen, noch mehr Wege zu Fuß, per Fahrrad, mit Bus und Bahn, als Fahrgemeinschaft, ... zurückzulegen.

- A) Schnellere und mehr Verbindungen oder auch überhaupt Verbindungen. Im Winter besonders beim Skitouren, bin ich auf das Mitfahren angewiesen oder muss mir ein Auto ausleihen. Bessere Radwege die auch ein schnelles Fahren erlauben. Oft sind die Fuß/Radwege nicht ausgelegt um mit über 15 km/h zu radeln. Wenn man dann auf der Straße fährt, finden das die Autofahrer nicht so toll und es ist auch gefährlicher.

Erkenntnisse:

- 1) Öffentlicher Verkehr: Guter Ausbau des Öffentlichen Verkehrs und der Radwege hilft, nachhaltig unterwegs zu sein
- 2) Alltag, Versorgung, Entsorgung: Lauterach ist als Teil des Unterlands in Sachen „Alltag, Versorgung, Entsorgung“ gut gestellt
- 3) Wichtige Orte: Das Ried und der Dorfkern sind für Lauterach:innen wertvolle Orte u.a. für Spaziergänge oder als Kulturlandschaft und Naturschutzgebiet
- 4) Nachbarschaft: Es herrscht ein positives Miteinander unter Nachbarn



Der räumliche Entwicklungsplan (REP) Lauterach: gemeinsam planen, miteinander leben

Der räumliche Entwicklungsplan (REP) ist eine der wichtigsten Unterlagen für Gegenwart und Zukunft unserer Marktgemeinde: Hier wird mit dem Blick auf Raum und Flächen definiert, wie und wohin sich unsere Gemeinde entwickelt.

Aufbauend auf den vorhandenen Grundlagen arbeiten die politischen Gremien und die Verwaltung mit Expert:innen derzeit an einer Aktualisierung des REP. Ab September 2022 gibt es bei Dorfspaziergängen Informationen dazu und Möglichkeiten, gemeinsam zu planen. Parallel dazu sind Bürgerinnen und Bürger der Marktgemeinde Lauterach und andere Interessierte herzlich eingeladen, über die Plattform Vorarlberg Mitdenken Impulse einzubringen oder bei Sprechstunden des Obmanns des Ausschusses für Planung und Entwicklung vorbei zu schauen. Die Inputs aus diesen Anlässen werden in den laufenden Arbeitsprozess zum REP eingebracht.

Der Räumliche Entwicklungsplan (REP) ist eine zentrale Arbeitsgrundlage für unsere Marktgemeinde. Er fasst mit einem Fokus auf Raum und Flächen in zehn Themenfeldern zusammen, wie und wohin sich unsere Gemeinde entwickeln soll. Die Ergebnisse sind zentral für die Lebensqualität in unserer Gemeinde und für die Qualität des Wirtschaftsstandortes, das hat sich bei früheren solchen Planungen immer wieder gezeigt.

Gemeinsam planen, miteinander leben – Ihre Ideen einbringen

Bürgerinnen und Bürger und andere Interessierte sind herzlich eingeladen, mitzudenken und mitzuplanen. In einer ersten Phase geht es um Ideen, Impulse, Fragen und Anregungen, z. B.:

- Was sind wichtige Orte?
- Welche Bedeutung hat das Ried für Sie?
- Leben Sie und Ihre Nachbar*innen miteinander oder nebeneinander?
- Fehlt etwas in Lauterach im Bereich Alltag, Versorgung und Entsorgung?
- Was würde helfen, noch mehr Wege zu Fuß, per Fahrrad, mit Bus und Bahn, als Fahrgemeinschaft, ... zurückzulegen?
- Worauf müssen wir in Lauterach achten?

Spaziergänge und Radrundfahrten im Ort

Von September bis Oktober lädt die Marktgemeinde an mehreren Freitagen jeweils von 16.00–18.00 Uhr zu Spaziergängen und Radrundfahrten im

Ort ein. Jeder Termin steht unter einem eigenen Themenschwerpunkt rund um das REP. Dabei vermitteln die Vertreter:innen der Marktgemeinde den aktuellen Stand und freuen sich auf Ideen, Impulse und Fragen. Diese fließen in die weitere Bearbeitung ein. Jeweils am Ende von Spaziergang bzw. Radausfahrt ist ein gemütlicher Ausklang vorgesehen.

1

Ausfahrt

Grüne Lungen – ausgewiesene Freiräume für Landwirtschaft und Naherholung

Termin: Fr, 2. September, 16.00 Uhr
Start: beim Rathaus mit dem Fahrrad

Die Tour führt Richtung Flotzbach – Antoniusstraße – Weidach – Flurweg bis zum Grundwasserschongebiet. Ende und Ausklang in der Pizzeria Grüner Baum. Bei dieser Ausfahrt geht es um den Umfang und die Bedeutung der grünen Lungen in Lauterach, die bereits im REK 2003 eingeführt wurden.

2

Spaziergang

Zentrale Plätze im Dorf

Termin: Fr, 16. September, 16.00 Uhr
Start: Rathaus zu Fuß

Die Tour führt zum Montfortplatz, weiter am XXXLutz vorbei über die Schulstraße, zum Vereinshaus, zur Alte Säge bis zum Alten Markt. Ende und Ausklang im Café am Montfortplatz. Zusammen erleben wir die Aufenthaltsqualität verschiedener „Plätze“ in Lauterach heute, ihre Geschichte, die Bedeutung im Ortschaftsgeschehen heute und für die Zukunft.



3

Ausfahrt

Siedlungsrand und Ried – Situierung und Qualität

Termin: Fr, 7. Oktober, 16.00 Uhr
Start: Rathaus mit Fahrrad

Wir fahren Richtung Bahnhaltestelle Unterfeld, dann entlang des westlichen Siedlungsrandes von Norden Richtung Süden (Rotach), weiter vorbei am Jannersee die Büschenstraße nach Westen bis zur Autobahn. Ende und Ausklang im Bruno-Pezzey-Stadion. Wie ist die Situation an den Siedlungsrändern? Welche aktuellen Projekte stellen Herausforderungen dar und worin liegt ihre Bedeutung für Lauterach und das angrenzende Ried.

4

Spaziergang

Bebauungsdichte und öffentlicher Raum – heute und morgen

Termin: Fr, 14. Oktober, 16.00 Uhr
Start: Feuerwehrhaus (!) zu Fuß

Wir gehen entlang der Schulstraße Richtung Norden, dann über die Klosterstraße (Quartiersentwicklung) bis zum Bahnhof. Ende und Ausklang Bahnhofreste. Was macht die Qualität des öffentlichen (Straßen-)raumes aus, auf dem wir uns zu Fuß bewegen? Worauf möchten wir in Zukunft mehr Wert legen? Welche Bauvorhaben stellen uns vor schwierige Entscheidungen zu Höhe und Dichte?



5

Ausfahrt

Wirtschaft, Infrastruktur und Energie – IST-Situation und Visionen

Termin: Fr, 21. Oktober, 16.00 Uhr
Start: Rathaus mit Fahrrad

Wir radeln in Richtung Nahwärmekraftwerk und ASZ. Weiter bis an die Grenze zwischen dem zukünftigen interkommunalen Gewerbegebiet und Entlang der L190 zurück ins Zentrum. Ende und Ausklang bei Pfanner Walter Hoheneggerstraße. Information und Diskussion über bestehende Einrichtungen, aktuelle Entwicklungen und anstehende Aufgaben bei der Schaffung von Infrastruktur und Energiebereitstellung für die Zukunft.



EINLADUNG AN DIE BEVÖLKERUNG

Thematische Rundgänge zum Thema Raumplanung

Die Marktgemeinde Lauterach aktualisiert derzeit den Räumlichen Entwicklungsplan, kurz „REP“. Im Mittelpunkt der ersten öffentlichen Rad-Ausfahrt am 2. September 2022 standen die „Grünen Lungen“, sechs große, zusammenhängende Grünflächen im Siedlungsgebiet. Sie prägen mit anderen, kleineren Grünelementen das Ortsbild, sind landwirtschaftliche Produktionsflächen und Naherholungsraum und werden für Klima und Umwelt immer noch wichtiger.

Bei der Beredelung der Flächen war das für viele Teilnehmer*innen mehr als nachvollziehbar, dass diese traditionell als FF (Freihaltefläche) gewidmeten Flächen so belassen werden sollten. Angesprochen wurden u.a. auch die gezielte Bepflanzung von Flächen mit Gebüsch oder Blüten, mehr Gründächer oder die Bewusstseinsbildung für naturnahe Privatgärten. Ebenfalls ein Thema bei der Rad-Ausfahrt zum REP: Der Wunsch nach mehr Geschwindigkeitskontrollen auch auf Gemeindestraßen.

Im Oktober (jeweils am Freitag von 16.00–18.00 Uhr), finden weitere zu verschiedenen Raumplanungsthemen Rundgänge bzw. Rundfahrten in Lauterach statt. Dies ist eine Gelegenheit für die interessierte Bevölkerung, sich zu Beginn des Erarbeitungsprozesses zu wichtigen Themen einzubringen. Dabei stehen die Verantwortlichen der Gemeinde Rede und Antwort zu Fragen und Anregungen der Bevölkerung. Jeweils zum Ende eines Spazierganges oder einer Ausfahrt ist ein gemütlicher Ausklang vorgesehen. Die ausgewählten Themen umfassen wichtige Bereiche der örtlichen Raumplanung:



3 Ausfahrt

Siedlungsrand und Ried – Situierung und Qualität

Termin: Fr, 7. Oktober, 16.00 Uhr
Start: Rathaus mit Fahrrad

Wir fahren Richtung Bahnhofstasse Unterfeld, dann entlang des westlichen Siedlungsrandes von Norden Richtung Süden (Rotach), weiter vorbei am Jannersee die Büschenstraße nach Westen bis zur Autobahn. Ende und Ausklang im Bruno-Pezzey-Stadion. Wie ist die Situation an den Siedlungsändern? Welche aktuellen Projekte stellen Herausforderungen dar und worin liegt ihre Bedeutung für Lauterach und das angrenzende Ried.

4 Spaziergang

Bebauungsdichte und öffentlicher Raum – heute und morgen

Termin: Fr, 14. Oktober, 16.00 Uhr
Start: Feuerwehrhaus (!) zu Fuß

Wir gehen entlang der Schulstraße Richtung Norden, dann über die Klosterstraße (Quartiersentwicklung) bis zum Bahnhof. Ende und Ausklang Bahnhofreste. Was macht die Qualität des öffentlichen (Straßen-) Raumes aus, auf dem wir uns zu Fuß bewegen? Worauf möchten wir in Zukunft mehr Wert legen? Welche Bauvorhaben stellen uns vor schwierige Entscheidungen zu Höhe und Dichte?

5 Ausfahrt

Wirtschaft, Infrastruktur und Energie – IST-Situation und Visionen

Termin: Fr, 21. Oktober, 16.00 Uhr
Start: Rathaus mit Fahrrad

Wir radeln in Richtung Nahwärmekraftwerk und ASZ. Weiter bis an die Grenze zwischen dem zukünftigen interkommunalen Gewerbegebiet und Entlang der L190 zurück ins Zentrum, ende und Ausklang bei Pfanner Walter Hoheneggerstraße. Information und Diskussion über bestehende Einrichtungen, aktuelle Entwicklungen und anstehende Aufgaben bei der Schaffung von Infrastruktur und Energiebereitstellung für die Zukunft.

Sprechstunden

Zum Räumlichen Entwicklungsplan mit GR Richard Dietrich, Obmann Ausschuss für Planung und Entwicklung

Sprechstunden im Rathaus, ohne Anmeldung:

31. Oktober, 16.00–18.00 Uhr
28. November, 16.00–18.00 Uhr

Räumlicher Entwicklungsplan (REP) – Aktualisierung im Gang

Danke für die Inputs zum REP!

Die Marktgemeinde Lauterach aktualisiert derzeit den räumlichen Entwicklungsplan (REP). In den vergangenen Wochen wurden bei Spaziergängen und Radausfahrten im Ort, online und in Sprechstunden viele Inputs dazu gesammelt.



„Danke für die vielen guten Gespräche und die konstruktiven Rückmeldungen“, so Bürgermeister Elmar Rhomberg namens der Gemeindevertretung. „Die politischen Gremien und die Expert*innen haben sich mit den Ergebnissen bereits auseinandergesetzt, sie fließen in die weitere Arbeit am Räumlichen Entwicklungsplan ein.“

Auch bei diesen Kontakten hat es sich bestätigt, dass die Marktgemeinde in Raumplanungsfragen vor allem auf öffentliche Interessen zu achten hat – auch wenn es nicht immer Kompromisse geben kann, mit denen alle zufrieden sind. Auch bei den Spaziergängen und Rundfahrten wurde betont, wie wichtig die gemeinsame Haltung in den politischen Gremien oder Transparenz und Konsequenz in der Umsetzung sind. In den kommenden Monaten werden verschiedene

Fachbereiche des Räumlichen Entwicklungsplans vertieft. Der Entwurf wird vor dem Sommer 2023 vorliegen, dann ist wieder eine öffentliche Vorstellung geplant. Zudem gibt es vor dem formalen Beschluss der Gemeindevertretung eine öffentliche Auflage, bei der ebenfalls Stellungnahmen abgegeben werden können. „Auch beim REP gilt: Gemeinsam planen, miteinander leben“, betont Bürgermeister Elmar Rhomberg. „Denn gute Plangrundlagen, die öffentliche und gemeinsame Interessen ausreichend

„**Wenn Raumplanung, Bauen und das Miteinander Hand in Hand gehen, schafft das Lebensqualität im Alltag. Verschiedene gute Beispiele in unserer Gemeinde zeigen das.**“
 GV Paul Schwerzler, Obmann des Bau-Ausschusses

berücksichtigen, sind eine zentrale Voraussetzung für die Lebensqualität in unserer Gemeinde.“

Gemeinsam planen

Möglichkeiten für Gespräche, Inputs, Fragen und Anmerkungen zur Aktualisierung des Räumlichen Entwicklungsplans gab es u.a. bei folgenden Anlässen:

Termin	Anlass
2.9.2022	Radrundfahrt „Grüne Lungen“
16.9.2022	Spaziergang „Zentrale Plätze im Dorf“
7.10.2022	Radrundfahrt „Siedlungsrand und Ried“
14.10.2022	Spaziergang „Bebauungsdichte und öffentlicher Raum“
21.10.2022	Radrundfahrt „Wirtschaft, Infrastruktur und Energie“
Ende Aug – Ende Nov.	Monatliche Sprechstunden mit GR Richard Dietrich, Obmann Ausschuss für Planung und Entwicklung



„ Mit dem einstimmig beschlossenen Klima- und Energieleitbild hat Lauterach zentrale Weichen gestellt. Sie fließen in die Aktualisierung des Räumlichen Entwicklungsplans ein.

GR Karin Schindler, Obfrau Ausschuss für Umwelt und Klimawandel

„ Eine wichtige Botschaft aus den verschiedenen Gesprächen: Die Marktgemeinde hat noch mehr auf die öffentlichen Interessen zu achten, auch in der Raumplanung.

GR Richard Dietrich, Obmann des Ausschusses für Planung und Entwicklung



Online konnten Inputs über lauterach.at eingebracht werden.

Inputs nach Themen:

Mobilität

- Hohe Zufriedenheit bei Mobilitätsinfrastruktur
- Ein attraktiver öffentlicher Verkehr samt attraktiven Bahn- und Bushaltestellen ist wichtig. Schnellere und mehr Bus- und Bahn-Verbindungen würden helfen, noch mehr Wege ohne Auto zurückzulegen
- Radwege sollen auch schnelleres Fahren ermöglichen. Das Ausweichen auf die Straße ist oft gefährlich
- Die Verkehrsbelastung erfordert Eingriffe und ein Umdenken in der persönlichen Mobilität
- Parkplätze so viele wie nötig

Dorf und Infrastruktur

- Dorf-Charakter soll erhalten bleiben

- Ortskern ist ein wichtiger Bereich
- Umgang mit dem Ortsbild ist wichtig – aktiv gestalten
- Bereich Alter Markt: attraktive Querungsmöglichkeit für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen erhalten
- Rauch- und alkoholfreie Plätze ausweisen – z.B. auf Spielplätzen, im Umfeld von Kindergärten, Schulen
- Qualitätsvolle Innenverdichtung bietet auch Potenzial für kleinere Betriebe
- Alltagsinfrastruktur wie Versorgung und Entsorgung sind gut geregelt

Natur, Umwelt, Energie

- Klare Linie, die alle „Grünen Lungen“ gleichbehandelt
- Ried ist Kulturlandschaft, Naturschutzgebiet und wertvoller Naherholungsraum
- Jannersee ist speziell im Sommer ein wichtiger Ort

- „Grüne Lungen“ z. B. mit gezielter Bepflanzung weiterentwickeln
- Grünstrukturen und auch ältere Bäume erhalten
- sinnvolle Neubepflanzungen
- Empfehlungen/Hinweise/Information zur Gartengestaltung im privaten Bereich
- Wasserstoff erzeugen mit „übrigem“ grünem Strom aus Photovoltaik-Anlagen
- PV-Anlage beim ASZ Hofsteig
- Energieraumplanung inkl. Thema „Windräder“
- Klima- und Energieleitbild umsetzen

Wohnen

- Kleinteiligkeit bei Grundstücken (z. B. nach Erbabwicklung) erhöht Widmungsdruck
- Regelungen zur Erbfolge: finanzielle Herausforderungen für Familien
- Tendenzielle Wohnraumverdichtung erfordert gut erreichbare Grünflächen bzw. leistbare Freizeitangebote
- Positive Atmosphäre unter Nachbarn als wichtiger Baustein für Lebensqualität

Betriebsgebiet Wolfurt/Lauterach – „Neuwiesen“

- Mobilitätsmanagement, auch Möglichkeit einer Zuganbindung prüfen
- Chance auch für kleine Handwerkerbetriebe
- Kinderbetreuung
- Ökologische Aspekte





Das Ried – ein ganz besonderer Natur- und Lebensraum

Räumlicher Entwicklungsplan ist in Arbeit

Gemeinsam planen, miteinander leben

Wie mehrfach berichtet aktualisiert die Marktgemeinde derzeit den räumlichen Entwicklungsplan (REP). „In diesem strategischen Dokument werden wesentliche raumplanerische Rahmenbedingungen dafür formuliert, wie Lauterach sich in den kommenden Jahren entwickeln wird“, erläutert Bürgermeister Elmar Rhomberg.

Intensive Bearbeitung

In einer eigenen REP-Arbeitsgruppe werden derzeit Grundlagen, Erkenntnisse aus der Bürger:innen-Beteiligung und fachliche Aspekte diskutiert und konkretisiert. Dieser Arbeitsgruppe gehören neben den Mitgliedern von Planungsausschuss und Gemeindevorstand auch die Fraktionsvorsitzenden sowie Mitarbeiter:innen aus der Verwaltung und externe Experten:innen an. „Ziel der gemeinsamen Arbeit ist ein möglichst wirksames, breit getragenes Papier, das uns für die Zukunft Rahmen und Spielräume gleichermaßen gibt“, fasst Bürgermeister Rhomberg die Intention zusammen.

Kontinuität und Langfristigkeit

In den Gesprächen mit Bürger:innen und in der fachlichen bzw. politischen Arbeit bestätigen sich die Stärken der

vergangenen Jahrzehnte. Auch wenn manche Widmungswünsche nicht erfüllt werden konnten oder einzelne Bauprojekte unterschiedlich gesehen werden: Der grundsätzliche Weg u.a. mit Ortsteil-Zentren, grünen Lungen und maßvollen Erweiterungen hat sich bewährt.

Lebensqualität und Schutz von Boden, Umwelt, Klima

Die zentrale Ausrichtung des REP wird sich daher nicht grundlegend ändern. Für deutlich stärkeren Boden-, Klima- und Ressourcenschutz bildet unter anderem das von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossene Klima- und Energie-Leitbild einen wertvollen Rahmen. Zusätzlich steht die Lebensqualität in unserer Gemeinde verstärkt im Fokus – „gemeinsam planen, miteinander leben“ ist das Motto. Die Gemeinde

hat dabei auf öffentliche gemeinsame Interessen zu achten, damit das Zusammenleben jetzt und für künftige Generationen möglichst gut funktioniert. Die politischen Gremien sehen sich dafür gemeinsam verantwortlich.

Ausblick

Wenn in den nächsten Monaten der fachlich und politisch bearbeitete Entwurf des REP vorliegt, wird es weitere Möglichkeiten zur Information und Diskussion geben. Abstimmungen mit dem Land Vorarlberg und den Nachbargemeinden sind vorgesehen. Danach wird der Entwurf des Räumlichen Entwicklungsplans wie andere Verordnungen über mehrere Wochen zur Einsicht- und Stellungnahme aufgelegt, bevor der Beschluss durch die Gemeindevertretung erfolgt.



Die grünen Lungen – wertvoll u.a. für Lebensqualität, Landwirtschaft, Umwelt



Öffentliche Infrastruktur braucht Raum (Beispiel Kindergarten/ Kinderbetreuung, Essbares Lauterach)



Der Räumliche Entwicklungsplan nimmt Gestalt an

Gemeinsam planen, miteinander leben

Neben aktuellen Themen arbeiten die politischen Gremien der Marktgemeinde laufend auch an strategischen Fragen: Was schafft Lebensqualität für die Menschen in Lauterach? Was wirkt positiv, was gibt Sicherheit? Wo braucht es mehr Blick auf gemeinsame oder öffentliche Interessen?

Beispiele für die Ergebnisse solche Prozesse sind z. B. Quartiersplanungen, Verkehrslösungen oder das vor eineinhalb Jahren von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossene Klima- und Energieleitbild. Aktuell läuft auch, wie berichtet, die Überarbeitung des Räumlichen Entwicklungsplans, kurz REP.

Der REP: Kernaussagen zur räumlichen Entwicklung

Der Räumliche Entwicklungsplan deckt mit den Kapiteln Siedlungsraum, Freiraum, Sozialraum, Wirtschaftsraum, Mobilität, technische Infrastruktur, Energieraumplanung und Klimawandelmanagement sowie Kooperation über Gemeindegrenzen ein großes Spektrum ab. Im Fokus stehen dabei Aussagen zur räumlichen Entwicklung. Zentrale Grundlagen für die Aktualisierung des REP bilden u. a. eine umfassende Situationsanalyse, fachliche Expertise, übergeordnete Konzepte und vor allem auch die Vorstellungen der Bevölkerung,

die in sechs Veranstaltungen, einer Umfrage und vielen Gesprächen erfasst wurden.

Intensive Beratungen auf breiter gemeindepolitischer Ebene

In den letzten Monaten haben die politischen Gremien der Marktgemeinde in mehreren Arbeitssitzungen mit fachlicher Begleitung einen Entwurf für einen Räumlichen Entwicklungsplan erarbeitet. Zu diesen Sitzungen sind neben den Mitgliedern des Ausschusses für Planung und Entwicklung auch die Obleute anderer politischer Ausschüsse, die Vorsitzenden der politischen Fraktionen sowie der Gemeindevorstand eingeladen. „Es war und ist uns wichtig, dass sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die fünf politischen Fraktionen der Gemeindevertretung am REP mitgestalten“, betont Bürgermeister Elmar Rhomberg stellvertretend für die Gemeindevertretung. Die Diskussionen erfolgen entsprechend fundiert und breit.

Erfreulicherweise sind bislang immer gemeinsame Erkenntnisse und Orientierungen gelungen.

Ried: Kulturlandschaft, Natur, Naherholung für alle

Ein Beispiel aus der Diskussion: Das Lauteracher Ried ist über Jahrhunderte durch die Bewirtschaftung zu einer ganz besonderen, wertvollen Kulturlandschaft geworden. Natur, Landwirtschaft und Naherholung gehen hier Hand in Hand. Für die Teilnehmer:innen an den REP-Arbeitsrunden und für die Bevölkerung soll das nach den eingelangten Rückmeldungen unbedingt so bleiben: Auch künftig soll das Ried ökologische Ausgleichsfläche, landwirtschaftliches Produktionsgebiet und Naherholungsraum für alle sein. Darin liegt auch das öffentliche Interesse: Es gilt, Natur, gewachsene Kulturlandschaft und Erholungswert zu erhalten. Wie gut dieses Miteinander funktionieren kann, zeigt sich am Jannersee. Wesentlich ist es





für die politischen Vertreter:innen auch, die Qualität der Freiflächen westlich des Siedlungsrandes bis hin zur Dornbirner Ache zu bewahren.

„Grüne Lungen“: Wertvolle Freiräume im Wohngebiet

Eine andere, aber nicht weniger hohe Qualität haben unsere „Grünen Lungen“. Dabei handelt es sich um Freiflächen im Siedlungsgebiet, die ebenfalls landwirtschaftlich genutzt werden. Lauterach hat hier vor Jahrzehnten Weichen gestellt, die uns heute sehr zugute kommen. Hitze- und Klimaschutz, Ausblick oder kostenfreie Erholung in der Nähe sind nur einige der Vorteile.

Wirtschaft und Mobilität gezielt weiterentwickeln

Für die Gemeindeverantwortlichen steht die Reduktion des Flächenverbrauchs ganz oben. Entsprechend werden Neuwidmungen in Lauterach schon länger zurückhaltend gehandhabt. Trotzdem

braucht es Flächen für Wohnen, Leben und Arbeiten – sei es im Dorf oder in Gewerbegebieten. Mit der Nachbargemeinde Wolfurt arbeitet die Marktgemeinde Lauterach derzeit am gemeinsamen Betriebsgebiet Neuwiesen, wo die Gemeinden nach einem abgestimmten Konzept Betrieben langfristig Flächen zur Verfügung stellen können. Auch Verkehr und Infrastruktur entwickeln sich weiter. Hohes Augenmerk liegt hier auf dem konsequenten Ausbau von Fuß-,

Rad-, Bus- und Bahnangeboten und auf Kooperationen – auch über Gemeindegrenzen hinweg. Eine Herausforderung ist auch der Umgang mit bestehender Bausubstanz: Nachverdichtung muss maßvoll sein und speziell im Außenraum Qualität zeigen. Generell gilt es auch hier, gemeinsam möglichst gute, ressourcenschonende Lösungen zu finden, die der Lebensqualität in unserer Gemeinde zuträglich sind.

Die nächsten Schritte beim REP

Gemeinsam planen, miteinander leben

- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden**, u. a. mit der Marktgemeinde Wolfurt zum gemeinsamen Betriebsgebiet Neuwiesen. Entwicklungsmaßnahmen werden abgestimmt und Qualitätskriterien formuliert.
- **Abstimmung mit der Landesraumplanung**: Der REP wird auf Grundlage des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes erarbeitet. Dessen Grundsätze und Ziele sind einzuhalten.
- **Bearbeitung in der Gemeindevertretung**: Die Ergebnisse der Arbeit in den politischen Gremien werden vorgestellt und diskutiert.
- **Umweltprüfung**: Das Raumplanungsgesetz fordert die Erarbeitung eines Umweltberichtes. Dieser gibt Auskunft über die möglichen Umweltwirkungen des REP. Eine dem Ziel „Sparsamer Umgang mit Grund und Boden“ folgende, zurückhaltende Flächenwidmung und das weitestgehende Halten der Siedlungsränder fördern die positiven Umweltwirkungen.
- **Konsultation der Bevölkerung**: Vor dem Beschluss des REP werden die Bevölkerung und andere Interessierte im Herbst 2023 zur Diskussion des Entwurfs eingeladen. Wir wollen Anmerkungen und Anregungen abfragen und in den REP einfließen lassen.
- **Öffentliche Planaufgabe**: Der REP-Entwurf wird zudem über vier Wochen öffentlich aufgelegt. In dieser Zeit besteht die Möglichkeit, den Entwurf einzusehen und eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahmen werden fachlich beurteilt und in den politischen Gremien diskutiert; ggf. fließen sie in den REP-Entwurf ein.
- **REP-Verordnung**: Am Ende des Prozesses steht die Verordnung des REP durch die Gemeindevertretung. Der REP wird damit für die nächsten Jahre zur Grundlage für alle Maßnahmen der Marktgemeinde, welche die räumliche Entwicklung von Lauterach betreffen.





Foto: ©Kirstin Hauk

Gemeinsam planen, miteinander leben

Gemeindevertretung legt Entwurf des Räumlichen Entwicklungsplans zur Diskussion vor

In den letzten Monaten haben die politischen Gremien mit Expert:innen den Entwurf des Räumlichen Entwicklungsplan (REP) für Lauterach weiter konkretisiert. Die Gemeindevertretung lädt jetzt am 20. November zur Diskussion des Entwurfs in den Hofsteigsaal ein. Danach folgen letzte Bearbeitungsschritte, das Auflageverfahren und schließlich die Beschlussfassung.

Der „Räumliche Entwicklungsplan“, kurz REP, ist neben dem Flächenwidmungsplan eines der zentralen Dokumente dafür, wie in unserer Marktgemeinde Raum und Infrastruktur gestaltet wird. In den vergangenen Monaten haben die politischen Gremien gemeinsam mit Expert:innen aus der Verwaltung und externen Büros den REP aktualisiert. Jetzt liegt ein von der Gemeindevertretung einhellig getragener Entwurf vor.

Gute Planungsgrundlagen, viele Herausforderungen

Lauterach plant seine Entwicklung seit Jahrzehnten aktiv und bewusst. „Auf diesen wertvollen Grundlagen baut der aktuelle REP-Entwurf auf“, erläutert Bürgermeister Elmar Rhomberg.

„Dazu kommen Lösungsansätze für aktuelle und zukünftige Herausforderungen: Gesellschaftliche Entwicklungen, Lebensqualität, Wirtschaftsstandort, Bodenverbrauch oder Klima sind zentrale Fragestellungen und Aufgaben für unsere Gemeinde.“ Aus Sicht der Gemeindevertretung muss die Marktgemeinde dabei vor allem auch öffentliche Interessen berücksichtigen: Wie wollen wir jetzt und künftig leben? Was ist wichtig für die Lebens- und Standortqualität? In die Aktualisierung des REP wurden verschiedenste Grundlagen, Konzepte und Programme auf Gemeinde-, Region- und übergeordneter Ebene mit einbezogen. Auch die Umweltabteilung des Landes hat den REP-Entwurf bereits begutachtet.

Öffentliche Interessen und das Miteinander im Fokus

„Den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern ist sehr bewusst, dass speziell in der Raumplanung öffentliche Interessen in eine andere Richtung gehen können als Einzelinteressen, etwa von Grundeigentümern oder Nachbarn“, spricht GR Richard Dietrich, Obmann des Ausschusses für Planung und Entwicklung, eine große Herausforderung an. „Als oberstes politisches Gremium hat die Gemeindevertretung allerdings besonderes Augenmerk auf das Zusammenleben und auf den Schutz von Lebensgrundlagen zu legen.“ Der vorliegende REP-Entwurf spannt daher einen thematisch umfassenden Bogen vom Siedlungs-, Frei- und Wirtschaftsraum



über Mobilität, technische Infrastruktur und Energieraumplanung bis hin zu Klimawandelmanagement und möglichen Kooperationen in der Region. Damit berücksichtigt der REP viele Themen, die für das Gemeinwesen „Dorf“ und seine Zukunft wichtig sind, hat aber einen klaren räumlichen Schwerpunkt: Ziele, Leitlinien und Grenzen für die räumliche Entwicklung von Lauterach werden in dem Dokument definiert.

Lebensgrundlagen erhalten, Entwicklung nach innen

Gemäß dem einstimmigen Beschluss der Gemeindevertretung zum REP-Entwurf wird der sparsame Umgang mit Grund, Boden und natürlichen Ressourcen fortgesetzt und verstärkt. „Im REP-Entwurf definiert die Gemeindevertretung gemeinsam getragene Spielregeln für eine Siedlungsentwicklung, die unterschiedliche Interessen – private, öffentliche oder auch Nachhaltigkeit – bestmöglich berücksichtigt“, fasst GR Richard Dietrich den Zugang zusammen. Einige wesentliche Punkte: Das Ried, Landwirtschaftsflächen und Erholungsräume werden möglichst geschützt. Besonders wertvoll sind hier die so genannten „Grünen Lungen“, das sind die letzten großen, zusammenhängenden Freiflächen im dörflichen Siedlungsgebiet. Ergänzend zum Nutzen für die Landwirtschaft leisten sie wertvolle Beiträge zum Klima- und Hitzeschutz und schaffen Lebensqualität im Ort. Auch gemäß dem Wunsch der Bürger:innen sollen sie künftig noch

mehr aufgewertet werden. Die Siedlungsgrenzen sollen im Wesentlichen so bleiben, wie sie derzeit sind, denn Lauterach kann sich weiter nach innen entwickeln: Im Jahr 2020 waren in unserer Gemeinde laut Landesstatistik rund 70 Hektar gewidmete, aber ungenutzte Bauflächenreserven vorhanden. Dabei ist Lauterach schon seit vielen Jahren bei der Widmung neuer Bauflächen sehr zurückhaltend.

Gemeinsam planen, miteinander leben

Raumplanung als Umgang mit Raum und Flächen wirkt in viele Lebensbereiche hinein. Daher legt Lauterach seit langem großen Wert darauf, die Bevölkerung möglichst breit in Planungsprozesse einzubinden. Entsprechend finden sich auch im aktuellen REP-Entwurf verschiedenste Impulse aus den öffentlichen Spaziergängen, Rad-Fahrten und Gesprächen der vergangenen Monate wieder. In einem nächsten Schritt lädt die Marktgemeinde am 20. November ab 18:30 Uhr zu einer Ausstellung in den Hofsteigsaal ein. Dort wird der von der Gemeindevertretung verabschiedete Entwurf des Räumlichen Entwicklungsplans vorgestellt und erläutert. In den Wochen darauf wird die öffentliche Auflage des REP-Entwurfs erfolgen, auch hier können alle Interessierten Stellung nehmen. Nach allenfalls nötigen Adaptierungen steht dann der Verordnungsbeschluss in der Gemeindevertretung auf der Tagesordnung.

Die nächsten Schritte beim REP

Gemeinsam planen, miteinander leben

Ausstellung zum REP-Entwurf

Die Gemeindevertretung lädt am 20. November ab 18:30 Uhr zur Vorstellung und Diskussion des REP-Entwurfs in den Hofsteigsaal ein. Anmerkungen und Anregungen fließen in die Bearbeitung ein.

Öffentliche Planaufgabe

Der REP-Entwurf wird über vier Wochen öffentlich aufgelegt. In dieser Zeit besteht die Möglichkeit, den Entwurf einzusehen und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahmen werden fachlich beurteilt und in den politischen Gremien diskutiert; gegebenenfalls fließen sie in den REP-Entwurf ein.

REP-Verordnung

Am Ende des Prozesses steht die Verordnung des REP durch die Gemeindevertretung. Der REP wird damit für die nächsten Jahre zur Grundlage für die Maßnahmen der Marktgemeinde, welche die räumliche Entwicklung von Lauterach betreffen.



Foto: ©Kirstin Hauk



Anhang C: Umweltprüfung

Gemäß 11a iVm. § 10a RPG wurde der REP während der Ausarbeitung einer Umweltprüfung unterzogen: Ein diesbezüglicher Bericht (siehe nächste Seiten) mit Stand 28. 9. 2023 wurde der Abteilung Umwelt- und Klimaschutz übermittelt.

Seitens der Abteilung Umwelt- und Klimaschutz wurde abschließend festgestellt, dass durch die Festlegungen im ggst. REP-Entwurf keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und keine vertiefende Untersuchung (SUP) erforderlich ist. Nachstehend die Reaktion der Abteilung Umwelt- und Klimaschutz vom 3. 10. 2023 im Wortlaut:

Sehr geehrter Herr Anders,

nach Durchsicht des übermittelten Berichtes kann folgendes mitgeteilt werden:

Die Einschätzung des beauftragten Planungsbüros, wonach unter Anwendung der Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind, keine weiterführende Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich ist, wird geteilt.

Der im Bericht unter Kapitel 3 (Kumulation) angeführten Argumentation, dass es zu einer Rücknahme des Siedlungsrandes im südlichsten Entwicklungsbereich des Betriebsgebietes kommt, kann nicht zugestimmt werden. Gemäß § 11 Abs. 2 RPG darf ein Räumlicher Entwicklungsplan einem Landesraumplan nicht widersprechen. Demnach ist die Planfestlegung des bestehenden REP (ehemaliges REK 2013) in diesem Bereich unzulässig. Die Anpassung in diesem Bereich stellt daher keine Rücknahme des Siedlungsrandes sondern eine Korrektur dar.

Der bereits im bestehenden REP vorgesehene Lückenschluss südlich des Schützenweges hin zum Betriebsgebiet wird kritisch gesehen. Das Potential für Nutzungskonflikte zwischen Wohn- und Betriebsnutzungen (BB-II) ist hoch.

Die mögliche Verdrängung der im Entwicklungsgebiet für Betriebsgebiet vorhandenen Sportplätze in die Grünzone wäre aus Umweltsicht abzulehnen. Ob eine Ansiedlung in der oben erwähnten Lücke zwischen Wohn- und Betriebsgebiet denkbar wäre, müsste schalltechnisch geprüft werden.

Um Berücksichtigung der angeführten Punkte wird ersucht. Wie bereits oben festgestellt, ist die Einleitung einer Umwelterheblichkeitsprüfung rechtlich nicht erforderlich.

Freundliche Grüße

Andreas Grabher

*Abteilung Umwelt- und Klimaschutz (IVe)
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Jahnstraße 13-15, 6901 Bregenz*



stadtländ

Dipl.-Ing.
Alfred Eichberger
GmbH

Technisches Büro
für Raumplanung
und Raumordnung

A 1070 Wien
Kirchengasse 19/12
Tel +43 1 236 1912
Fax +43 1 236 1912 90

A 6900 Bregenz
Albert-Bechtold-Weg 2/11
Tel +43 664 964 6633

bregenz@stadtländ.at
www.stadtländ.at

Räumlicher Entwicklungsplan Lauterach

Umweltbericht

im Zuge der Umweltprüfung des Vorentwurfs des REP Lauterach
gemäß § 11a Raumplanungsgesetz

Inhalt

1.	Festlegung des Untersuchungsinhaltes	2
2.	Die Änderungen ohne erhebliche Umweltauswirkungen im Einzelnen.....	5
2.1	Bereich nördlich Lerchenauerstraße (Flächen 1 bis 3)	5
2.2	Betriebsgebiet-Süd (Fläche 4)	7
3.	Untersuchung der Kumulierungseffekte nach Schutzgütern	10
4.	Fazit	15

stadtländ Dipl.-Ing. Alfred Eichberger GmbH

Bearbeitung:
DI Ulrich Blanda
Barbara Lenhart

Bregenz, 28.09.23

1. Festlegung des Untersuchungsinhaltes

Gemäß § 11a RPG sind bei der Erstellung und Änderung eines Räumlichen Entwicklungsplanes die Bestimmungen zur Umweltprüfung (§§ 10a bis 10g RPG) sinngemäß anzuwenden.

Nach Auskunft der Abteilung Raumplanung (E-Mail Dr. Johanna Schlatter, 29.4.2020) gelten vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBl.Nr. 4/2019 bestehende und als Verordnung kundgemachte räumliche Entwicklungskonzepte als räumliche Entwicklungspläne im Sinne des § 11 Abs 1 RPG.

Nach Auskunft der MG Lauterach wurde das REK 2013 vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBl.Nr. 4/2019 am 28. 1. 2019 beschlossen und als Räumlicher Entwicklungsplan kundgemacht. Da es sich deshalb beim ggst REP um eine Überarbeitung handelt (im Gegensatz zu einer REP-Erstellung), sind nur jene Festlegungen auf ihre Umwelterheblichkeit zu untersuchen, die gegenüber dem rechtsgültigen REP geändert werden.

Nachfolgend erfolgt eine Erstabschätzung der erforderlichen Bearbeitungstiefe.

Prüfung, ob eine Umweltprüfung gemäß § 10a RPG jedenfalls erforderlich ist:

REP setzt Rahmen für Genehmigung von Vorhaben nach dem UVP-G 2000 (§ 10a Abs 1 lit. a RPG)		
Trifft zu	Trifft nicht zu	Begründung und Hinweise
	X	Es sind keine Vorhaben nach dem Bundes-UVP-G 2000 geplant oder bekannt, welche mit dem vorliegenden REP ermöglicht werden.
REP könnte Europaschutzgebiete erheblich beeinträchtigen (§ 10a Abs 1 lit. b RPG)		
Trifft zu	Trifft nicht zu	Begründung und Hinweise
	X	Es sind keine Planfestlegungen zu erkennen mit welchen negative Auswirkungen auf naturräumliche Schutzgebiete, insbesondere Europaschutzgebiete, ausgelöst werden.

Prüfung, ob eine Umweltprüfung gemäß § 10a Abs 2 RPG entfallen kann:

REP wird lediglich geringfügig geändert (§ 10a Abs 2 RPG)		
Trifft zu	Trifft nicht zu	Begründung und Hinweise
	X	Im ggst Fall erfolgt eine Gesamtüberarbeitung des REP. Eine „geringfügige Anpassung“ des rechtsgültigen als Verordnung erlassenen REK kann daher nicht von vornherein ohne weitere Prüfung argumentiert werden.
REP betrifft Nutzung eines kleinen Gebietes auf lokaler Ebene (§ 10a Abs 2 RPG)		
Trifft zu	Trifft nicht zu	Begründung und Hinweise
	X	Regelungsinhalt des REP ist das gesamte Gemeindegebiet Lauterach. Der Tatbestand „betrifft Nutzung eines kleinen Gebietes“ kann daher nicht ohne weitere Prüfung von vornherein für alle Änderungen geltend gemacht werden.
REP betrifft Nutzung, die mit Landesraumplan für zulässig erklärt wurden (§ 2 iVm § 3 Abs 1 lit. f VO für Pläne, die von der UEP oder der Umweltprüfung ausgenommen sind)		
Trifft zu	Trifft nicht zu	Begründung und Hinweise
	X	Eine Umweltprüfung für einen Landesraumplan, den das REP umsetzt, liegt nicht vor.

Die Erstabschätzung gemäß den obigen Kriterien gelangt zum Ergebnis:

- Die REP-Änderungen lösen keine auf den ersten Blick verpflichtend vorzunehmende Umweltprüfung aus.
- Die Kriterien gemäß § 10a Abs 2 RPG, dass eine Umweltprüfung und Umwelterheblichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, erfüllt die ggst REP-Änderung nicht. Dh es sind weitere Untersuchungen über das Ausmaß der Umweltauswirkungen der REP-Änderung erforderlich.
- Gemäß Auskunft der Abteilung Raumplanung (Abstimmungstermin zur Umweltprüfung am 10.6.2020 im Landhaus) sind nur exakt abgegrenzte Festlegungen in der Plandarstellung zu untersuchen.
- Symbol-Festlegungen in ungefährender Lage und textliche Festlegungen werden mangels Detaillierung und damit fehlender Abschätzbarkeit der Umwelterheblichkeit nicht geprüft. Die Prüfung der Umwelterheblichkeit dieser vorerst allgemeinen Festlegungen erfolgt ggf zu einem späteren Zeitpunkt, sobald detailliertere Planfestlegungen vorliegen.

Bei Ausarbeitung und Beschluss des REK Lauterach im Jahr 2013 lagen die aktuell gültigen Vorgaben des Landes zu REP-Aufbau, Inhalt und Plandarstellung noch nicht vor. Die Festlegung des Siedlungsrandes (siehe Abbildung nächste Seite) erfolgte grobmaßstäblich.

Infolge der räumlich-strukturellen Gegebenheiten legt das zwischenzeitlich als Verordnung kundgemachte REK 2013 für den Hauptsiedlungsbereich nur gegen Westen bzw Südwesten einen Siedlungsrand fest, dieser folgt weitgehend der Grenze der Landesgrünzone. Dazu aus dem Wortlaut des REK 2013 (Seite 8):

„Im Westen des Siedlungsgebietes wird ein Siedlungsrand festgelegt. Er folgt über weite Strecken der Grenze der Landesgrünzone. Nördlich und südlich der Lerchenauerstraße wird der Siedlungsrand jedoch enger gefasst - auch gegenüber dem REK 2001. Damit werden die großen zusammenhängenden Freiflächen nördlich und südlich der Lerchenauerstraße langfristig und für die nächsten Generationen als Freiraum gesichert.

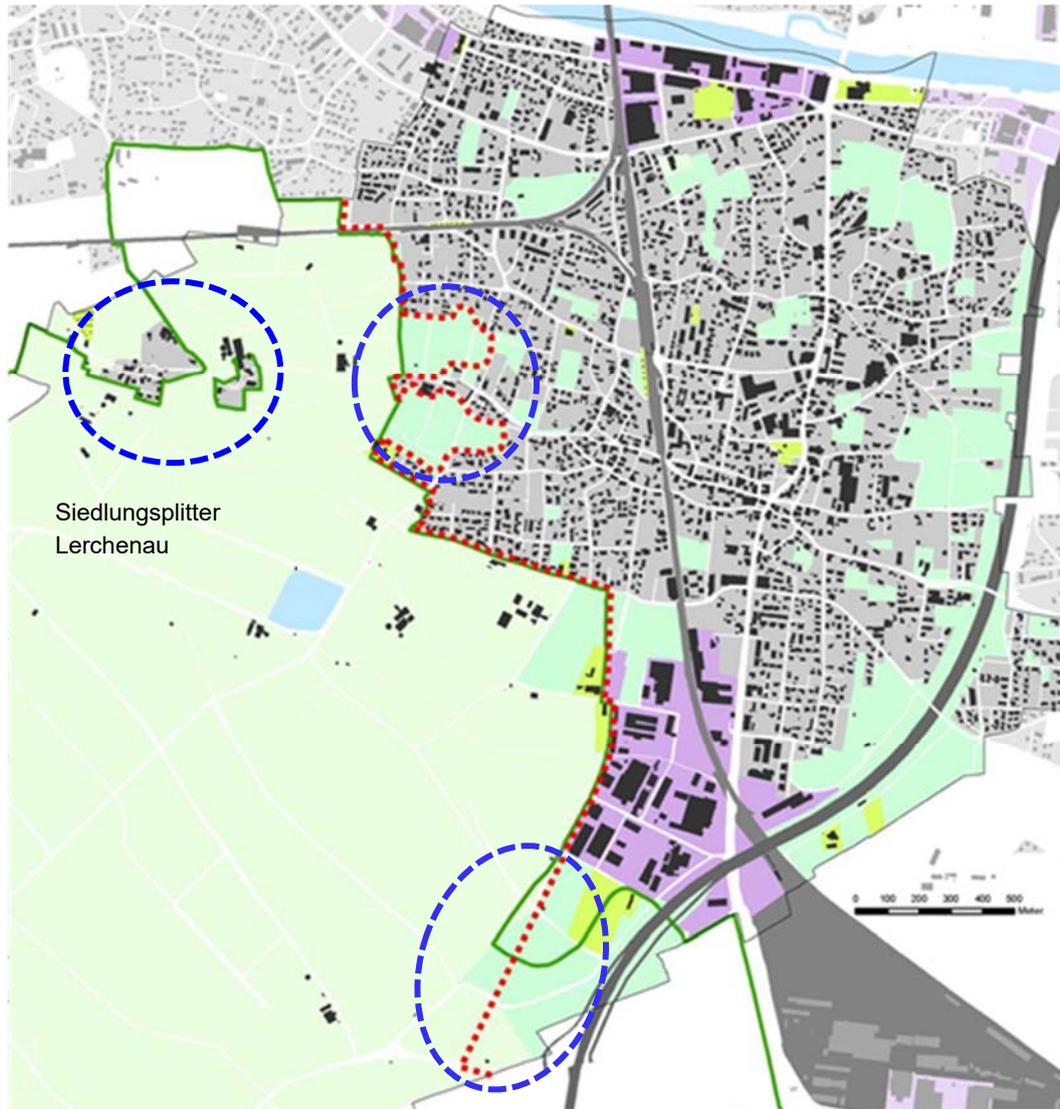
Der Siedlungsrand lt REK 2013 weicht damit nur in zwei Abschnitten von der Grenze der Landesgrünzone ab: Im Westen nördlich und südlich der Lerchenauerstraße und im Südwesten wo der Siedlungsrand die Flächen bis zur L41 bzw zur südlichen Gemeindegrenze einbezieht. *Hinweis: Die ggst. Bereiche sind in der Plandarstellung auf der nächsten Seite markiert.*

Für die als Baufläche gewidmeten kleinräumigen Siedlungssplitter in der Lerchenau legt das REK 2013 keinen zeichnerischen Siedlungsrand fest, sondern formuliert verbal u.a.: *Der Siedlungssplitter Lerchenau bleibt auf den derzeitigen Bauflächenbestand beschränkt. Lückenauffüllungen sind zulässig. Ausweitungen der Bauflächengrenze ins Ried sind nicht vorgesehen.*

Der Siedlungsrand lt aktuellem REP-Entwurf folgt im Bereich der Siedlungssplitter-Lerchenau der Bauflächengrenze lt. rechtmäßigem Flächenwidmungsplan. Zusätzliche Bauflächen werden hier nicht ermöglicht.

Siedlungsrand im Westen des Lauteracher Siedlungsgebietes

(REK-Lauterach 2013, Seite 8)



Als zu prüfende Änderungen werden daher jene Flächen identifiziert, wo für das Lauteracher Hauptsiedlungsgebiet der Siedlungsrand lt. REP-Entwurf über die rechtsgültigen Siedlungsgrenzen lt. REK 2013 hinaus erweitert wird.

Anmerkungen:

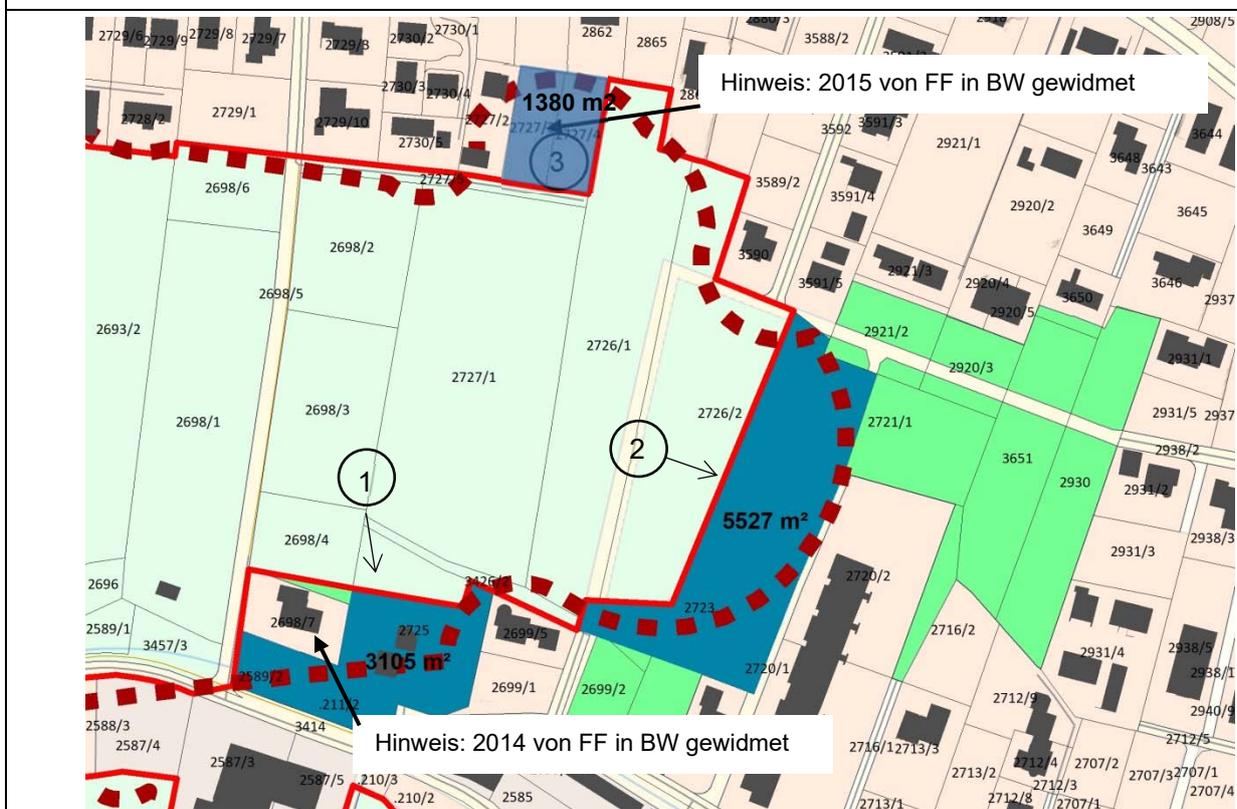
- Auf bereits als Baufläche gewidmeten Flächen sieht der REP-Entwurf keine Festlegungen vor, die eine so große Nutzungsintensivierung ermöglichen, dass erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind (zB Festlegung von Eignungsgebieten für neuen großflächigen Einzelhandel, großflächige Umwidmungen von einer Bauflächenkategorie in eine aus Umweltsicht kritischere andere Bauflächenkategorie (zB BW in BB-I).
- Betreffend Anlagen, welche die Widmung Freifläche Sondergebiet erfordern, ist festzustellen, dass das REP hier weder Erweiterungen noch neue Festlegungen vorsieht.

2. Die Änderungen ohne erhebliche Umweltauswirkungen im Einzelnen

2.1 Bereich nördlich Lerchenauerstraße (Flächen 1 bis 3)

- Siedlungsrand lt Entwurf REP 2023
- - - - - Siedlungsrand lt REP 2013 (verordnet 2019)
- Mit Siedlungsrand „Neu“ gegenüber Siedlungsrand „Alt“ zusätzlich mögliche Bauflächen – zu prüfende Flächen

Hinweis: Zielplan zum REP-Entwurf siehe Anhang



Folgende sensible Gebiete (mit markiert) gemäß § 3 Abs. 3 „VO über Pläne, die von der UEP oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ oder lt. WLV sind von Änderungen betroffen:

- | | |
|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Europaschutzgebiet | <input type="checkbox"/> Feuchtgebiet, Magerwiese |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges Schutzgebiet nach dem GNL | <input type="checkbox"/> Wasserschutz- / -sorgebiet gemäß Wasserrechtsgesetz |
| <input type="checkbox"/> Alpinregion | <input type="checkbox"/> Objektschutzwald nach § 27 Forstgesetz |
| <input type="checkbox"/> Auwald | <input type="checkbox"/> Bauverbotszone lt. WLV: Rote GFZ, Brauner Zone intensiv, Blauer Vorbehaltsb. |

Gemäß REP mögliche Siedlungserweiterungen:

Änderung Nr 1 stellt einen kleinräumigen Lückenschluss zwischen bestehenden Bauflächenwidmungen dar. Die Festlegung von „Entwicklungsgebiet für Wohnen und verträgliche Nutzungen“ ermöglicht eine Umwidmung der bestehenden Freifläche in Bauflächen im Ausmaß von rd 0,31 ha, wobei das zwischen den Bauflächen liegende Gst Nr 2725 KG Lauterach lt VOGIS Luftbildern seit den 1950er Jahren mit einem Wohnhaus bebaut ist.

Änderung Nr 2 dient der Schaffung von Entwicklungsspielräumen im Ausmaß von max 0,55 ha zum Ausbau eines Kindergartenstandortes, den die Gemeinde dringend benötigt, und bedient damit ein zentrales öffentliches Interesse. Diesbezügliche Rahmenbedingungen werden im REP-Vorentwurf formuliert

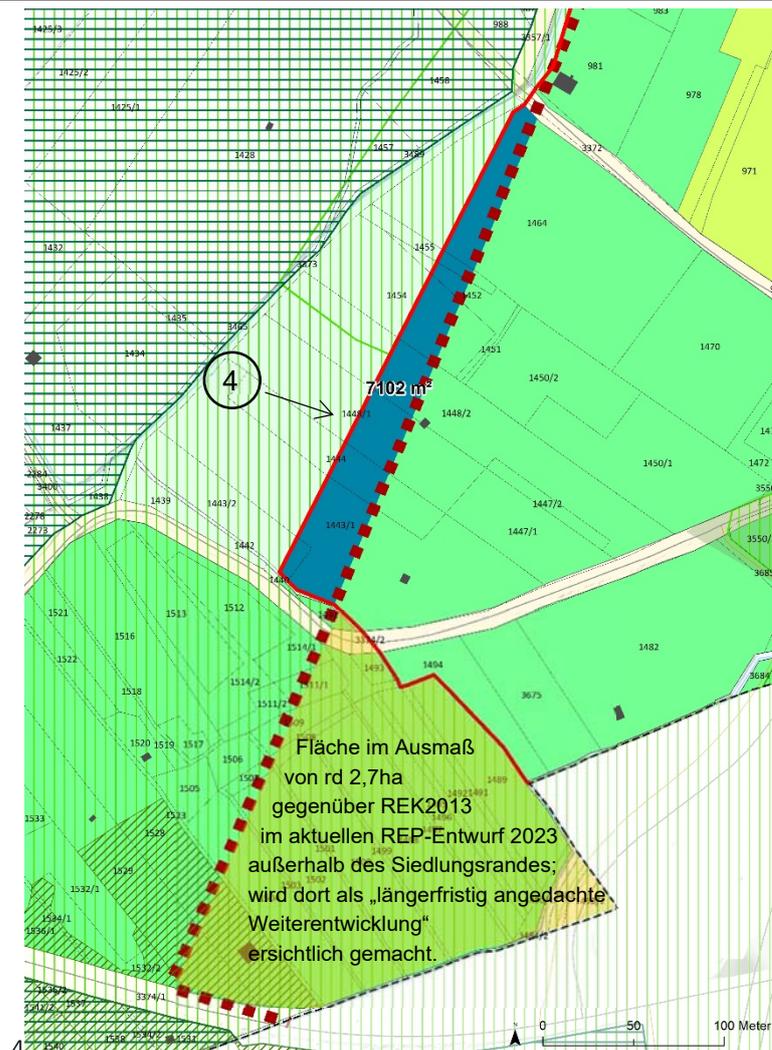
Mit Änderung Nr 3 wird der Siedlungsrand um rd. 0,2 ha auf rechtsgültig gewidmete Bauflächen ausgeweitet, die Grundflächen werden aktuell bebaut.

Beurteilung der Umwelterheblichkeit:

Für Neuwidmungen von Bauflächen, Bauerwartungsflächen, Sondergebieten und Vorbehaltsflächen im Anschluss an den Siedlungsrand bis zu 2 ha ist gemäß § 3 Abs. 2 lit. b der „Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ keine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich. Die Bestimmungen des § 3 gelten gemäß § 2 der ggst. Verordnung bei der Änderung eines räumlichen Entwicklungsplanes sinngemäß. Die hier betroffenen Flächen grenzen an den Bauflächen-Rand gemäß rechtsgültigem Flächenwidmungsplan an. Die Flächen umfassen in Summe rd. 1 ha und bleiben damit auch unter Beachtung des räumlichen Zusammenhangs unter dem 2 ha Schwellenwert. Aus Sicht der Umweltschutzgüter besonders sensible Flächen sind von der Planänderung nicht betroffen. Die Ermittlungen kommen zum Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltprüfung kann daher entfallen.

2.2 Betriebsgebiet-Süd (Fläche 4) Bereich Industriestraße – Scheibenstraße – L41

- Siedlungsrand lt Entwurf REP 2023
- - - Siedlungsrand lt REP 2013 (verodnet 2019)
- Mit „Siedlungsrand Neu“ gegenüber Siedlungsrand „Alt“ zusätzlich mögliche Baufläche – zu prüfende Fläche
- Landesgrünzone
- Natura 2000



Folgende sensible Gebiete (mit markiert) gemäß § 3 Abs. 3 „VO über Pläne, die von der UEP oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ oder lt. WLV sind von Änderungen betroffen:

- | | |
|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Europaschutzgebiet | <input type="checkbox"/> Feuchtgebiet, Magerwiese |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges Schutzgebiet nach dem GNL | <input type="checkbox"/> Wasserschutz- / -schongebiet gemäß Wasserrechtsgesetz |
| <input type="checkbox"/> Alpenregion | <input type="checkbox"/> Objektschutzwald nach § 27 Forstgesetz |
| <input type="checkbox"/> Auwald | <input type="checkbox"/> Bauverbotszone lt. WLV: Rote GFZ, Brauner Zone intensiv, Blauer Vorbehaltsb. |

Zur Planungsgeschichte des interkommunalen Gewerbestandortes „Güterterminal-Wolfurt“

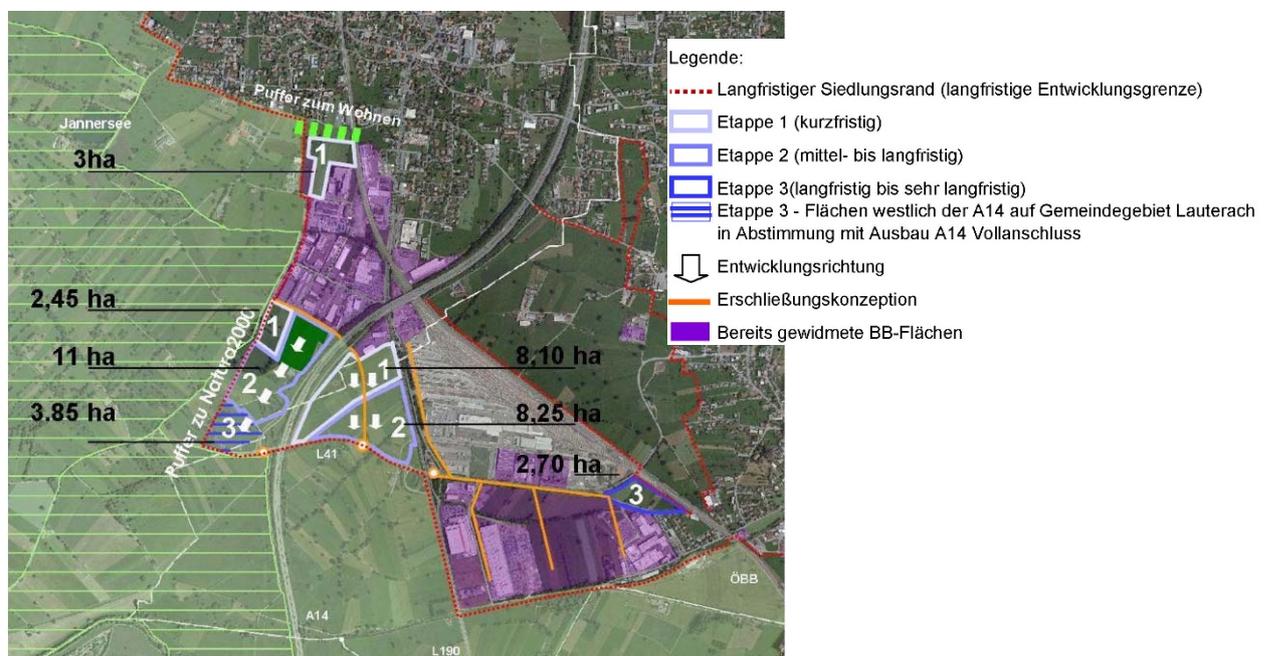
Seit 2006 bildet die **Vision Rheintal** auch den Rahmen für die Entwicklung von Gewerbestandorten im Rheintal. Sie ordnet die Flächen um den Güterterminal dem Planungsraum Nord zu -mit Eignung für Produktion und Logistik. Im Jahr 2011 erarbeiteten die Büros stadland und Besch+Partner im Auftrag der Gemeinden Wolfurt und Lauterach und unterstützt vom Land VlbG eine „**Entwicklungsstudie Betriebsgebiet Lauterach- Wolfurt**“, die sich an folgenden Zielsetzungen orientierte:

- Sicherung/Stärkung des Standortraumes im Rahmen übergeordneter Zielsetzungen;
- Abstimmung/Absicherung der Ziele der beiden Standortgemeinden;
- Lösung aktueller/kurzfristiger Fragestellungen als erster Entwicklungsschritt im Rahmen einer Gesamtkonzeption für den Standortraum Güterterminal.

Um die in dieser Entwicklungsstudie formulierten, und in den darauffolgenden politischen und fachlichen Diskussionen in den Gemeinden und mit dem Land VlbG weiterentwickelten bzw konkretisierten Ziele festzulegen, und deren Umsetzung abzusichern, haben die beiden Gemeinden am 20. 11. 2012 das gemeindeüberschreitende teilräumliche Entwicklungskonzept „**REK Güterterminal Wolfurt**“ (Verfasser stadland) beschlossen.

In dieses gemeinsame REK sind Ergebnisse aus einer Bevölkerungsbeteiligung eingeflossen, genauso wie die Ergebnisse einer von den beiden Gemeinden im Rahmen des REK-Prozesses beauftragten landschaftsökologischen Untersuchung und Bewertung (UMG / Markus Grabher, Oktober 2012).

Zielplan aus REK Güterterminal Wolfurt 2012



2013 hat die MG Lauterach die für das Gemeindegebiet Lauterach relevanten Ziele und Maßnahmen aus dem REK Güterterminal Wolfurt in das **Räumlichen Entwicklungskonzept 2013** übernommen. Dieses wurde **2019 als Verordnung kundgemacht**. Dabei wurde auch der Siedlungsrand um die Etappe 3 (langfristig bis sehr langfristig) inklusive Siedlungsrand festgelegt. Die Umsetzung / Entwicklung der Etappe 3 ist, soweit aktuell absehbar, innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des **Räumlichen Entwicklungsplans 2023** (10 bis 15 Jahre) nicht zu erwarten.

Gemäß Auskunft der Abt Raumplanung und Baurecht zu vergleichbaren, langfristigen Planungsfestlegungen im REK Frastanz 2015 (4.10.2022 im Landhaus, ist es unzulässig, Festlegungen, die über den REP Gültigkeits-Zeitraum hinausgehen, zu verordnen. Das REP 2023 beschränkt sich daher auf die „Einzonung“ der mittelfristig zu entwickelnden Etappe 2. in den REP-Siedlungsrand.

Die Absicherung der weiteren langfristigen räumlichen Entwicklungsüberlegungen für diesen landesweit bedeutenden Gewerbestandort (vorausschauende Vermeidung von Fehlentwicklungen und Nutzungskonflikten) ist im Sinne einer strategischen Planung jedoch erforderlich. Im REP 2023 wird daher die in fachübergreifender und zwischen den Standortgemeinden und dem Land VlbG in gemeinsamer Abstimmung ausgearbeitete, langfristige bis sehr langfristige Erschließungskonzeption als Ersichtlichmachung dargestellt.

Gemäß REP mögliche Siedlungserweiterungen:

Der Siedlungsrand lt REP 2023 umfasst, wie oben angeführt, die schon im REK 2013 berücksichtigten Entwicklungsetappen 1 und 2 gemäß REK Güterterminal Wolfurt 2012 (s.o.). Der Wortlaut zum REK2013 führt dazu aus: *„Im Westen des Siedlungsgebietes wird ein Siedlungsrand festgelegt. Er folgt über weite Strecken der Grenze der Landesgrünzone. Nördlich und südlich der Lerchenauerstraße wird der Siedlungsrand jedoch enger gefasst - auch gegenüber dem REK 2001. Damit werden die großen zusammenhängenden Freiflächen nördlich und südlich der Lerchenauerstraße langfristig und für die nächsten Generationen als Freiraum gesichert.*

Die Abgrenzung der Entwicklungsetappe 2 nach Westen wird nun entsprechend der bereits im REK 2013 formulierten Vorgabe „Siedlungsrand folgt der Landesgrünzone“ angepasst.

Beurteilung der Umwelterheblichkeit:

Unter Bezug auf die textlichen Festlegungen im REK 2013 erfolgt keine eigentliche Ausweitung des Siedlungsgebietes, sondern die Siedlungsrand-Grenznlinie wird an das schon im REK 2013 formulierte Ziel „Der Siedlungsrand folgt über weite Strecken der Grenze der Landesgrünzone.“ angepasst. Die damit verbundene rd 0,71 ha große Ausweitung des Siedlungsrandes für „Entwicklungsgebiet für Betriebsgebiet“ liegt deutlich unter dem 2ha-Schwellenwert gemäß § 3 Abs. 2 lit. b der „Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“: Für Neuwidmungen von Bauflächen, Bauerwartungsflächen, Sondergebieten und Vorbehaltsflächen im Anschluss an den Siedlungsrand bis zu 2 ha ist keine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich. Die Ermittlungen kommen daher zum Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltprüfung kann daher entfallen.

Hinweis:

Es ist nicht zwingend davon auszugehen, dass alle für die Weiterentwicklung des Interkommunalen Betriebsgebiets Neuwiesen angedachten Flächen in den nächsten 10-15 Jahren bebaut werden, im Sinne der angestrebten „gesamtheitlichen und konzeptiven Entwicklung“ (siehe Interkommunales Räumliches Entwicklungskonzept Güterterminal Wolfurt aus 2012, REK 2013 und aktueller REP-Vorentwurf) ist jedoch der Planungssperimeter genau zu definieren – Für die Flächensicherung, für die Erschließungskonzeption, für die (alternative) Energieversorgung, für Begleitmaßnahmen.

3. Untersuchung der Kumulierungseffekte nach Schutzgütern

Zu prüfen ist nun noch, ob Summenwirkungen – sogenannte Kumulierungseffekte – zwischen den einzelnen Änderungen bestehen und ob davon erhebliche Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Vorhabens- und situationsbedingt sind hier der Flächenverbrauch und damit verbundenen Themen wie Verlust von Bodenfunktionen, Lebensraumverlust etc. anzusprechen.

Boden:

Der anhaltende Bodenverbrauch/Bodenversiegelung stellt ein aktuelles und zukünftiges Umweltproblem dar. Österreichweit nennt das ÖREK 2030 das Ziel, die tägliche Flächeninanspruchnahme von aktuell über 10 ha (davon ca. 40% versiegelt) auf 2,5 ha (bzw langfristig auf „Netto-Null“) zu beschränken.

In einem Abstimmungsgespräch mit der Abteilung Umwelt und Klimaschutz (Andreas Grabher) mit stadland am 9.9.2021 wurde festgestellt, dass es österreichweit an Methoden zur Beurteilung erheblichen Bodenverbrauchs mangelt. Vorgaben in welchen Umfang (räumlich, zeitlich) Flächen zur Beurteilung des Bodenverbrauchs zu kumulieren sind, fehlen. Absolute Schwellenwerte ohne Bezug zu Gemeindegröße/-struktur sind unzureichend.

Der REP Lauterach setzt sich „Entwicklung nach innen“, „Verhinderung einer weiteren Zersiedelung“ und den „sorgsamem Umgang mit dem Boden“ zum Ziel. Vorgaben zum Halten des Siedlungsrandes begrenzen den Bodenverbrauch. Der aktuelle REP-Entwurf schreibt damit die bereits in den REKs 2001 und 2013 formulierten Entwicklungsziele zur Erhaltung von Freiflächen im um das Siedlungsgebiet fort. Festlegungen dazu aus dem REP-Vorentwurf, Kap. Siedlungsraum:

- *Die Siedlungsentwicklung findet innerhalb des im REP-Zielplan festgelegten mittelfristigen Siedlungsrandes statt. Damit werden die hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen sowie Entwicklungsspielräume für die Zukunft gesichert.*
- *Die sechs "Grünen Lungen" (siehe REP-Zielplan) werden als Freiflächen erhalten; sie gliedern das Ortsgebiet und erfüllen vielfältige siedlungsökologische und funktionale Aufgaben. Die Erhaltung und Aufwertung ihrer Freiraumfunktionen wird angestrebt.*
- *Innerörtliche Freiflächen (Freiflächen-Freihaltegebiete und Bauerwartungsflächen) werden so lange wie möglich erhalten. Ihre Entwicklung muss öffentliche Interessen berücksichtigen oder umsetzen und den Umgebungsraum berücksichtigen. Der Entwicklung von zusammenhängenden, unbebauten Flächen größer 2000m² ist ein Gesamtkonzept zugrunde zu legen, dass auch die Themen Freiraum, öffentlicher Raum, Mobilität behandelt.*

Bei den geplanten Ausweitungen handelt es sich zT um kleinräumige Abrundungen des Siedlungsrandes um zT bereits als Baufläche gewidmete bzw bebaute Flächen (Nr 1 und 3).

Änderung Nr 2 dient der Schaffung von Entwicklungsspielräumen zum Ausbau eines Kindergartenstandortes, den die Gemeinde dringend benötigt, und bedient damit ein zentrales öffentliches Interesse.

Änderung Nr 4 wird die Abgrenzung der Entwicklungsetappe 2 für das „Interkommunale Gewerbegebiet Güterterminal Wolfurt“ entsprechend der bereits im REK 2013 formulierten Vorgabe „Siedlungsrand folgt der Landesgrünzone“ angepasst.

Im Vergleich zum REK 2013 bleibt die für die Siedlungsentwicklung vorgesehene Fläche annähernd gleich:

Durch Siedlungsrand lt REP-Entwurf 2023 zusätzlich mögliche Entwicklungsgebiete bzw Bauflächen:

- Bereich 1: + 3.105 m2 noch nicht als Baufläche gewidmete Fläche
- Bereich 2: + 5.527 m2 noch nicht als Baufläche gewidmete Fläche
- Bereich 3: + 1.380 m2 bereits seit 2015 gewidmete Baufläche (BW)
- Bereich 4: + 7.102 m2 „Entwicklungsgebiet für Betriebsgebiet“ für die Anpassung des Siedlungsrandes entsprechend der bereits im REK 2013 formulierten Vorgabe „Siedlungsrand folgt der Landesgrünzone“ angepasst.

Hinweis: Dem gegenüber steht eine Rücknahme des Siedlungsrandes gegenüber dem 2019 verordneten REK 2013 um rd 27.000m2 zwischen Scheibenstraße und L41.

Der Siedlungsrand lt REP-Entwurf 2023 schließt insgesamt rd 300ha Baufläche, rd 20 ha Bauerwartungsfläche und rd 1.5 ha noch nicht als Baufläche oder Bauerwartungsfläche gewidmetes Entwicklungsgebiet ein.

Gesundheit des Menschen, Bevölkerung:

Die Planänderungen weiten Siedlungsraum für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen sowie für betriebliche Nutzungen aus. Bei der Wohnnutzung ist infolge der Kleinräumigkeit keine kritische Verkehrszunahme zu erwarten. Die Betriebsflächenentwicklung betrifft Flächen abseits der Wohnnutzung und ist zudem in Relation zu den hier be- und entstehenden Betriebsflächen gering. Die Entwicklung der ggst Betriebsflächen ist zudem an eine Gesamtkonzeption geknüpft, die u.a. eine Verkehrserschließung ohne Belastung des Siedlungsgebietes vorgibt. Festlegungen dazu aus dem REP-Vorentwurf, Kap Wirtschaftsraum / Betriebsgebiet Lauterach Süd / „Neuwiesen“:

Präambel:

Die Marktgemeinden Lauterach und Wolfurt entwickeln gemeinsam das interkommunale Betriebsgebiet „Neuwiesen“. Maßnahmen werden abgestimmt im Rahmen einer langfristigen Gesamtkonzeption gesetzt. Die Sicherung und Bereitstellung von Liegenschaften ist Aufgabe der gemeinsamen zu diesem Zweck gegründeten "Projekt- und Strukturentwicklungsgenossenschaft Lauterach-Wolfurt eGen" (kurz PSG). Grundlage ist die schon im gemeinsam erarbeiteten Teil-REK 2012 erarbeitete Konzeption.

- *Die Entwicklung des Betriebsgebiets „Neuwiesen“ erfolgt im Rahmen einer Gesamtkonzeption unter umfassender Berücksichtigung sämtlicher örtlicher und überörtlicher Nutzungs- und Entwicklungsinteressen für den Standortraum. Lauterach stimmt sich dazu mit der*

Nachbargemeinde Wolfurt ab. Auch eine Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen des Amtes der VlbG Landesregierung und mit den ÖBB ist erforderlich und wird wahrgenommen.

- Betriebsflächen werden im Flächenwidmungsplan als Baufläche-Betriebsgebiet - II (BB-II) festgelegt. Damit wird der Fokus auf eine standortgerechte betriebliche Nutzung gelegt und verhindert, dass unerwünschte Nutzungen (zB Sport- und Freizeit, Handel; Wohnen) die Standortentwicklung beeinträchtigen.
- Bei der Entwicklung des Betriebsgebietes wird auf sämtliche Ziele und Grundsätze der Gemeindeentwicklung Bedacht genommen; hohe siedlungsökologische Standards werden zugrunde gelegt. Diese fließen in die Gesamtkonzeption zur Entwicklung des Betriebsgebietes Neuwiesen ein und berücksichtigen v.a. folgende Aspekte:
 - Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien;
 - Effiziente Flächennutzung und Minimierung der Flächenversiegelung;
 - Nachhaltige Sammlung und Ableitung von Dach- und Oberflächenwässern;
 - Be- und Durchgrünung (zur Beschattung, Gestaltung, für Aufenthaltsräume etc);
 - Dach- und Fassadenbegrünung – auch in Verbindung mit Energiegewinnung.
- Die Entwicklung der Betriebsflächen westlich der A14 erfolgt schrittweise. Ziel ist dabei die vorrangige Entwicklung „von innen nach außen“ bzw „von Norden nach Süden“.
- Der Sportplatz und dessen Entwicklungsbedarf werden berücksichtigt. Synergien (zB bei der Erschließung, Parkierung Energieversorgung,...) werden gesucht und genutzt.
- Die Erschließung mit technischer Infrastruktur wird nach einem Gesamtkonzept hergestellt. Eine Abstimmung mit der Erschließung bestehender Betriebsgebietsflächen im Süden Lauterachs erfolgt.
- Für die Verkehrserschließung der neu entstehenden Gewerbeflächen nach Gesamtkonzept gelten folgende Rahmenbedingungen:
 - Weitestgehende Schonung des Siedlungsgebietes. Ein verstärkter LKW-Verkehr nach Norden wird hintangehalten, das Lauteracher Orts-zentrum wird entlastet.
 - Flankierende Maßnahmen zur Unterbindung von Schleichverkehr ins / durch das Siedlungsgebiet sind erforderlich.
 - Eine Mehrbelastung der L41 in Richtung Lustenau soll vermieden werden.
- Flächeneffiziente Parkierung; dazu auch:
 - Minimierung des Stellplatzbedarfs durch attraktive Angebote zur Nutzung des ÖPNV und gute Fuß-/Radwegerreichbarkeiten und Radabstellanlagen. Dazu auch insbesondere bestmögliche Anbindung an die Bahn schaffen.
 - Vorrang für Tiefgaragen und Parkhäuser gegenüber Parkplätzen, dabei Priorität für gemeinsame Parkierungslösungen.
 - Keine Versiegelung, dafür Begrünung der unbedingt erforderlichen Oberflächenparkplätze.

Aus Sicht der Gesundheit des Menschen oder Bevölkerung kritische Nutzungen werden nicht ermöglicht. Relevante Kumulierungseffekte auf die Gesundheit des Menschen oder Bevölkerung sind nicht zu erkennen.

Landschaft:

Der REP-Vorentwurf formuliert konkrete, umfassende (Bodennutzung, Bauen im Ried, Mobilität im Ried, naturräumliche Elemente, ...) und weitreichende Ziele zum Schutz der Riedlandschaft. Festlegungen dazu aus dem REP-Vorentwurf, Kap Freiraum und Wirtschaftsraum:

Präambel:

Die Marktgemeinde Lauterach bekennt sich zum zusammenhängenden Landschaftsraum als landwirtschaftlicher Produktionsraum, als Naherholungsraum sowie als Lebensraum und als ökologischer Ausgleichsraum und damit als multifunktionaler, zentraler Bestandteil der Lauteracher Lebensqualität. Dazu wird ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen an das Ried (Landwirtschaft - Naherholung - Natur- und Landschaftsschutz, Jagd) gesucht.

- *Bodennutzungen jeder Art, die das Landschaftsbild im gesamten Landschaftsraum westlich der Siedlungsgrenze beeinträchtigen, eine Verbuschung der Landschaft zulassen und nicht standortgerechte Zäune, stehen der Zielsetzung einer offenen Riedlandschaft entgegen und sind nicht erwünscht. Sofern im eigenen Wirkungsbereich, setzt die Gemeinde diese Ziele mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten um.*
- *Standorte für Aussiedlerhöfe und auch sonstige landwirtschaftliche Baumaßnahmen im Ried werden nur nach eingehender Prüfung bewilligt. Neben dem Nachweis der betrieblichen Erfordernis werden dabei auch berücksichtigt und geprüft:*
 - *Architektur & Einbindung in das Landschaftsbild*
 - *Situierung, Nutzung und Gestaltung der umgebenden Freiflächen (Manipulationsflächen, Lagerflächen, ...)*
 - *Technische Infrastruktur (Machbarkeit, Umweltwirkungen, Kosten etc)*
 - *Erschließung / Zufahrt*
 - *Nachnutzung bisheriger landwirtschaftlicher Betriebsstandorte*
- *Nutzungen und Baulichkeiten, die nicht vorrangig im Zusammenhang stehen mit*
 - *der Landwirtschaft und hier insbesondere mit der Lebensmittelproduktion,*
 - *einer „sanften“ Freizeitnutzung im öffentlichen Interesse bzw einer öffentlichen Nutzung*
 - *oder sonstigen öffentlichen Interessen und öffentlichen Nutzungen**werden im Ried nicht entwickelt.*

Dazu wird die Festlegung von FS-Sondergebieten im FWP restriktiv gehandhabt.
- *Die Kleingartennutzung im Lauteracher Ried bleibt auf die als FS- Kleingarten gewidmete Flächen in der Lerchenau beschränkt.*
- *Windkraftwerke sind für die MG Lauterach nur nach einer zumindest regional abgestimmten Strategie vorstellbar.*
- *Bestehende Grünstrukturen wie zB Bäche, Gräben, Flur- und Ufergehölze wie zB Unterer Landgraben, Zielgraben und Riedshalbgraben werden erhalten. Die Renaturierung der Riedgräben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ist Bestandteil der Bemühungen zur Erhaltung und Entwicklung der Riedlandschaft. Als erlebbare Grünstrukturen verbinden sie das Ried mit dem Siedlungsraum. Die Riedgräben sind auch mögliche Anknüpfungspunkte für die Gliederung und Durchgrünung von Gewerbeflächen am Siedlungsrand und für allfällig erforderliche Ausgleichsmaßnahmen für den Landschaftsverbrauch im Zuge der Entwicklung des interkommunalen Betriebsgebiets Neuwiesen.*

- *Als Grundlage für die langfristig geplante Weiterentwicklung des interkommunalen Betriebsgebietes Neuwiesen bis zur L41 werden Austauschflächen für die allfällige Inanspruchnahme von Flächen in der Landesgrünzone gesucht, geprüft und gesichert.*
- *Zwischen der Grenze des Betriebsgebietes nach Westen (im Bereich Scheibenstraße/Industriestraße) und der Grenze des Natura-2000-Gebietes wird eine Pufferzone eingerichtet. Die Verfügbarkeit über diese Flächen bzw deren Nutzung durch die Gemeinde wird angestrebt.*
- *Der Erholungsdruck auf das Ried wird gesteuert, dh in Bahnen gelenkt, die vereinbar sind mit dem Schutzgedanken und den Nutzungsansprüchen der Landwirtschaft. Die Freizeitnutzung am und um den Jannersee wird dazu sensibel weiterentwickelt.*
- *Der Landschaftsraum westlich des Lauteracher Siedlungsgebietes wird weitestmöglich vom motorisierten Individualverkehr freigehalten*

Biologische Vielfalt, Fauna, Flora:

Die biologische Vielfalt kommt aktuell durch Nutzungsintensivierungen und damit verbundenen Lebensraumverlust unter Druck. Im Vergleich zum bisher rechtsgültigen REK 2013 sind die Siedlungsrandenerweiterungen jedoch nur sehr gering (s.o.)

Kumulierungseffekte auf aus Naturschutzsicht sensiblen Gebiete sind vorhabens- bzw größenordnungs- und situationsbedingt nicht zu erwarten.

Hinweise:

REP-Ziele zur Minimierung von Auswirkungen auf biologische Vielfalt, Fauna und Flora siehe Ausführungen zu „Landschaft“ oben.

Wasser:

Lauterach verfügt über ausreichend Reserven in der Wasserver- und -entsorgung, um die angedachten geringfügigen Siedlungserweiterungen zu bewältigen. Die Wasserversorgung des Interkommunalen Betriebsgebietes Neuwiesen soll nach REP-Vorentwurf nach einem Gesamtkonzept nach hohen siedlungsökologischen Standards erfolgen.

Besondere Kumulierungseffekte auf den Oberflächen-Wasserabfluss sind lage- und größenordnungsbedingt nicht zu erwarten.

Luft, klimatische Faktoren:

Sanierungsgebiete Luft o.dgl. sind in Lauterach nicht festgelegt. Der REP-Entwurf fordert unter Bezug auf das Klima- und Energieleitbild der Gemeinde aus 2022 die Verringerung des Ressourcen- und Energieverbrauchs, die Steigerung der Energieeffizienz und die Förderung erneuerbarer Energien ein. Lauterach unterstützt damit die Ziele der Energieautonomie+ 2030 des Landes Vorarlberg.

Relevante Kumulierungseffekte auf die Luft oder klimatische Faktoren sind nicht zu erkennen.

Sachwerte, kulturelles Erbe:

Relevante Kumulierungseffekte auf Schutzgüter sind nicht zu erkennen.

4. Fazit

Die Untersuchung der Änderungen im Einzelnen und der Kumulierungseffekte führt zu folgendem Ergebnis:

- Alle durch das REP 2023 gegenüber dem 2019 als REP verordneten REK 2013 ermöglichten Erweiterungen des Siedlungsgebietes (Entwicklungsgebiete) bleiben unter dem 2 ha Schwellenwert gemäß § 2 in Verbindung mit § 3 Abs 2 lit. b der „Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“.
- Negative Auswirkungen auf speziell geschützte oder sensible Flächen werden nicht festgestellt
- Relevante Wechselwirkungen der Änderungen sind nicht zu erkennen.
- Die Untersuchung der Kumulierungseffekte kommt zum Ergebnis, dass davon keine neuen erheblichen Auswirkungen ausgehen. In Summe bleibt die Fläche für die Siedlungsentwicklung dh für Wohnen, wohnverträgliche Nutzungen und Betriebsgebiet beinahe unverändert.
- Relevante Ausweitungen für neue Freiflächen Sondergebiete werden nicht ermöglicht.
- Eine Umwelterheblichkeitsprüfung oder eine Umweltprüfung der REP-Änderungen ist damit nicht erforderlich.

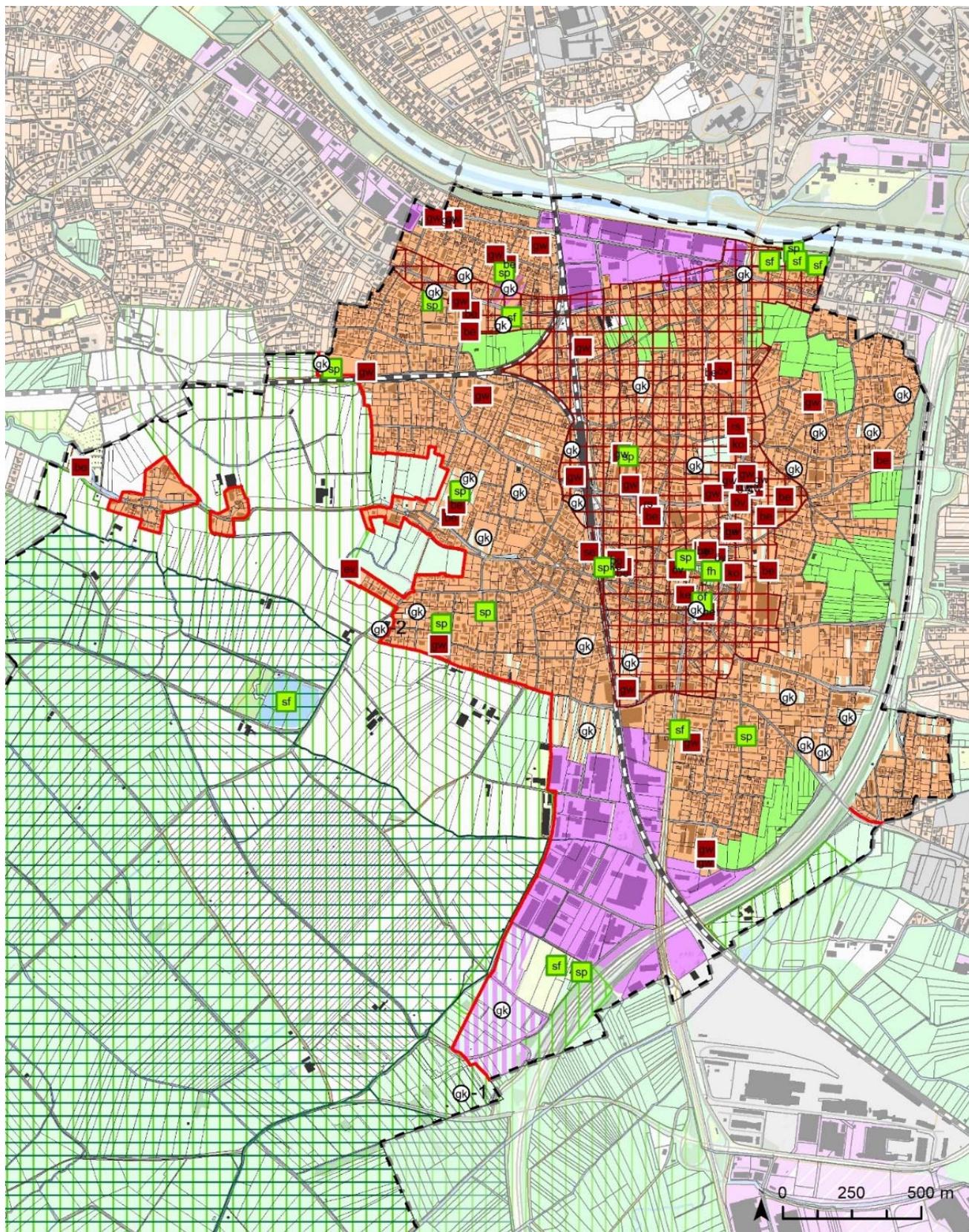
Alfred Eichberger
stadtländ

Bregenz, 28.09.23

Anhänge:

- Entwurf REP-Zielplan (Stand: Juli 2023, aufbauend auf dem von der Gemeindevertretung vom 27. 6. 23 zur Konsultation mit öffentlichen Dienststellen freigegebenen REP-Vorentwurf)
- Differenzplan (Übersicht über Gemeindegebiet und zwei Ausschnitte)

Anhang:
Zielplan zum REP-Lauterach, Vorentwurf (Ausschnitt Siedlungsgebiet), Stand Juli 2023



Legende zum Zielplan zum REP-Lauterach, Vorentwurf

Legende Zielplan Lauterach

Siedlungsraum

-  Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen (Widmungsbestand)
-  Betriebsgebiet (Widmungsbestand)
-  Schwerpunkt Gewerbe
-  Entwicklung nach Gesamtkonzept

Entwicklungsgebiet kurzfristig bis 7 Jahre

-  für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen
-  für Betriebsgebiet

Siedlungsrand

-  Mittelfristiger Siedlungsrand
- -1 Ersichtlichmachung: Längerfristig angedachte Weiterentwicklung des interkommunalen Betriebsgebiets "Neuwiesen" auf Grundlage eines Gesamtkonzeptes.
- -2 Ersichtlichmachung: Angedachte kleinräumige Abrundung des Siedlungsrandes im Bereich Unterer Schützenweg – Riedstraße

Versorgung und Gemeinbedarf

-  Ortskerne und Siedlungsschwerpunkte
-  Gemeinbedarfseinrichtung (Bestand)
Für Bestand wie Planung:
be Bildungseinrichtung
ev Entsorgung und Versorgung
ge Gesundheitseinrichtung
gw gemeinnütziger Wohnbau
ke kulturelle Einrichtung
ko konfessionelle Einrichtung
öv öffentliche Verwaltung und Dienstleistung
rs Rettung- und Sicherheitseinrichtung
se soziale Einrichtung

Freiraum

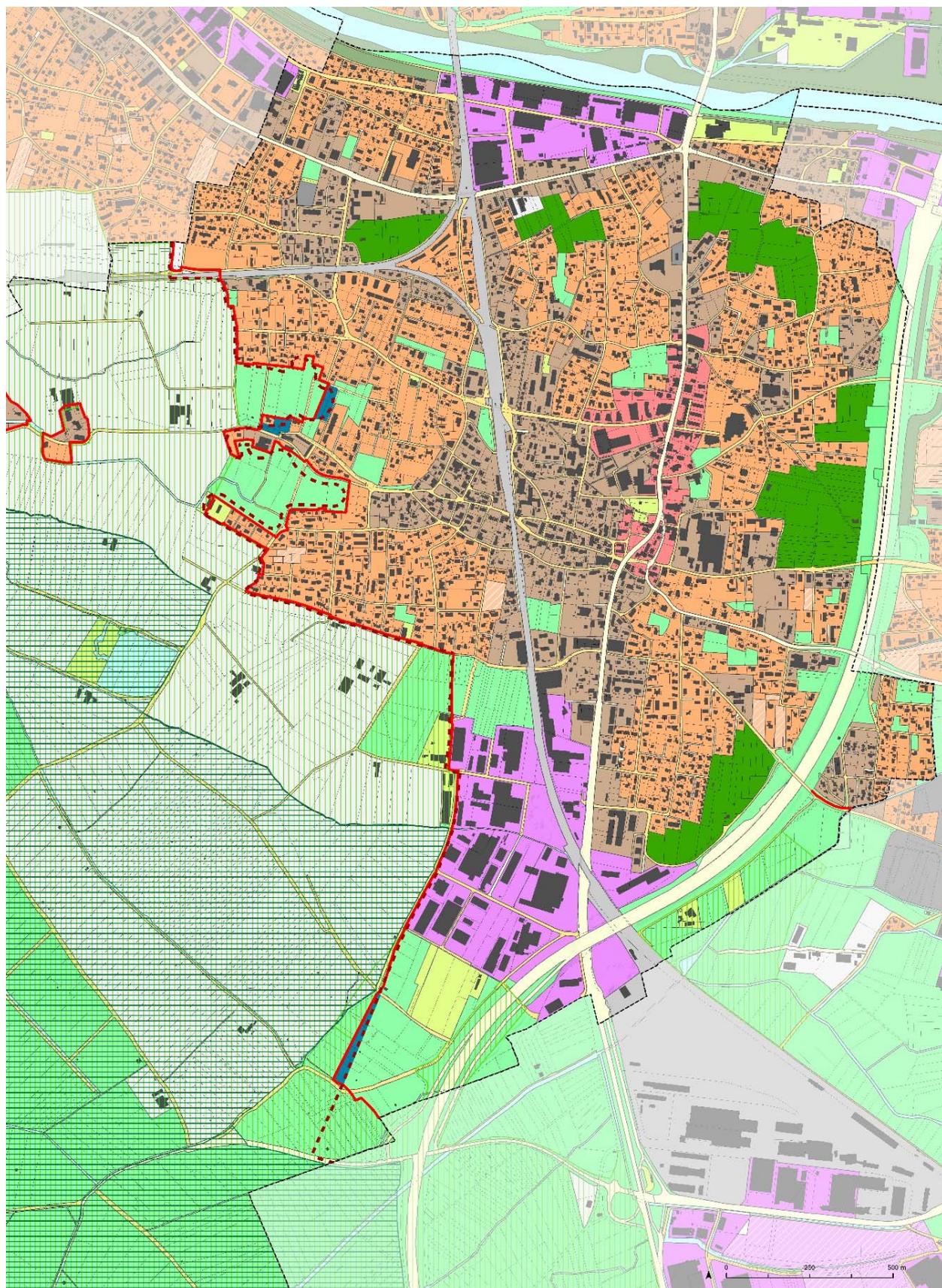
-  Öffentlicher Freiraum (Bestand)
Für Bestand wie Planung:
fh Friedhof
öf öffentliche Fläche
sf Sport- und Freizeiteinrichtung
sp Spielplatz
-  Bedeutender innerörtlicher Freiraum, Siedlungsfreiraum

Kartengrundlage (Basiskarte)

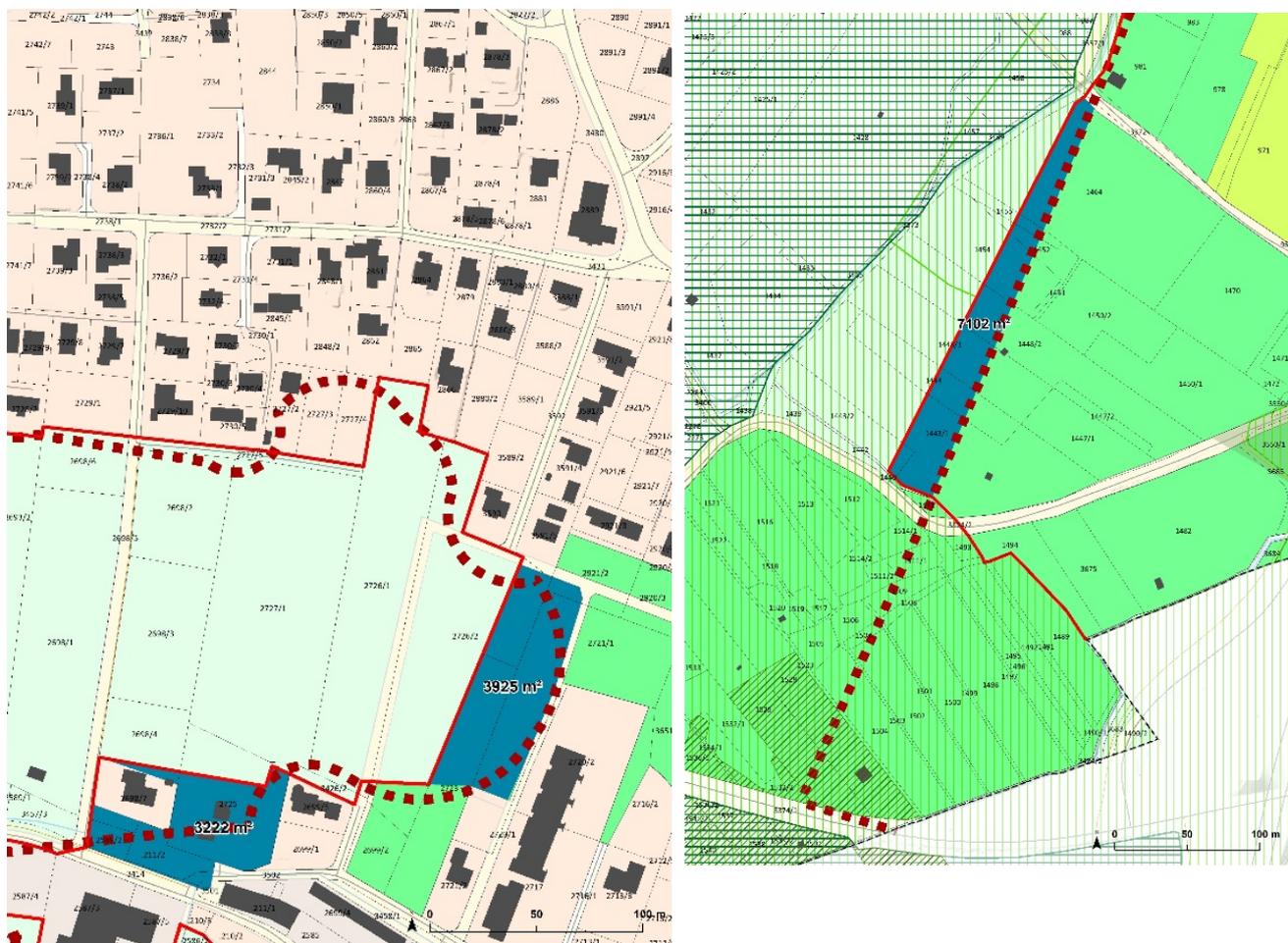
-  Gemeindegrenze
-  Straße
-  Bahn
-  Bach, Fluss
-  See
-  Gebäude
-  Wald
-  Landesgrünzone
-  Natura 2000 Gebiet
-  Freifläche Landwirtschaft

16.C

Anhang: Differenzplan - Übersicht über Gemeindegebiet



Anhang: Differenzplan – Ausschnitte Flächen 1,2, 3, 4



- Siedlungsrand lt Entwurf REP 2023
- - - Siedlungsrand lt REP 2013 (verodnet 2019)
- Mit „Siedlungsrand Neu“ gegenüber Siedlungsrand „Alt“ zusätzlich mögliche Baufläche – zu prüfende Fläche
- Landesgrünzone
- Natura 2000 Gebiet